

Aussagen SolvV [Stand: 25.11.2013]

Thema T001	2
Norm T001N001	3
Anfrage T001N001F001	4
Anfrage T001N001F002	6
Anfrage T001N001F003	7
Anfrage T001N001F004	9
Anfrage T001N001F005	10
Anfrage T001N001F006	12
Anfrage T001N001F007	13
Anfrage T001N001F015	14
Anfrage T001N001F022	15
Norm T001N002	16
Anfrage T001N002F001	17

Aussagen SolvV

Thema T001

IRBA: Forderungsklassen

Normen innerhalb des Themas T001, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Abgrenzung der IRBA-Forderungsklasse Beteiligungen	IRBA-Forderungsklasse, Beteiligungen
N002	Abgrenzung der IRBA Forderungsklasse Mengengeschäft: 1-Mio.-Euro-Grenze für die Zuordnung kleiner und mittlerer Unternehmen (juristische Personen)	IRBA-Forderungsklasse, Mengengeschäft, 1 Mio. Euro-Grenze

Aussagen SolvV
Thema T001 IRBA: Forderungsklassen

Norm T001N001

Abgrenzung der IRBA-Forderungsklasse Beteiligungen

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 78 SolvV	Artikel 86 Abs. 5 RL 2006/48/EG	Tz. 235 - Tz. 238 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Abgrenzung zwischen Beteiligungen und Krediten nach ökonomischem Gehalt, da Beteiligungen ceteris paribus riskanter als Kredite sind und daher höheren IRBA-Risikogewichten unterliegen.

Fragestellungen zur Norm T001N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		Sind nachrangige, von Instituten emittierte und als Ergänzungskapital anerkenungsfähige Verbindlichkeiten (langfristige nachrangige Verbindlichkeiten) bei den Gläubigern als Beteiligungen aufzufassen? Sind gleich ausgestattete nachrangige Verbindlichkeiten von Unternehmen (Nicht-Institute) ebenfalls als Beteiligungen aufzufassen?	22.06.06
F002	X	Sind Genussrechtsverbindlichkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5 KWG bei den Gläubigern als Beteiligungen aufzufassen? Sind gleich ausgestattete Genussrechtsverbindlichkeiten von Unternehmen (Nicht-Institute) ebenfalls als Beteiligungen aufzufassen?	22.06.06
F003	X	Sind kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten im Sinne des § 10 Abs. 7 KWG bei den Gläubigern als Beteiligungen aufzufassen? Sind gleich ausgestattete kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten von Unternehmen (Nicht-Institute) ebenfalls als Beteiligungen aufzufassen?	22.06.06
F004	X	Ist ein Bezugsrecht auf eine Position, die der Forderungsklasse Beteiligungen zuzurechnen ist, selbst dieser Forderungsklasse zurechnen?	22.06.06
F005	X	Sind Wandelanleihen der Forderungsklasse Beteiligungen zuzurechnen?	22.06.06
F006	X	Sind Optionsanleihen der Forderungsklasse Beteiligungen zuzurechnen?	22.06.06
F007	X	Sind Optionsscheine der Forderungsklasse Beteiligungen zuzurechnen?	22.06.06
F015	X	Sind Aktienoptionen der Forderungsklasse Beteiligungen zuzurechnen?	22.06.06
F022	X	Sind Forderungen, die mit einem Debt/Equity-Swap belegt sind, der Forderungsklasse Beteiligungen zuzurechnen?	22.06.06

Aussagen SolvV**Thema T001 IRBA: Forderungsklassen****Norm T001N001 Abgrenzung der IRBA-Forderungsklasse Beteiligungen****Anfrage T001N001F001**

Sind nachrangige, von Instituten emittierte und als Ergänzungskapital anererkennungsfähige Verbindlichkeiten (langfristige nachrangige Verbindlichkeiten) bei den Gläubigern als Beteiligungen aufzufassen? Sind gleich ausgestattete nachrangige Verbindlichkeiten von Unternehmen (Nicht-Instituten) ebenfalls als Beteiligungen aufzufassen?

Lfd. Nr. T001N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
Wenn eine von einem Institut geschuldete bilanzielle Adressenausfallrisikoposition beim Schuldner als Ergänzungskapital anererkennungsfähig ist, dann steht dies ihrer Einordnung als nachrangige IRBA-Position in der IRBA-Forderungsklasse "Institute" nicht entgegen. Für Adressenausfallrisikopositionen, die von Unternehmen (Nicht-Instituten) geschuldet werden steht analog eine solche Ausstattung ihrer Einordnung als nachrangige IRBA-Position in der IRBA-Forderungsklasse "Unternehmen" nicht entgegen.	EU-RL-Vorschlag schreibt vor, dass eine Forderung dann der Forderungsklasse Beteiligungen zuzuordnen ist, wenn sie in ihrer ökonomischen Substanz den anderen IRBA-Positionen gleicht, die der Forderungsklasse Beteiligungen zuzuordnen sind, d.h. die selbst keine Forderungen sind und einen nachrangigen Residualanspruch auf das Vermögen oder das Einkommen eines Emittenten verkörpern. Nachrangige Forderungen, die, wenn sie von einem Institut geschuldet werden, bei diesem Institut als Ergänzungskapital (langfristige nachrangige Verbindlichkeiten) anererkennungsfähig sind, verleihen im Allgemeinen dem Gläubiger einen Anspruch, der im Rang dem Residualanspruch der Eigentümer des emittierenden Unternehmens vorgeht. Sie unterscheiden sich daher im Allgemeinen in der ökonomischen Substanz von den anderen IRBA-Positionen der Forderungsklasse Beteiligungen. Nach der Baseler Rahmenvereinbarung sind nur IRBA-Positionen, die, wenn sie von einem Institut emittiert werden, als Kernkapital anererkennungsfähig sind, in jedem Fall der Forderungsklasse Beteiligungen zuzuordnen.	22.06.06

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch	hoch Auslegung nicht strenger als durch Baseler und EU-Normen vorgegeben		hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
	Auslegung	Zu den bilanziellen Adressenausfallrisikoposition, die, wenn sie von einem Institut geschuldet werden, bei dem Institut als Ergänzungskapital anererkennungsfähig sind, gehören die Genussrechtsverbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5 KWG und die längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5a KWG.

Aussagen SolvV**Thema T001 IRBA: Forderungsklassen****Norm T001N001 Abgrenzung der IRBA-Forderungsklasse Beteiligungen****Anfrage T001N001F002**

Sind Genussrechtsverbindlichkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5 KWG bei den Gläubigern als Beteiligungen aufzufassen? Sind gleich ausgestattete Genussrechtsverbindlichkeiten von Unternehmen (Nicht-Institute) ebenfalls als Beteiligungen aufzufassen?

Lfd. Nr. T001N001F002A001

Antwort	Begründung	Stand
Wenn eine von einem Institut geschuldete bilanzielle Adressenausfallrisikoposition beim Schuldner als Ergänzungskapital anererkennungsfähig ist, dann steht dies ihrer Einordnung als nachrangige IRBA-Position in der IRBA-Forderungsklasse "Institute" nicht entgegen. Für Adressenausfallrisikopositionen, die von Unternehmen (Nicht-Instituten) geschuldet werden steht analog eine solche Ausstattung ihrer Einordnung als nachrangige IRBA-Position in der IRBA-Forderungsklasse "Unternehmen" nicht entgegen. (vgl. Frage T001N001F001A001) Genussrechtsverbindlichkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5 KWG sind als Ergänzungskapital anererkennungsfähig. Die vorstehende Aussage gilt damit auch für Genussrechtsverbindlichkeiten dieser Art.	vgl. Frage T001N001F001A001	22.06.06

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch	hoch Auslegung nicht strenger als durch Baseler und EU-Normen vorgegeben	mittel	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
X	Auslegung	

Aussagen SolvV**Thema T001 IRBA: Forderungsklassen****Norm T001N001 Abgrenzung der IRBA-Forderungsklasse Beteiligungen****Anfrage T001N001F003**

Sind kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten im Sinne des § 10 Abs. 7 KWG bei den Gläubigern als Beteiligungen aufzufassen? Sind gleich ausgestattete kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten von Unternehmen (Nicht-Institute) ebenfalls als Beteiligungen aufzufassen?

Lfd. Nr. T001N001F003A001

Antwort	Begründung	Stand
Wenn eine von einem Institut geschuldete bilanzielle Adressenausfallrisikoposition beim Schuldner als Dritrangmittel anererkennungsfähig ist, dann steht dies ihrer Einordnung als nachrangige IRBA-Position in der IRBA-Forderungsklasse "Institute" nicht entgegen. Für Adressenausfallrisikopositionen, die von Unternehmen (Nicht-Instituten) geschuldet werden steht analog eine solche Ausstattung ihrer Einordnung als nachrangige IRBA-Position in der IRBA-Forderungsklasse "Unternehmen" nicht entgegen. (vgl. ähnlich Frage T001N001F001A001)	Die Antwort zu Frage T001N001F001A001 lautet: "Wenn eine von einem Institut geschuldete bilanzielle Adressenausfallrisikoposition beim Schuldner als Ergänzungskapital anererkennungsfähig ist, dann steht dies ihrer Einordnung als nachrangige IRBA-Position in der IRBA-Forderungsklasse "Institute" nicht entgegen. Für Adressenausfallrisikopositionen, die von Unternehmen (Nicht-Instituten) geschuldet werden steht analog eine solche Ausstattung ihrer Einordnung als nachrangige IRBA-Position in der IRBA-Forderungsklasse "Unternehmen" nicht entgegen." Langfristige nachrangige Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5a KWG sind beim Schuldner als Ergänzungskapital anererkennungsfähig. Kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten im Sinne des § 10 Abs. 7 KWG sind als Dritrangmittel anererkennungsfähig. Ihnen wird damit aufsichtlich in geringerem Maße Eigenkapitalcharakter zugebilligt als Ergänzungskapital. Dementsprechend steht ihre Anerkennungsfähigkeit als Dritrangmittel ihrer Einordnung als nachrangige IRBA-Position in der IRBA-Forderungsklasse "Institute" nicht entgegen.	22.06.06

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch	hoch Auslegung nicht strenger als durch Baseler und EU-Normen vorgegeben	mittel	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
X	Auslegung	

Aussagen SolvV**Thema T001 IRBA: Forderungsklassen****Norm T001N001 Abgrenzung der IRBA-Forderungsklasse Beteiligungen****Anfrage T001N001F004**

Ist ein Bezugsrecht auf eine Position, die der Forderungsklasse Beteiligungen zuzurechnen ist, selbst dieser Forderungsklasse zurechnen?

Lfd. Nr. T001N001F004A001

Antwort	Begründung	Stand
Ja, ein solches Bezugsrecht ist als Beteiligungsposition im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SolvV aufzufassen.	Ein Bezugsrecht auf eine Position, die der Forderungsklasse Beteiligungen zuzurechnen ist, gibt dem Inhaber die Möglichkeit, eine betreffende Position zu erwerben. Es ist daher in der ökonomische Substanz vergleichbar mit der Position, für die das Bezugsrecht besteht.	22.06.06

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch	hoch Auslegung nicht strenger als durch Baseler und EU- Normen vorgegeben	mittel	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
X	Auslegung	

Aussagen SolvV**Thema T001 IRBA: Forderungsklassen****Norm T001N001 Abgrenzung der IRBA-Forderungsklasse Beteiligungen****Anfrage T001N001F005**

Sind Wandelanleihen der Forderungsklasse Beteiligungen zuzurechnen?

Lfd. Nr. T001N001F005A001

Antwort	Begründung	Stand
Eine Wandelanleihe ist als Ganzes oder teilweise als Beteiligungsposition im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SolvV aufzufassen, wenn sie in eine Beteiligungsposition umgetauscht werden kann. Die Aufspaltung einer Wandelanleihe in eine Beteiligungsposition und eine Position, die einer anderen Forderungsklasse zuzurechnen ist, erfolgt mit einem geeigneten Instrumentmodell. Hilfsweise ist eine anderweitige Aufspaltung möglich, die in konservativer Weise (tendenziell erhöhte Mindesteigenkapitalanforderungen) vorgenommen wird.	<p>Eine Wandelanleihe (Wandelschuldverschreibung) ist eine Anleihe, die die Möglichkeit vorsehen kann, innerhalb einer Wandlungsfrist zu vorher festgelegten Konditionen in eine Beteiligungsposition umgetauscht zu werden (Wandlungsrecht des Inhabers oder des Emittenten, ereignisbezogene Wandlungspflicht).</p> <p>Abhängig davon, in welchem Maße mit einer Wandlung zu rechnen ist, überwiegt bei einer solchen Vertragsgestaltung der Beteiligungs- oder Anleihecharakter des Finanzinstruments. In dem Maße, wie die Wandelanleihe Beteiligungscharakter trägt, ist sie als Beteiligungsposition zu behandeln.</p>	22.06.06

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch Minimierung der Eigenmittelanforderungen setzt Verwendung geeigneter Instrumentmodelle voraus, mit denen das Maß an Beteiligungs- und Anleihecharakter unterschieden werden kann.	hoch Auslegung nicht strenger als durch Baseler und EU-Normen vorgegeben. Es wird vermieden, Wandelschuldverschreibungen stets in voller Höhe als Beteiligungspositionen einzustufen, was - außer bei Short-Positionen - zu höheren Mindesteigenkapitalanforderungen führen würde als die in der Auslegung vorgesehene Aufspaltung.	mittel Ggf. werden Instrumentmodelle zur Prüfung vorgelegt.	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
X	Auslegung	

Aussagen SolvV**Thema T001 IRBA: Forderungsklassen****Norm T001N001 Abgrenzung der IRBA-Forderungsklasse Beteiligungen****Anfrage T001N001F006**

Sind Optionsanleihen der Forderungsklasse Beteiligungen zuzurechnen?

Lfd. Nr. T001N001F006A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Eine Optionsanleihe mit Optionsschein ("Anleihe cum") ist in Bezug auf den Optionsschein als Beteiligungsposition im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SolvV aufzufassen, wenn das Optionsrecht auf eine Beteiligungsposition gerichtet ist.</p> <p>Eine Optionsanleihe ohne Optionsschein ("Anleihe ex") bildet keine Beteiligungsposition.</p>	<p>Eine Optionsanleihe kann eine Anleihe sein, mit der Inhaber oder der Emittent zusätzlich ein Optionsrecht erhält oder einräumt, das auf eine Beteiligungsposition gerichtet ist. Dieses Optionsrecht verbrieft ein Optionsschein. Das Optionsrecht ist bei einer solchen Vertragsgestaltung in der ökonomischen Substanz vergleichbar mit der Beteiligungsposition, auf die es sich richtet.</p> <p>Das Optionsrecht gilt unabhängig von dem in der Anleihe verbrieften Zahlungsanspruch. Die Anleihe ist dementsprechend nicht als Beteiligungsposition aufzufassen.</p>	22.06.06

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch	hoch Auslegung nicht strenger als durch Baseler und EU-Normen vorgegeben	mittel	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
X	Auslegung	

Aussagen SolvV
Thema T001 IRBA: Forderungsklassen
Norm T001N001 Abgrenzung der IRBA-Forderungsklasse Beteiligungen

Anfrage T001N001F007

Sind Optionsscheine der Forderungsklasse Beteiligungen zuzurechnen?

Lfd. Nr. T001N001F007A001

Antwort	Begründung	Stand
Optionsscheine sind als Beteiligungspositionen im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SolvV aufzufassen.	Betrachtet wird ein Optionsschein, durch den der Inhaber oder der Emittenten ein Optionsrecht erhält oder einräumt, das auf eine Beteiligungsposition gerichtet ist. Der Optionsschein ist dann in der ökonomischen Substanz vergleichbar mit der Beteiligungsposition, auf die er sich richtet.	22.06.06

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch	hoch Auslegung nicht strenger als durch Baseler und EU-Normen vorgegeben	mittel	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
X	Auslegung	

Aussagen SolvV
Thema T001 IRBA: Forderungsklassen
Norm T001N001 Abgrenzung der IRBA-Forderungsklasse Beteiligungen

Anfrage T001N001F015

Sind Aktienoptionen der Forderungsklasse Beteiligungen zuzurechnen?

Lfd. Nr. T001N001F015A001

Antwort	Begründung	Stand
Aktienoptionen sind als Beteiligungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SolvV aufzufassen.	Soweit der einer Aktienoption zugrundeliegende Basiswert der Forderungsklasse Beteiligungen zuzurechnen ist, ist die ökonomische Substanz einer Aktienoption vergleichbar mit einem nicht durch eine Forderung verkörpertem nachrangigen Residualanspruch auf das Vermögen oder das Einkommen des Emittenten des Basiswerts. Insbesondere gehen die Ansprüche von Aktienoptiongläubigern gegen den Emittenten des Basiswerts denen von Inhabern des Basiswerts nicht vor.	22.06.06

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch	hoch Auslegung nicht strenger als durch Baseler und EU- Normen vorgegeben	mittel	hoch Zuordnung zu IRBA-Forderungsklassen allein nach ökonomischem Gehalt der Adressenausfallrisikoposition

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
X	Auslegung	

Aussagen SolvV**Thema T001 IRBA: Forderungsklassen****Norm T001N001 Abgrenzung der IRBA-Forderungsklasse Beteiligungen****Anfrage T001N001F022**

Sind Forderungen, die mit einem Debt/Equity-Swap belegt sind, der Forderungsklasse Beteiligungen zuzurechnen?

Lfd. Nr. T001N001F022A001

Antwort	Begründung	Stand
Eine Forderung, die mit einem Debt/Equity-Swap belegt ist (d.h. die Kombination aus der Forderung und dem Debt/Equity-Swap), ist als Ganzes oder teilweise als Beteiligungsposition im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SolvV aufzufassen, soweit der Swap auf eine Beteiligungsposition gerichtet ist. Die Aufspaltung der mit dem Debt/Equity-Swap belegten Forderung in eine Beteiligungsposition und eine Position, die einer anderen Forderungsklasse zuzurechnen ist, erfolgt mit einem geeigneten Instrumentmodell. Hilfsweise ist eine anderweitige Aufspaltung möglich, die in konservativer Weise (tendenziell erhöhte Mindesteigenkapitalanforderungen) vorgenommen wird.	Für eine Forderung, die mit einem Debt/Equity-Swap belegt ist, ist zwischen Gläubiger und Schuldner vereinbart, dass die Forderung bei Eintritt eines gewissen Ereignisses (z.B. Verschlechterung der Bonität des Schuldners unter eine gewisse Schwelle) in ein Finanzinstrument umgewandelt wird, das dem bisherigen Gläubiger eine (Mit-)Eigentümerstellung gibt. Abhängig davon, in welchem Maße mit einer Umwandlung der Forderung in eine Beteiligungsposition zu rechnen ist, ist die mit dem Debt/Equity-Swap belegte Forderung als Beteiligungsposition zu behandeln.	22.06.06

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch	hoch Auslegung nicht strenger als durch Baseler und EU-Normen vorgegeben	mittel	hoch Zuordnung zu IRBA-Forderungsklassen allein nach ökonomischem Gehalt der Adressenausfallrisikoposition

FAQ Typ	sonstige Hinweise
X Auslegung	

Aussagen SolvV
Thema T001 IRBA: Forderungsklassen

Norm T001N002

Abgrenzung der IRBA Forderungsklasse Mengengeschäft: 1-Mio.-Euro-Grenze für die Zuordnung kleiner und mittlerer Unternehmen (juristische Personen)

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV, § 76 Abs. 1 Satz 2 SolvV	Artikel 86 Abs. 4 Buchst. a RL 2006/48/EG	Tz. 232 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Für juristische Personen wird eine objektivierbare Abgrenzung der IRBA-Forderungsklasse Mengengeschäft gesetzt.

Fragestellungen zur Norm T001N002:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		<p>§ 76 Abs. 1 Satz 2 SolvV fordert, dass ein Institut angemessene Schritte unternommen haben muss, um Kenntnis darüber zu erlangen, ob der Betrag, den ein Schuldner und die mit diesem Schuldner eine Schuldnergesamtheit nach § 4 Abs. 8 SolvV bildenden Unternehmen dem Institut und der Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe, der das Institut angehört, insgesamt ohne Berücksichtigung der Beträge in Bezug auf mit Wohnimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen schuldet, 1 Million Euro übersteigt.</p> <p>Ist es hierfür im Falle einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe hinreichend, wenn eine Ermittlung der gegenüber der Gruppe insgesamt bestehenden Verschuldung nur für solche Schuldner erfolgt, für die bei irgendeinem Institut der Gruppe eine gewisse Mindestverschuldungsschwelle überschritten ist, und zudem nur Verschuldungen gegenüber solchen Instituten der Gruppe berücksichtigt werden, bei denen der Schuldner die Mindestverschuldungsschwelle überschritten hat? Bei Bestehen einer Schuldnergesamtheit nach § 4 Abs. 8 SolvV sei hierbei mit "Schuldner" diese Schuldnergesamtheit gemeint.</p>	27.02.08

Aussagen SolvV**Thema T001 IRBA: Forderungsklassen****Norm T001N002 Abgrenzung der IRBA Forderungsklasse Mengengeschäft: 1-Mio.-Euro-Grenze für die Zuordnung kleiner und mittlerer Unternehmen (juristische Personen)****Anfrage T001N002F001**

§ 76 Abs. 1 Satz 2 SolvV fordert, dass ein Institut angemessene Schritte unternommen haben muss, um Kenntnis darüber zu erlangen, ob der Betrag, den ein Schuldner und die mit diesem Schuldner eine Schuldnergesamtheit nach § 4 Abs. 8 SolvV bildenden Unternehmen dem Institut und der Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe, der das Institut angehört, insgesamt ohne Berücksichtigung der Beträge in Bezug auf mit Wohnimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen schuldet, 1 Million Euro übersteigt.

Ist es hierfür im Falle einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe hinreichend, wenn eine Ermittlung der gegenüber der Gruppe insgesamt bestehenden Verschuldung nur für solche Schuldner erfolgt, für die bei irgendeinem Institut der Gruppe eine gewisse Mindestverschuldungsschwelle überschritten ist, und zudem nur Verschuldungen gegenüber solchen Instituten der Gruppe berücksichtigt werden, bei denen der Schuldner die Mindestverschuldungsschwelle überschritten hat? Bei Bestehen einer Schuldnergesamtheit nach § 4 Abs. 8 SolvV sei hierbei mit "Schuldner" diese Schuldnergesamtheit gemeint.

Lfd. Nr. T001N002F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Ja, dies ist hinreichend, falls dabei das nachfolgend beschriebene Verfahren angewendet und hierfür die Zusammenführungsschwelle auf höchstens 200 000 Euro festgesetzt wird. Dabei sei wiederum bei Bestehen einer Schuldnergesamtheit nach § 4 Abs. 8 SolvV mit "Schuldner" diese Schuldnergesamtheit gemeint.</p> <p>Jedes zu der Gruppe gehörende Institut ermittelt für jede der Adressrisikopositionen, deren Schuldner keine natürliche Person oder Gemeinschaft natürlicher Personen ist, die Einzelverschuldung des Schuldners gegenüber diesem Institut. Hierfür bestimmt sich die Einzelverschuldung eines Schuldners gegenüber einem Institut als der Betrag, den ein Schuldner diesem Institut insgesamt in Bezug auf Adressrisikopositionen des Instituts, aber ohne Berücksichtigung von durch Wohnimmobilien besicherten Adressenausfallrisikopositionen, schuldet. Falls ein Institut der Gruppe feststellt, dass die Einzelverschuldung eines Schuldners gegenüber diesem Institut eine bestimmte Zusammenführungsschwelle überschreitet, gilt dieser Schuldner als relevant für die Ermittlung der 1-Mio.-Euro-Grenze.</p> <p>Für jeden durch ein Institut der Gruppe als relevant identifizierten Schuldner, für den das Institut wenigstens eine Adressrisikoposition gegenüber diesem Schuldner der IRBA-Forderungsklasse Mengengeschäft zuzuordnen beabsichtigt, erfolgt dann ein Abgleich mit jedem Schuldner, den ein anderes Institut der Gruppe als relevant identifiziert hat, um festzustellen, welche dieser Schuldner identisch sind. Die Mindestverschuldung gegenüber der Gruppe bestimmt sich dann als die Summe der Einzelverschuldungen dieses Schuldners gegenüber denjenigen Instituten der Gruppe, die diesen Schuldner als relevant nach dem o.a. Maßstab identifiziert haben. Wenn die Mindestverschuldung des Schuldners gegenüber der Gruppe 1 Million Euro übersteigt, wird jedem Institut der Gruppe und jedem sonstigen gruppenangehörigen Unternehmen mitgeteilt, dass Adressrisikopositionen gegenüber diesem Schuldner für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen der Gruppe auf konsolidierter Basis nicht der IRBA-Forderungsklasse Mengengeschäft zugeordnet werden dürfen. Für gruppenangehörige Institute gilt dies zudem für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen auf Ebene des</p>	<p>Der Aufwand zur Identifizierung desselben Schuldners bei allen zu einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe gehörenden Unternehmen kann erheblich sein, insbesondere wenn hierfür manuelle Schritte erforderlich sind, z.B. weil keine einheitliche Kundennummer in der Gruppe existiert. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ist es daher aufgrund der nachfolgend beschriebenen Erwägungen vertretbar, das in der Antwort beschriebene Vorgehen als hinreichend für die Erfüllung der Anforderung nach § 76 Abs. 1 Satz 2 SolvV zu akzeptieren, dass ein Institut angemessene Schritte unternommen haben muss, um Kenntnis von der Überschreitung der 1-Mio.-Euro-Grenze zu erlangen.</p> <p>Die die Zusammenführungsschwelle überschreitenden Einzelverschuldungen, beschränkt auf die Institute der Gruppe, bilden eine Teilmenge der Beträge, die ein Schuldner insgesamt gegenüber den Unternehmen einer Gruppe in Bezug auf Adressrisikopositionen, mit Ausnahme der durch Wohnimmobilien besicherten Adressrisikopositionen, schuldet. Daher liegt stets dann, wenn die Summe dieser Einzelverschuldungen 1 Million Euro überschreitet, auch eine Überschreitung der 1-Mio.-Euro-Schwelle nach § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV vor. Eine Überprüfung auf weitere durch diesen Schuldner gegenüber anderen Unternehmen der Gruppe geschuldete Beträge ist daher nicht mehr erforderlich.</p> <p>Nach Angaben von Experten aus verschiedenen Instituten bestehen für Schuldner, die den zu einer Gruppe gehörenden Unternehmen insgesamt mehr als 1 Million Euro schulden, selten zu mehr als fünf Instituten der Gruppe wesentliche Kreditbeziehungen. Unter dieser Voraussetzung erscheint ein Festsetzen der Zusammenführungsschwelle auf höchstens 200 000 Euro für Verschuldungen gegenüber Instituten der Gruppe als ausreichend, um bei Verteilung von geschuldeten Beträgen auf bis zu fünf relevante Kreditbeziehungen eines Schuldners zu Instituten der Gruppe nach dem in der Antwort geschilderten Verfahren ein Überschreiten der 1-Mio.-Euro-Grenze in fast allen in der Praxis auftretenden Fällen erkennen zu können.</p>	27.02.08

Antwort	Begründung	Stand
<p>jeweiligen Instituts.</p> <p>Bei der Ermittlung der Einzelverschuldung eines Schuldners gegenüber einem Institut der Gruppe dürfen für Adressenausfallrisikopositionen gegenüber diesem Schuldner verfügbare Sicherheiten oder Garantien sowie Guthaben des Schuldners bei dem Institut nicht von den durch den Schuldner gegenüber dem Institut geschuldeten Beträgen abgezogen werden.</p>	<p>Unter dem Gesichtspunkt der Praxisgerechtigkeit und unter Risiko-Kosten-Abwägungen kann dabei auch trotz des Verzichts einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe auf eine darüber hinausgehende Identifizierung von Einzelverschuldungen gegenüber weiteren gruppenangehörigen Unternehmen die Anforderung als eingehalten gelten, wonach das Institut, angemessene Schritte zur Erlangung der nach § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV erforderlichen Kenntnis unternommen haben muss.</p> <p>Die "Vorfilterung" der Einzelverschuldung eines Schuldners in den einzelnen Instituten der Gruppe erleichtert dabei die Zusammenführung der durch denselben Schuldner den verschiedenen Instituten der Gruppe geschuldeten Beträge, insbesondere wenn für die Identifizierung eines Schuldners durch die verschiedenen Institute der Gruppe manuelle Bearbeitungsschritte erforderlich sind. Allerdings entsteht ein gewisser zusätzlicher Aufwand durch die Prüfung auf Überschreiten der Zusammenführungsschwelle.</p> <p>Falls bei der Ermittlung der Mindestverschuldung eines Schuldners gegenüber der Gruppe anhand der Zusammenführungsschwelle festgestellt wird, dass die 1-Mio.-Euro-Grenze nach § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV überschritten ist, muss sichergestellt sein, dass keine Adressenausfallrisikoposition eines Instituts der Gruppe gegenüber dem Schuldner noch dem Mengengeschäft zugeordnet wird. Daher ist es erforderlich, dass jedes Institut der Gruppe sowie, für die Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis, auch jedes weitere gruppenangehörige Unternehmen hierüber informiert wird.</p> <p>Die 1-Mio.-Euro-Grenze nach § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV bezieht sich auf geschuldete Beträge und erlaubt dabei weder eine Berücksichtigung von Sicherheiten oder Garantien noch ein Verrechnen gegen Einlagen des Schuldners bei einem Institut der Gruppe. Daher darf dies auch für die Ermittlung der Einzelverschuldung gegenüber einem Institut nicht berücksichtigt werden.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
<p>hoch</p> <p>Zwar Überwachung einer zusätzlichen Betragsgrenze nötig. Jedoch erleichtert "Vorfilterung" der zusammenzuführenden Beträge in allen Instituten die Zusammenführung, insbesondere bei manuellen Bearbeitungsschritten (z.B. keine einheitliche Kundennummer in der Gruppe).</p>	<p>hoch</p>	<p>hoch</p>	<p>hoch</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
	Auslegung	<p>Die Zusammenführungspflicht beschränkt sich auf diejenigen gruppenangehörigen Unternehmen einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe im Sinne von § 10a Abs. 1 bis 3 KWG, die Institute sind. Nicht durch das in der Antwort beschriebene Verfahren erfasst werden daher solche Fälle, in denen ein Schuldner relevante Kreditbeziehungen nicht mit Instituten, sondern mit anderen gruppenangehörigen Unternehmen eingeht. Außerdem nicht erfasst werden Fälle, in denen Schuldner Kreditbeziehungen mit vielen verschiedenen Unternehmen einer Gruppe, aber mit jeweils nur geringem Umfang geschuldeter Beträge eingehen. Bei einer Zusammenführungsschwelle von 200 000 Euro ebenfalls nicht vollständig erfasst sind Fälle, in denen für einen Schuldner zu mehr als fünf Instituten der Gruppe relevante Kreditbeziehungen bestehen. Eine bei einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe auftretende Häufung von Fällen, die nicht durch das in</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		der Antwort beschriebene Verfahren erfasst werden können, könnte die Angemessenheit dieses Verfahrens für die speziellen Umstände dieser Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe in Frage stellen.

Aussagen SolvV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T002	2
Norm T002N001	3
Anfrage T002N001F001	4
Norm T002N003	6
Anfrage T002N003F001	7

Aussagen SolvV

Thema T002

Adressrisiken: Identifizierung von Risikopositionen

Normen innerhalb des Themas T002, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	IRBA: Bildung von Veritätsrisikopositionen	Veritätsrisikoposition
N003	Anrechnungspflichtige Adressenausfallpositionen	Adressrisikoposition, Marktrisikoposition

Aussagen SolvV**Thema T002 Adressrisiken: Identifizierung von Risikopositionen****Norm T002N001****IRBA: Bildung von Veritätsrisikopositionen**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 71 Abs. 2 Satz 2 SolvV	Anhang 7 Teil 1 Tz. 26 Satz 2 RL 2006/48/EG	Tz. 369 Satz 2 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Soweit Veritätsrisiken unwesentlich sind, wird auf die Bildung einer Veritätsrisikoposition verzichtet, um den Instituten den Aufwand für die Schätzung der betreffenden Risikoparameter zu ersparen.

Fragestellungen zur Norm T002N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		Ist die Höhe des Betrages angekaufter Forderungen für die Beurteilung der Wesentlichkeit des Veritätsrisikos (und damit für die Bildung von Veritätsrisikopositionen) relevant?	13.02.06

Aussagen SolvV**Thema T002 Adressrisiken: Identifizierung von Risikopositionen****Norm T002N001 IRBA: Bildung von Veritätsrisikopositionen****Anfrage T002N001F001**

Ist die Höhe des Betrages angekaufter Forderungen für die Beurteilung der Wesentlichkeit des Veritätsrisikos (und damit für die Bildung von Veritätsrisikopositionen) relevant?

Lfd. Nr. T002N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
Nein, es kommt nicht auf die Höhe des Betrages der angekauften Forderungen an.	Die betragliche Höhe der angekauften Forderungen ist kein taugliches Kriterium für die Beurteilung, ob ein Veritätsrisiko wesentlich ist. Das Institutswahlrecht, im Falle unwesentlicher Veritätsrisiken auf die Bildung von Veritätsrisikopositionen zu verzichten, zielt auf Fälle, in denen aufgrund spezifischer wirtschaftlicher Bedingungen (z.B. Schuldanerkenntnis des Schuldners, Unterlegung der Forderung aus einer realwirtschaftlicher Lieferbeziehung mit einem Handelswechsel) der veritätsrisikobezogene erwartete Verlust in Bezug auf die Höhe der jeweils angekauften Forderung niedrig ist.	13.02.06

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
mittel	hoch Ein Abstellen auf die Höhe der einzelnen angekauften Forderungen würde Institute benachteiligen, die betraglich hohe Einzelforderungen ankaufen (im Vergleich zu Instituten, die viele betraglich niedrige Einzelforderungen ankaufen). Ein Abstellen auf die Höhe der insgesamt angekauften Forderungen in Relation etwa zur Bilanzsumme oder zum Eigenkapital würde auf den Ankauf von Forderungen spezialisierte Institute benachteiligen (gegenüber z.B. Universalbanken).	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
	Auslegung	Soweit ein Institut für Positionen, die einem wesentlichen Veritätsrisiko unterliegen, nicht über geeignete Ratingsysteme verfügt, sind die Adressenausfallrisikopositionen aus den angekauften Forderungen als KSA-Positionen zu behandeln (auch wenn es nur an einem geeignetem Ratingsystem in Bezug auf das Veritätsrisiko fehlt.)

Aussagen SolvV**Thema T002 Adressrisiken: Identifizierung von Risikopositionen****Norm T002N003****Anrechnungspflichtige Adressenausfallpositionen**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 246 Abs. 2 Satz 2 - § 246 Abs. 2 Satz 3 HGB, § 2 Abs. 3 Satz 2 SolvV, § 4 Abs. 2 SolvV, § 10 Nr. 1 SolvV, § 19 Abs. 1 KWG			Vollständige Erfassung der Adressrisikopositionen

Fragestellungen zur Norm T002N003:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		<p>Nach § 246 Abs. 2 HGB sind Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, mit diesen Schulden zu verrechnen. Übersteigt der beizulegende Zeitwert dieser Vermögensgegenstände den Betrag der Schulden, ist der übersteigende Betrag unter einem gesonderten Posten zu aktivieren.</p> <p>1) Wie sind solche Vermögensgegenstände bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach § 10 KWG und SolvV und des Kreditbetrags für die Vorschriften nach § 13 bis 14 KWG und GroMiKV zu berücksichtigen?</p> <p>2) Gilt die Antwort zu 1) auch, wenn die Schulden zusammen mit den zugeordneten Vermögensgegenständen durch Übertragung auf einen externen Treuhänder vom Vermögen des Instituts separiert werden.</p> <p>3) Gelten die Antworten zu 1) und 2) auch bei Bilanzierung nach IAS/IFRS?</p>	25.10.10

Aussagen SolvV**Thema T002 Adressrisiken: Identifizierung von Risikopositionen****Norm T002N003 Anrechnungspflichtige Adressenausfallpositionen****Anfrage T002N003F001**

Nach § 246 Abs. 2 HGB sind Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, mit diesen Schulden zu verrechnen. Übersteigt der beizulegende Zeitwert dieser Vermögensgegenstände den Betrag der Schulden, ist der übersteigende Betrag unter einem gesonderten Posten zu aktivieren.

- 1) Wie sind solche Vermögensgegenstände bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach § 10 KWG und SolvV und des Kreditbetrags für die Vorschriften nach § 13 bis 14 KWG und GroMiKV zu berücksichtigen?
- 2) Gilt die Antwort zu 1) auch, wenn die Schulden zusammen mit den zugeordneten Vermögensgegenständen durch Übertragung auf einen externen Treuhänder vom Vermögen des Instituts separiert werden.
- 3) Gelten die Antworten zu 1) und 2) auch bei Bilanzierung nach IAS/IFRS?

Lfd. Nr. T002N003F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>zu 1)</p> <p>Für diese Vermögensgegenstände setzt sich der Buchwert aus dem mit den Schulden verrechneten Betrag und, im Falle eines den Betrag der Schulden übersteigenden Zeitwerts, dem übersteigenden Betrag zusammen. Eine Nichtberücksichtigung des mit den Schulden verrechneten Betrags bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach SolvV ist nicht zulässig, es sei denn, bei Verringerung des Zeitwerts der Vermögensgegenstände verringern sich die Schulden im selben Umfang.</p> <p>Statt einer separaten Berücksichtigung des mit den Schulden verrechneten Betrags dieser Vermögensgegenstände und des als gesonderten Posten aktivierten übersteigenden Betrags ist es aber zulässig, beide Positionen zusammenzufassen und den Vermögensgegenstand als Ganzes mit einem Buchwert zu berücksichtigen. Die Vermögensgegenstände dürfen also so berücksichtigt werden, als sei die Aufteilung des Buchwerts zur Verrechnung nach § 246 Abs. 2 HGB nicht erfolgt, wobei sich die Bemessungsgrundlage als der dem einzelnen Vermögensgegenstand beizulegende Zeitwert bestimmt.</p> <p>zu 2)</p> <p>Die Antwort zu 1) gilt auch, wenn die Schulden zusammen mit den zugeordneten Vermögensgegenständen durch Übertragung auf einen externen Treuhänder vom Vermögen des Instituts separiert werden, sofern eine Nachschusspflicht gegenüber diesem Treuhänder besteht.</p> <p>zu 3)</p>	<p>zu 1)</p> <p>Wenn Vermögensgegenstände dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung bestimmter Schulden dienen und deshalb unmittelbar mit diesen Verbindlichkeiten verrechnet worden sind, könnte vermutet werden, dass Verluste bei diesen Vermögensgegenständen insoweit nicht zu einer Verringerung des Eigenkapital des Instituts führen können, weil sich die Höhe des Eigenkapitals nur anhand der nicht nach § 246 Abs. 2 HGB verrechneten sonstigen Aktiva und der gesondert aktivierten Posten für den übersteigenden Betrag bestimmt. Hieraus könnte gefolgert werden, dass deshalb Verlustrisiken aus verrechneten Vermögensgegenständen nicht berücksichtigt werden müssen. Es könnte also vermutet werden, dass lediglich die gesondert aktivierten Posten für übersteigende, also nicht verrechnete Beträge aus diesen Vermögensgegenständen als Risikoposition berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Diese Vermutung ist jedoch nicht zutreffend, sofern sich nicht die Schulden bei Verringerung des Zeitwerts der Vermögensgegenstände im selben Umfang verringern. Wenn der Zeitwert der Vermögensgegenstände zunächst für eine vollständige Verrechnung der betreffenden Schulden ausreicht, später aber infolge von Verlusten unter den Betrag der zu verrechnenden Schulden sinkt, muss ab dann auch nach Verrechnung eine Verbindlichkeit aus diesen Schulden ausgewiesen werden. Der Betrag dieser Verbindlichkeit entspricht genau dem Verlust aus den Vermögensgegenständen, der den zuvor gesondert aktivierten übersteigenden Betrag überschreitet. Der Betrag dieser Verbindlichkeit aus den Schulden erhöht sich zudem linear mit steigendem Verlust auf die zu verrechnenden Vermögensgegenstände. Der nach Verrechnung als Verbindlichkeit aus den Schulden auszuweisende Betrag erhöht nun den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten des Instituts. Weil dadurch den übrigen</p>	<p>25.10.10</p>

Antwort	Begründung	Stand
<p>Die Antworten zu 1) und 2) gelten entsprechend auch bei Bilanzierung nach IAS/IFRS, soweit danach eine mit § 246 Abs. 2 HGB vergleichbare Verrechnung von Vermögensgegenständen, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungs- oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, mit den entsprechenden Schulden vorgesehen ist.</p>	<p>Aktiva, die nicht nach § 246 Abs. 2 HGB verrechnet worden sind, ein höherer Betrag an Verbindlichkeiten gegenübersteht, verringert der nach Verrechnung als Verbindlichkeit aus den Schulden auszuweisende Betrag in gleicher Höhe das Eigenkapital des Instituts. Die Verrechnung von Vermögensgegenständen mit Schulden verringert also in keiner Weise den Einfluss von Verlusten aus diesen Vermögensgegenständen auf das Eigenkapital des Instituts.</p> <p>zu 2)</p> <p>Dieselben Überlegungen wie zu 1) gelten entsprechend für den Fall, dass die Schulden und die dafür vorgesehenen Vermögensgegenstände z.B. im Wege der Übertragung auf eine Treuhandgesellschaft vom übrigen Vermögen des Instituts separiert werden und eine Nachschusspflicht gegenüber diesem Treuhänder besteht. Verluste auf die Vermögensgegenstände, die den zuvor gesondert aktivierten übersteigenden Betrag überschreiten, führen dann zu einer entsprechenden Verbindlichkeit aus der Nachschusspflicht. Diese Verbindlichkeit verringert wiederum im selben Umfang das Eigenkapital des Instituts.</p> <p>zu 3)</p> <p>Die Überlegungen zu 1) gelten auch für die Bilanzierung nach IAS/IFRS, soweit danach eine mit § 246 Abs. 2 HGB vergleichbare Verrechnung von Vermögensgegenständen, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungs- oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, mit den entsprechenden Schulden vorgesehen ist. Es gelten ebenso die Ausführungen zu 2) wenn eine Bilanzierung nach IAS/IFRS erfolgt und die Schulden und die dafür vorgesehenen Vermögensgegenstände z.B. im Wege der Übertragung auf eine Treuhandgesellschaft vom übrigen Vermögen des Instituts separiert werden und eine Nachschusspflicht gegenüber diesem Treuhänder besteht.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
mittel	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T003	2
Norm T003N001	3
Anfrage T003N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T003

KSA: Berücksichtigung von Einzelwertberichtigungen

Normen innerhalb des Themas T003, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Berücksichtigung beim KSA-Risikogewicht für überfällige Positionen	überfällige KSA-Positionen; Einzelwertberichtigungen; mit Immobilien besicherte Positionen

Aussagen SolvV**Thema T003 KSA: Berücksichtigung von Einzelwertberichtigungen****Norm T003N001****Berücksichtigung beim KSA-Risikogewicht für überfällige Positionen**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 39 Satz 2 - Satz 3 Nr. 1 SolvV, § 52 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a SolvV	Anhang 6 Teil 1 Tz. 58 RL 2006/48/EG, Anhang 6 Teil 1 Tz. 61 RL 2006/48/EG, Artikel 78 Abs. 1 Satz 1 RL 2006/48/EG	Tz. 75 Rev. Baseler Rahmenver- einbarung	Normzweck unklar: Einzelwertberichtigungen mindern im KSA in gleichem Umfang die Bemessungsgrundlage, so dass der einzelwertberichtigte Teil der KSA-Position ohnehin immer unterlegungsfrei bleibt. Weshalb der Teil einer (überfälligen) KSA-Position, der nicht einzelwertberichtigt wurde und damit noch voll im Risiko steht, deswegen ein niedrigeres KSA-Risikogewicht erhalten soll, ist nicht nachvollziehbar. Einzige Rechtfertigung könnte sein, dass implizit davon ausgegangen wird, dass stets höhere EWB gebildet werden als erforderlich. Regelung ist aber Vorgabe der CRD (Anhang 6 Teil 1 Tz. 58, 61 und 62), so dass sie umzusetzen ist.

Fragestellungen zur Norm T003N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		Wie sind die Einzelwertberichtigungen bei überfälligen KSA-Positionen, die mit Grundpfandrechten auf Wohnimmobilien besichert sind, im Falle von unechtem Splitting von Realkrediten zuzuordnen?	14.02.06

Aussagen SolvV**Thema T003 KSA: Berücksichtigung von Einzelwertberichtigungen****Norm T003N001 Berücksichtigung beim KSA-Risikogewicht für überfällige Positionen****Anfrage T003N001F001**

Wie sind die Einzelwertberichtigungen bei überfälligen KSA-Positionen, die mit Grundpfandrechten auf Wohnimmobilien besichert sind, im Falle von unechtem Splitting von Realkrediten zuzuordnen?

Lfd. Nr. T003N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Einzelwertberichtigungen sind bei überfälligen KSA-Positionen, die mit Grundpfandrechten auf Wohnimmobilien besichert sind, im Falle von unechtem Splitting von Realkrediten anteilig den beiden Kreditteilen zuzuordnen (Bsp: Kredit mit (ursprünglicher) KSA-Bemessungsgrundlage 100 Euro; gilt zu 60% als grundpfandrechtl. mit Wohnimmobilien besichert (60 Euro), zu 40% als unbesichert (40 Euro). EWB sei 30% der ursprünglichen KSA-Bemessungsgrundlage (30 Euro)=> Aufteilung im Verhältnis 60%/40%, d.h. 18 Euro auf den als grundpfandrechtl. besichert geltenden Teil und 12 Euro auf den als unbesichert geltenden Teil, so dass beide Teile zu jeweils 30% einzelwertberichtigt sind.</p> <p>Daraus ergibt sich, dass die anteilige Aufteilung der EWB sowohl für die Bestimmung der KSA-Bemessungsgrundlage als auch für die Bestimmung des KSA-Risikogewichtes gilt. (Dies ist für beide KSA-Positionen vorzunehmen, die aus dem unechten Splitting des grundpfandrechtl. besicherten Kredits hervorgegangen sind).</p> <p>Diese Aufteilung gilt - im Falle von unechtem Realkreditsplitting - analog auch für überfällige KSA-Positionen, die durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert sind.</p>	<p>Grundsätzlich sind drei Antwortalternativen denkbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Zuordnung den Instituten überlassen (keine Vorgabe) 2.) Anteilige Zuordnung (im Verhältnis besicherter zu unbesichertem Teil) 3.) Zuordnung zunächst zum unbesicherten Teil, erst wenn dieser vollständig einzelwertberichtigt ist Zuordnung zum besicherten Teil <p>Alternative 2 ist zu bevorzugen, denn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sie ist nahe liegend, da es sich um einen einzigen Kredit handelt auf den die EWB gebildet wurde (d.h. andere als anteilige Zuordnung bedarf besonderer Begründung), b) dies entspricht mutmaßlich der Praxis der Institute (lt. Angabe der Bbk.), c) dies fügt sich verzerrungsfrei in die bestehenden Regelungen ein (weder Bevorzugung noch Benachteiligung von unechtem Realkreditsplitting gegenüber anderen Fallgestaltungen, s.u.). <p>Alternative 1 würde von den Instituten wahrscheinlich zu einer eigenkapitalmindernden Zuordnung genutzt werden, ohne dass diese Zuordnung derjenigen für interne Zwecke entspricht. Da diese Möglichkeit bei echtem Realkreditsplitting (2 verschiedene Kredite) nicht besteht, könnte dies im Ergebnis zu einer Bevorzugung des unechten Realkreditsplittings führen.</p> <p>Alternative 3 könnte zwar begründet werden (Risiko aus dem unbesicherten Teil ist höher als aus dem besicherten Teil), würde aber das unechte Realkreditsplitting im Vergleich zum echten Realkreditsplitting benachteiligen, obwohl das Risiko gleich ist: Bei unechtem Realkreditsplitting muss dann zunächst der unbesicherte Teil vollständig einzelwertberichtigt worden sein, bevor sich die EWB auch auf den besicherten Teil auswirken. Im Gegensatz dazu könnte bei echtem Realkreditsplitting eine anteilige Zuordnung vorgenommen werden (sofern Regeln für die EWB-Bildung dem nicht entgegenstehen) und so bei gleich hoher EWB ggf. eine niedrigere EK-Anforderung realisiert werden.</p>	14.02.06

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch	hoch		

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
Wenn Annahme richtig, dass anteilige Zuordnung Instituspraxis ist, ist Umsetzungsaufwand gering	Führt zu Gleichbehandlung des unechten Realkreditsplittings mit anderen Fallkonstellationen (echtes Realkreditsplitting, unbesicherte Kredite).		

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
	Auslegung	

Aussagen SolvV [Stand: 25.11.2013]

Thema T005	2
Norm T005N001	3
Anfrage T005N001F001	4
Anfrage T005N001F002	6
Anfrage T005N001F004	8
Anfrage T005N001F005	10
Norm T005N002	12
Anfrage T005N002F001	13
Anfrage T005N002F002	15
Norm T005N003	18
Anfrage T005N003F001	19
Anfrage T005N003F002	20
Anfrage T005N003F004	21

Aussagen SolvV

Thema T005

KSA: Forderungsklassen

Normen innerhalb des Themas T005, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Abgrenzung der KSA-Forderungsklasse Mengengeschäft	KSA-Forderungsklasse, Mengengeschäft
N002	Abgrenzung der KSA-Forderungsklasse Beteiligungen	KSA-Forderungsklasse, Beteiligungen
N003	Investmentanteile	KSA-Forderungsklassen; Investmentanteile; Durchschaumethode; externe Bonitätsbeurteilungen

Aussagen SolvV
Thema T005 KSA: Forderungsklassen

Norm T005N001

Abgrenzung der KSA-Forderungsklasse Mengengeschäft

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 25 Abs. 10 SolvV	Artikel 79 Tz. 2 RL 2006/48/EG	Tz. 70 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Berücksichtigung des geringeren Risikos von Positionen des Mengengeschäfts, das resultiert aus: 1) dem mutmaßlich höheren Diversifizierungsgrad, insbesondere höherer Granularität des Portfolios, 2) der mutmaßlich geringeren Größe der Schuldner, sowie 3) der aufgrund der mutmaßlich großen Zahl gleichartiger Kredite mutmaßlich besseren Steuerungsmöglichkeiten des Instituts. Im Vergleich jedenfalls zu als Wertpapieren ausgestalteten Adressenausfallrisikopositionen tritt eine mutmaßlich größere Einflussmöglichkeit des Instituts auf den Schuldner hinzu.

Fragestellungen zur Norm T005N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		Wie ist ein "kleines oder mittleres Unternehmen" i.S.v. § 25 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 SolvV definiert?	26.11.07
F002	X	Dürfen der KSA-Forderungsklasse Mengengeschäft Derivate zugeordnet werden, denen Wertpapiere zugrunde liegen?	26.10.07
F004		In welcher Weise kann die Anforderung "erheblichen Zahl von KSA-Positionen mit ähnlichen Eigenschaften, so dass das mit ihr verbundene Risiko durch Diversifikationseffekte wesentlich verringert wird" nach § 25 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 SolvV erfüllt werden?	12.12.07
F005		Gelten die in der erläuternden Aussage T001N002F001 in Bezug auf den IRBA getroffenen Aussagen auch für den KSA?	31.05.11

Aussagen SolvV
Thema T005 KSA: Forderungsklassen
Norm T005N001 Abgrenzung der KSA-Forderungsklasse Mengengeschäft

Anfrage T005N001F001

Wie ist ein "kleines oder mittleres Unternehmen" i.S.v. § 25 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 SolvV definiert?

Lfd. Nr. T005N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
Institute grenzen KMU von Großunternehmen in eigener Verantwortung ab. Die verwendete Abgrenzung muss das Institut plausibilisieren und auf Verlangen der Bundesanstalt offen legen. Die Bundesanstalt kann der Abgrenzung des Instituts widersprechen, wenn sie diese aus Risikogesichtspunkten nicht für angemessen hält. Wenn das Institut zur Abgrenzung von KMU die Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG (Fundstelle: http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm und http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l_124/l_12420030520de00360041.pdf) verwendet, wird die Bundesanstalt keine Einwände erheben.	Die zugrunde liegende Richtlinie 2006/48/EG der EU gibt keine Definition eines "kleineren oder mittleren Unternehmens" (KMU) vor. Die SolvV belässt diesen Begriff ebenfalls als unbestimmten Rechtsbegriff und räumt damit den Instituten einen eigenen Ermessensspielraum ein. Damit legen beide Regelwerke die Verantwortung für eine angemessene Abgrenzung in die Verantwortung der Institute. Dies ist angemessen, da im Einzelfall von Institut zu Institut unterschiedliche Abgrenzungen zweckmäßig sein können. Jedoch hat die EU-Kommission - wenn auch in anderem Zusammenhang - mit der Empfehlung 2003/361/EG eine allgemeine Definition von KMU gesetzt. Es ist daher nahe liegend davon auszugehen, dass diese Empfehlung auch einen Orientierungsrahmen für die Definition von KMU für den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/48/EG abgibt. Folgerichtig wird die BaFin es nicht beanstanden, wenn Institute die Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission als Definition von KMU heranziehen. Dies ist jedoch nicht die einzige akzeptable Definition von KMU im Rahmen der SolvV.	26.11.07

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch	mittel Unterschiedliche Abgrenzungen der Institute werden in Grenzen hingenommen.	mittel Im Falle der Überprüfung beachtlicher Aufwand im Hinblick auf Anforderung und Auswertung von Unterlagen durch institutsindividuelle Abgrenzungskriterien.	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
	Auslegung	

Aussagen SolvV
Thema T005 KSA: Forderungsklassen
Norm T005N001 Abgrenzung der KSA-Forderungsklasse Mengengeschäft

Anfrage T005N001F002

Dürfen der KSA-Forderungsklasse Mengengeschäft Derivate zugeordnet werden, denen Wertpapiere zugrunde liegen?

Lfd. Nr. T005N001F002A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Aus Derivaten entstehende außerbilanzielle Adressenausfallrisikopositionen nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 SolvV dürfen der KSA-Forderungsklasse Mengengeschäft nicht zugeordnet werden.</p> <p>Aus Derivaten entstehende derivative Adressenausfallrisikopositionen nach § 11 SolvV dürfen der KSA-Forderungsklasse Mengengeschäft zugeordnet werden, wenn die weiteren Bedingungen von § 25 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SolvV erfüllt sind.</p>	<p>Nach § 25 Abs. 10 Satz 1 zweiter Halbsatz SolvV dürfen Wertpapiere der KSA-Forderungsklasse Mengengeschäft nicht zugeordnet werden. Folglich ist dies auch für die aus Derivaten entstehenden außerbilanziellen Adressenausfallrisikopositionen nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 SolvV, denen Wertpapiere zugrunde liegen, nicht möglich, da diese direkten Positionen in Wertpapieren entsprechen. Wertpapiere werden eher von großen Unternehmen ausgegeben. Bei Wertpapieren bestehen zudem für das Institut gegenüber einem Kredit geringere Einflussmöglichkeiten auf den Schuldner. Eine Einordnung ins Mengengeschäft ist daher nicht risikogerecht.</p> <p>Im Gegensatz dazu steht bei den aus Derivaten entstehenden derivativen Adressenausfallrisikopositionen die direkte Kreditbeziehung zum Schuldner im Vordergrund. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Fall mehr Informationen über den Schuldner vorliegen und auch größere Einflussmöglichkeiten auf diesen bestehen. Dass die Bemessungsgrundlage der derivativen Adressenausfallrisikoposition auf Basis eines zugrundeliegenden Underlyings, - welches auch ein Wertpapier sein kann - ermittelt wird, ist hier nachrangig.</p>	26.10.07

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
X	Auslegung	

Aussagen SolvV
Thema T005 KSA: Forderungsklassen
Norm T005N001 Abgrenzung der KSA-Forderungsklasse Mengengeschäft

Anfrage T005N001F004

In welcher Weise kann die Anforderung "erheblichen Zahl von KSA-Positionen mit ähnlichen Eigenschaften, so dass das mit ihr verbundene Risiko durch Diversifikationseffekte wesentlich verringert wird" nach § 25 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 SolvV erfüllt werden?

Lfd. Nr. T005N001F004A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Es liegt in der Verantwortung der Institute hierfür geeignete Kriterien zu entwickeln. Geeignet sind Kriterien, die eine Diversifikation des dem Mengengeschäft zugeordneten Portfolios in einem Maße gewährleisten, die das Risiko soweit verringert, dass das verminderte KSA-Risikogewicht von 75% rechtfertigt und die so im Ergebnis zu einer risikogerechten Abgrenzung des Mengengeschäfts führen. Die verwendeten Kriterien muss das Institut plausibilisieren und auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank offen legen. Die Bundesanstalt kann der Abgrenzung des Instituts widersprechen, wenn sie diese aus Risikogesichtspunkten nicht für angemessen hält.</p> <p>In diesem Zusammenhang erscheint es für die Einhaltung der genannten Anforderung nicht ausreichend, allein die Einhaltung einer absoluten Obergrenze (Betrag in Währungseinheiten) für die Verbindlichkeiten des Schuldners oder der Schuldnergesamtheit zu prüfen.</p> <p>In jedem Fall erfüllt ist die Anforderung "die Position ist Teil einer erheblichen Zahl von KSA-Positionen mit ähnlichen Eigenschaften, so dass das mit ihr verbundene Risiko durch Diversifikationseffekte wesentlich verringert wird", wenn gilt, dass für jeden Schuldner der aggregierte Wert aller KSA-Positionen dieses Schuldners, die der KSA-Forderungsklasse Mengengeschäft zugeordnet werden sollen, jeweils nicht mehr als 0,2% der Summe der Werte aller KSA-Positionen ausmacht, die der KSA-Forderungsklasse Mengengeschäft zugeordnet werden sollen.</p> <p>Der Wert einer KSA-Position ist dabei nicht anhand des KSA-Positionswertes zu bestimmen, sondern als Betrag vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken und Wertberichtigungen. So muss der Wert einer Position im Falle einer bilanziellen Adressenausfallrisikoposition mindestens dem in Anspruch genommenen Betrag entsprechen.</p>	<p>Die Anforderung nach § 25 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 SolvV hat den Zweck, eine Mindestdiversifikation des dem Mengengeschäft zugeordneten Portfolios zu gewährleisten, die das Risiko soweit verringert, dass das verminderte KSA-Risikogewicht von 75% gerechtfertigt ist.</p> <p>Sie ist eine 1:1 Umsetzung der entsprechenden Vorgabe der zugrunde liegenden Richtlinie 2006/48/EG der EU. Wie diese Richtlinie belässt damit auch die SolvV diesen Begriff als unbestimmten Rechtsbegriff und räumt damit den Instituten einen eigenen Ermessensspielraum ein. Damit legen beide Regelwerke die Verantwortung für eine angemessene Ausgestaltung des Kriteriums in die Verantwortung der Institute. Diese Flexibilität ist angemessen, da die Frage, inwieweit "eine erhebliche Zahl von KSA-Positionen mit ähnlichen Eigenschaften ..." gegeben ist, (auch) von den anderen Positionen im Portfolio des Instituts abhängt. Ein Festschreiben des Begriffsinhalts von "erhebliche Zahl von Forderungen mit ähnlichen Eigenschaften" würde diese Flexibilität einschränken. Im wohlverstandenen Eigeninteresse der Institute ist daher keine abschließende Konkretisierung vorgesehen.</p> <p>Ein Absolutbetrag der Verbindlichkeiten eines Schuldners für sich genommen, d.h. ohne Betrachtung des Mengengeschäftsportfolios des betreffenden Instituts, gewährleistet die Granularität des Portfolios nicht.</p> <p>Eine hinreichende Granularität des Portfolios kann in jedem Fall als gegeben angesehen werden, wenn für jeden Schuldner der aggregierte Wert aller KSA-Positionen dieses Schuldners, die der KSA-Forderungsklasse Mengengeschäft zugeordnet werden sollen, jeweils nicht mehr als 0,2% der Summe der Werte aller KSA-Positionen ausmacht, die der KSA-Forderungsklasse Mengengeschäft zugeordnet werden sollen (Anlehnung an Rn 70, 3. Anstrich i.V.m. Fußnote 28 der neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung ("Basel II")). Dies ist jedoch ausdrücklich nicht die einzig akzeptable Möglichkeit, die Anforderung nach § 25 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 SolvV zu erfüllen, sondern lediglich eine Aussage darüber, wann die Anforderung in jedem Fall erfüllt ist. Es handelt sich insofern um eine hinreichende, jedoch keine notwendige Bedingung.</p> <p>Dadurch, dass Kreditrisikominderungstechniken und Wertberichtigung beim anzusetzenden Wert der KSA-Position nicht berücksichtigt werden, wird gewährleistet, dass die Beurteilung der Granularität des Mengengeschäftsportfolios nicht durch diese Effekte beeinflusst wird (Anlehnung an Rn 70, 3. Anstrich i.V.m. Fußnote 28, Basel II).</p>	<p>12.12.07</p>

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch	mittel Unterschiedliche Abgrenzungen der Institute werden in Grenzen hingenommen.	mittel Im Falle der Überprüfung beachtlicher Aufwand im Hinblick auf Anforderung und Auswertung von Unterlagen durch institutsindividuelle Abgrenzungskriterien.	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
	Auslegung	

Aussagen SolvV
Thema T005 KSA: Forderungsklassen
Norm T005N001 Abgrenzung der KSA-Forderungsklasse Mengengeschäft

Anfrage T005N001F005

Gelten die in der erläuternden Aussage T001N002F001 in Bezug auf den IRBA getroffenen Aussagen auch für den KSA?

Lfd. Nr. T005N001F005A001

Antwort	Begründung	Stand
Ja, mit folgenden Anpassungen: 1. Bei der Ermittlung der Einzelverschuldung eines Schuldners sind auch natürliche Personen und Gemeinschaften natürlicher Personen zu berücksichtigen. 2. Für die Ermittlung der Einzelverschuldung des Schuldners gegenüber dem Institut ist die Nichtberücksichtigung von durch Wohnimmobilien besicherten KSA-Positionen nur soweit zulässig, wie diese KSA-Positionen der KSA-Forderungsklasse durch Immobilien besicherte Positionen i.S.d. § 25 Absatz 11 SolvV zugeordnet worden sind.	Die Anwendung der Zusammenführungsschwelle auch im KSA ist aus Konsistenzgründen zwischen KSA und IRBA angezeigt. Zur Begründung der sog. Zusammenführungsschwelle wird auf die für IRBA-Positionen getroffene erläuternde Aussage T001N002F001 verwiesen. Die für KSA-Positionen vorgenommenen Anpassungen dieser Aussage sind wie folgt begründet: 1. Anpassung 1: Die 1-Mio.-Euro-Grenze berücksichtigt für IRBA-Positionen keine natürlichen Personen oder Gemeinschaften natürlicher Personen (vgl. § 76 Absatz 1 Nummer 2 SolvV). Im KSA müssen hingegen auch natürliche Personen und Gemeinschaften natürlicher Personen für die 1-Mio.-Euro-Grenze berücksichtigt werden (vgl. § 25 Absatz 10 Nummer 3 SolvV). 2. Anpassung 2: Dies ergibt sich aus der Antwort der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Eigenkapitalrichtlinie (CRDTG) zu Frage 124 (ID 593. Exposures secured by mortgages on residential property, vgl. http://ec.europa.eu/yqol/index.cfm?fuseaction=question.show&questionId=593).	31.05.11

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch Zwar Überwachung einer zusätzlichen Betragsgrenze nötig. Jedoch erleichtert "Vorfilterung" der zusammenzuführenden Beträge in allen Instituten Zusammenführung insbesondere bei manuellen Bearbeitungsschritten (z.B. keine einheitliche Kundennummer in der Gruppe).	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
	Auslegung	<p>Nach § 25 Absatz 11 SolvV ist die Zuordnung einer durch Wohnimmobilien besicherten Position zur KSA-Forderungsklasse durch Immobilien besicherte Positionen nur soweit zulässig, wie sie ein KSA-Risikogewicht nach § 35 SolvV erhält. Für den restlichen, nicht mit diesem KSA-Risikogewicht berücksichtigungsfähigen Teil einer vollständig durch Wohnimmobilien besicherten Position kann dadurch die Bedingung für eine Nichtberücksichtigung gemäß Anpassung 2 für KSA-Positionen nie erfüllt werden. Der daraus resultierende Zwang, diesen restlichen Teil der Position stets bei der Ermittlung der Einzelverschuldung eines Schuldners zu berücksichtigen, stellt aber eine Verschärfung gegenüber den Vorgaben der Bankenrichtlinie dar (die es erlaubt, auch diesen restlichen Teil der Position der KSA-Forderungsklasse durch Immobilien besicherte Positionen zuzuordnen, wodurch dieser Teil bei der Ermittlung der Einzelverschuldung eines Schuldners nicht zu berücksichtigen wäre).</p> <p>Diese Verschärfung ist nicht beabsichtigt, sondern resultiert lediglich aus der versehentlich nicht umgesetzten Vorgabe nach Anhang VI, Teil 1, Tz. 44 RL 2006/48/EG, wonach der vollständig durch Immobilien besicherte Teil einer Position generell ein Risikogewicht von 100% erhält, soweit nicht das privilegierte Risikogewicht für den als vollständig abgesichert anerkannten Anteil des vollständig durch Immobilien besicherten Teils der Position Anwendung findet.</p> <p>Die BaFin beabsichtigt, diese fehlende Umsetzung im Zuge der nächsten Änderung der SolvV nachzuholen.</p> <p>Im Vorgriff auf eine künftige Änderung der SolvV wird es die BaFin daher nicht beanstanden, wenn für die Ermittlung der Einzelverschuldung eines Schuldners gegenüber dem Institut ein der KSA-Forderungsklasse Unternehmen zugeordneter Teil einer vollständig durch Wohnimmobilien besicherten KSAPosition so berücksichtigt wird, als sei er der KSA-Forderungsklasse durch Immobilien besicherte Positionen zugeordnet.</p>

Aussagen SolvV
Thema T005 KSA: Forderungsklassen

Norm T005N002

Abgrenzung der KSA-Forderungsklasse Beteiligungen

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 25 Abs. 13 SolvV, § 10 Nr. 1 SolvV, § 11 Abs. 1 Nr. 1 SolvV, § 13 Abs. 1 Nr. 3 SolvV	Anhang 6 Teil 1 Tz. 86 RL 2006/48/EG	Tz. 81 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Abgrenzung zwischen Beteiligungen und Krediten nach ökonomischem Gehalt, da Beteiligungen ceteris paribus riskanter als Kredite sind und daher höheren KSA-Risikogewichten unterliegen.

Fragestellungen zur Norm T005N002:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001	X	Sind erworbene Optionsanleihen des Anlagebuches im KSA der KSA-Forderungsklasse Beteiligungen zuzurechnen?	16.10.07
F002		Welcher KSA-Forderungsklasse sind erworbene Wandelanleihen des Anlagebuches zuzurechnen?	18.12.08

Aussagen SolvV
Thema T005 KSA: Forderungsklassen
Norm T005N002 Abgrenzung der KSA-Forderungsklasse Beteiligungen

Anfrage T005N002F001

Sind erworbene Optionsanleihen des Anlagebuches im KSA der KSA-Forderungsklasse Beteiligungen zuzurechnen?

Lfd. Nr. T005N002F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>I) Optionsanleihe mit Optionsschein ("Anleihe cum")</p> <p>Eine Optionsanleihe mit Optionsschein ("Anleihe cum"), bei der das Optionsrecht beim Inhaber der Anleihe liegt, ist in eine Anleihekomponente und in eine Optionskomponente aufzuspalten, aus denen jeweils eine KSA-Position entsteht (bilanzielle Adressenausfallrisikoposition in Bezug auf die Anleihekomponente, derivative Adressenausfallrisikoposition in Bezug auf die Optionskomponente). Die KSA-Position in Bezug auf die Anleihekomponente ist der dem Emittenten der Optionsanleihe entsprechenden KSA-Forderungsklasse zuzuordnen, sofern sie nicht aufgrund rechtlicher Gestaltung oder tatsächlicher Umstände zu einer vergleichbaren ökonomischen Substanz führt wie eine Beteiligung nach § 25 Abs. 13 Nr. 1 SolvV.</p> <p>Auch die KSA-Position in Bezug auf die Optionskomponente ist der KSA-Forderungsklasse des Emittenten der Optionsanleihe und nicht der KSA-Forderungsklasse Beteiligungen zuzuordnen, selbst wenn das Optionsrecht auf den Kauf einer Beteiligung im Sinne von § 25 Abs. 13 Nr. 1 oder 2 SolvV gerichtet ist.</p> <p>II) Optionsanleihe ohne Optionsschein ("Anleihe ex") und Optionsschein separat</p> <p>Die gleichen Regeln für die Zuordnung zu KSA-Forderungsklassen gelten für den Fall, dass die Optionsanleihe in ihre Bestandteile zerlegt ("gestrippt") wird, für die daraus entstehenden separaten Wertpapiere, also die Optionsanleihe ohne Optionsschein ("Anleihe ex") bzw. den von der Anleihe abgetrennten Optionsschein.</p>	<p>Unter einer Optionsanleihe wird hier eine Anleihe verstanden, mit der der Inhaber vom Emittenten zusätzlich ein Optionsrecht zum Bezug eines Vermögensgegenstandes erhält (Anleihe "cum"). Dieses Optionsrecht verbrieft ein Optionsschein.</p> <p>Für den Inhaber einer solchen Optionsanleihe entsteht daher eine bilanzielle Adressenausfallrisikoposition in Bezug auf die Anleihekomponente und eine derivative Adressenausfallrisikoposition in Bezug auf den eingebetteten Optionsschein.</p> <p>Das Optionsrecht gilt unabhängig von dem in der Anleihe verbrieften Zahlungsanspruch. Die Anleihe ist dementsprechend nicht als Beteiligung aufzufassen, sofern sie nicht nach § 25 Abs. 13 Nr. 2 SolvV aufgrund rechtlicher Gestaltung oder tatsächlicher Umstände zu einer vergleichbaren ökonomischen Substanz führt wie eine Beteiligung nach § 25 Abs. 13 Nr. 1 SolvV. Statt dessen ist die durch die Anleihe gebildete Adressenausfallrisikoposition der dem Emittenten entsprechenden KSA-Forderungsklasse zuzuordnen.</p> <p>Für die Kapitalunterlegung des Optionsscheins ist das Kontrahentenausfallrisiko des Emittenten der Optionsanleihe ausschlaggebend, nicht das Adressenausfallrisiko des Underlyings des Optionsscheines. Deshalb handelt es sich bei der KSA-Position, die aus der Optionskomponente entsteht, nicht um eine Beteiligung, selbst dann nicht, wenn sich das Optionsrecht auf den Kauf einer Beteiligung im Sinne von § 25 Abs. 13 Nr. 1 oder 2 SolvV bezieht. Die entsprechende KSA-Position ist deshalb der KSA-Forderungsklasse des Emittenten der Optionsanleihe zuzuordnen.</p>	<p>16.10.07</p>

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
X	Auslegung	

Aussagen SolvV
Thema T005 KSA: Forderungsklassen
Norm T005N002 Abgrenzung der KSA-Forderungsklasse Beteiligungen

Anfrage T005N002F002

Welcher KSA-Forderungsklasse sind erworbene Wandelanleihen des Anlagebuches zuzurechnen?

Lfd. Nr. T005N002F002A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>I. Wandelanleihe mit Wandlungsrecht</p> <p>a) Wandlungsrecht des Gläubigers ("Convertibles")</p> <p>Eine Schuldverschreibung mit Wandlungsrecht des Gläubigers ist in eine Anleihekomponente und eine Optionskomponente (Optionsrecht in einer Kaufoption) aufzuspalten, aus denen jeweils eine KSA-Position entsteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine bilanzielle Adressenausfallrisikoposition nach § 10 SolvV in Bezug auf die Anleihekomponente, 2. eine derivative Adressenausfallrisikoposition nach § 11 SolvV in Bezug auf die Optionskomponente. <p>Die KSA-Position in Bezug auf die Anleihekomponente ist der KSA-Forderungsklasse zuzuordnen, die dem Emittenten der Wandelanleihe entspricht. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht aufgrund rechtlicher Gestaltung oder tatsächlicher Umstände zu einer vergleichbaren ökonomischen Substanz führt wie eine Beteiligung nach § 25 Abs. 13 Nr. 1 SolvV.</p> <p>Auch die KSA-Position in Bezug auf die Optionskomponente ist der KSA-Forderungsklasse des Emittenten der Wandelanleihe zuzuordnen.</p> <p>i) Wandlung in Aktien des Emittenten</p> <p>Besitz der Gläubiger das Recht zur Wandlung in Aktien des Emittenten, braucht nur diejenige der beiden KSA-Positionen angerechnet zu werden, die zum höheren risikogewichteten KSA-Positionswert führt.</p> <p>ii) Wandlung in Aktien eines Dritten ("Umtauschanleihe")</p> <p>Besitz der Gläubiger das Recht zur Wandlung in Aktien eines Dritten, sind beide KSA-Positionen anzurechnen.</p> <p>b) Wandlungsrecht des Emittenten ("Reverse Convertibles")</p> <p>Eine Schuldverschreibung mit Wandlungsrecht des Emittenten ist in eine Anleihekomponente und eine Optionskomponente (Stillhalterposition in einer Verkaufsoption) aufzuspalten, aus denen jeweils eine KSA-Position entsteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine bilanzielle Adressenausfallrisikoposition nach § 11 SolvV in Bezug auf die Anleihekomponente, und 	<p>I. Wandelanleihe mit Wandlungsrecht</p> <p>a) Wandlungsrecht des Gläubigers ("Convertibles")</p> <p>Wandelanleihen ("Convertibles") sind Anleihen, bei denen der Gläubiger das Recht hat, die Anleihe innerhalb einer Wandlungsfrist zu vorher festgelegten Konditionen in Aktien umzutauschen. Die Wandelanleihe beinhaltet daher neben dem Rückzahlungsanspruch eine implizite Optionskomponente, so dass neben der bilanziellen Adressenausfallrisikoposition auch eine derivative Adressenausfallrisikoposition entsteht.</p> <p>Das Adressenausfallrisiko aus der Anleihekomponente ist bis zur Wandlung auf die Zins- und Tilgungsansprüche beschränkt. Die bilanzielle Adressenausfallrisikoposition ist dementsprechend bis zur Wandlung nicht als Beteiligung aufzufassen, sofern sie nicht nach § 25 Abs. 13 Nr. 2 SolvV aufgrund rechtlicher Gestaltung oder tatsächlicher Umstände zu einer vergleichbaren ökonomischen Substanz führt wie eine Beteiligung nach § 25 Abs. 13 Nr. 1 SolvV. Statt dessen ist die durch die bilanzielle Adressenausfallrisikoposition der dem Emittenten entsprechenden KSA-Forderungsklasse zuzuordnen.</p> <p>Für die Kapitalunterlegung der impliziten Optionskomponente ist das Kontrahenten-ausfallrisiko des Emittenten der Wandelanleihe ausschlaggebend, nicht das Adressenausfallrisiko der Aktie. Deshalb handelt es sich bei der derivativen Adressenausfallrisikoposition, die aus der Optionskomponente entsteht, nicht um eine Beteiligung, obwohl sie sich auf eine Beteiligung im Sinne von § 25 Abs. 13 Nr. 1 oder 2 SolvV bezieht. Die entsprechende KSA-Position ist deshalb der KSA-Forderungsklasse des Emittenten der Wandelanleihe zuzuordnen.</p> <p>i) Wandlung in Aktien des Emittenten</p> <p>Besitz der Gläubiger das Recht zur Wandlung in Aktien des Emittenten, besteht kein vom Underlying unabhängiges Kontrahentenausfallrisiko aus der derivativen Adressenausfallrisikoposition. Da im Falle der Wandelanleihe bereits das Ausfallrisiko des Emittenten durch die Anleihekomponente unterlegt wird, ist es in diesem Fall vertretbar, dass nur diejenige der beiden KSA-Positionen angerechnet zu werden braucht, die zum höheren risikogewichteten KSA-Positionswert führt.</p> <p>ii) Wandlung in Aktien eines Dritten</p> <p>Besitz der Gläubiger das Recht zur Wandlung in Aktien eines Dritten, besteht ein vom Underlying unabhängiges Kontrahentenausfallrisiko. Folglich sind beide KSA-Positionen anzurechnen.</p>	<p>18.12.08</p>

Antwort	Begründung	Stand
<p>2. eine außerbilanzielle Adressenausfallrisikoposition nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 SolvV in Bezug auf die Optionskomponente.</p> <p>Die KSA-Position in Bezug auf die Anleihekomponente ist der KSA-Forderungs-klasse des Emittenten zuzuordnen. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf-grund rechtlicher Gestaltung oder tatsächlicher Umstände zu einer vergleichbaren ökonomischen Substanz führt wie eine Beteiligung nach § 25 Abs. 13 Nr. 1 SolvV.</p> <p>Die KSA-Position in Bezug auf die Optionskomponente ist der KSA-Forderungs-klasse "Beteiligungen" zuzuordnen.</p> <p>i) Wandlung in Aktien des Emittenten</p> <p>Besitzt der Emittent das Recht zur Wandlung in eigene Aktien , braucht nur die-jenige der beiden KSA-Positionen angerechnet zu werden, die zum höheren risi-kogewichteten KSA-Positionswert führt.</p> <p>ii) Wandlung in Aktien eines Dritten</p> <p>Besitzt der Emittent das Recht zur Wandlung in Aktien eines Dritten, sind beide KSA-Positionen anzurechnen.</p> <p>II. Wandelanleihe mit Wandlungspflicht</p> <p>Eine Wandelanleihe mit Wandlungspflicht am Ende der Laufzeit ist in eine Anleihekomponente, eine Optionskomponente (aus dem Wandlungsrecht des Gläubigers während der Laufzeit) und eine Termingeschäftskomponente (aus der Wandlungspflicht des Gläubigers am Ende der Laufzeit) aufzuspalten, aus denen jeweils eine KSA-Position entsteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine bilanzielle Adressenausfallrisikoposition nach § 10 SolvV in Bezug auf die Anleihekomponente, 2. eine derivative Adressenausfallrisikoposition nach § 11 SolvV in Bezug auf die Optionskomponente, sowie 3. eine außerbilanzielle Adressenausfallrisikoposition nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 SolvV in Bezug auf die Termingeschäftskomponente. <p>Die KSA-Position in Bezug auf die Anleihekomponente ist der dem Emittenten der Wandelanleihe entsprechenden KSA-Forderungsklasse zuzuordnen. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht aufgrund rechtlicher Gestaltung oder tatsächlicher Umstände zu einer vergleichbaren ökonomischen Substanz führt wie eine Beteiligung nach § 25 Abs. 13 Nr. 1 SolvV.</p> <p>Auch die KSA-Position in Bezug auf die Optionskomponente ist der KSA-Forderungsklasse des Emittenten der Wandelanleihe zuzuordnen.</p> <p>Die KSA-Position in Bezug auf die Termingeschäftskomponente ist der KSA-Forderungs-klasse "Beteiligungen" zuzuordnen.</p> <p>i) Wandlung in Aktien des Emittenten</p> <p>Besteht die Pflicht zur Wandlung in Aktien des Emittenten, ist nur diejenige der drei KSA-Positionen anzurechnen, die zum höchsten risikogewichteten KSA-Positionswert führt.</p> <p>ii) Wandlung in Aktien eines Dritten</p> <p>Besteht die Pflicht zur Wandlung in Aktien eines Dritten, sind alle drei KSA-Positionen anzurechnen.</p>	<p>b) Wandlungsrecht des Emittenten ("Reverse Convertibles")</p> <p>"Reverse Convertibles" sind Anleihen, bei denen der Emittent das Recht hat, die Anleihe am Ende der Laufzeit entweder zum Nominalbetrag zu 100% zurückzu-zahlen oder eine bestimmte Anzahl an (vorher festgelegten) Aktien zu liefern. "Reverse Convertibles" beinhalten daher neben dem Rückzahlungsanspruch eine implizite Stillhalterverpflichtung des Gläubigers aus einer Verkaufsoption, so dass neben der bilanziellen Adressenausfallrisikoposition nach § 10 SolvV auch eine außerbilanzielle Adressenausfallrisikoposition nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 SolvV ent-steht.</p> <p>Für die Kapitalunterlegung der Anleihekomponente ist das Adressenausfallrisiko des Emittenten der Wandelanleihe ausschlaggebend. Die bilanzielle Adressenaus-fallrisikoposition ist deshalb der dem Emittenten entsprechenden KSA-Forderungsklasse zuzuordnen, es sei denn sie führt nach § 25 Abs. 13 Nr. 2 SolvV aufgrund rechtlicher Gestaltung oder tatsächlicher Umstände zu einer ver-gleichbaren ökonomischen Substanz wie eine Beteiligung nach § 25 Abs. 13 Nr. 1 SolvV.</p> <p>Die aus der Optionskomponente entstehende KSA-Position ist hingegen der KSA-Forderungsklasse "Beteiligungen" zuzuordnen. Grund hierfür ist, dass das Recht zur Wandlung außerhalb der Einfluss-möglichkeit des investierenden Institutes liegt und mit einer jederzeitigen Wandlung zu rechnen ist, insbesondere bei Aus-fall des Aktienemittenten. Dies gilt bei Betrachtung des Adressenausfallrisikos (anders als bei Betrachtung der Marktrisiken) unabhängig vom wirtschaftlichen Charakter der Position (z.B. auch, wenn der Abstand von Aktienpreis und Buch-wert der Anleiheposition hoch ist).</p> <p>i) Wandlung in Aktien des Emittenten</p> <p>Besitzt der Emittent das Recht zur Wandlung in eigene Aktien , bestehen das Ad-ressenausfallrisiko des Emittenten aus der Anleihekomponente und das das Ad-ressenausfallrisiko aus der Aktie nicht unabhängig voneinander, sondern werden zwingend gleichzeitig schlagend (Korrelation von 1), da Emittent und Underlying dieselbe Adresse sind. Folglich ist nur diejenige der beiden KSA-Positionen anzu-rechnen, die zum höheren risikogewichteten KSA-Positionswert führt.</p> <p>ii) Wandlung in Aktien eines Dritten</p> <p>Besitzt der Emittent das Recht zur Wandlung in Aktien eines Dritten , sind Emit-tent und Underlying verschiedene Adressen. Der Gläubiger ist in diesem Fall zwei unabhängigen Adressenausfallrisiken ausgesetzt. Das Risiko reduziert sich ge-genüber der Konstellation, dass sowohl eine vom Schuldner der Wandelanleihe geschuldete "normale" Anleihe als auch die Aktien des Dritten gehalten werden nur in dem Fall, dass die Ereignisse Ausfall des Emittenten und Ausfall des Drit-ten gleichzeitig eintreten (Korrelation von 1). Dass beide Ereignisse zugleich auf-treten, ist jedoch vergleichsweise sehr unwahrscheinlich. Folglich sind beide KSA-Positionen anzurechnen.</p> <p>II. Wandelanleihe mit Wandlungspflicht</p> <p>Eine Wandelanleihe mit Wandlungspflicht ist eine Variante der Wandelanleihe mit Wandlungsrecht des Gläubigers [Fall I. a)], die den Gläubiger (und auch den E-mittenten) zusätzlich verpflichtet, am Ende der Laufzeit die Anleihe in (eine vor-her festgelegte Anzahl) Aktien umzutauschen. Dies ent-spricht aus Sicht des Gläubigers einem Terminkauf. Neben den beiden in I. a) beschriebenen KSA-Positionen entsteht daher zusätzlich eine außerbilanzielle Adressenausfallrisiko-position nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 SolvV.</p> <p>Für die beiden aus der Anleihekomponente und der Optionskomponente entste-henden KSA-Positionen gilt die Ausführungen unter I. a) analog.</p> <p>Die aus der Termingeschäftskomponente entstehende KSA-Position ist der KSA-Forderungsklasse</p>	

Antwort	Begründung	Stand
	<p>"Beteiligungen" zuzuordnen, da deren Adressenausfallrisiko demjenigen eines Terminkaufs einer Aktie entspricht.</p> <p>i) Wandlung in Aktien des Emittenten</p> <p>Wie in der Begründung unter I. a) i. ausgeführt, besteht in diesem Fall kein vom Underlying unabhängiges Kontrahentenausfallrisiko aus der derivativen Adressenausfallrisikoposition. Zudem besteht das Ausfallrisiko aus der Abnahmepflicht des Gläubigers nur dann, wenn der Gläubiger seine Option nicht vor dem Laufzeitende ausübt. Folglich ist nur diejenige der drei KSA-Positionen anzurechnen, die zum höchsten risikogewichteten KSA-Positionswert führt.</p> <p>ii) Wandlung in Aktien eines Dritten</p> <p>In diesem Fall ist der Gläubiger mit dem Adressenausfallrisiko des Emittenten aus der Anleihekompone- nente und dem Adressenausfallrisiko aus der Aktie zwei unabhängigen Adressenausfallrisiken aus- gesetzt. Zudem besteht im Gegensatz zu i. ein vom Underlying unabhängiges Kontrahentenausfallrisiko. Im Ergebnis sind alle drei KSA-Positionen anzurechnen.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
mittel Es müssen differenzierte Aufspaltungsalgorithmen implementiert werden.	hoch Auslegung nicht strenger als durch Baseler und EU-Normen vorgegeben.	mittel	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
	Auslegung	<p>Die KSA-Bemessungsgrundlage ergibt sich in allen genannten Fällen und für alle KSA-Positionen aus § 49 SolvV. Dies bedeutet auch, dass für eine aus der Aufspaltung einer Wandelanleihe resultierende bilanzielle Adressenausfallrisikoposition jeweils der volle Buchwert der Wandelanleihe maßgeblich ist.</p> <p>Abweichend davon darf in den Fallgruppen I. a und II. der Buchwert der Wandelanleihe mit einem geeigneten Instrumentmodell auf die Anleihekompone- nente und die Optionskomponente aufge- teilt werden. Der Wert, der sich daraus für die Anleihekompone- nente ergibt, darf als KSA-Bemessungsgrundlage für die bilanzielle Adressenausfallrisikoposition verwendet werden. Die KSA- Be- mes- sungs- grundlage für die derivative Adressenausfallrisikoposition ergibt sich auch in diesem Fall aus § 49 SolvV. Jede derivative Adressenausfallrisikoposition bildet dabei eine eigene Aufrechnungsposition aus Derivaten nach § 12 Abs. 1 SolvV, denn auch ansonsten berücksichtigungsfähige Aufrechnungsvereinbarungen ha- ben für Wandelschuldverschreibungen keine anrechnungsmindernde Wirkung (vgl. insb. § 210 Abs. 1 Satz 2 SolvV).</p>

Aussagen SolvV
Thema T005 KSA: Forderungsklassen

Norm T005N003

Investmentanteile

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 36 SolvV	Anhang 6 Teil 1 Tz. 74 - Tz. 81 RL 2006/48/EG		Bereitstellung von Verfahren zur Bestimmung des KSA-Risikogewichts von Investmentanteilen, die den ökonomischen Charakteristika von Investmentanteilen - delegierte Vermögensanlage: Portfoliomanagement durch Dritte, - Prinzip der Streuung, - unmittelbarer Anspruch der Investoren auf die im Investmentvermögen enthaltenen (marktmäßig bewerteten) Vermögensgegenstände gerecht werden.

Fragestellungen zur Norm T005N003:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		Muss ein Institut die Risikogewichtung für Investmentanteile immer nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 SolvV anhand von externen Bonitätsbeurteilungen vornehmen, wenn eine maßgebliche Bonitätsbeurteilung für den Investmentanteil vorhanden ist, obwohl es sich damit schlechter stellen würde als nach dem Verfahren in § 36 Abs. 1 Nr. 2 SolvV ("Durchschaumethode")?	14.01.08
F002		Darf ein Institut das von einem Dritten gemäß § 36 Abs. 3 SolvV bereitgestellte durchschnittliche KSA-Risikogewicht verwenden, das der Dritte auf Grundlage der von diesem Dritten herangezogenen/benannten Ratingagenturen und/oder Exportversicherungsagenturen ermittelt hat, oder muss der Dritte die hierfür die vom Institut jeweils benannten Ratingagenturen und/oder Exportversicherungsagenturen heranziehen?	14.01.08
F004	ja	Ist die Anwendung der von einem Dritten nach § 36 Abs. 3 SolvV bereit gestellten durchschnittlichen KSA-Risikogewichte bis zum Vorliegen des ersten Prüfstats eines Wirtschaftsprüfers ausgeschlossen, oder können die von einem Dritten nach § 36 Abs. 3 SolvV bereitgestellten durchschnittlichen KSA-Risikogewichte bereits vor Vorliegen eines solchen ersten Prüfstats verwendet werden bzw. unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?	14.01.08

Aussagen SolvV
Thema T005 KSA: Forderungsklassen
Norm T005N003 Investmentanteile

Anfrage T005N003F001

Muss ein Institut die Risikogewichtung für Investmentanteile immer nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 SolvV anhand von externen Bonitätsbeurteilungen vornehmen, wenn eine maßgebliche Bonitätsbeurteilung für den Investmentanteil vorhanden ist, obwohl es sich damit schlechter stellen würde als nach dem Verfahren in § 36 Abs. 1 Nr. 2 SolvV ("Durchschaumethode")?

Lfd. Nr. T005N003F001A001

Antwort	Begründung	Stand
Nein. Wenn die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 2 SolvV erfüllt sind, darf ein Institut immer die so genannte "Durchschaumethode" nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 SolvV verwenden, unabhängig davon, ob für den Investmentanteil auch eine maßgebliche Bonitätsbeurteilung vorhanden ist oder nicht. Dies gilt abweichend von den Aussagen in der Begründung zu § 36 SolvV.	Die so genannte "Durchschaumethode" nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 SolvV bei Vorliegen der entsprechenden Anwendungsvoraussetzungen als Institutswahlrecht - unabhängig von den anderen in § 36 normierten Verfahren - auszugestalten entspricht der Vorgabe von Tz. 77 der Richtlinie 2006/48/EG und ist auch im Text der SolvV selbst angelegt.	14.01.08

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
	Auslegung	

Aussagen SolvV
Thema T005 KSA: Forderungsklassen
Norm T005N003 Investmentanteile

Anfrage T005N003F002

Darf ein Institut das von einem Dritten gemäß § 36 Abs. 3 SolvV bereitgestellte durchschnittliche KSA-Risikogewicht verwenden, das der Dritte auf Grundlage der von diesem Dritten herangezogenen/benannten Ratingagenturen und/oder Exportversicherungsagenturen ermittelt hat, oder muss der Dritte die hierfür die vom Institut jeweils benannten Ratingagenturen und/oder Exportversicherungsagenturen heranziehen?

Lfd. Nr. T005N003F002A001

Antwort	Begründung	Stand
Ein Institut darf das von einem Dritten gemäß § 36 Abs. 3 SolvV bereitgestellte durchschnittliche KSA-Risikogewicht verwenden, das der Dritte auf Grundlage der von diesem Dritten herangezogenen/benannten Ratingagenturen und/oder Exportversicherungsagenturen ermittelt hat. Dass der Dritte hierfür die vom Institut selbst jeweils benannten Ratingagenturen und/oder Exportversicherungsagenturen heranzieht ist nicht erforderlich.	Nach dem Wortlaut der SolvV könnte es nahe liegen, dass der Dritte das durchschnittliche KSA-Risikogewicht jeweils anhand der von dem Institut benannten Ratingagenturen und/oder Exportversicherungsagenturen ermitteln muss. Dies würde jedoch einen hohen Verwaltungsaufwand erfordern, der unverhältnismäßig wäre, da ein Nachteil für eine risikoadäquate Eigenkapitalunterlegung nicht erkennbar ist.	14.01.08

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
	Auslegung	

Aussagen SolvV
Thema T005 KSA: Forderungsklassen
Norm T005N003 Investmentanteile

Anfrage T005N003F004

Ist die Anwendung der von einem Dritten nach § 36 Abs. 3 SolvV bereit gestellten durchschnittlichen KSA-Risikogewichte bis zum Vorliegen des ersten Prüfstats eines Wirtschaftsprüfers ausgeschlossen, oder können die von einem Dritten nach § 36 Abs. 3 SolvV bereitgestellten durchschnittlichen KSA-Risikogewichte bereits vor Vorliegen eines solchen ersten Prüfstats verwendet werden bzw. unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Lfd. Nr. T005N003F004A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Die Anrechnung nach der tatsächlichen Zusammensetzung des Investmentvermögens bei Zulieferung des durchschnittlichen Risikogewichtes durch die Investmentgesellschaft ist nicht an das vorherige Vorliegen einer Richtigkeitsbestätigung gebunden.</p> <p>Vielmehr dürfen (auch) bei Verwendung von § 36 Abs. 3 SolvV die von der Investmentgesellschaft bereitgestellten durchschnittlichen KSA-Risikogewichte bereits vor Vorliegen einer Richtigkeitsbestätigung eines Wirtschaftsprüfers verwendet werden. Liegt jedoch nicht bis spätestens drei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres des Fondsvermögens die Richtigkeitsbestätigung des Wirtschaftsprüfers vor, darf das durchschnittliche KSA-Risikogewicht nicht mehr weiter verwendet werden.</p>	<p>Nach der Begründung zu § 36 Abs. 3 SolvV führt die Regelung in Satz 2 die Verwaltungspraxis des Grundsatz I in diesem Punkt fort. Diese Verwaltungspraxis ist im Schreiben I 7 - A 211 - 12/93 vom 30.06.1993 (abgedruckt in Conbruch/Möller/Bähre/Schneider, 3.55 Anrechnung von Investmentanteilen im GS I) niedergelegt. Unter 1. wird dort explizit ausgeführt, dass die Richtigkeitsbestätigung nachträglicher Art ist. Ferner ist dort zu lesen, dass eine Anrechnung nach der tatsächlichen Zusammensetzung des Investmentvermögens nicht mehr vorgenommen werden darf, wenn die Richtigkeitsbestätigung des Wirtschaftsprüfers nicht bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentvermögens vorliegt. Diese Verwaltungspraxis wird fortgeführt.</p>	14.01.08

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
ja	Auslegung	

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T007	2
Norm T007N001	3
Anfrage T007N001F002	4

Aussagen SolvV

Thema T007

IRBA: Schuldnergesamtheiten

Normen innerhalb des Themas T007, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Vorhandensein geeigneter institutsinterner Verfahrensweisen zur Behandlung von Schuldnergesamtheiten bei der Ratingeinstufung.	Schuldnergesamtheiten; Ausfall

Aussagen SolvV
Thema T007 IRBA: Schuldnergesamtheiten

Norm T007N001

Vorhandensein geeigneter institutsinterner Verfahrensweisen zur Behandlung von Schuldnergesamtheiten bei der Ratingeinstufung.

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 4 Abs. 8 SolvV, § 113 Abs. 4 SolvV	Artikel 4 Abs. 45 RL 2006/48/EG, Anhang 7 Teil 4 Tz. 22 RL 2006/48/EG	Tz. 423 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Separate Risikoeinstufung rechtlich abgegrenzter Schuldner für die Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute oder Unternehmen, auch wenn diese als eine Schuldnergesamtheit angesehen werden, ohne dass ein besonders enger finanzieller Zusammenhang zwischen den Schuldnern besteht.

Fragestellungen zur Norm T007N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F002		<p>§ 113 Abs. 4 Satz 1 SolvV sieht als Mindestanforderung für die Nutzung des IRBA für die Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute oder Unternehmen vor, dass für jeden rechtlich abgegrenzten Schuldner, gegenüber dem für das Institut IRBA-Positionen bestehen, eine separate Risikoeinstufung (Rating) erfolgen muss. Nach § 113 Abs. 4 Satz 2 SolvV hat ein Institut gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nachzuweisen, dass es geeignete Verfahren zur Behandlung von Kunden, die Einzelschuldner sind, und von Schuldnergesamtheiten nach § 4 Abs. 8 SolvV hat.</p> <p>Inwieweit hat ein Institut für IRBA-Positionen der Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute oder Unternehmen für alle rechtlich abgegrenzten Schuldner, die als eine Schuldnergesamtheit angesehen werden, eine separate Risikoeinstufung vorzunehmen?</p>	25.09.06

Aussagen SolvV**Thema T007 IRBA: Schuldnergesamtheiten****Norm T007N001 Vorhandensein geeigneter institutsinterner Verfahrensweisen zur Behandlung von Schuldnergesamtheiten bei der Ratingeinstufung.****Anfrage T007N001F002**

§ 113 Abs. 4 Satz 1 SolvV sieht als Mindestanforderung für die Nutzung des IRBA für die Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute oder Unternehmen vor, dass für jeden rechtlich abgegrenzten Schuldner, gegenüber dem für das Institut IRBA-Positionen bestehen, eine separate Risikoeinstufung (Rating) erfolgen muss. Nach § 113 Abs. 4 Satz 2 SolvV hat ein Institut gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nachzuweisen, dass es geeignete Verfahren zur Behandlung von Kunden, die Einzelschuldner sind, und von Schuldnergesamtheiten nach § 4 Abs. 8 SolvV hat.

Inwieweit hat ein Institut für IRBA-Positionen der Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute oder Unternehmen für alle rechtlich abgegrenzten Schuldner, die als eine Schuldnergesamtheit angesehen werden, eine separate Risikoeinstufung vorzunehmen?

Lfd. Nr. T007N001F002A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Für die Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute oder Unternehmen muss grundsätzlich für jeden rechtlich abgegrenzten Schuldner eine separate Risikoeinstufung erfolgen. Nur soweit ein besonders enger finanzieller Zusammenhang zwischen den Schuldnern besteht, darf ein Institut verschiedene Schuldner dieser Forderungsklassen als eine Ratingeinheit behandeln, d.h. auf eine separate Risikoeinstufung der verschiedenen Schuldner verzichten. In diesem Fall stuft das Institut alle rechtlich abgegrenzten Schuldner, die zu einer Ratingeinheit gehören, einheitlich in eine Risikostufe ein. Ein besonders enger finanzieller Zusammenhang zwischen Schuldnern besteht insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn für jeden Schuldner der Ratingeinheit gilt, dass finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners zu finanziellen Schwierigkeiten bei allen anderen Schuldnern der Ratingeinheit führen würde, 2. wenn das Institut eine auch durch Erfahrungen in der Vergangenheit begründete Erwartung hat, dass die Schuldner, die es als eine Ratingeinheit behandelt, den festen Willen zur gegenseitigen Unterstützung haben, zudem durch eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsabrede auch zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet sind und kein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis gegen die Übertragung von Eigenmitteln zwischen den Schuldnern besteht, oder 3. wenn ein Institut zur Vermeidung des Ausfalls eines Schuldners für sämtliche bestehende Ansprüche, die es gegenüber dem Schuldner hat, Zahlung von einem anderen Schuldner verlangen kann., <p>Die Bildung von Ratingeinheiten erfolgt durch die Institute, die im Rahmen der IRBA-Eignungsprüfungen nachweisen müssen, dass ihre internen Kriterien für die Bildung von Ratingeinheiten ökonomisch sinnvoll sind und konsistent angewendet werden.</p> <p>Einen besonders engen finanziellen Zusammenhang nimmt die BaFin insbesondere für alle Schuldner der Forderungsklasse "Institute" als gegeben an, wenn ein Institut für eine Kreditrisiko-Standardansatz-Position nach § 10c Abs. 1 (inländische Institute einer Institutsgruppe) oder Abs. 2 KWG-E (institutsbezogenes Sicherungssystem) ein KSA-Risikogewicht von Null Prozent verwenden darf. Auch Institute, die selbst nicht der betreffenden Gruppe oder dem betreffenden institutsbezogenen</p>	<p>Unter dem Vorbehalt einer Bestätigung durch die zuständigen Stellen der Europäischen Union wird angenommen, dass in der neugefassten Bankenrichtlinie in Anhang VII, Teil 4, Absatz 22 der zweite Satz ("A credit institution shall demonstrate to its competent authority that it has acceptable policies regarding the treatment of individual obligor clients and groups of connected clients.") als ergänzende Regelung zu Schuldnergesamtheiten zu verstehen ist und daher grundsätzlich als komplementär zum ersten Satz ("Each separate legal entity to which the credit institution is exposed shall be separately rated.") zu verstehen ist. Entsprechend wird angenommen, dass der erste Satz in § 113 Abs. 4 SolvV-E dem zweiten Satz grundsätzlich vorgeht. Dementsprechend muss ein Institut nach § 113 Abs. 4 Satz 2 SolvV-E grundsätzlich selbst im Falle einer Schuldnergesamtheit für jeden rechtlich abgegrenzten Schuldner eine separate Risikoeinstufung vornehmen. Eine Ausnahme gilt nur, soweit ein besonders enger finanzieller Zusammenhang zwischen den Schuldnern besteht. Hier erscheint es unverhältnismäßig, auf einer separaten Risikoeinstufung der betreffenden Schuldner zu bestehen. Das Institut darf dann eine Ratingeinheit aus den betreffenden Schuldnern bilden, d.h. auf eine separate Risikoeinstufung der Schuldner verzichten. Von einem solchen engen finanziellen Zusammenhang geht die BaFin insbesondere in den Fällen aus, in denen ein Institut für eine Kreditrisiko-Standardansatz-Position nach § 10c Abs. 1 oder 2 KWG-E ein KSA-Risikogewicht von Null von Hundert verwenden darf. Hier nimmt bereits der Gesetzgeber einen besonders engen finanziellen Zusammenhang zwischen den rechtlich abgegrenzten Schuldnern an.</p>	25.09.06

Antwort	Begründung	Stand
<p>nen Sicherungssystem angehören, dürfen Ratingeinheiten für diese Gruppen oder Sicherungssysteme in dieser Weise bilden.</p> <p>Soweit zwei oder mehrere Schuldner als Schuldnergesamtheit anzusehen sind, aber nicht als Ratingeinheit behandelt werden dürfen, muss eine separate Risikoeinstufung der Schuldner erfolgen.</p>		

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch	hoch	mittel	mittel

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
	Auslegung	<p>1. Beispiele für Schuldnergesamtheiten:</p> <p>a. Schuldnergesamtheit mit nur einseitiger Wirkungsrichtung der finanziellen Schwierigkeiten, keine Ratingeinheit.</p> <p>Ein Lieferant sei wirtschaftlich abhängig von einem einzelnen Abnehmer aber der Abnehmer sei nicht auf den Lieferanten angewiesen, sondern könne den Lieferanten erforderlichenfalls durch einen anderen Lieferanten ersetzen. In diesem Fall führen finanzielle Schwierigkeiten des Abnehmers zu finanziellen Schwierigkeiten des Lieferanten, aber nicht umgekehrt. Dies bedeutet:</p> <p>aa. In Bezug auf den Lieferanten besteht eine Schuldnergesamtheit aus Lieferant und Abnehmer. § 113 SolvV-E ist anzuwenden, d.h. es muss für den Lieferanten und den Abnehmer eine separate Risikoeinstufung erfolgen, und das Institut muss ein geeignetes Verfahren zur Behandlung der Schuldnergesamtheit, also zur Berücksichtigung der Übertragung finanzieller Schwierigkeiten des Abnehmers auf den Lieferanten, haben.</p> <p>bb. In Bezug auf den Abnehmer besteht keine Schuldnergesamtheit aus Lieferant und Abnehmer, denn finanzielle Schwierigkeiten des Lieferanten führen nicht unbedingt zu finanziellen Schwierigkeiten des Abnehmers. Die separate Risikoeinstufung des Abnehmers kann ohne Berücksichtigung der finanziellen Lage des Lieferanten erfolgen.</p> <p>cc. Es besteht keine Ratingeinheit aus Lieferant und Abnehmer. Das Institut kann mit finanziellen Schwierigkeiten des Lieferanten konfrontiert sein, ohne dass zwingend auch beim Abnehmer finanzielle Schwierigkeiten bestehen. Für Abnehmer und Lieferant sind daher nicht unbedingt die gleichen Ratingstufen angemessen.</p> <p>2. Beispiele für Ratingeinheiten:</p> <p>a. Eine Ratingeinheit nach Punkt 1. stellt beispielsweise die Zusammenfassung von einer Betriebs- und Besitzgesellschaft aus einer Betriebsaufspaltung dar. Auch wenn hier zwei rechtlich abgegrenzte Schuldner vorliegen, ist es gerechtfertigt, von - wirtschaftlich gesehen - einem einheitlichen Unternehmen, und damit von einer Ratingeinheit, auszugehen, da zwischen der Besitz- und Betriebsgesellschaft sowohl eine enge personelle Verflechtung (ein einheitlicher geschäftlicher Betätigungswille) als auch eine enge sachliche Verflechtung (Überlassung von mindestens einer wesentlichen Betriebsgrundlage) gegeben sein muss. Damit führen finanzielle Schwierigkeiten des einen Schuldners zu finanziellen Schwierigkeiten bei dem anderen Schuldner dieser Ratingeinheit.</p> <p>b. Weitere Beispiele für einen besonders engen finanziellen Zusammenhang zwischen Schuldnern:</p> <p>aa. Ein Institut finanziert den Bau einer Werkshalle auf dem Gelände eines großen Chemieunternehmens, die das Chemieunternehmen im Rahmen eines Leasingvertrags nutzt. Schuldner ist eine Leasinggesellschaft mit SPV-Charakter, die als Leasinggeber fungiert. Leasingnehmer ist das Chemieunternehmen. Der Schuldendienst wird vom Leasinggeber aus den Leasingraten des Leasingnehmers aufgebracht.</p> <p>Im Rahmen von Leasingkonstruktionen können Leasinggeber und -nehmer eine Ratingeinheit bilden, wenn ein besonders enger finanzieller Zusammenhang zwischen dem rechtlichen Schuld-</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>ner (Leasinggeber) und dem Leasingnehmer besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ansprüche des Instituts aus den Ansprüchen des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer bedient werden und die Konstruktion entsprechend strukturiert ist. Eine Indikation für einen solchen engen wirtschaftlichen Zusammenhang liegt beispielsweise dann vor, wenn der Leasingnehmer im Rahmen der Großkreditvorschriften als Kreditnehmer eingestuft wird.</p> <p>bb. Zwei Unternehmen, die demselben Konzern angehören, dürfen gemeinsam einen Rahmen nutzen. Bei beiden Unternehmen liegen Inanspruchnahmen vor. Für keines der Unternehmen liegt ein Jahresabschluss vor. Stattdessen liegt ein befreiender Konzernabschluss vor, auf den sich die Kreditvergabe und die Einrichtung des Rahmens stützt.</p>

Aussagen SolVV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T008	2
Norm T008N001	3
Anfrage T008N001F001	5
Anfrage T008N001F002	8
Norm T008N002	10
Anfrage T008N002F002	11
Norm T008N004	14
Anfrage T008N004F001	15

Aussagen SolvV**Thema T008****IRBA: Partial Use**

Normen innerhalb des Themas T008, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Die am Ende der IRBA-Umsetzungsphase zu erreichende Austrittsschwelle darf bei Vorliegen wichtiger Gründe abgesenkt werden	Förderinstitut, Haftungserklärung, Gewährleistung, Absenken der Austrittsschwelle, Abdeckungsgrad, Abschätzung von IRBA-Risikoparametern
N002	Berücksichtigung von Verbriefungen beim Abdeckungsgrad	Verbriefung, Abdeckungsgrad
N004	Übergangsweise Ausnahme für den Einbezug von Adressrisikopositionen in die Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad	Umwidmung, Partial Use, wichtiger Grund

Aussagen SolvV
Thema T008 IRBA: Partial Use

Norm T008N001

Die am Ende der IRBA-Umsetzungsphase zu erreichende Austrittsschwelle darf bei Vorliegen wichtiger Gründe abgesenkt werden

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 66 Satz 2 SolvV	Artikel 85 Abs. 1 - Abs. 2 RL 2006/48/EG, Artikel 89 Abs. 1 Buchst. c RL 2006/48/EG	Tz. 256 - Tz. 259 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Eine Ausnahme von Adressrisikopositionen von der Anwendung des IRBA ist grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn die Gesamtheit dieser Adressrisikopositionen sowohl hinsichtlich Umfang als auch hinsichtlich beobachtetem Risikoprofil unwesentlich ist, und insoweit eine ggf. ungenauere Risikomessung bei Verwendung des Kreditrisiko-Standardansatzes bankenaufsichtlich hinnehmbar ist. Die nach § 66 Satz 1 SolvV definierte Austrittsschwelle quantifiziert zunächst die Unwesentlichkeit der Gesamtheit der Adressrisikopositionen, die das Institut oder die Gruppe von der Anwendung des IRBA ausnehmen will, sowohl hinsichtlich Umfang als auch hinsichtlich Risikoprofil pauschal mit 8%, bezogen auf die überhaupt in der Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad nach § 67 Abs. 4 zu berücksichtigenden Adressrisikopositionen. Diese pauschale Quantifizierung dient zunächst der Herstellung von Wettbewerbsneutralität. Das Absenken der Austrittsschwelle für den IRBA bei Vorliegen wichtiger Gründe nach § 66 Satz 2 SolvV ermöglicht demgegenüber eine Anpassung der Quantifizierung der Unwesentlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände einzelner Institute oder Gruppen. Diese Anpassung muss durch wichtige Gründe gerechtfertigt werden, die die BaFin im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsentscheidung unter Berücksichtigung insbesondere auch von Wettbewerbsaspekten abwägt.

Fragestellungen zur Norm T008N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		1) Unter welchen Voraussetzungen darf ein IRBA-Institut die Adressrisikopositionen eines rechtlich selbständigen Förderinstituts, das nachgeordnetes Unternehmen im Sinne von § 10a Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 oder Abs. 5 KWG-E ist, zeitlich unbeschränkt von der Anwendung des IRBA ausnehmen? 2) Unter welcher Voraussetzung darf ein IRBA-Institut die Adressrisikopositionen eines ihm angeschlossenen, rechtlich unselbständigen oder teilrechtsfähigen, aber wirtschaftlich und organisatorisch eigenständigen Förderinstituts zeitlich unbeschränkt von der Anwendung des IRBA ausnehmen?	27.11.06
F002		Ein Antragsteller (Institut oder Gruppe) werde für einen Geschäftsbereich, der in die Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad fällt, während der Umsetzungsphase laut Umsetzungsplan keine zur Schätzung bestimmter IRBA-Risikoparameter geeigneten Ratingsysteme einführen. Der Antragsteller könne aber zeigen, dass die IRBA-Positionswerte bzw. risikogewichteten IRBA-Positionswerte, die sich bei Verwendung substantiierter Abschätzungen der betreffenden IRBA-Risikoparameter für die Adressrisikopositionen dieses Geschäftsbereichs ergeben, niedriger sein würden als die Positionswerte bzw. risikogewichteten Positionswerte, die nach § 67 SolvV für diese Adressrisikopositionen bei der Berechnung des Abdeckungsgrads zu verwenden sind. Kann der Antragsteller einen wichtigen Grund für eine Absenkung der Austrittsschwelle nach § 66 Satz 2 SolvV geltend machen, die den niedrigeren Umfang bzw. das niedrigere Risikoprofil der Adressrisikopositionen dieses Geschäftsbereichs berücksichtigt?	25.09.06

Aussagen SolvV**Thema T008 IRBA: Partial Use****Norm T008N001 Die am Ende der IRBA-Umsetzungsphase zu erreichende Austrittsschwelle darf bei Vorliegen wichtiger Gründe abgesenkt werden****Anfrage T008N001F001**

1) Unter welchen Voraussetzungen darf ein IRBA-Institut die Adressrisikopositionen eines rechtlich selbständigen Förderinstituts, das nachgeordnetes Unternehmen im Sinne von § 10a Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 oder Abs. 5 KWG-E ist, zeitlich unbeschränkt von der Anwendung des IRBA ausnehmen?

2) Unter welcher Voraussetzung darf ein IRBA-Institut die Adressrisikopositionen eines ihm angeschlossenen, rechtlich unselbständigen oder teilrechtsfähigen, aber wirtschaftlich und organisatorisch eigenständigen Förderinstituts zeitlich unbeschränkt von der Anwendung des IRBA ausnehmen?

Lfd. Nr. T008N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Soweit eine zeitlich unbeschränkte Ausnahme von der Anwendung des IRBA nicht nach anderen Regeln des SolvV-E möglich ist, besteht nach § 66 Satz 2 SolvV-E die Möglichkeit eines Antrags auf Absenkung der Austrittsschwelle aus wichtigen Gründen. Hierfür kommen insbesondere die folgenden Gründe in Betracht.</p> <p>zu 1)</p> <p>Wenn für sämtliche Verbindlichkeiten des Förderinstituts – einschließlich sämtlicher Adressrisikopositionen, die ein gruppenangehöriges Unternehmen der Gruppe, zu der das Förderinstitut gehört, gegenüber dem Förderinstitut hat – eine Gewährleistung oder Rückgewährleistung besteht, die die Voraussetzungen des § 164 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 erfüllt, dann besteht ein wichtiger Grund für eine Absenkung der Austrittsschwelle nach § 66 Satz 2 SolvV-E für die Ermittlung der zusammengefassten Eigenkapitalanforderungen der Gruppe.</p> <p>zu 2)</p> <p>Wenn</p> <p>a. das Förderinstitut in dem Maße eigenständig ist, dass seine Geschäfte und die daraus resultierenden Ansprüche und Verbindlichkeiten von denjenigen des Teils des IRBA-Instituts, der nicht rechtlich unselbständiges Förderinstitut ist (übriges IRBA-Institut) vollständig abgegrenzt sind, und</p> <p>b. das übrige IRBA-Institut durch eine Gewährleistung oder Rückgewährleistung eines Gewährleistungsgebers nach § 164 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 von allen Ansprüchen Dritter aus Verbindlichkeiten des Förderinstituts freigestellt ist, und</p> <p>c. das übrige IRBA-Institut durch die Gewährleistung oder Rückgewährleistung nach b unter den Voraussetzungen des § 164 Abs. 3 Satz 2 von allen Verlusten aus Ansprüchen des Förderinstituts freigestellt ist,</p> <p>dann besteht ein wichtiger Grund für eine Absenkung der Austrittsschwelle nach § 66 Satz 2 SolvV-E für die Ermittlung seiner Eigenkapitalanforderungen. Sind zusätzlich die Bedingungen nach 1) erfüllt, dann besteht außerdem ein wichtiger Grund für eine Absenkung der Austrittsschwelle nach § 66 Satz 2 SolvV-E für die Ermittlung der zusammengefassten Eigenkapitalanforderungen der Gruppe.</p>	<p>Förderinstitute setzen die Fördermaßnahmen ihrer öffentlichen Träger um. Die Förderinstitute stehen im Genuss einer Gewährträgerhaftung, Anstaltslast oder sonstiger Zusagen, welche die Träger der Förderinstitute für die Verbindlichkeiten der Förderinstitute abgegeben haben. Diese sind aufgrund von Transparenzvorgaben der Europäischen Union auf den Fördersektor begrenzt. Diese Begrenzung der Förderung ermöglicht eine bankaufsichtliche Abgrenzung von Förderinstituten, und zwar selbst dann, wenn das Förderinstitut keine eigene rechtliche Einheit bildet, sondern nur wirtschaftlich und organisatorisch abgegrenzt ist.</p> <p>Nach § 31 Nr. 1 SolvV-E gilt eine Privilegierung für Ansprüche an Förderinstitute: "Handelt es sich um eine KSA-Position, deren Erfüllung von einem solchen nicht wettbewerblich tätigen Förderinstitut mit Sitz in Deutschland geschuldet wird, das ausschließlich von einer oder mehreren der in § 27 Nr. 1 Buchstabe a genannten Gebietskörperschaften getragen wird und dessen von ihm geschuldete Zahlungsverpflichtungen über eine der ausdrücklichen Garantie gleichstehende Haftungserklärung eines oder mehrerer seiner Träger verfügen, erhält diese das KSA-Risikogewicht ihrer Träger." Diese Privilegierung beruht neben allgemeinen wirtschaftspolitischen Erwägungen auch auf der Haftung der Träger für die Verbindlichkeiten der Förderinstitute, d.h. letztlich auch für etwaige Verluste des Förderinstituts, die nicht durch Gewinne aufgefangen werden können. Die Privilegierung von Förderinstituten setzt sich im IRBA fort durch die Möglichkeit zur dauerhaften Ausnahme vom IRBA (§ 70 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b), wodurch der Weg frei gemacht wird für die Inanspruchnahme der Privilegierung im Falle von KSA-Positionen.</p> <p>Die Privilegierung erstreckt sich jedoch nicht auf die Eigenkapitalanforderungen für die Adressrisikopositionen der Förderinstitute selbst. In Bezug auf diese Adressrisikopositionen ist der Träger des Förderinstituts solange vor einer Inanspruchnahme aus seiner Zusage geschützt ist, wie noch ausreichend Eigenkapital vorhanden ist. Verluste aus den Adressrisikopositionen des Förderinstituts werden zunächst aus Gewinnen an anderer Stelle und der Substanz des Förderinstituts gedeckt.</p> <p>Im Hinblick auf die Rolle der Förderinstitute für die staatliche Wirtschaftsförderung erscheint - neben der Privilegierung in Bezug auf die eigenen Verbindlichkeiten - eine begrenzte Privilegierung der Förderinstitute auch in Bezug auf deren eigene Adressrisikopositionen noch hinnehmbar. Die Privilegierung erfolgt, indem die Nutzung des Kreditrisiko-Standardansatzes für die Adressrisikopositionen der Förderinstitute dauerhaft in betraglich unbegrenzter Höhe hingenommen wird. Auf diese Weise wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Förderinstitut bei der Kreditvergabe mitunter in</p>	27.11.06

Antwort	Begründung	Stand
<p>Zu 1) und 2)</p> <p>Die Absenkung der Austrittsschwelle wird technisch in der Art gestaltet, dass die Adressrisikopositionen aus Geschäften des Förderinstituts nach dem Kreditrisiko-Standardansatz berechnet werden, aber für die Ermittlung des Abdeckungsgrads für die Austrittsschwelle nach § 66 SolvV-E fiktiv nicht in der Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad nach § 67 Abs. 4 SolvV-E berücksichtigt werden.</p>	<p>einer Weise an Vorgaben gebunden ist, die mit einer Einbeziehung der Kredite in ein internes Rating-system, das Anforderungen zur internen Verwendung des Ratingsystems nach § 106 Nr. 2 erfüllt, nicht vereinbar sind.</p> <p>In diesem Sinne kann es als ein wichtiger Grund für das Absenken der Austrittsschwelle nach § 66 Satz 2 akzeptiert werden, wenn ein Förderinstitut Teil einer den IRBA nutzenden Gruppe oder eines IRBA-Instituts ist und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei dürfen die Adressrisikopositionen von Förderinstituten für Zwecke der Ermittlung des Abdeckungsgrads für die Austrittsschwelle nach § 66 SolvV-E fiktiv so behandelt werden, als seien sie nicht in der Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad nach § 67 Abs. 4 SolvV-E zu berücksichtigen, so dass diese Adressrisikopositionen de facto zeitlich unbeschränkt von der Anwendung des IRBA ausgenommen sind.</p> <p>Für eine Privilegierung der Adressrisikopositionen von Förderinstituten genügt es nicht, nur auf die Gläubigersituation (d.h. die Situation Dritter) abzustellen, wie dies in § 31 Nr. 1 und § 70 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b SolvV-E in Bezug auf die Privilegierung der Verbindlichkeiten von Förderinstituten geschieht. Vielmehr ist es auch erforderlich, dass der Teil des IRBA-Instituts bzw. der Gruppe, der nicht Förderinstitut ist, vor Verlusten des Förderinstituts abgeschirmt wird und insoweit einem Gläubiger gleichgestellt ist. Auf diese Weise wird zudem aufgefangen, dass wegen der Verwendung des Kreditrisiko-Standardansatzes die Ausnahmeregelung für die Adressrisikopositionen eines Förderinstituts zu einer geringeren Transparenz über die Risikolage des IRBA-Instituts bzw. der Gruppe führen kann.</p> <p>Im Falle rechtlich nicht selbständiger Förderinstitute muss dafür insbesondere für jeden finanziellen Anspruch, der an das IRBA-Institut gerichtet wird, wohldefiniert sein, ob er sich auf durch das Förderinstitut oder durch das übrige IRBA-Institut eingegangene Verbindlichkeiten bezieht und das übrige IRBA-Institut muss durch die Gewährleistung oder Rückgewährleistung der Träger des Förderinstituts von allen Ansprüchen Dritter aus den durch das Förderinstitut eingegangenen Verbindlichkeiten freigestellt sein.</p> <p>Daher wird an § 164 Abs. 3 SolvV-E angeknüpft, der eine Privilegierung für bestimmte Gewährleistungsgeber bei der Frage nach der Berücksichtigungsfähigkeit von Garantien vorsieht, die sich zum Teil mit den nach § 70 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b SolvV-E privilegierten Trägern von Förderinstituten decken. Diese ebenfalls politisch gewollte Privilegierung bestimmter Gewährleistungsgeber für Adressrisikopositionen von IRBA-Instituten rechtfertigt soweit auch die über die allgemeinen Regelungen hinausgehende zusätzliche Möglichkeit einer zeitlich unbefristeten Ausnahme der Adressrisikopositionen der Förderinstitute von der Anwendung des IRBA.</p> <p>Dementsprechend ist die Ausnahme nur auf solche Träger von Förderinstituten zu erstrecken, die sowohl nach § 70 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und § 164 Abs. 3 SolvV-E privilegiert sind. Dies betrifft neben der Bundesrepublik Deutschland selbst insbesondere die Länder, rechtlich unselbständige Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes, inländische Gemeinden und inländische Gemeindeverbände.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
<p>hoch Lediglich ein entsprechender Antrag auf Ansenkung der Austrittsschwelle zu stellen und darin nachzuweisen,</p>	<p>hoch Förderinstitute haben ein nur eingeschränktes Geschäftsfeld und stehen insoweit nicht im Wettbewerb mit</p>	<p>mittel Im Falle rechtlich nicht selbständiger Förderinstitute größerer Aufwand für Prüfung der Wirksamkeit der</p>	<p>hoch Durch klare Abgrenzung kein Pflegeaufwand</p>

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
dass die Voraussetzungen erfüllt sind.	anderen Instituten. Vom Ergebnis her werden im Fall rechtlich selbständiger Förderinstitute dieselben Umstände hinsichtlich der Abgrenzung der Ansprüche und Verpflichtungen sowie Freistellung von daraus erwachsenden Ansprüchen Dritter und von Verlusten verlangt wie im Fall rechtlich nicht selbständiger Förderinstitute.	Freistellung des übrigen IRBA-Instituts – sowohl von Ansprüchen aus durch das Förderinstitut eingegangenen Verbindlichkeiten und von Verlusten aus Ansprüchen des Förderinstituts – durch die Gewährleistungen oder Rückgewährleistungen.	

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
	Auslegung	

Aussagen SolvV**Thema T008 IRBA: Partial Use****Norm T008N001 Die am Ende der IRBA-Umsetzungsphase zu erreichende Austrittsschwelle darf bei Vorliegen wichtiger Gründe abgesenkt werden****Anfrage T008N001F002**

Ein Antragsteller (Institut oder Gruppe) werde für einen Geschäftsbereich, der in die Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad fällt, während der Umsetzungsphase laut Umsetzungsplan keine zur Schätzung bestimmter IRBA-Risikoparameter geeigneten Ratingsysteme einführen. Der Antragsteller könne aber zeigen, dass die IRBA-Positionswerte bzw. risikogewichteten IRBA-Positionswerte, die sich bei Verwendung substantiiertes Abschätzungen der betreffenden IRBA-Risikoparameter für die Adressrisikopositionen dieses Geschäftsbereichs ergeben, niedriger sein würden als die Positionswerte bzw. risikogewichteten Positionswerte, die nach § 67 SolvV für diese Adressrisikopositionen bei der Berechnung des Abdeckungsgrads zu verwenden sind. Kann der Antragsteller einen wichtigen Grund für eine Absenkung der Austrittsschwelle nach § 66 Satz 2 SolvV geltend machen, die den niedrigeren Umfang bzw. das niedrigere Risikoprofil der Adressrisikopositionen dieses Geschäftsbereichs berücksichtigt?

Lfd. Nr. T008N001F002A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Ja, ein wichtiger Grund kann darin bestehen, dass der Antragsteller mittels substantiiertes Abschätzungen von IRBA-Risikoparametern, für deren Schätzung er keine geeigneten Ratingsysteme einführen wird, begründen kann, dass das Volumen bzw. Risikoprofil der Adressrisikopositionen des betreffenden Geschäftsbereichs geringer ist, als dies die pauschale Quantifizierung entsprechend der Vorgaben zur Ermittlung des Abdeckungsgrads nach § 66 Abs. 3 SolvV-E unterstellt. Der hinsichtlich der Unwesentlichkeit insoweit noch bestehende Freiraum kann vom Antragsteller für die Ausnahme weiterer Adressrisikopositionen von der Anwendung des IRBA genutzt werden.</p> <p>Eine Zustimmung der BaFin zum Absenken der Austrittsschwelle aus diesem wichtigen Grund setzt voraus, dass der Antragsteller im IRBA-Zulassungsantrag darlegt, auf welche Weise er die betreffenden IRBA-Risikoparameter abschätzt, und dass er die Substantiiertheit dieser Abschätzungen begründet. Ferner dürfen der Zustimmung keine bankaufsichtlichen Gründe entgegenstehen.</p> <p>Das Absenken der Austrittsschwelle aus dem vorgenannten wichtigen Grund erfolgt nur soweit, wie dies nach Quantifizierung des hinsichtlich der Unwesentlichkeit noch bestehenden Freiraums gerechtfertigt ist. Dies wird technisch umgesetzt, indem bei der Ermittlung des Nenners für den Abdeckungsgrad für die Austrittsschwelle nach § 66 Satz 1 SolvV-E für sämtliche Adressrisikopositionen des betreffenden Geschäftsbereichs statt der nach § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SolvV-E zu verwendenden Positionswerte bzw. der nach § 67 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SolvV-E zu verwendenden risikogewichteten Positionswerte diejenigen IRBA-Positionswerte bzw. risikogewichteten IRBA-Positionswerte verwendet werden, die sich mittels der substantiiertes abgeschätzten IRBA-Risikoparameter und ggf. weiterer aufsichtlich vorgegebener IRBA-Risikoparameter ergeben.</p>	<p>Normzweck der Quantifizierung der Austrittsschwelle ist es sicherzustellen, dass die Gesamtheit dieser Adressrisikopositionen sowohl hinsichtlich Umfang als auch hinsichtlich beobachtetem Risikoprofil unwesentlich ist. Kann ein Antragsteller begründen, dass die nach § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SolvV-E zu verwendenden Positionswerte bzw. der nach § 67 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SolvV-E zu verwendenden risikogewichteten Positionswerte systematisch höher sind als die IRBA-Positionswerte bzw. risikogewichteten IRBA-Positionswerte, die sich unter Verwendung substantiiertes Abschätzungen von IRBA-Risikoparametern ergeben, weist er damit eine für seine besonderen Umstände bestehende Überschätzung des Volumens bzw. Risikoprofils der Adressrisikopositionen des betreffenden Geschäftsbereichs nach und kann somit einen noch bestehenden Freiraum für die Ausnahme weiterer Adressrisikopositionen von der Anwendung des IRBA begründen.</p> <p>Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten erscheint es angezeigt, dem Antragsteller die Ausschöpfung des von ihm aufgezeigten Freiraums zu ermöglichen. Unter Wettbewerbsaspekten ist keine Benachteiligung anderer Institute erkennbar, da die Unwesentlichkeit der Gesamtheit der von der Anwendung des IRBA ausgenommenen Adressrisikopositionen des Antragstellers sichergestellt bleibt. Mit Hilfe substantiiertes Abschätzungen von IRBA-Risikoparametern wird lediglich das Volumen bzw. das Risikoprofil dieser Adressrisikopositionen gegenüber der pauschalen Quantifizierung nach § 67 Abs. 3 genauer abgeschätzt. Eine Berücksichtigung auch im Zähler für den Abdeckungsgrad kommt jedoch nicht in Betracht, weil der Antragsteller nicht plant, zur Schätzung der nur substantiiertes abgeschätzten IRBA-Risikoparameter geeignete Ratingsysteme für die Adressrisikopositionen des betreffenden Geschäftsbereichs einzuführen.</p> <p>Von einer genaueren Abschätzung des Volumens bzw. Risikoprofils kann allerdings nur dann abgesehen werden, wenn der Antragsteller die Substantiiertheit seiner Abschätzungen der IRBA-Risikoparameter begründet.</p> <p>Das Absenken der Austrittsschwelle lässt sich in diesem Fall auch noch auf anderem Wege rechtfertigen:</p> <p>Formal würde der Antragsteller nach Überschreiten der für einen genehmigungsfähigen Umsetzungs-</p>	25.09.06

Antwort	Begründung	Stand
	plan nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV-E maximalen Frist von 5 Jahren für das Erreichen der Austrittsschwelle nach § 66 Satz 1 bestimmte Nutzungsvoraussetzungen für den IRBA nicht einhalten. Der Antragsteller kann aber mit Hilfe der substantiierten Abschätzungen der IRBA-Risikoparameter begründen, dass das Volumen bzw. das Risikoprofil von der Anwendung des IRBA ausgenommener Adressrisikopositionen eines bestimmten Geschäftsbereichs geringer ist als nach der pauschalen Quantifizierung nach § 67 Abs. 3 anzunehmen. Folglich kann der Antragsteller nachweisen, dass die Auswirkungen der Nichteinhaltung unwesentlich sind, womit er die Bedingungen nach § 58 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 erfüllt und so den Widerruf der IRBA-Zulassung vermeiden kann. Das entsprechende Absenken der Austrittsschwelle ist dann nur noch ein Mittel zur technischen Abbildung dieses Umstands.	

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
mittel	mittel	mittel	mittel

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
	Auslegung	<p>Am Ende der Umsetzungsphase seien für die Positionswerte bzw. die risikogewichteten Positionswerte, die nach § 67 Abs. 3 SolvV-E für die Ermittlung des Abdeckungsgrad zu verwenden sind, folgende Verhältnisse gegeben:</p> <p>IRBA-Positionen: 80, sonstige KSA-Positionen: 2, Adressrisikopositionen des Geschäftsbereichs, für den substantiierte Abschätzungen von IRBA-Risikoparametern verfügbar sind: 18. Damit ergibt sich nach § 67 SolvV-E ein Abdeckungsgrad von $80/(80+2+18)=80\%$.</p> <p>Der Antragsteller könne nun zeigen, dass sich für die Adressrisikopositionen des betreffenden Geschäftsbereichs bei Verwendung substantiiert abgeschätzter IRBA-Risikoparameter z.B. risikogewichtete IRBA-Positionswerte von 4,5 ergäben. Er beantrage eine Absenkung der Austrittsschwelle, die die Differenz von $18-4,5=13,5$ für die risikogewichteten Positionswerte berücksichtigt.</p> <p>Entsprechend der technischen Umsetzung des Absenkens der Austrittsschwelle durch Berücksichtigung im Nenner ergibt sich nunmehr ein Abdeckungsgrad von $80/(80+2+4,5)=92,49\%$, so dass für den Abdeckungsgrad für risikogewichtete IRBA-Positionswerte die Austrittsschwelle nach § 66 Satz 1 SolvV-E von 92% überschritten wäre.</p>

Aussagen SolvV
Thema T008 IRBA: Partial Use

Norm T008N002

Berücksichtigung von Verbriefungen beim Abdeckungsgrad

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 67 Abs. 3 SolvV, § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SolvV, § 67 Abs. 5 Nr. 3 SolvV, § 232 Abs. 3 SolvV, § 232 Abs. 4 SolvV	Artikel 85 Abs. 1 - Abs. 2 RL 2006/48/EG, Artikel 89 Abs. 1 Buchst. c RL 2006/48/EG		Soweit ein Institut bestimmte Arten von Adressrisikopositionen mit einem Ratingsystem nach den Vorgaben der SolvV erfasst und damit einen Aufwand betreibt, der dem für zur Grundgesamtheit gehörende Adressrisikopositionen vergleichbar ist, wird erlaubt, dass das Institut die betreffenden Arten von Adressrisikopositionen zusätzlich in der Grundgesamtheit und damit für den Abdeckungsgrad berücksichtigt. (vgl. Begründung zu § 67 SolvV)

Fragestellungen zur Norm T008N002:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F002		Ist nach § 67 Abs. 5 Nr. 3 SolvV eine Berücksichtigung von IRBA-Verbriefungspositionen, deren IRBA-Risikogewicht nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz ermittelt wird, in der Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad auch dann zulässig, wenn ein Institut nicht sämtliche Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios mit einem Ratingsystem erfasst hat, das das Institut nach § 56 Abs. 1 Satz 3 für den IRBA verwenden darf?	10.05.11

Aussagen SolvV
Thema T008 IRBA: Partial Use
Norm T008N002 Berücksichtigung von Verbriefungen beim Abdeckungsgrad

Anfrage T008N002F002

Ist nach § 67 Abs. 5 Nr. 3 SolvV eine Berücksichtigung von IRBA-Verbriefungspositionen, deren IRBA-Risikogewicht nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz ermittelt wird, in der Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad auch dann zulässig, wenn ein Institut nicht sämtliche Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios mit einem Ratingsystem erfasst hat, das das Institut nach § 56 Abs. 1 Satz 3 für den IRBA verwenden darf?

Lfd. Nr. T008N002F002A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>§ 67 Abs. 5 Nr. 3 SolvV ermöglicht bei Ermittlung des IRBA-Risikogewichts nach dem aufsichtlichen Formelansatz nur dann die Berücksichtigung einer IRBA-Verbriefungsposition in der Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad, wenn das Institut sämtliche Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios mit einem Ratingsystem erfasst hat, das das Institut nach § 56 Abs. 1 Satz 3 SolvV für den IRBA verwenden darf.</p> <p>Die BaFin wird es aber nicht beanstanden, wenn ein Institut eine IRBA-Verbriefungsposition, deren IRBA-Risikogewicht nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz ermittelt wird, in der Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad berücksichtigt und nach folgendem Verfahren bei der Ermittlung der Abdeckungsgrade anrechnet.</p> <p>Für den Abdeckungsgrad für IRBA-Positionswerte nach § 67 Abs. 3 Satz 1 SolvV wird die IRBA-Verbriefungsposition im Nenner mit ihrem IRBA-Positionswert, im Zähler aber nur mit dem berücksichtigungsfähigen Prozentsatz ihres IRBA-Positionswerts berücksichtigt. Der berücksichtigungsfähige Prozentsatz des IRBA-Positionswerts einer IRBA-Verbriefungsposition bestimmt sich als das Verhältnis der Summe der IRBA-Positionswerte derjenigen Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios, die das Institut mit einem nach § 56 Abs. 1 Satz 3 SolvV für den IRBA verwendbaren Ratingsystem erfasst hat, zur Summe der Positionswerte sämtlicher Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios.</p> <p>Für den Abdeckungsgrad für risikogewichtete IRBA-Positionswerte nach § 67 Abs. 3 Satz 2 SolvV wird die IRBA-Verbriefungsposition im Nenner mit ihrem risikogewichteten IRBA-Positionswert, im Zähler aber nur mit dem berücksichtigungsfähigen Prozentsatz ihres risikogewichteten IRBA-Positionswerts berücksichtigt. Der berücksichtigungsfähige Prozentsatz des risikogewichteten IRBA-Positionswerts einer IRBA-Verbriefungsposition bestimmt sich als das Verhältnis der Summe der risikogewichteten IRBA-Positionswerte für diejenigen Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios, die das Institut mit einem nach § 56 Abs. 1 Satz 3 SolvV für den IRBA verwendbaren Ratingsystem erfasst hat, zur Summe der risikogewichteten Positionswerte für sämtliche Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios.</p>	<p>Eine zu § 67 Abs. 5 Nr. 3 SolvV vergleichbare Regelung für den Fall einer nur anteiligen Erfassung der verbrieften Adressenausfallrisikopositionen mit für den IRBA verwendbaren Ratingsystemen fehlt in der SolvV, obwohl ein Institut auch bei nur teilweiser Erfassung von verbrieften Positionen mit geeigneten Ratingsystemen den für die Berücksichtigung im Abdeckungsgrad erforderlichen Aufwand betreibt, wenn auch nur in geringerem Umfang als bei vollständiger Erfassung sämtlicher verbriefteter Positionen. Die Nichtberücksichtigung des geleisteten Aufwands, falls auch nur eine der verbrieften Positionen nicht mit geeigneten Ratingsystemen erfasst wird, ist daher nicht gerechtfertigt. Demzufolge besteht hier eine mit Blick auf den Normzweck planwidrige und daher ausfüllungsbedürftige Regelungslücke der SolvV.</p> <p>Die anteilige Berücksichtigung von IRBA-Verbriefungspositionen, deren Risikogewicht nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz ermittelt wird, entspricht der generellen Systematik für die Ermittlung des Abdeckungsgrads. Dabei können Adressenausfallrisikopositionen nur soweit den Abdeckungsgrad erhöhen, wie sie tatsächlich mit geeigneten Ratingsystemen (bzw. Teilteilungsrisikomodelle) erfasst worden sind.</p> <p>Da aber bei Ermittlung des Risikogewichts nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz nicht die IRBA-Verbriefungspositionen, sondern nur die verbrieften Adressenausfallrisikopositionen mit Ratingsystemen erfasst werden können, kommt es für den Abdeckungsgrad vielmehr darauf an, welcher Anteil des Volumens bzw. des Risikos des verbrieften Portfolios mit geeigneten Ratingsystemen erfasst worden ist. Je nach Abdeckungsgrad entspricht dies dem Anteil der mit geeigneten Ratingsystemen erfassten verbrieften Positionen an den Positionswerten bzw. an den risikogewichteten Positionswerten sämtlicher Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios.</p> <p>Das in der Antwort beschriebene Verfahren zur Berücksichtigung von IRBA-Verbriefungspositionen für einen Abdeckungsgrad entspricht daher dem Normzweck der durch § 67 Abs. 5 SolvV geregelten Möglichkeit zur zusätzlichen Berücksichtigung von IRBA-Positionen in der Grundgesamtheit.</p>	10.05.11

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch	hoch	mittel	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>(1) Die BaFin strebt eine Anpassung von § 67 Abs. 5 Nr. 3 SolvV zwecks Klarstellung an, dass bei nur anteiliger Erfassung der verbrieften Positionen mit geeigneten Ratingsystemen eine Berücksichtigung von IRBA-Verbriefungspositionen, deren IRBA-Risikogewicht nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz ermittelt wird, in der Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad ebenfalls zulässig ist, sofern das in der Antwort beschriebene Verfahren zur Anrechnung bei der Ermittlung des Abdeckungsgrads verwendet wird.</p> <p>(2) Beispiel:</p> <p>Ein Institut halte als einzige IRBA-Position eine IRBA-Verbriefungsposition mit einer IRBA-Bemessungsgrundlage von 20 EUR und einem nach dem aufsichtlichen Formelansatz ermittelten Risikogewicht von 300%.</p> <p>Das der IRBA-Verbriefungstransaktion zugrunde liegende verbrieft Portfolio enthalte 100 verbrieft Adressenausfallrisikopositionen, von denen, würde das Institut sie selbst halten, 25 KSA- und 75 IRBA-Positionen wären. Das Institut erfasse zwecks Anwendung des aufsichtlichen Formelansatzes die 75 IRBA Positionen mit einem Ratingsystem, das das Institut nach § 56 Abs. 1 Satz 3 SolvV verwenden darf.</p> <p>Die Bemessungsgrundlage der verbrieften Adressenausfallrisikopositionen betrage jeweils 1 EUR, das KSA-Risikogewicht der verbrieften KSA-Positionen betrage jeweils 100%, das der verbrieften IRBA-Positionen jeweils 150%.</p> <p>Der Konversionsfaktor betrage für alle Positionen 100%.</p> <p>Der Abdeckungsgrad des Instituts berechnet sich wie folgt:</p> <p>1. Gemessen an IRBA-Positionswerten (§ 67 Abs. 3 Satz 1 SolvV)</p> <p>Berücksichtigungsfähiger Prozentsatz (Positionswerte der verbrieften Positionen): $75 * \text{IRBA-Positionswert} / (75 * \text{IRBA-Positionswert} + 25 * \text{KSA-Positionswert}) = 75\%$</p> <p>Zähler: Berücksichtigungsfähiger Prozentsatz * IRBA-Positionswert der IRBA-Verbriefungsposition = $75\% * 20 \text{ EUR} = 15 \text{ EUR}$</p> <p>Nenner: IRBA-Positionswert der IRBA-Verbriefungsposition = 20 EUR => Abdeckungsgrad nach § 67 Abs. 3 Satz 1 SolvV = $15/20 = 75\%$</p> <p>2. Gemessen an risikogewichteten IRBA-Positionswerten (§ 67 Abs. 3 Satz 2 SolvV)</p> <p>Berücksichtigungsfähiger Prozentsatz (risikogewichtete Positionswerte der verbrieften Positionen): $(75 * (\text{IRBA-Positionswert} * \text{IRBA-Risikogewicht})) / ((75 * (\text{IRBA-Positionswert} * \text{IRBA-Risikogewicht})) + (25 * \text{KSA-Positionswert} * \text{KSA-Risikogewicht})) = (75 * (1,50 \text{ EUR})) / ((75 * (1,50 \text{ EUR})) + (25 * 1 \text{ EUR})) = 82\%$</p> <p>Zähler: Berücksichtigungsfähiger Prozentsatz * risikogewichteter IRBA-Positionswert der IRBA- Verbriefungsposition = $82\% * (20 \text{ EUR} * 300\%) = 49,20 \text{ EUR}$</p> <p>Nenner: risikogewichteter IRBA-Positionswert der IRBA- Verbriefungsposition = $20 \text{ EUR} * 300\% = 60 \text{ EUR}$</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		=> Abdeckungsgrad nach § 67 Abs. 3 Satz 2 SolvV = 49,20/60 = 82%

Aussagen SolvV
Thema T008 IRBA: Partial Use

Norm T008N004

Übergangsweise Ausnahme für den Einbezug von Adressrisikopositionen in die Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 67 Abs. 4 Satz 2 SolvV			Die BaFin wird in die Lage versetzt, insbesondere solche Umstände angemessen zu würdigen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Umsetzungsplans nach § 59 SolvV für ein Institut nicht vorhersehbar waren.

Fragestellungen zur Norm T008N004:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		Ein Institut widme eine bisher dem Handelsbuch zugeordnete Art von Adressrisikopositionen in das Anlagebuch um. Bildet diese Umwidmung einen wichtigen Grund nach § 67 Abs. 4 Satz 2 SolvV für eine übergangsweise Ausnahme dieser Art von Adressrisikopositionen aus der Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 SolvV?	20.11.08

Aussagen SolvV**Thema T008 IRBA: Partial Use****Norm T008N004 Übergangsweise Ausnahme für den Einbezug von Adressrisikopositionen in die Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad****Anfrage T008N004F001**

Ein Institut widme eine bisher dem Handelsbuch zugeordnete Art von Adressrisikopositionen in das Anlagebuch um.

Bildet diese Umwidmung einen wichtigen Grund nach § 67 Abs. 4 Satz 2 SolvV für eine übergangsweise Ausnahme dieser Art von Adressrisikopositionen aus der Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 SolvV?

Lfd. Nr. T008N004F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Ja, die Umwidmung einer bestimmten Art von Adressrisikopositionen vom Handelsbuch in das Anlagebuch ist ein wichtiger Grund im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 2 SolvV.</p> <p>Wenn ein Institut die Ausnahmemöglichkeit nach § 67 Abs. 4 Satz 2 SolvV nutzt, gehören die betreffenden Adressrisikopositionen zu einer übergangsweise ausnahmefähigen Art von Adressrisikopositionen nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 SolvV. Hierbei wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Umwidmung vom Handelsbuch in das Anlagebuch einheitlich für alle Adressrisikopositionen der betreffenden Art erfolgt.</p> <p>Wenn ein Institut die Ausnahmemöglichkeit nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 SolvV nutzen will, dann muss es nach § 67 Abs. 4 Satz 2 SolvV einen Plan vorlegen, dessen Umsetzung über einen angemessenen Zeitraum zum Wegfall der Gründe für die Nichtberücksichtigung der betreffenden Adressrisikopositionen in der Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad führt. Insbesondere muss das Institut also darlegen, mit welchen Schritten und zu welchen Zeitpunkten es auch unter Berücksichtigung der Adressrisikopositionen, die es in das Anlagebuch übertragen hat, die Anforderungen an den Abdeckungsgrad nach §§ 64 bis 66 SolvV einhalten will.</p> <p>Die bisherige Zuordnung zum Handelsbuch und die damit bisher verbundene andere Risikosituation rechtfertigt zunächst eine Abgrenzung der betreffenden Adressrisikopositionen als besondere Art auch gegenüber ansonsten vergleichbaren, aber bereits dem Anlagebuch zugeordneten Adressrisikopositionen. Da aber die Umsetzung des nach § 67 Abs. 4 Satz 2 SolvV erforderlichen Plans über einen angemessenen Zeitraum zum Wegfall der Gründe für die Nichtberücksichtigung der betreffenden Adressrisikopositionen in der Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad führen soll, muss dieser Plan insbesondere berücksichtigen, ob diese Adressrisikopositionen infolge der Umwidmung in das Anlagebuch zu einer bereits im Umsetzungsplan des Instituts nach § 59 SolvV berücksichtigten Art von Adressrisikopositionen gehören. Sollte dies zutreffen und für die betreffende Art von Adressrisikopositionen ein als geeignet bestätigtes Ratingsystem für den IRBA verwendet werden, so gelten für diese Adressrisikopositionen die Anforderungen an den Plan nach § 67 Abs. 4 Satz 2 SolvV als erfüllt, wenn dieser eine Erfassung der umgewidmeten Adressrisikopositionen mit diesem Ratingsystem innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorsieht.</p>	<p>Durch die Umwidmung von Handelsbuchpositionen in das Anlagebuch ändern sich die Grundlagen, auf denen das Institut seinen Umsetzungsplan nach § 59 SolvV erstellt hatte. Für ein IRBA-Institut kann dadurch der aufsichtliche Referenzpunkt oder auch die Austrittsschwelle schwerer erreichbar werden.</p> <p>Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 SolvV können aber einzelne Arten von Adressrisikopositionen übergangsweise aus der Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad ausgenommen werden. Dies hat zur Folge, dass sie für die Ermittlung der Eintrittsschwelle nach § 64 SolvV, die aufsichtlichen Referenzpunkte nach § 65 SolvV und die Austrittsschwelle nach § 66 SolvV unberücksichtigt bleiben. Notwendige Bedingung für die Nutzung dieser Ausnahmemöglichkeit ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Nichtberücksichtigung der betreffenden Art von Adressrisikopositionen in der Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad.</p> <p>Die Umwidmung einer Handelsbuchposition in das Anlagebuch stellt einen solchen wichtigen Grund dar. Denn die Umstände, die zu der Umwidmung führen waren für das Institut bei der Erstellung des Umsetzungsplans nicht vorhersehbar. Es erübrigt sich daher eine einzelfallbezogene Abwägung darüber, inwieweit ein wichtiger Grund vorliegt. Insbesondere kommt es nicht auf den Grund an, aufgrund dessen das Institut die Umwidmung vornimmt, z.B. Einbruch der Marktliquidität im Zuge einer Finanzmarktkrise oder Strategieänderung des Instituts.</p> <p>Die Annahme, dass die Umwidmung einheitlich für alle Adressrisikopositionen der betreffenden Art erfolgt, ergibt sich unmittelbar daraus, dass die die Umwidmung begründenden Umstände für alle derartigen Adressrisikopositionen gleichermaßen zutreffen sollten. Anderenfalls wäre es fraglich, ob die Adressrisikopositionen tatsächlich zu ein und derselben Art von Adressrisikopositionen gehören.</p> <p>Selbst wenn ein Institut für eine von der Umwidmung betroffene Art von Adressrisikopositionen bereits über ein geeignetes Ratingsystem verfügt, wird im Sinne eines einheitlichen Vorgehens das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 67 Abs. 4 Satz 2 SolvV bejaht. Bei der Beurteilung des nach § 67 Abs. 4 Satz 2 SolvV vorzulegenden Plans wird die BaFin jedoch auf eine sehr kurzfristige Anwendung des IRBA Wert legen.</p>	20.11.08

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>1) Die Umwidmung von Handelsbuchpositionen in das Anlagebuch könnte vielfach parallel zu einer Änderung der Behandlung der betreffenden Positionen in der Rechnungslegung erfolgen (z.B. im HGB Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips anstelle des strengen Niederstwertprinzips).</p> <p>2) Die Antwort nimmt insbesondere Bezug auf Arten von Adressrisikopositionen, die "infolge der Umwidmung in das Anlagebuch zu einer bereits im Umsetzungsplan des Instituts nach § 59 SolvV berücksichtigten Art von Adressrisikopositionen gehören" und für die "ein als geeignet bestätigtes Ratingsystem für den IRBA verwendet" werden. Hierunter fällt insbesondere folgende Fallkonstellation: Ein Institut widme Bankschuldverschreiben eines bestimmten Emittenten vom Handelsbuch in das Anlagebuch um. Im Anlagebuch verfüge es bereits über Bankschuldverschreibungen ähnlicher Ausstattung eines anderen, aber vergleichbaren Emittenten. Für die Bankschuldverschreibungen, die bereits im Anlagebuch enthalten sind, verwende es zum Zeitpunkt der Umwidmung ein als geeignet bestätigtes Ratingsystem für den IRBA. Das Institut lege in seinem Plan dar, dass das Ratingsystem für die umgewidmeten Bankschuldverschreibungen ebenfalls geeignet ist. Für diesen Fall konzidiert die Aussage, dass "die Anforderungen an den Plan nach § 67 Abs. 4 Satz 2 SolvV als erfüllt (gelten), wenn dieser eine Erfassung der umgewidmeten Adressrisikopositionen mit diesem Ratingsystem innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorsieht."</p>

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T009	2
Norm T009N001	3
Anfrage T009N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T009

IRBA: Angekaufte Forderungen

Normen innerhalb des Themas T009, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Normierung von Standards in Bezug auf die sich speziell aus dem Dreiecksverhältnis zwischen Institut, Forderungsschuldner und Verkäufer (oder auch Forderungsverwalter) ergebenden Risiken.	

Aussagen SolvV**Thema T009 IRBA: Angekaufte Forderungen****Norm T009N001**

Normierung von Standards in Bezug auf die sich speziell aus dem Dreiecksverhältnis zwischen Institut, Forderungsschuldner und Verkäufer (oder auch Forderungsverwalter) ergebenden Risiken.

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 80 Abs. 3 Satz 2 SolvV, § 142 - § 146 SolvV	Anhang 7 Teil 1 Tz. 6 RL 2006/48/EG, Anhang 7 Teil 4 Tz. 104 - Tz. 108 RL 2006/48/EG	Tz. 494 - Tz. 499 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung, Tz. 242 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Die Einordnung von Adressrisikopositionen als durch den Ankauf von Forderungen gebildete Adressrisikopositionen erlaubt einerseits im Falle von IRBA-Adressenausfallrisikopositionen der IRBA-Forderungsklasse Unternehmen die Anwendung der für das Mengengeschäft geltenden Mindestanforderungen des IRBA. Auf diese Weise werden mit Blick auf insbesondere Factoring und Verbriefungen unrealistisch hohe Mindestanforderungen an die Nutzung des IRBA vermieden. Die Einordnung als durch den Ankauf von Forderungen gebildete Adressrisikopositionen bringt andererseits die Geltung zusätzlicher Mindestanforderungen mit sich. Diese Mindestanforderungen normieren Standards in Bezug auf Risiken, die sich speziell aus dem Dreiecksverhältnis zwischen Institut, Forderungsschuldner und Verkäufer (oder auch Forderungsverwalter) ergeben. Zu diesen Risiken zählen das Veritätsrisiko sowie die durch die IRBA-Mindestanforderungen für angekaufte Forderungen nach §§ 142 – 146 SolvV adressierten Risiken.

Fragestellungen zur Norm T009N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		Müssen alle Forderungen, die ein Institut von einem Dritten gekauft hat, als "angekaufte Forderungen" im Sinne des SolvV behandelt und somit die Mindestanforderungen für angekaufte Forderungen nach §§ 142 – 146 SolvV erfüllt werden, um diese als IRBA-Positionen zu behandeln?	25.09.06

Aussagen SolvV**Thema T009 IRBA: Angekaufte Forderungen****Norm T009N001 Normierung von Standards in Bezug auf die sich speziell aus dem Dreiecksverhältnis zwischen Institut, Forderungsschuldner und Verkäufer (oder auch Forderungsverwalter) ergebenden Risiken.****Anfrage T009N001F001**

Müssen alle Forderungen, die ein Institut von einem Dritten gekauft hat, als "angekaufte Forderungen" im Sinne des SolvV behandelt und somit die Mindestanforderungen für angekaufte Forderungen nach §§ 142 – 146 SolvV erfüllt werden, um diese als IRBA-Positionen zu behandeln?

Lfd. Nr. T009N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Nein, von einem Dritten gekaufte Forderungen müssen dann nicht als "angekaufte Forderungen" im Sinne des SolvV-E behandelt werden (und das Institut muss somit für die Behandlung dieser Forderungen als IRBA-Positionen die Mindestanforderungen nach §§ 142 – 146 SolvV-E nicht erfüllen), wenn das Institut nachweisen kann, dass</p> <p>(a) sich aus dem Forderungskauf keine wesentlichen Veritätsrisiken ergeben und somit keine Veritätsrisikopositionen gebildet werden müssen, und</p> <p>(b) die Risiken, die durch die IRBA-Mindestanforderungen für angekaufte Forderungen nach §§ 142 – 146 SolvV-E adressiert werden, nicht über das bei vergleichbaren selbsteingegangenen Adressrisikopositionen übliche Maß hinaus bestehen.</p> <p>Der Nachweis nach (b) ist insbesondere möglich, indem das Institut die gekauften Forderungen dem gleichen Kreditprozess, insbesondere dem gleichen Ratingsystem (oder den gleichen Ratingsystemen), unterwirft wie vom Institut selbsteingegangene Adressrisikopositionen. Dies setzt unter anderem voraus, dass das Institut zumindest nach einer Anlaufzeit für den Forderungsschuldner die gleichen Daten wie für selbst vergebene Kredite erhält.</p>	<p>Der Begriff der "angekauften Forderung" ist in der Solvabilitätsverordnung nicht definiert. Mithin muss er durch die BaFin ausgelegt werden.</p> <p>Bei Forderungen, die ein Institut kauft, besteht ein Dreiecksverhältnis zwischen Institut, Forderungsschuldner und Verkäufer (oder auch Forderungsverwalter). Den Besonderheiten dieses Dreiecksverhältnisses und den speziellen Risiken, die sich bei einem Forderungskauf für ein Institut aus diesem Dreiecksverhältnis ergeben, wird durch eine besondere Behandlung solcher Forderungen als "angekaufte Forderungen" in dem SolvV-E Rechnung getragen. Wenn diese Risiken nicht über das bei selbsteingegangenen Adressrisikopositionen übliche Maß hinaus bestehen, ist die Behandlung als "angekaufte Forderung" im Sinne des SolvV-E nicht erforderlich.</p> <p>Die Risiken, die speziell durch den Kauf einer Forderung entstehen können, sind das Veritätsrisiko nach § 71 Abs. 2 SolvV-E sowie diejenigen Risiken, die durch die Einhaltung der Mindestanforderungen nach §§ 142 – 146 SolvV-E adressiert werden sollen. Das Fortbestehen letzterer Risiken infolge der Nichteinhaltung dieser Mindestanforderungen wird im SolvV-E dadurch sanktioniert, dass eine eigentlich als IRBA-Position zu behandelnde angekaufte Forderung als KSA-Position behandelt werden muss. Sind diese Risiken hingegen durch Einhaltung der Mindestanforderungen nach §§ 142 – 146 SolvV-E adressiert oder ist deutlich, dass derartige Risiken nicht über das bei vergleichbaren selbsteingegangenen Adressrisikopositionen übliche Maß hinaus bestehen, ist eine Behandlung als IRBA-Position zulässig, wobei aber im Falle des Weiterbestehens eines wesentlichen Veritätsrisikos zusätzlich zu der zur Berücksichtigung des Adressenausfallrisikos gebildeten IRBA-Position eine Veritätsrisikoposition gebildet werden muss. Ist schließlich zusätzlich noch nachweisbar, dass kein wesentliches Veritätsrisiko besteht, dann muss auch keine Veritätsrisikoposition gebildet werden. In diesem Fall bleibt nur noch die für das Adressenausfallrisiko gebildete IRBA-Position zu berücksichtigen, was dem Umstand entspricht, dass die durch den Kauf dieser Forderung entstehenden Risiken nicht über das bei vergleichbaren selbsteingegangenen Adressrisikopositionen übliche Maß hinausgehen. Eine besondere Behandlung als "angekaufte Forderung" im Sinne der SolvV-E ist in diesem Falle folglich nicht erforderlich.</p> <p>Der Normzweck der Regelungen für "angekaufte Forderungen" im SolvV-E besteht darin, Standards in Bezug auf die sich speziell aus dem Dreiecksverhältnis zwischen Institut, Forderungsschuldner und Verkäufer (oder auch Forderungsverwalter) ergebenden Risiken zu normieren. Dieser Normzweck wird folglich nur dann nicht durch den Verzicht auf die Behandlung von Forderungen, die das Institut von einem Dritten gekauft hat, als "angekaufte Forderungen" im Sinne des SolvV-E in Frage gestellt, wenn deutlich ist, dass diese Risiken nicht über das bei vergleichbaren selbsteingegangenen Adressrisikopositionen übliche Maß hinausgehen. Nur unter diesen Bedingungen ist folglich der Verzicht auf</p>	25.09.06

Antwort	Begründung	Stand
	die Behandlung solcher Forderungen als "angekaufte Forderungen" im Sinne des SolvV-E gerechtfertigt.	

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
mittel Ggf. erhöhter Aufwand für den Nachweis, dass kein wesentliches Veritätsrisiko besteht.	hoch	mittel Prüfung nötig, inwieweit für eine erworbene Forderung wesentliche Veritätsrisiken bestehen und ob die Risiken, die durch die IRBA-Mindestanforderungen für angekaufte Forderungen nach §§ 142 – 146 SolvV-E adressiert werden, nicht über das bei vergleichbaren selbsteingegangenen Adressrisikopositionen übliche Maß hinaus bestehen. Letzteres läuft in bestimmten Fällen auf die Prüfung hinaus, ob das gleiche Ratingssystem (oder die gleichen Ratingsysteme) und allgemein der gleiche Kreditprozess verwendet werden wie für bestimmte vom Institut selbst vergebene Kredite.	mittel Ggf. Folgefragen zur Einordnung erworbener Forderungen als angekaufte Forderungen in anderen Fallkonstellationen.

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
	Auslegung	Auch wenn ein Institut für eine erworbene Forderung, zu der ein Institut eine IRBA-Adressenausfallrisikoposition der IRBA-Forderungsklasse Unternehmen bildet, nicht die Erleichterung nach § 80 Abs. 3 Satz 2 SolvV-E (Anwendung der für das Mengengeschäft geltenden Mindestanforderungen für die Nutzung des IRBA) nutzt, kann die erworbene Forderung als angekaufte Forderung einzustufen sein. Mithin können die Mindestanforderungen nach §§ 142 – 146 SolvV-E anzuwenden sein sowie die Bildung einer Veritätsrisikoposition erforderlich sein.

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T010	2
Norm T010N001	3
Anfrage T010N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T010

IRBA: Überführung von IRBA-Positionen in den KSA

Normen innerhalb des Themas T010, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Zustimmungsvorbehalt für die Überführung von IRBA-Positionen in den KSA.	Übergang IRBA zu KSA, Zustimmung, wesentlicher Grund, Antrag

Aussagen SolvV**Thema T010 IRBA: Überführung von IRBA-Positionen in den KSA****Norm T010N001****Zustimmungsvorbehalt für die Überführung von IRBA-Positionen in den KSA.**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 56 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SolvV	Artikel 85 Abs. 4 - Abs. 5 RL 2006/48/EG	Tz. 261 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Der BaFin wird die Möglichkeit gegeben, im Falle des Vorliegens wesentlicher Gründe zuzulassen, dass ein Institut (oder eine Gruppe) für IRBA-Positionen zum KSA übergeht. Im Rahmen ihrer Verhältnismäßigkeitsentscheidung hat die BaFin die vom Institut vorgebrachten Gründe insbesondere abzuwägen gegen eine ggf. ungenauere Risikomessung bei Verwendung des KSA. Ferner sind Wettbewerbsaspekte zu berücksichtigen.

Fragestellungen zur Norm T010N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001	X	Gelten die Anforderungen nach § 56 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 SolvV, wonach ein Institut nur auf Antrag, bei Vorliegen wesentlicher Gründe und nach Zustimmung der Bundesanstalt für IRBA-Positionen zum KSA übergehen kann, auch für Adressenausfallrisikopositionen nach § 10c Abs. 3 KWG?	27.11.06

Aussagen SolvV**Thema T010 IRBA: Überführung von IRBA-Positionen in den KSA****Norm T010N001 Zustimmungsvorbehalt für die Überführung von IRBA-Positionen in den KSA.****Anfrage T010N001F001**

Gelten die Anforderungen nach § 56 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 SolvV, wonach ein Institut nur auf Antrag, bei Vorliegen wesentlicher Gründe und nach Zustimmung der Bundesanstalt für IRBA-Positionen zum KSA übergehen kann, auch für Adressenausfallrisikopositionen nach § 10c Abs. 3 KWG?

Lfd. Nr. T010N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
Ja, die Anforderungen nach § 56 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 SolvV-E gelten auch in Bezug auf Adressenausfallrisikopositionen nach § 10c Abs. 3 KWG.	§ 56 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 SolvV-E sieht vor, dass ein Institut (oder eine Gruppe) nur unter den dort genannten engen Voraussetzungen für IRBA-Positionen zum KSA übergehen darf. Soweit ein Institut den IRBA für Adressenausfallrisikopositionen nutzt, die es nach § 70 Satz 1 dauerhaft nach dem KSA behandeln darf, bleibt es an diese Entscheidung gebunden, solange die Voraussetzungen des § 56 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 SolvV-E nicht vorliegen. Unter die Adressenausfallrisikopositionen, die ein Institut dauerhaft nach dem KSA behandeln darf, gehören auch die Adressenausfallrisikopositionen nach § 70 Satz 1 Nr. 6 SolvV-E. Dass § 70 Satz 1 Nr. 6 SolvV-E auf eine Regelung außerhalb des SolvV-E verweist, nämlich auf die Regelung in § 10c Abs. 3 KWG, führt zu keiner anderen Beurteilung.	27.11.06

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
n Die Überführung von IRBA-Positionen in den KSA ist zu beantragen.	hoch	mittel Über die Anträge der Institute nach § 56 Abs. 3 Satz 2 und 3 SolvV-E ist zu entscheiden.	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
X	Auslegung	Für ein Institut, das Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems ist, kann durchaus ein wesentlicher Teil seiner Adressenausfallrisikopositionen gegenüber anderen Instituten des institutsbezogenen Sicherungssystems bestehen. Vor diesem Hintergrund ist es einem Institut nicht zu verwehren, wenn es zunächst die geeignete Ratingsysteme für die Adressenausfallrisikopositionen gegenüber Instituten des institutsbezogenen Sicherungssystems eingeführt hat, dem es angehört, und nach der Klärung, ob dieses institutsbezogene Sicherungssystem die Voraussetzungen des § 10c Abs. 2 KWG erfüllt, für die betreffenden Adressrisikopositionen zum KSA übergeht. Ein wesentlicher Grund i.S.d. § 56 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 SolvV-E ist in diesem Fall also gegeben.

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T012	2
Norm T012N001	3
Anfrage T012N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T012

KSA: Berücksichtigung von Gewährleistungen

Normen innerhalb des Themas T012, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Regelungen zur Bestimmung des KSA-Risikogewichtes / des risikogewichteten KSA-Positionswertes bei Vorhandensein berücksichtigungsfähiger Gewährleistungen.	Gewährleistungen, Gewährleistungsgeber, KSA-Risikogewicht, risikogewichteter KSA-Positionswert, Ausnahme von der Anwendung des IRBA, KSA-Positionen, IRBA-Positionen

Aussagen SolvV**Thema T012 KSA: Berücksichtigung von Gewährleistungen****Norm T012N001**

Regelungen zur Bestimmung des KSA-Risikogewichtes / des risikogewichteten KSA-Positionswertes bei Vorhandensein berücksichtigungsfähiger Gewährleistungen.

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 40 SolvV, § 113 - § 114 SolvV	Anhang 7 Teil 4 Tz. 19 RL 2006/48/EG, Tz. 20 RL 2006/48/EG, Tz. 24 RL 2006/48/EG, Anhang 8 Teil 3 Tz. 26 RL 2006/48/EG, Tz. 87 RL 2006/48/EG, Anhang 8 Teil 5 Tz. 1 RL 2006/48/EG	Tz. 196 Rev. Baseler Rahmen- vereinbarung	Risikogerechte Anpassung des risikogewichteten KSA-Positionswertes an die risikomindernde Wirkung von berücksichtigungsfähigen Gewährleistungen.

Fragestellungen zur Norm T012N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001	X	<p>Sachverhalt: 1.) Eine KSA-Position ist durch eine berücksichtigungsfähige Gewährleistung eines berücksichtigungsfähigen Gewährleistungsgebers besichert. 2.) Eine vergleichbare Adressrisikoposition wäre, wenn sie vom Gewährleistungsgeber geschuldet würde, bei dem Institut eine IRBA-Position und erhielte folglich ihren risikogewichteten Positionswert nach den Regelungen des IRBA.</p> <p>Frage: Wird in diesem Fall der gewährleistete Teil der KSA-Position zu einer IRBA-Position und erhält den risikogewichteten Positionswert nach den Regelungen des IRBA, oder bleibt auch der gewährleistete Teil weiterhin eine KSA-Position und erhält den risikogewichteten Positionswert nach den Regelungen des KSA?</p>	13.12.06

Aussagen SolvV**Thema T012 KSA: Berücksichtigung von Gewährleistungen****Norm T012N001 Regelungen zur Bestimmung des KSA-Risikogewichtes / des risikogewichteten KSA-Positionswertes bei Vorhandensein berücksichtigungsfähiger Gewährleistungen.****Anfrage T012N001F001**

Sachverhalt:

- 1.) Eine KSA-Position ist durch eine berücksichtigungsfähige Gewährleistung eines berücksichtigungsfähigen Gewährleistungsgebers besichert.
- 2.) Eine vergleichbare Adressrisikoposition wäre, wenn sie vom Gewährleistungsgeber geschuldet würde, bei dem Institut eine IRBA-Position und erhielte folglich ihren risikogewichteten Positionswert nach den Regelungen des IRBA.

Frage:

Wird in diesem Fall der gewährleistete Teil der KSA-Position zu einer IRBA-Position und erhält den risikogewichteten Positionswert nach den Regelungen des IRBA, oder bleibt auch der gewährleistete Teil weiterhin eine KSA-Position und erhält den risikogewichteten Positionswert nach den Regelungen des KSA?

Lfd. Nr. T012N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
Die gesamte Position, also sowohl der gewährleistete als auch ein ggf. verbleibender nicht gewährleisteter Teil der Position, bleibt eine KSA-Position. Dies bedeutet, dass der risikogewichtete Positionswert für die gesamte Position nach den Regelungen des KSA zu ermitteln ist. Dabei ist der gewährleistete Teil der KSA-Position der KSA-Forderungsklasse des Gewährleistungsgebers zuzuordnen.	Damit eine Adressrisikoposition als IRBA-Position behandelt werden darf, muss das Institut für sie unter anderem die Mindestanforderungen an die Nutzung des IRBA nach §§ 106 bis 153 SolvV erfüllen. Insbesondere muss nach §§ 113 und 114 SolvV der Schuldner dieser Adressrisikoposition einer Ratingstufe oder einem Risikopool zugeordnet (d.h. einem internen Rating unterzogen) werden. Da die zugrunde liegende Position jedoch nach dem KSA behandelt wird, fehlt diese Voraussetzung. Dass der Gewährleistungsgeber der Position einer Ratingstufe oder einem Risikopool zugeordnet wurde / ein internes Rating bekommen hat, genügt nicht, da die Adressrisikoposition auch bei Vorliegen einer Gewährleistung weiter gegenüber dem Schuldner und nicht gegenüber dem Gewährleistungsgeber besteht.	13.12.06

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
X	Auslegung	

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T013	2
Norm T013N001	3
Anfrage T013N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T013

Meldewesen: Elektronische Meldungen

Normen innerhalb des Themas T013, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Übergangsregelungen zur Berechnung und Meldung der Angemessenheit der Eigenmittel	Elektronische Meldungen, XML, XBRL

Aussagen SolvV
Thema T013 Meldewesen: Elektronische Meldungen

Norm T013N001

Übergangsregelungen zur Berechnung und Meldung der Angemessenheit der Eigenmittel

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 6 SolvV	Artikel 74 Abs. 2 Satz 2 RL 2006/48/EG, Artikel 35 RL 2006/49/EG		

Fragestellungen zur Norm T013N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001	X	Was ist hinsichtlich der elektronischen Einreichungsmöglichkeiten, den Satzformaten und der Erfassungsfunktionalität für das Meldewesen zu beachten?	11.01.07

Aussagen SolvV**Thema T013 Meldewesen: Elektronische Meldungen****Norm T013N001 Übergangsregelungen zur Berechnung und Meldung der Angemessenheit der Eigenmittel****Anfrage T013N001F001**

Was ist hinsichtlich der elektronischen Einreichungsmöglichkeiten, den Satzformaten und der Erfassungsfunktionalität für das Meldewesen zu beachten?

Lfd. Nr. T013N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Die papierlose Einreichung der Meldungen zur SolvV und LiqV ist nur über das Bundesbank-ExtraNet möglich (ExtraNet ist die E-Business-Plattform der Deutschen Bundesbank). Allgemeine Informationen zum Bundesbank-ExtraNet sind unter der Internet-Adresse http://www.bundesbank.de, dort unter:</p> <p>/extranet/extranet.php</p> <p>abrufbar.</p> <p>Als Datensatz-Formate stehen für die Meldungen zur SolvV und LiqV die Formate XML und/oder XBRL zur Verfügung. Das XML-Satzformat ist bereits seit Ende 2004 als Standard-Datensatzformat für Grundsatzmeldungen vorgesehen.</p> <p>Zur Unterstützung der Institute, ihrer Verpflichtung zur elektronischen Einreichung nachkommen zu können, wird über das Bundesbank-ExtraNet neben der Dateiübertragung auch eine Erfassungsmöglichkeit u.a. für Meldungen zur SolvV, LiqV und im Übergangsjahr 2007 auch für die Grundsätze I und II bereitgestellt.</p> <p>Zur Nutzung der Erfassungsfunktionalität wird eine Registrierung im Bundesbank-ExtraNet erforderlich. Das Erfassungportal sowie die Registrierungsmöglichkeit werden rechtzeitig vor den ersten Meldeterminen (SolvV, LiqV) im ExtraNet freigeschaltet.</p> <p>In diesem Zusammenhang noch ein Hinweis zur Einstellung der elektronischen Einreichungsmöglichkeiten Datenfernübertragung (DFÜ, Dienst EMW) und Datenträgereinreichung (DTE) für Grundsatz I und II, Monatsausweis sowie zusammengefasster Monatsausweis nach dem Meldetermin Dezember 2006:</p> <p>Die elektronische Einreichung der genannten Meldungen ist danach nur noch über Bundesbank-ExtraNet möglich. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Einreichung im Papierformat weiter bestehen, sofern dies die den Meldungen zugrunde liegenden Verordnungen wie MonAwV, ZusMonAwV, SkontroMonAwV weiterhin zulassen.</p> <p>Weitere - laufend aktualisierte - Informationen zum Meldewesen gem. SolvV sowie zu den Satzformaten sind im Internet unter http://www.bundesbank.de, dort unter</p> <p>/meldewesen/mw_bankenaufsicht_solvmeldung.php /meldewesen/mw_bankenaufsicht_formate.php</p> <p>abrufbar.</p>		11.01.07

Antwort	Begründung	Stand
Dort werden auch die Termine bekannt gegeben, ab denen Testeinreichungen für die neuen Meldevorschriften möglich sind.		

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
X	Auslegung	Ein spezieller Hinweis zur Meldeposition 99901 im Meldebogen IRBA EN und IRBA QN: Diese Position ist entweder mit 1 oder 0 zu füllen. Es gilt: 1=Ja, 0=Nein.

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T014	2
Norm T014N001	3
Anfrage T014N001F001	4
Norm T014N002	6
Anfrage T014N002F001	7

Aussagen SolvV

Thema T014

Übergangsregelungen: Meldewesen

Normen innerhalb des Themas T014, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Übergangsregelungen zur Berechnung und Meldung der Angemessenheit der Eigenmittel	Übergangsregelungen, Meldewesen, Meldestichtag, Neudefinition Eigenmittel
N002	Übergangsregelungen zur Berechnung und Meldung der Angemessenheit der Eigenmittel	Übergangsregelungen, Meldebögen, Meldestichtag, Neudefinition Eigenmittel

Aussagen SolvV
Thema T014 Übergangsregelungen: Meldewesen

Norm T014N001

Übergangsregelungen zur Berechnung und Meldung der Angemessenheit der Eigenmittel

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 339 Abs. 9 SolvV	Artikel 152 Abs. 8 RL 2006/48/EG, Artikel 50 RL 2006/49/EG		Vereinfachung des Übergangs zu den neuen Regeln der Solvabilitätsverordnung

Fragestellungen zur Norm T014N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001	X	!!!! FRAGESTELLUNG IST DURCH ABLAUF DER ÜBERGANGSFRIST NACH § 339 Abs. 9 SolvV ERLEDIGT !!! Wie sind die Übergangsregelungen nach § 339 Abs. 9 Solvabilitätsverordnung (SolvV) anzuwenden und welche Auswirkungen haben diese Übergangsregelungen auf das Meldewesen?	10.03.08

Aussagen SolvV**Thema T014 Übergangsregelungen: Meldewesen****Norm T014N001 Übergangsregelungen zur Berechnung und Meldung der Angemessenheit der Eigenmittel****Anfrage T014N001F001**

!!!! FRAGESTELLUNG IST DURCH ABLAUF DER ÜBERGANGSFRIST NACH § 339 Abs. 9 SolvV ERLEDIGT !!!!

Wie sind die Übergangsregelungen nach § 339 Abs. 9 Solvabilitätsverordnung (SolvV) anzuwenden und welche Auswirkungen haben diese Übergangsregelungen auf das Meldewesen?

Lfd. Nr. T014N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Die Berechnung der Eigenmittel erfolgt auf den neuen Meldebogen E UEB und Q UEB und die Berechnung der Eigenmittelanforderungen auf den alten Meldebogen nach Grundsatz I. Eine Übertragung der Berechnungsergebnisse der Eigenmittelanforderungen aus den Meldebogen GB 1 und QG 1 auf die Übersichtsbögen E UEB und Q UEB ist dabei nicht vorzunehmen. Des Weiteren müssen die Felder 200 bis 260 des GB1 bzw. QG1 nicht ausgefüllt werden. Die von den Instituten zu berechnende Gesamtkennziffer ist als Prozentzahl auf den Vordrucken E UEB bzw. Q UEB in Zeile 1810 (Pos. 3.2a Gesamtkennziffer %) auszuweisen.</p> <p>Bei Anwendung der Übergangsregelungen nach § 339 Abs. 9 SolvV verlängern sich die in § 13 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 3 Grundsatz I genannten Fristen auf den 31. Dezember 2007.</p> <p>Auch bei Anwendung der Übergangsregelungen nach § 339 Abs. 9 SolvV sind die Regelungen in § 6 SolvV zur Meldefrequenz und zu den Einreichungsfristen maßgeblich, der erste Meldestichtag hierfür ist demnach ebenfalls Monatsultimo März 2007 .</p> <p>Hinweis: Der auf konsolidierter Ebene einzureichende Meldebogen Q ZU "Zusatzinformationen zu den gruppenangehörigen Unternehmen: Gruppensolvabilitätsbeitrag" ist unabhängig von der Anwendung der Übergangsregelungen ab 2007 einzureichen und ersetzt den Meldebogen QS 3 "Beteiligungsspiegel".</p>	<p>!!!! AUSSAGE IST DURCH ABLAUF DER ÜBERGANGSFRIST NACH § 339 Abs. 9 SolvV ERLEDIGT !!!!</p> <p>Der Wortlaut des § 339 Abs. 9 SolvV erlaubt als Wahlrecht die vollständige Anwendung des Grundsatzes I sowohl für Risikoaktiva als auch für Marktrisikopositionen für alle Institute, die in 2007 weder den Kreditrisiko-Standardansatz noch einen IRB-Ansatz nutzen wollen.</p> <p>Das Kreditwesengesetz (KWG) sieht in der zum 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Fassung in den §§ 10 und 10a hinsichtlich der Berechnung der Eigenmittel keine derartigen Übergangsregelungen vor, sodass die neuen Vorschriften des § 10 KWG ab dem 1. Januar 2007 vollumfänglich Anwendung finden. Dies gilt auch für die konsolidierte Betrachtung nach § 10 a KWG. Da die aktuellen Meldebögen SA 3 und QS 2 auf KWG-Recht vor dem 1.1.2007 basieren und die neuen Regelungen nicht abdecken, sind zur Erfassung und Meldung der Eigenmittel die auf die neuen Vorgaben zugeschnittenen Übersichtsbögen E UEB (Anlage III Nr. 1 der SolvV) und Q UEB (Anlage III Nr. 34 der SolvV) erforderlich.</p> <p>Die in § 13 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 3 Grundsatz I genannten Fristen sind bis zum Auslaufen der Übergangsregelung Bestandteile des Grundsatz I.</p>	10.03.08

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
X	Auslegung	<p>Hinweise zu den elektronischen Einreichungsmöglichkeiten, den Satzformaten und der Erfassungsfunktionalität:</p> <p>Die papierlose Einreichung der Meldungen zur SolvV und LiqV ist nur über das Bundesbank-ExtraNet möglich (ExtraNet ist die E-Business-Plattform der Deutschen Bundesbank). Allgemeine Informationen zum Bundesbank-ExtraNet sind unter der Internet-Adresse http://www.bundesbank.de, dort unter:</p> <p>/extranet/extranet.php abrufbar.</p> <p>Als Datensatz-Formate stehen für die Meldungen zur SolvV und LiqV die Formate XML und/oder XBRL zur Verfügung. Das XML-Satzformat ist bereits seit Ende 2004 als Standard-Datensatzformat für Grundsatzmeldungen vorgesehen.</p> <p>Zur Unterstützung der Institute, ihrer Verpflichtung zur elektronischen Einreichung nachkommen zu können, wird über das Bundesbank-ExtraNet neben der Dateiübertragung auch eine Erfassungsmöglichkeit u.a. für Meldungen zur SolvV, LiqV und im Übergangsjahr 2007 auch für die Grundsätze I und II bereitgestellt.</p> <p>Zur Nutzung der Erfassungsfunktionalität wird eine Registrierung im Bundesbank-ExtraNet erforderlich. Das Erfassungsportal sowie die Registrierungsmöglichkeit werden rechtzeitig vor den ersten Meldeterminen (SolvV, LiqV) im ExtraNet freigeschaltet.</p> <p>In diesem Zusammenhang noch ein Hinweis zur Einstellung der elektronischen Einreichungsmöglichkeiten Datenfernübertragung (DFÜ, Dienst EMW) und Datenträgereinreichung (DTE) für Grundsatz I und II, Monatsausweis sowie zusammengefasster Monatsausweis nach dem Meldetermin Dezember 2006: Die elektronische Einreichung der genannten Meldungen ist danach nur noch über Bundesbank-ExtraNet möglich. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Einreichung im Papierformat weiter bestehen, sofern dies die den Meldungen zugrunde liegenden Verordnungen wie MonAwV, ZusMonAwV, SkontroMonAwV weiterhin zulassen.</p> <p>Weitere - laufend aktualisierte - Informationen zum Meldewesen gem. SolvV sowie zu den Satzformaten sind im Internet unter http://www.bundesbank.de, dort unter:</p> <p>/meldewesen/mw_bankenaufsicht_solvmeldung.php /meldewesen/mw_bankenaufsicht_formate.php abrufbar.</p> <p>Dort werden in Kürze auch die Termine bekannt gegeben, ab denen Testeinreichungen für die neuen Meldevorschriften möglich sind.</p> <p>Ein spezieller Hinweis zur Meldeposition 99901 im Meldebogen IRBA EN und IRBA QN: Diese Position ist entweder mit 1 oder 0 zu füllen. Es gilt: 1=Ja, 0=Nein.</p>

Aussagen SolvV
Thema T014 Übergangsregelungen: Meldewesen

Norm T014N002

Übergangsregelungen zur Berechnung und Meldung der Angemessenheit der Eigenmittel

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 339 Abs. 10 SolvV	Artikel 152 Abs. 8 RL 2006/48/EG, Artikel 152 Abs. 9 Buchst. d RL 2006/48/EG, Artikel 152 Abs. 10 RL 2006/48/EG, Artikel 152 Abs. 11 RL 2006/48/EG, Artikel 152 Abs. 14 RL 2006/48/EG, Artikel 50 RL 2006/49/EG, Artikel 50 Abs. 1 Buchst. a RL 2006/49/EG, An- hang 2 Tz. 7 Abs. 2 RL 2006/49/EG		Vereinfachung des Übergangs zu den neuen Regeln der Solvabilitätsverordnung

Fragestellungen zur Norm T014N002:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001	X	!!!! FRAGESTELLUNG IST DURCH ABLAUF DER ÜBERGANGSFRIST NACH § 339 Abs.10 SolvV ERLEDIGT !!! Wie sind die Übergangsregelungen nach § 339 Abs. 10 Solvabilitätsverordnung (SolvV) anzuwenden und welche Auswirkungen haben diese Übergangsregelungen auf das Meldewesen?	10.03.08

Aussagen SolvV**Thema T014 Übergangsregelungen: Meldewesen****Norm T014N002 Übergangsregelungen zur Berechnung und Meldung der Angemessenheit der Eigenmittel****Anfrage T014N002F001**

!!!! FRAGESTELLUNG IST DURCH ABLAUF DER ÜBERGANGSFRIST NACH § 339 Abs.10 SolvV ERLEDIGT !!!!

Wie sind die Übergangsregelungen nach § 339 Abs. 10 Solvabilitätsverordnung (SolvV) anzuwenden und welche Auswirkungen haben diese Übergangsregelungen auf das Meldewesen?

Lfd. Nr. T014N002F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Für die nicht in § 339 Abs. 10 Satz 1 SolvV genannten Adressenausfallrisikopositionen des Handelsbuches, die KSA-Positionen sind, findet die Übergangsregelung keine Anwendung. Von den Abwicklungsrisiken abgesehen (hierfür ist - unabhängig vom verwendeten Ansatz - sowohl ein separater Meldebogen sowie ein gesonderter Ausweis der Kapitalanforderungen auf dem Übersichtsbogen E UEB bzw. Q UEB in Zeile 1630 /Pos. 2.2 vorgesehen) kann der meldetechnische Ausweis dieser nicht unter die Übergangsregelung fallenden Adressenausfallrisikopositionen des Handelsbuches der Einfachheit halber auf dem Meldebogen HB bzw. QHB zum Grundsatz I erfolgen. Der Anrechnungsbetrag für das Vorleistungsrisiko ist in diesem Fall in Zeile 130, der Anrechnungsbetrag für das Adressenausfallrisiko bei außerbörslich gehandelten derivativen Instrumenten in Zeile 230 und der Anrechnungsbetrag für das Adressenausfallrisiko bei sonstigen Forderungen in Zeile 260 des Meldebogens HB bzw. QHB auszuweisen.</p> <p>Die Berechnung der Eigenmittel erfolgt auf den neuen Meldebogen E UEB und Q UEB. Die mit 8% multiplizierten Berechnungsergebnisse der gewichteten Risikoaktiva aus Position 500/04 des Meldebogens GB 1.2 bzw. QG 1.2 und die im Meldebogen HB bzw. QHB ausgewiesenen Anrechnungsbeträge für die Adressenausfallrisikopositionen des Handelsbuches sind gemeinsam mit den Eigenkapitalanforderungen, die nach dem IRB-Ansatz berechnet werden, in Zeile 1240 (Pos. 2.1 Eigenkapitalanforderungen gesamt für Adressenausfallrisiken) auf dem Meldebogen E UEB bzw. Q UEB auszuweisen.</p> <p>Vorstehende Ausführungen zu den Übergangsregelungen sind auch auf konsolidierter Ebene anwendbar. Nutzen im Falle von Institutgruppen oder Finanzholding-Gruppen gruppenangehörige Unternehmen unterschiedliche Ansätze (Kreditrisiko-Standardansatz, IRB-Ansatz, Grundsatz I) sind die ermittelten Positionen der gruppenangehörigen Unternehmen, die von der Übergangsregelung nach § 339 Abs. 9 Gebrauch machen, auf den Übersichtsbogen Q UEB wie folgt zu übertragen: Die mit 8 % multiplizierten Berechnungsergebnisse der gewichteten Risikoaktiva aus Position 050 des Meldebogens QG 1 sind in Zeile 1240 (Pos. 2.1 Eigenkapitalanforderungen gesamt für Adressenausfallrisiken) zu erfassen; der Anrechnungsbetrag für Marktrisikopositionen aus Pos. 170 des Meldebogens QG 1 ist in Zeile 1650 (Pos. 2.3 Eigenmittelanforderungen für Marktrisikopositionen) des Bogens Q UEB zu übertragen. Eine Aufgliederung der unter die Übergangsregelungen fallenden Adressenausfallrisikopositionen auf Forderungsklassen ist nicht durchzuführen.</p> <p>Bei Anwendung der Übergangsregelungen nach § 339 Abs. 10 SolvV verlängern sich die in § 13 Abs.</p>	<p>!!!! AUSSAGE IST DURCH ABLAUF DER ÜBERGANGSFRIST NACH § 339 Abs. 10 SolvV ERLEDIGT !!!</p> <p>§ 339 Abs. 10 SolvV regelt die Möglichkeit der übergangsweisen Anwendung des Grundsatzes I für KSA-Positionen von IRBA-Instituten, d.h. für Institute, die bereits im Jahr 2007 einen IRB-Ansatz für aufsichtliche Zwecke nutzen.</p> <p>Das Kreditwesengesetz (KWG) sieht in der zum 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Fassung in den §§ 10 und 10a hinsichtlich der Berechnung der Eigenmittel keine derartigen Übergangsregelungen vor, sodass die neuen Vorschriften des § 10 KWG ab dem 1. Januar 2007 vollumfänglich Anwendung finden. Dies gilt auch für die konsolidierte Betrachtung nach § 10 a KWG. Da die aktuellen Meldebogen SA 3 und QS 2 auf KWG-Recht vor dem 1.1.2007 basieren und die neuen Regelungen nicht abdecken, sind zur Erfassung und Meldung der Eigenmittel die auf die neuen Vorgaben zugeschnittenen Übersichtsbogen E UEB (Anlage III Nr. 1 der SolvV) und Q UEB (Anlage III Nr. 34 der SolvV) erforderlich.</p> <p>Die Erfassung von KSA-Positionen des Handelsbuches, die nicht unter die Übergangsregelung nach § 339 Abs. 10 Satz 1 SolvV fallen, auf dem Meldebogen HB bzw. QHB zum Grundsatz I dient der Vereinfachung des Meldeverfahrens</p> <p>Die in § 13 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 3 Grundsatz I genannten Fristen sind bis zum Auslaufen der Übergangsregelung Bestandteile des Grundsatz I.</p>	10.03.08

Antwort	Begründung	Stand
<p>1 Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 3 Grundsatz I genannten Fristen auf den 31. Dezember 2007.</p> <p>Auch bei Anwendung der Übergangsregelungen nach § 339 Abs. 10 SolvV sind die Regelungen in § 6 SolvV zur Meldefrequenz und zu den Einreichungsfristen maßgeblich, der erste Meldestichtag hierfür ist demnach ebenfalls Monatsultimo März 2007 .</p> <p>Hinweis: Der auf konsolidierter Ebene einzureichende Meldebogen Q ZU "Zusatzinformationen zu den gruppenangehörigen Unternehmen: Gruppensolvabilitätsbeitrag" ist unabhängig von der Anwendung der Übergangsregelungen ab 2007 einzureichen und ersetzt den Meldebogen QS 3 "Beteiligungsspiegel".</p>		

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
X	Auslegung	<p>Hinweise zu den elektronischen Einreichungsmöglichkeiten, den Satzformaten und der Erfassungsfunktionalität:</p> <p>Die papierlose Einreichung der Meldungen zur SolvV und LiqV ist nur über das Bundesbank-ExtraNet möglich (ExtraNet ist die E-Business-Plattform der Deutschen Bundesbank). Allgemeine Informationen zum Bundesbank-ExtraNet sind unter der Internet-Adresse</p> <p>http://www.bundesbank.de/extranet/extranet.php abrufbar.</p> <p>Als Datensatz-Formate stehen für die Meldungen zur SolvV und LiqV die Formate XML und/oder XBRL zur Verfügung. Das XML-Satzformat ist bereits seit Ende 2004 als Standard-Datensatzformat für Grundsatzmeldungen vorgesehen.</p> <p>Zur Unterstützung der Institute, ihrer Verpflichtung zur elektronischen Einreichung nachkommen zu können, wird über das Bundesbank-ExtraNet neben der Dateiübertragung auch eine Erfassungsmöglichkeit u.a. für Meldungen zur SolvV, LiqV und im Übergangsjahr 2007 auch für die Grundsätze I und II bereitgestellt.</p> <p>Zur Nutzung der Erfassungsfunktionalität wird eine Registrierung im Bundesbank-ExtraNet erforderlich. Das Erfassungsportal sowie die Registrierungsmöglichkeit werden rechtzeitig vor den ersten Meldeterminen (SolvV, LiqV) im ExtraNet freigeschaltet.</p> <p>In diesem Zusammenhang noch ein Hinweis zur Einstellung der elektronischen Einreichungsmöglichkeiten Datenfernübertragung (DFÜ, Dienst EMW) und Datenträgereinreichung (DTE) für Grundsatz I und II, Monatsausweis sowie zusammengefasster Monatsausweis nach dem Meldetermin Dezember 2006: Die elektronische Einreichung der genannten Meldungen ist danach nur noch über Bundesbank-ExtraNet möglich. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Einreichung im Papierformat weiter bestehen, sofern dies die den Meldungen zugrunde liegenden Verordnungen wie MonAwV, ZusMonAwV, SkontroMonAwV weiterhin zulassen.</p> <p>Weitere - laufend aktualisierte - Informationen zum Meldewesen gem. SolvV sowie zu den Satzformaten sind im Internet unter</p> <ul style="list-style-type: none"> - http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_bankenaufsicht_solvmeldung.php - http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_bankenaufsicht_formate.php <p>abrufbar.</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>Dort werden auch die Termine bekannt gegeben, ab denen Testeinreichungen für die neuen Meldevorschriften möglich sind.</p> <p>Ein spezieller Hinweis zur Meldeposition 99901 im Meldebogen IRBA EN und IRBA QN: Diese Position ist entweder mit 1 oder 0 zu füllen. Es gilt: 1=Ja, 0=Nein.</p>

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T016	2
Norm T016N001	3
Anfrage T016N001F001	4
Anfrage T016N001F002	23

Aussagen SolvV

Thema T016

KSA: Anerkennung von Ratingagenturen samt Mapping

Normen innerhalb des Themas T016, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Anerkannte Ratingagenturen, Mapping	Anerkennung, Ratingagentur, Zuordnung, Mapping

Aussagen SolvV**Thema T016 KSA: Anerkennung von Ratingagenturen samt Mapping****Norm T016N001****Anerkannte Ratingagenturen, Mapping**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 46 Satz 2 und 3 SolvV, § 52 - § 54 SolvV, § 237 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SolvV	Artikel 81 - Artikel 83 RL 2006/48/EG	Tz. 90 - Tz. 95 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	

Fragestellungen zur Norm T016N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		1. Welche Ratingagenturen sind nach §§ 52 und 53 der SolvV für die bankenaufsichtliche Risikogewichtung anerkannt? 2. Von welchen anerkannten Ratingagenturen sind auch deren unbeauftragte Bonitätsbeurteilungen nach § 46 Satz 2 und 3 sowie § 237 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV verwendungsfähig?	09.05.11
F002		Welchen Bonitätsstufen sind nach § 54 SolvV die Bonitätsbeurteilungskategorien der anerkannten Ratingagenturen zugeordnet ("Mapping")?	09.05.11

Aussagen SolvV**Thema T016 KSA: Anerkennung von Ratingagenturen samt Mapping****Norm T016N001 Anerkannte Ratingagenturen, Mapping****Anfrage T016N001F001**

1. Welche Ratingagenturen sind nach §§ 52 und 53 der SolvV für die bankenaufsichtliche Risikogewichtung anerkannt?
2. Von welchen anerkannten Ratingagenturen sind auch deren unbeauftragte Bonitätsbeurteilungen nach § 46 Satz 2 und 3 sowie § 237 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV verwendungsfähig?

Lfd. Nr. T016N001F001A003

Antwort	Begründung	Stand
<p>1. Folgende Ratingagenturen sind nach §§ 52 und 53 SolvV für die bankaufsichtliche Risikogewichtung anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Creditreform Rating AG (für das Marktsegment "Andere Forderungen" nach § 52 Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 SolvV) - DBRS (für alle Marktsegmente nach § 52 Abs. 2 Satz 6 SolvV) - Euler Hermes Rating GmbH (für das Marktsegment "Andere Forderungen" nach § 52 Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 SolvV) - Fitch Ratings (für alle Marktsegmente nach § 52 Abs. 2 Satz 6 SolvV) - Japan Credit Rating Agency Ltd. (JCRA) (für das Marktsegment "Andere Forderungen" nach § 52 Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 SolvV) - The McGraw-Hill Companies unter der Marke "Standard & Poor's Ratings Services" (S&P) (für alle Marktsegmente nach § 52 Abs. 2 Satz 6 SolvV) - Moody's Investors Service (für alle Marktsegmente nach § 52 Abs. 2 Satz 6 SolvV) <p>2. Die unbeauftragten Bonitätsbeurteilungen folgender anerkannter Ratingagenturen sind nach § 46 Satz 2 und 3 SolvV sowie § 237 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV verwendungsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DBRS - Fitch Ratings - The McGraw-Hill Companies unter der Marke "Standard & Poor's Ratings Services" (S&P) - Moody's Investors Service 		09.05.11

Hinweise:

geringer Umsatz- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen

FAQ Typ	sonstige Hinweise

Lfd. Nr. T016N001F001A002

Antwort	Begründung	Stand
<p>ÜBERHOLT DURCH AKTUELLE AUSLEGUNGSENTSCHEIDUNG - (Siehe oben) !!!! - Aussage war gültig vom 14.08.2009 bis 08.05.2011</p> <p>1. Folgende Ratingagenturen sind nach §§ 52 und 53 SolvV für die bankaufsichtliche Risikogewichtung anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Creditreform Rating AG (für das Marktsegment "Andere Forderungen" nach § 52 Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 SolvV) - DBRS (für alle Marktsegmente nach § 52 Abs. 2 Satz 6 SolvV) - Fitch Ratings (für alle Marktsegmente nach § 52 Abs. 2 Satz 6 SolvV) - Japan Credit Rating Agency Ltd. (JCRA) (für das Marktsegment "Andere Forderungen" nach § 52 Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 SolvV) - The McGraw-Hill Companies unter der Marke "Standard & Poor's Ratings Services" (S&P) (für alle Marktsegmente nach § 52 Abs. 2 Satz 6 SolvV) - Moody's Investors Service (für alle Marktsegmente nach § 52 Abs. 2 Satz 6 SolvV) <p>2. Die unbeauftragten Bonitätsbeurteilungen folgender anerkannter Ratingagenturen sind nach § 46 Satz 2 und 3 SolvV sowie § 237 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV verwendungsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DBRS - Fitch Ratings - The McGraw-Hill Companies unter der Marke "Standard & Poor's Ratings Services" (S&P) 		09.05.11

Antwort	Begründung	Stand
<p>- Moody's Investors Service</p> <p>3. Zuordnung der Bonitätsbeurteilungskategorien zu aufsichtlichen Bonitätsstufen nach § 54 SolVV:</p> <p>Creditreform Rating AG</p> <p>I. Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) ohne Verbriefungen</p> <p>a) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA: 1 AA+ bis A-: 2 BBB+ bis BBB-: 3 BB+ bis BB-: 4 B+ bis B-: 5 CCC und darunter: 6</p> <p>DBRS</p> <p>I. Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) ohne Verbriefungen</p> <p>a) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA bis AA (low): 1 A (high) bis A (low): 2 BBB (high) bis BBB (low): 3 BB (high) bis BB (low): 4 B (high) bis B (low): 5 CCC (high) und darunter: 6</p> <p>b) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>(nur relevant für die KSA-Forderungsklasse Unternehmen)</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe R-1 (high) bis R-1 (low): 1 R-2 (high) bis R-2 (low): 2 R-3: 3 Unter R-3: 4</p> <p>II. Verbriefungen</p> <p>a) Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)</p> <p>i) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe</p>		

Antwort	Begründung	Stand
<p>AAA bis AA (low): 1 A (high) to A (low): 2 BBB (high) to BBB (low): 3 BB (high) to BB (low): 4 B (high) und darunter: 5</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe R-1 (high) bis R-1 (low): 1 R-2 (high) bis R-2 (low): 2 R-3: 3 Unter R-3: 4</p> <p>b) Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA)</p> <p>i) Langfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA: 1 AA (high) bis AA (low): 2 A (high): 3 A: 4 A (low): 5 BBB (high): 6 BBB: 7 BBB(low): 8 BB (high): 9 BB: 10 BB (low): 11 Unter BB (low): 12</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe R-1 (high) bis R-1 (low): 1 R-2 (high) bis R-2 (low): 2 R-3: 3 Unter R-3: 4</p> <p>Fitch Ratings</p> <p>I. Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) ohne Verbriefungen</p> <p>a) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA bis AA-: 1 A+ bis A-: 2 BBB+ bis BBB-: 3 BB+ bis BB-: 4</p>		

Antwort	Begründung	Stand
<p>B+ bis B-: 5 CCC+ und darunter: 6</p> <p>b) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen (nur relevant für die KSA-Forderungsklasse Unternehmen)</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe F1+, F1: 1 F2: 2 F3: 3 Unter F3: 4</p> <p>c) Bonitätsbeurteilungen für Investmentanteile</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA bis AA-: 1 A+ bis A-: 2 BBB+ bis BBB-: 3 BB+ bis BB-: 4 B+ bis B-: 5 CCC+ und darunter: 6</p> <p>Nur die Ratings für Investmentanteile, die Fitch Ratings als "Fund Credit Ratings" für Rentenfonds und Geldmarktfonds erstellt, sind Bonitätsbeurteilungen im Sinne der SolvV und dürfen für Zwecke der Risikogewichtung für KSA-Positionen der KSA-Forderungsklasse Investmentanteile verwendet werden.</p> <p>II. Verbriefungen</p> <p>a) Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)</p> <p>i) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA bis AA-: 1 A+ bis A-: 2 BBB+ bis BBB-: 3 BB+ bis BB-: 4 B+ und darunter: 5</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe F1+, F1: 1 F2: 2 F3: 3 Unter F3: 4</p> <p>b) Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA)</p> <p>i) Langfristige Bonitätsbeurteilungen</p>		

Antwort	Begründung	Stand
<p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA: 1 AA+ bis AA-: 2 A+: 3 A: 4 A-: 5 BBB+: 6 BBB: 7 BBB-: 8 BB+: 9 BB: 10 BB-: 11 Unter BB-: 12</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe F1+, F1: 1 F2: 2 F3: 3 Unter F3: 4</p> <p>Japan Credit Rating Agency</p> <p>I. Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) ohne Verbriefungen a) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA bis AA-: 1 A+ bis A-: 2 BBB+ bis BBB-: 3 BB+ bis BB-: 4 B+ bis B-: 5 CCC+ und darunter: 6</p> <p>b) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen (nur relevant für die KSA-Forderungskategorie Unternehmen)</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe J-1+, J-1: 1 J-2: 2 J-3: 3 NJ: 4</p> <p>Moody's Investors Service</p> <p>I. Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) ohne Verbriefungen a) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p>		

Antwort	Begründung	Stand
<p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe Aaa bis Aa3: 1 A1 bis A3: 2 Baa1 bis Baa3: 3 Ba1 bis Ba3: 4 B1 bis B3: 5 Caa1 und darunter: 6</p> <p>b) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>(nur relevant für die KSA-Forderungsklasse Unternehmen)</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe P-1: 1 P-2: 2 P-3: 3 NP: 4</p> <p>c) Bonitätsbeurteilungen für Investmentanteile</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe Aaa bis Aa3: 1 A1 bis A3: 2 Baa1 bis Baa3: 3 Ba1 bis Ba3: 4 B1 bis B3: 5 Caa1 und darunter: 6</p> <p>Nur die Ratings für Investmentanteile, die Moody's als "Managed Funds Credit Quality Ratings" für Rentenfonds und Geldmarktfonds erstellt, sind Bonitätsbeurteilungen im Sinne der SolvV und dürfen für Zwecke der Risikogewichtung für KSA-Positionen der KSA-Forderungsklasse Investmentanteile verwendet werden.</p> <p>II. Verbriefungen</p> <p>a) Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)</p> <p>i) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe Aaa bis Aa3: 1 A1 bis A3: 2 Baa1 bis Baa3: 3 Ba1 bis Ba3: 4 B1 und darunter: 5</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe P-1: 1 P-2: 2</p>		

Antwort	Begründung	Stand
<p>P-3: 3 NP: 4</p> <p>b) Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA)</p> <p>i) Langfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe Aaa: 1 Aa1 bis Aa3: 2 A1: 3 A2: 4 A3: 5 Baa1: 6 Baa2: 7 Baa3: 8 Ba1: 9 Ba2: 10 Ba3: 11 Unter Ba3: 12</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe P-1: 1 P-2: 2 P-3: 3 Unter P-3: 4</p> <p>Standard & Poor's Ratings Services (S&P)</p> <p>I. Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) ohne Verbriefungen</p> <p>a) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA bis AA-: 1 A+ bis A-: 2 BBB+ bis BBB-: 3 BB+ bis BB-: 4 B+ bis B-: 5 CCC+ und darunter: 6</p> <p>b) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>(nur relevant für die KSA-Forderungsklasse Unternehmen)</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe A-1+, A-1: 1 A-2: 2</p>		

Antwort	Begründung	Stand
<p>A-3: 3 Unter A-3: 4</p> <p>c) Bonitätsbeurteilungen für Investmentanteile</p> <p>Fund Credit Quality Ratings</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA f bis AA- f: 1 A+ f bis A- f: 2 BBB+ f bis BBB- f: 3 BB+ f bis BB- f: 4 B+ f bis B- f: 5 CCC+f und darunter: 6</p> <p>Principal Stability Fund Ratings</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie Bonitätsstufe AAA m bis AA- m: 1 A+ m bis A- m: 2 BBB+ m bis BBB- m: 3 BB+ m bis BB- m: 4 B+ m bis B- m: 5 CCC+m und darunter: 6</p> <p>Nur die Ratings für Investmentanteile, die McGraw-Hill unter dem Namen "Standard & Poor's Ratings Services" als "Fund Credit Quality Ratings" für Rentenfonds und "Principal Stability Fund Ratings" für Geldmarktfonds erstellt, sind Bonitätsbeurteilungen im Sinne der SolvV und dürfen für Zwecke der Risikogewichtung für KSA-Positionen der KSA-Forderungsklasse Investmentanteile verwendet werden.</p> <p>II. Verbriefungen</p> <p>a) Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)</p> <p>i) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA bis AA-: 1 A+ bis A-: 2 BBB+ bis BBB-: 3 BB+ bis BB-: 4 B+ und darunter: 5</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe A-1+, A-1: 1 A-2: 2 A-3: 3 Unter A-3: 4</p>		

Antwort	Begründung	Stand
b) Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA) i) Langfristige Bonitätsbeurteilungen Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA: 1 AA+ bis AA-: 2 A+: 3 A: 4 A-: 5 BBB+: 6 BBB: 7 BBB-: 8 BB+: 9 BB: 10 BB-: 11 Unter BB-: 12 ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe A-1+, A-1: 1 A-2: 2 A-3: 3 Unter A-3: 4		

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen

FAQ Typ	sonstige Hinweise

Lfd. Nr. T016N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
ÜBERHOLT DURCH AKTUELLE AUSLEGUNGSENTSCHEIDUNG - (Siehe oben) !!!! - Aussage war		09.05.11

Antwort	Begründung	Stand
<p>gültig vom 28.05.2008 bis 13.08.2009</p> <p>1. Folgende Ratingagenturen sind nach §§ 52 und 53 SolvV für die bankaufsichtliche Risikogewichtung anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DBRS (für alle Marktsegmente nach § 52 Abs. 2 Satz 6 SolvV) - Fitch Ratings (für alle Marktsegmente nach § 52 Abs. 2 Satz 6 SolvV) - Japan Credit Rating Agency Ltd. (JCRA) (für das Marktsegment "Andere Forderungen" nach § 52 Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 SolvV) - The McGraw-Hill Companies unter der Marke "Standard & Poor's Ratings Services" (S&P) (für alle Marktsegmente nach § 52 Abs. 2 Satz 6 SolvV) - Moody's Investors Service (für alle Marktsegmente nach § 52 Abs. 2 Satz 6 SolvV) <p>2. Die unbeauftragten Bonitätsbeurteilungen folgender anerkannter Ratingagenturen sind nach § 46 Satz 2 und 3 SolvV sowie § 237 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV verwendungsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DBRS - Fitch Ratings - The McGraw-Hill Companies unter der Marke "Standard & Poor's Ratings Services" (S&P) - Moody's Investors Service <p>3. Zuordnung der Bonitätsbeurteilungskategorien zu aufsichtlichen Bonitätsstufen nach § 54 SolvV:</p> <p>DBRS</p> <p>I. Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) ohne Verbriefungen</p> <p>a) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe</p> <p>AAA bis AA (low): 1</p> <p>A (high) bis A (low): 2</p> <p>BBB (high) bis BBB (low): 3</p> <p>BB (high) bis BB (low): 4</p> <p>B (high) bis B (low): 5</p> <p>CCC (high) und darunter: 6</p> <p>b) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>(nur relevant für die KSA-Forderungsklasse Unternehmen)</p>		

Antwort	Begründung	Stand
<p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe R-1 (high) bis R-1 (low): 1 R-2 (high) bis R-2 (low): 2 R-3: 3 Unter R-3: 4</p> <p>II. Verbriefungen</p> <p>a) Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)</p> <p>i) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA bis AA (low): 1 A (high) to A (low): 2 BBB (high) to BBB (low): 3 BB (high) to BB (low): 4 B (high) und darunter: 5</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe R-1 (high) bis R-1 (low): 1 R-2 (high) bis R-2 (low): 2 R-3: 3 Unter R-3: 4</p> <p>b) Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA)</p> <p>i) Langfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA: 1 AA (high) bis AA (low): 2 A (high): 3 A: 4 A (low): 5 BBB (high): 6 BBB: 7 BBB(low): 8 BB (high): 9 BB: 10 BB (low): 11 Unter BB (low): 12</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe R-1 (high) bis R-1 (low): 1 R-2 (high) bis R-2 (low): 2</p>		

Antwort	Begründung	Stand
<p>R-3: 3 Unter R-3: 4</p> <p>Fitch Ratings</p> <p>I. Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) ohne Verbriefungen</p> <p>a) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA bis AA-: 1 A+ bis A-: 2 BBB+ bis BBB-: 3 BB+ bis BB-: 4 B+ bis B-: 5 CCC+ und darunter: 6</p> <p>b) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen (nur relevant für die KSA-Forderungsklasse Unternehmen)</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe F1+, F1: 1 F2: 2 F3: 3 Unter F3: 4</p> <p>c) Bonitätsbeurteilungen für Investmentanteile</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA bis AA-: 1 A+ bis A-: 2 BBB+ bis BBB-: 3 BB+ bis BB-: 4 B+ bis B-: 5 CCC+ und darunter: 6</p> <p>Nur die Ratings für Investmentanteile, die Fitch Ratings als "Fund Credit Ratings" für Rentenfonds und Geldmarktfonds erstellt, sind Bonitätsbeurteilungen im Sinne der SolvV und dürfen für Zwecke der Risikogewichtung für KSA-Positionen der KSA-Forderungsklasse Investmentanteile verwendet werden.</p> <p>II. Verbriefungen</p> <p>a) Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)</p> <p>i) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA bis AA-: 1 A+ bis A-: 2 BBB+ bis BBB-: 3 BB+ bis BB-: 4</p>		

Antwort	Begründung	Stand
<p>B+ und darunter: 5</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe F1+, F1: 1 F2: 2 F3: 3 Unter F3: 4</p> <p>b) Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA)</p> <p>i) Langfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA: 1 AA+ bis AA-: 2 A+: 3 A: 4 A-: 5 BBB+: 6 BBB: 7 BBB-: 8 BB+: 9 BB: 10 BB-: 11 Unter BB-: 12</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe F1+, F1: 1 F2: 2 F3: 3 Unter F3: 4</p> <p>Japan Credit Rating Agency</p> <p>I. Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) ohne Verbriefungen</p> <p>a) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA bis AA-: 1 A+ bis A-: 2 BBB+ bis BBB-: 3 BB+ bis BB-: 4 B+ bis B-: 5 CCC+ und darunter: 6</p> <p>b) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen (nur relevant für die KSA-Forderungskategorie Unternehmen)</p>		

Antwort	Begründung	Stand
<p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe J-1+, J-1: 1 J-2: 2 J-3: 3 NJ: 4</p> <p>Moody's Investors Service</p> <p>I. Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) ohne Verbriefungen</p> <p>a) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe Aaa bis Aa3: 1 A1 bis A3: 2 Baa1 bis Baa3: 3 Ba1 bis Ba3: 4 B1 bis B3: 5 Caa1 und darunter: 6</p> <p>b) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>(nur relevant für die KSA-Forderungsklasse Unternehmen)</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe P-1: 1 P-2: 2 P-3: 3 NP: 4</p> <p>c) Bonitätsbeurteilungen für Investmentanteile</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe Aaa bis Aa3: 1 A1 bis A3: 2 Baa1 bis Baa3: 3 Ba1 bis Ba3: 4 B1 bis B3: 5 Caa1 und darunter: 6</p> <p>Nur die Ratings für Investmentanteile, die Moody's als "Managed Funds Credit Quality Ratings" für Rentenfonds und Geldmarktfonds erstellt, sind Bonitätsbeurteilungen im Sinne der SolvV und dürfen für Zwecke der Risikogewichtung für KSA-Positionen der KSA-Forderungsklasse Investmentanteile verwendet werden.</p> <p>II. Verbriefungen</p> <p>a) Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)</p>		

Antwort	Begründung	Stand
<p>i) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe Aaa bis Aa3: 1 A1 bis A3: 2 Baa1 bis Baa3: 3 Ba1 bis Ba3: 4 B1 und darunter: 5</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe P-1: 1 P-2: 2 P-3: 3 NP: 4</p> <p>b) Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA)</p> <p>i) Langfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe Aaa: 1 Aa1 bis Aa3: 2 A1: 3 A2: 4 A3: 5 Baa1: 6 Baa2: 7 Baa3: 8 Ba1: 9 Ba2: 10 Ba3: 11 Unter Ba3: 12</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe P-1: 1 P-2: 2 P-3: 3 Unter P-3: 4</p> <p>Standard & Poor's Ratings Services (S&P)</p> <p>I. Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) ohne Verbriefungen</p> <p>a) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe</p>		

Antwort	Begründung	Stand
<p>AAA bis AA-: 1 A+ bis A-: 2 BBB+ bis BBB-: 3 BB+ bis BB-: 4 B+ bis B-: 5 CCC+ und darunter: 6</p> <p>b) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>(nur relevant für die KSA-Forderungsklasse Unternehmen)</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe A-1+, A-1: 1 A-2: 2 A-3: 3 Unter A-3: 4</p> <p>c) Bonitätsbeurteilungen für Investmentanteile</p> <p>Fund Credit Quality Ratings</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA f bis AA- f: 1 A+ f bis A- f: 2 BBB+ f bis BBB- f: 3 BB+ f bis BB- f: 4 B+ f bis B- f: 5 CCC+f und darunter: 6</p> <p>Principal Stability Fund Ratings</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie Bonitätsstufe AAA m bis AA- m: 1 A+ m bis A- m: 2 BBB+ m bis BBB- m: 3 BB+ m bis BB- m: 4 B+ m bis B- m: 5 CCC+m und darunter: 6</p> <p>Nur die Ratings für Investmentanteile, die McGraw-Hill unter dem Namen "Standard & Poor's Ratings Services" als "Fund Credit Quality Ratings" für Rentenfonds und "Principal Stability Fund Ratings" für Geldmarktfonds erstellt, sind Bonitätsbeurteilungen im Sinne der SolvV und dürfen für Zwecke der Risikogewichtung für KSA-Positionen der KSA-Forderungsklasse Investmentanteile verwendet werden.</p> <p>II. Verbriefungen</p> <p>a) Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)</p> <p>i) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe</p>		

Antwort	Begründung	Stand
<p>AAA bis AA-: 1 A+ bis A-: 2 BBB+ bis BBB-: 3 BB+ bis BB-: 4 B+ und darunter: 5</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe A-1+, A-1: 1 A-2: 2 A-3: 3 Unter A-3: 4</p> <p>b) Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA)</p> <p>i) Langfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA: 1 AA+ bis AA-: 2 A+: 3 A: 4 A-: 5 BBB+: 6 BBB: 7 BBB-: 8 BB+: 9 BB: 10 BB-: 11 Unter BB-: 12</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe A-1+, A-1: 1 A-2: 2 A-3: 3 Unter A-3: 4</p>		

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
	Liste	

Aussagen SolvV**Thema T016 KSA: Anerkennung von Ratingagenturen samt Mapping****Norm T016N001 Anerkannte Ratingagenturen, Mapping****Anfrage T016N001F002**

Welchen Bonitätsstufen sind nach § 54 SolvV die Bonitätsbeurteilungskategorien der anerkannten Ratingagenturen zugeordnet ("Mapping")?

Lfd. Nr. T016N001F002A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Zuordnung der Bonitätsbeurteilungskategorien zu aufsichtlichen Bonitätsstufen nach § 54 SolvV (Mapping):</p> <p>Creditreform Rating AG</p> <p>I. Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) ohne Verbriefungen</p> <p>a) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA: 1 AA+ bis A-: 2 BBB+ bis BBB-: 3 BB+ bis BB-: 4 B+ bis B-: 5 CCC und darunter: 6</p> <p>DBRS</p> <p>I. Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) ohne Verbriefungen</p> <p>a) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA bis AA (low): 1 A (high) bis A (low): 2 BBB (high) bis BBB (low): 3 BB (high) bis BB (low): 4 B (high) bis B (low): 5 CCC (high) und darunter: 6</p> <p>b) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>(nur relevant für die KSA-Forderungsklasse Unternehmen)</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe</p>		09.05.11

Antwort	Begründung	Stand
<p>R-1 (high) bis R-1 (low): 1 R-2 (high) bis R-2 (low): 2 R-3: 3 Unter R-3: 4</p> <p>II. Verbriefungen</p> <p>a) Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)</p> <p>i) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA bis AA (low): 1 A (high) to A (low): 2 BBB (high) to BBB (low): 3 BB (high) to BB (low): 4 B (high) und darunter: 5</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe R-1 (high) bis R-1 (low): 1 R-2 (high) bis R-2 (low): 2 R-3: 3 Unter R-3: 4</p> <p>b) Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA)</p> <p>i) Langfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA: 1 AA (high) bis AA (low): 2 A (high): 3 A: 4 A (low): 5 BBB (high): 6 BBB: 7 BBB(low): 8 BB (high): 9 BB: 10 BB (low): 11 Unter BB (low): 12</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe R-1 (high) bis R-1 (low): 1 R-2 (high) bis R-2 (low): 2 R-3: 3 Unter R-3: 4</p> <p>Euler Hermes Rating GmbH</p>		

Antwort	Begründung	Stand
<p>I. Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) ohne Verbriefungen</p> <p>a) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA: 1 AA+ bis A-: 2 BBB+ bis BBB-: 3 BB+ bis BB-: 4 B+ bis B-: 5 CCC und darunter: 6</p> <p>Fitch Ratings</p> <p>I. Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) ohne Verbriefungen</p> <p>a) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA bis AA-: 1 A+ bis A-: 2 BBB+ bis BBB-: 3 BB+ bis BB-: 4 B+ bis B-: 5 CCC+ und darunter: 6</p> <p>b) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen (nur relevant für die KSA-Forderungsklasse Unternehmen)</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe F1+, F1: 1 F2: 2 F3: 3 Unter F3: 4</p> <p>c) Bonitätsbeurteilungen für Investmentanteile</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA bis AA-: 1 A+ bis A-: 2 BBB+ bis BBB-: 3 BB+ bis BB-: 4 B+ bis B-: 5 CCC+ und darunter: 6</p> <p>Nur die Ratings für Investmentanteile, die Fitch Ratings als "Fund Credit Ratings" für Rentenfonds und Geldmarktfonds erstellt, sind Bonitätsbeurteilungen im Sinne der SolvV und dürfen für Zwecke der Risikogewichtung für KSA-Positionen der KSA-Forderungsklasse Investmentanteile verwendet werden.</p> <p>II. Verbriefungen</p> <p>a) Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)</p> <p>i) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p>		

Antwort	Begründung	Stand
<p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA bis AA-: 1 A+ bis A-: 2 BBB+ bis BBB-: 3 BB+ bis BB-: 4 B+ und darunter: 5</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe F1+, F1: 1 F2: 2 F3: 3 Unter F3: 4</p> <p>b) Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA)</p> <p>i) Langfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA: 1 AA+ bis AA-: 2 A+: 3 A: 4 A-: 5 BBB+: 6 BBB: 7 BBB-: 8 BB+: 9 BB: 10 BB-: 11 Unter BB-: 12</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe F1+, F1: 1 F2: 2 F3: 3 Unter F3: 4</p> <p>Japan Credit Rating Agency</p> <p>I. Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) ohne Verbriefungen a) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA bis AA-: 1 A+ bis A-: 2 BBB+ bis BBB-: 3 BB+ bis BB-: 4 B+ bis B-: 5 CCC+ und darunter: 6</p>		

Antwort	Begründung	Stand
<p>b) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen (nur relevant für die KSA-Forderungsklasse Unternehmen)</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe J-1+, J-1: 1 J-2: 2 J-3: 3 NJ: 4</p> <p>Moody's Investors Service</p> <p>I. Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) ohne Verbriefungen</p> <p>a) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe Aaa bis Aa3: 1 A1 bis A3: 2 Baa1 bis Baa3: 3 Ba1 bis Ba3: 4 B1 bis B3: 5 Caa1 und darunter: 6</p> <p>b) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen (nur relevant für die KSA-Forderungsklasse Unternehmen)</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe P-1: 1 P-2: 2 P-3: 3 NP: 4</p> <p>c) Bonitätsbeurteilungen für Investmentanteile</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe Aaa bis Aa3: 1 A1 bis A3: 2 Baa1 bis Baa3: 3 Ba1 bis Ba3: 4 B1 bis B3: 5 Caa1 und darunter: 6</p> <p>Nur die Ratings für Investmentanteile, die Moody's als "Managed Funds Credit Quality Ratings" für Rentenfonds und Geldmarktfonds erstellt, sind Bonitätsbeurteilungen im Sinne der SolVV und dürfen für Zwecke der Risikogewichtung für KSA-Positionen der KSA-Forderungsklasse Investmentanteile verwendet werden.</p> <p>II. Verbriefungen</p> <p>a) Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)</p>		

Antwort	Begründung	Stand
<p>i) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe Aaa bis Aa3: 1 A1 bis A3: 2 Baa1 bis Baa3: 3 Ba1 bis Ba3: 4 B1 und darunter: 5</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe P-1: 1 P-2: 2 P-3: 3 NP: 4</p> <p>b) Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA)</p> <p>i) Langfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe Aaa: 1 Aa1 bis Aa3: 2 A1: 3 A2: 4 A3: 5 Baa1: 6 Baa2: 7 Baa3: 8 Ba1: 9 Ba2: 10 Ba3: 11 Unter Ba3: 12</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe P-1: 1 P-2: 2 P-3: 3 Unter P-3: 4</p> <p>Standard & Poor's Ratings Services (S&P)</p> <p>I. Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) ohne Verbriefungen</p> <p>a) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA bis AA-: 1 A+ bis A-: 2 BBB+ bis BBB-: 3 BB+ bis BB-: 4</p>		

Antwort	Begründung	Stand
<p>B+ bis B-: 5 CCC+ und darunter: 6</p> <p>b) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>(nur relevant für die KSA-Forderungsklasse Unternehmen)</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe A-1+, A-1: 1 A-2: 2 A-3: 3 Unter A-3: 4</p> <p>c) Bonitätsbeurteilungen für Investmentanteile</p> <p>Fund Credit Quality Ratings</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA f bis AA- f: 1 A+ f bis A- f: 2 BBB+ f bis BBB- f: 3 BB+ f bis BB- f: 4 B+ f bis B- f: 5 CCC+f und darunter: 6</p> <p>Principal Stability Fund Ratings</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie Bonitätsstufe AAA m bis AA- m: 1 A+ m bis A- m: 2 BBB+ m bis BBB- m: 3 BB+ m bis BB- m: 4 B+ m bis B- m: 5 CCC+m und darunter: 6</p> <p>Nur die Ratings für Investmentanteile, die McGraw-Hill unter dem Namen "Standard & Poor's Ratings Services" als "Fund Credit Quality Ratings" für Rentenfonds und "Principal Stability Fund Ratings" für Geldmarktfonds erstellt, sind Bonitätsbeurteilungen im Sinne der SolvV und dürfen für Zwecke der Risikogewichtung für KSA-Positionen der KSA-Forderungsklasse Investmentanteile verwendet werden.</p> <p>II. Verbriefungen</p> <p>a) Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)</p> <p>i) Nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA bis AA-: 1 A+ bis A-: 2 BBB+ bis BBB-: 3 BB+ bis BB-: 4 B+ und darunter: 5</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p>		

Antwort	Begründung	Stand
<p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe A-1+, A-1: 1 A-2: 2 A-3: 3 Unter A-3: 4</p> <p>b) Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA)</p> <p>i) Langfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe AAA: 1 AA+ bis AA-: 2 A+: 3 A: 4 A-: 5 BBB+: 6 BBB: 7 BBB-: 8 BB+: 9 BB: 10 BB-: 11 Unter BB-: 12</p> <p>ii) Kurzfristige Bonitätsbeurteilungen</p> <p>Bonitätsbeurteilungskategorie: Bonitätsstufe A-1+, A-1: 1 A-2: 2 A-3: 3 Unter A-3: 4</p>		

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen

FAQ Typ	sonstige Hinweise

Aussagen SolVV [Stand: 25.11.2013]

Thema T017	2
Norm T017N003	3
Anfrage T017N003F001	4
Norm T017N006	6
Anfrage T017N006F001	7
Norm T017N007	9
Anfrage T017N007F001	10

Aussagen SolvV

Thema T017

Kreditrisikominderungstechniken: Gewährleistungen

Normen innerhalb des Themas T017, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N003	Aufzählung der als Gewährleistungsgeber berücksichtigungsfähigen Adressen	Kreditrisikominderungstechniken, Gewährleistung, berücksichtigungsfähiger Gewährleistungsgeber, Unternehmen, Mengengeschäft
N006	Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit von Garantien	Kreditrisikominderungstechniken, Gewährleistung, Garantie, Berücksichtigungsfähigkeit
N007	Für KSA-Positionen und für IRBA-Positionen, für die die aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall verwendet werden muss, dürfen Gewährleistungen nur berücksichtigt werden, wenn der Gläubiger bei Ausbleiben einer fälligen Zahlung des Schuldners vom Gewährleistungsgeber eine zeitnahe Zahlung sämtlicher geschuldeter Beträge verlangen kann.	Gewährleistung, Garantie, effektive Absicherung

Aussagen SolvV**Thema T017 Kreditrisikominderungstechniken: Gewährleistungen****Norm T017N003****Aufzählung der als Gewährleistungsgeber berücksichtigungsfähigen Adressen**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 163 SolvV	Anhang 8 Teil 1 Abs. 26 RL 2006/48/EG	Tz. 195 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Festlegung von Adressen, die aufgrund ihrer Bonität als Gewährleistungsgeber in Frage kommen.

Fragestellungen zur Norm T017N003:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		Ist § 163 Abs. 1 Nr. 8 SolvV so zu verstehen, dass nur Unternehmen, die der KSA- oder IRBA-Forderungskategorie "Unternehmen" zugeordnet sind als berücksichtigungsfähige Gewährleistungsgeber in Frage kommen, oder dürfen auch solche Unternehmen als Gewährleistungsgeber berücksichtigt werden, die der KSA- oder IRBA-Forderungskategorie "Mengengeschäft" zugeordnet werden?	20.06.08

Aussagen SolvV**Thema T017 Kreditrisikominderungstechniken: Gewährleistungen****Norm T017N003 Aufzählung der als Gewährleistungsgeber berücksichtigungsfähigen Adressen****Anfrage T017N003F001**

Ist § 163 Abs. 1 Nr. 8 SolvV so zu verstehen, dass nur Unternehmen, die der KSA- oder IRBA-Forderungsklasse "Unternehmen" zugeordnet sind als berücksichtigungsfähige Gewährleistungsgeber in Frage kommen, oder dürfen auch solche Unternehmen als Gewährleistungsgeber berücksichtigt werden, die der KSA- oder IRBA-Forderungsklasse "Mengengeschäft" zugeordnet werden?

Lfd. Nr. T017N003F001A001

Antwort	Begründung	Stand
Nein, § 163 Abs. 1 Nr. 8 SolvV beschränkt berücksichtigungsfähige Gewährleistungsgeber nicht auf Unternehmen, die der KSA- oder IRBA-Forderungsklasse "Unternehmen" zugeordnet werden. Auch Unternehmen, die der KSA- oder IRBA-Forderungsklasse "Mengengeschäft" zugeordnet werden, sind als Gewährleistungsgeber berücksichtigungsfähig, falls sie die weiteren Voraussetzungen nach § 163 Abs. 1 Nr. 8 SolvV erfüllen.	<p>Eine Einschränkung auf Unternehmen, die der KSA- oder IRBA-Forderungsklasse Unternehmen zugeordnet werden ist bereits nach dem Wortlaut der SolvV nicht abzuleiten, da dort keinerlei Bezug auf diese Forderungsklassen oder irgendeine andere Forderungsklasse erfolgt. Die Anforderung in Buchstabe b), die neben "Ratingstufe" auch "Risikopool" nennt, impliziert vielmehr, dass auch solche Unternehmen als Gewährleistungsgeber berücksichtigungsfähig sein sollen, die der IRBA-Forderungsklasse "Mengengeschäft" zugeordnet werden. Da eine Ungleichbehandlung von IRBA und KSA in diesem Punkt nicht gerechtfertigt erscheint, sollte dies folglich auch für den KSA gelten. Dem steht auch der Bezug auf die langfristige Bonitätsbeurteilungen von Unternehmen nicht entgegen. Dieser Bezug legt lediglich fest, mit welcher Skala für Bonitätsstufen eine vorhandene Schuldnerbonitätsbeurteilung für die Beurteilung der Berücksichtigungsfähigkeit zu vergleichen ist.</p> <p>Ferner lässt sich eine Einschränkung auf die KSA- oder IRBA-Forderungsklasse "Unternehmen" auch sachlich nicht begründen, da es für die Berücksichtigungsfähigkeit auf die Bonität des Gewährleistungsgebers ankommt, die zunächst von der Forderungsklasseneinstufung (Unternehmen oder Mengengeschäft) unabhängig ist.</p>	20.06.08

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch	hoch	hoch	gering

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
	Auslegung	

Aussagen SolvV**Thema T017 Kreditrisikominderungstechniken: Gewährleistungen****Norm T017N006****Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit von Garantien**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 162 SolvV, § 163 Abs. 1 SolvV, § 164 Abs. 1 SolvV, § 25 Abs. 2 Nr. 1 SolvV, § 26 Nr. 2 Buchst. a SolvV, § 40 SolvV, § 86 Abs. 1 Nr. 1 SolvV, § 88 Abs. 4 Nr. 3 SolvV, § 163 Abs. 1 SolvV, § 164 Abs. 1 SolvV, § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d KWG	Anhang VI Teil 1 Tz. 4 RL 2006/48/EG, Anhang VII Teil 1 Tz. 3 RL 2006/48/EG, Anhang VII Teil 2 Tz. 2 RL 2006/48/EG, Anhang 8 Teil 2 Tz. 18 RL 2006/48/EG, Artikel 79 Tz. 1 Buchst. a RL 2006/48/EG, Anhang 8 Teil 1 Tz. 26 - Anhang 8 Teil 1 Tz. 27 RL 2006/48/EG, Anhang 8 Teil 1 Tz. 29 RL 2006/48/EG, Anhang 8 Teil 2 Tz. 14 RL 2006/48/EG, Anhang 8 Teil 2 Tz. 18 RL 2006/48/EG	Tz. 189 - Tz. 210 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Formulierung von Bedingungen, die den Garantienehmer so stellen, als ob er eine Position direkt gegenüber dem Garantiegeber hätte und Sicherstellen einer hinreichenden Bonität des Gewährleistungsgebers.

Fragestellungen zur Norm T017N006:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001	ja	Sind Garantien nach § 6 Abs. 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) i.V.m. § 2 der Finanzmarktstabilisierungsverordnung (FMStV), die der Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) auf Grundlage der - auf der Webseite der SoFFin veröffentlichten – Garantiemustervereinbarung für Schuldverschreibungen (Fassung vom 04.12.2008) abgibt, bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach SolvV berücksichtigungsfähig?	12.03.09

Aussagen SolvV**Thema T017 Kreditrisikominderungstechniken: Gewährleistungen****Norm T017N006 Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit von Garantien****Anfrage T017N006F001**

Sind Garantien nach § 6 Abs. 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMSStFG) i.V.m. § 2 der Finanzmarktstabilisierungsverordnung (FMSStV), die der Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) auf Grundlage der - auf der Webseite der SoFFin veröffentlichten – Garantiemustervereinbarung für Schuldverschreibungen (Fassung vom 04.12.2008) abgibt, bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach SolvV berücksichtigungsfähig?

Lfd. Nr. T017N006F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Ja.</p> <p>Dadurch können Risikopositionen, die durch eine nach dieser Garantiemustervereinbarung ausgestattete Garantie des SoFFin abgesichert sind, im Rahmen der SolvV im Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) mit einem Risikogewicht von 0% angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass keine Währungsinkongruenz zwischen der Schuldverschreibung und der Garantie besteht.</p> <p>Eine Nullgewichtung ist grundsätzlich auch bei Verwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRBA) möglich. Da es hier auf die institutsindividuelle Risikoeinschätzung ankommt, kann dies jedoch nicht pauschal gesagt werden.</p>	<p>Berücksichtigungsfähigkeit:</p> <p>Nach § 2 Abs. 2 und § 3 Satz 1 FMSStFG ist der SoFFin ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Bundes und damit Teil einer Zentralregierung (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 SolvV). Damit ist er ein berücksichtigungsfähiger Gewährleistungsgeber nach § 163 Nr. 1 SolvV.</p> <p>Die Garantiemustervereinbarung vom 04.12.2008, die auf der Webseite der SoFFin veröffentlicht ist, erfüllt die Anforderungen an berücksichtigungsfähige Gewährleistungen nach § 162 SolvV und an berücksichtigungsfähige Garantien nach § 164 SolvV.</p> <p>Besicherungswirkung:</p> <p>Im KSA folgt daraus aufgrund von § 40 SolvV eine Nullgewichtung der vom SoFFin garantierten Schuldverschreibungen, soweit keine Währungsinkongruenz besteht: Der SoFFin ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Bundes. Für eine KSA-Position, deren Erfüllung vom SoFFin geschuldet wird, darf demnach ein KSA-Risikogewicht von 0% verwendet werden, § 25 Abs. 2 Nr. 1 SolvV i.V.m. § 26 Abs. Nr. 2 Buchstabe a) SolvV. Dieses Risikogewicht gilt nach § 40 Abs. 1 Satz 2 SolvV auch für den SoFFin als Gewährleistungsgeber. Zudem stellt Nr. 9 der Garantiemustervereinbarung sicher, dass keine Laufzeitinkongruenz auftritt.</p> <p>Im IRBA ist eine Nullgewichtung ebenfalls erreichbar: Wie im KSA ist der SoFFin als rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Bundes wie eine Zentralregierung zu behandeln, § 74 Nr. 1 SolvV. Der Mindestwert für die Ausfallwahrscheinlichkeit beträgt bei Zentralregierungen 0%, § 88 Abs. 4 Satz 3 SolvV. Damit ist ein IRBA-Risikogewicht von 0% erreichbar, § 86 Abs. 1 Nr. 1 SolvV.</p>	12.03.09

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
Deklaratorische Aussage zum Regelungsinhalt	Deklaratorische Aussage zum Regelungsinhalt	Deklaratorische Aussage zum Regelungsinhalt	Deklaratorische Aussage zum Regelungsinhalt

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
ja	deklaratorische Aussage	Im Rahmen der Großkreditregelungen müssen Kredite, die durch eine Garantie des Soffin auf Grundlage der – auf der Webseite der SoFFin veröffentlichten – Garantiemustervereinbarung vom 04.12.2008 abgesichert sind, nach §§ 13 bis 13b KWG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d KWG weder angerechnet noch angezeigt werden. Bei Währungsinkongruenz zwischen der Schuldverschreibung und der Garantie ist der Wert der Gewährleistung gemäß § 42 GroMiKV herabzusetzen. Die Meldepflicht gemäß § 14 KWG wird durch eine Garantie des SoFFin nicht berührt.

Aussagen SolvV**Thema T017 Kreditrisikominderungstechniken: Gewährleistungen****Norm T017N007**

Für KSA-Positionen und für IRBA-Positionen, für die die aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall verwendet werden muss, dürfen Gewährleistungen nur berücksichtigt werden, wenn der Gläubiger bei Ausbleiben einer fälligen Zahlung des Schuldners vom Gewährleistungsgeber eine zeitnahe Zahlung sämtlicher geschuldeter Beträge verlangen kann.

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 162 SolvV, § 164 SolvV	Anhang 8 Teil 2 Tz. 14 RL 2006/48/EG, Anhang 8 Teil 2 Tz. 18 RL 2006/48/EG, Anhang 8 Teil 2 Tz. 19 RL 2006/48/EG, Anhang 8 Teil 2 Tz. 16 RL 2006/48/EG	Tz. 190 - Tz. 191 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Die §§ 162 ff. SolvV regeln, unter welchen Bedingungen eine Gewährleistung risikomindernd anerkannt werden kann. Die Regelungen der §§ 162 ff. SolvV sollen sicherstellen, dass nur solche Gewährleistungen als risikomindernd angerechnet werden, auf die im Gewährleistungsfall tatsächlich effektiv zugegriffen werden kann.

Fragestellungen zur Norm T017N007:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001	ja	Ist eine Gewährträgerhaftung eine berücksichtigungsfähige Gewährleistung?	16.07.10

Aussagen SolvV**Thema T017 Kreditrisikominderungstechniken: Gewährleistungen**

Norm T017N007 Für KSA-Positionen und für IRBA-Positionen, für die die aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall verwendet werden muss, dürfen Gewährleistungen nur berücksichtigt werden, wenn der Gläubiger bei Ausbleiben einer fälligen Zahlung des Schuldners vom Gewährleistungsgeber eine zeitnahe Zahlung sämtlicher geschuldeter Beträge verlangen kann.

Anfrage T017N007F001

Ist eine Gewährträgerhaftung eine berücksichtigungsfähige Gewährleistung?

Lfd. Nr. T017N007F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>1. Der Begriff der Gewährträgerhaftung ist nicht gesetzlich oder anderweitig rechtlich verbindlich definiert. Die Frage der Berücksichtigungsfähigkeit als Gewährleistung nach §§ 162 bis 164 SolvV ist demnach anhand der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Vereinbarung zu beurteilen.</p> <p>2. Im Regelfall wird eine Gewährträgerhaftung aufgrund ihrer üblichen Ausgestaltung als im Ergebnis auf die Liquidation der Anstalt bedingte, betraglich und zeitlich unbestimmte Haftung und damit nach außen gerichtete Erklärung der Anstaltslast den Kriterien der §§ 162 ff. SolvV nicht genügen. Es fehlt regelmäßig (i) an der Möglichkeit der Inanspruchnahme des Gewährleistungsgebers, sobald der Schuldner der gewährleisteten Position auf eine fällige Forderung nicht leistet (§ 162 Nummer 3 Buchstabe d zweiter Halbsatz SolvV), und (ii) an der Berechtigung des Gläubigers, ohne zuvor einen Beitreibungsversuch unternommen haben zu müssen, vom Garantiegeber die Zahlung sämtlicher geschuldeter Beträge verlangen zu können (§ 164 Absatz 1 Nummer 1 SolvV), und (iii) an einem Anspruch auf eine zeitnahe Leistung bei Eintritt des Gewährleistungsfalles (§ 162 Nummer 3 Buchstabe d erster Halbsatz SolvV), sowie (iv) an einer effektiven Absicherung aus anderen Gründen i.S.d. § 164 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SolvV.</p>	<p>1. Der Begriff der Gewährträgerhaftung wird hier verstanden als die Gesamtheit der Regelungen, nach denen ein Träger gegenüber Dritten für deren Ansprüche gegen eine Anstalt haftet.</p> <p>Die Haftung als Gewährträger für eine Anstalt wird zum Teil nicht ausdrücklich normiert, zum Teil auf unterschiedliche Art und Weise. Der jeweilige Träger ist grundsätzlich bei der Ausgestaltung der Gewährträgerhaftung frei.</p> <p>Dies kann zu Unterschieden in der Auslösung der Haftung und deren Umfang führen. Diese Unterschiede können eine differenzierte Behandlung im Rahmen der §§ 162 bis 164 SolvV bedingen – auch zwischen den einzelnen Regelungen zur Haftung eines Trägers gegenüber derselben Anstalt -, so dass eine abschließende abstrakte Aussage bezogen auf das Rechtsinstitut der Gewährträgerhaftung im Allgemeinen nicht möglich ist.</p> <p>2. Die Gewährträgerhaftung gibt einem Gläubiger einer Anstalt im Regelfall</p> <p>i. keine Möglichkeit, den Gewährträger in Anspruch zu nehmen, sobald der Schuldner der gewährleisteten Position auf eine fällige Forderung nicht leistet (§ 162 Nummer 3 Buchstabe d zweiter Halbsatz SolvV),</p> <p>ii. nicht die Berechtigung, ohne zuvor einen Beitreibungsversuch unternommen haben zu müssen, vom Garantiegeber die Zahlung sämtlicher geschuldeter Beträge verlangen zu können (§ 164 Absatz 1 Nummer 1 SolvV), und</p> <p>iii. keinen Anspruch auf eine zeitnahe Leistung des Gewährträgers bei Eintritt des Gewährleistungsfalles (§ 162 Nummer 3 Buchstabe d erster Halbsatz SolvV).</p> <p>iv. Die Gewährträgerhaftung stellt regelmäßig auch keine effektive Absicherung sämtlicher geschuldeter Zahlungen i.S.d. § 164 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SolvV dar.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>(a) § 162 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d SolvV verlangt, (i) dass der Gläubiger den Gewährträger in Anspruch nehmen kann, sobald der Schuldner der gewährleisteten Position auf eine fällige Forderung nicht leistet (§ 162 Nummer 3 Buchstabe d zweiter Halbsatz SolvV) und (ii) dass die Leistung des Gewährleistungsgebers im Gewährleistungsfall zeitnah erfolgen muss (§ 162 Nummer 3 Buchstabe d erster Halbsatz SolvV).</p>	<p>16.07.10</p>

Antwort	Begründung	Stand
	<p>Regelmäßig findet sich in den Gesetzen, durch die eine Gewährträgerhaftung begründet wird, die Formulierung "Die Gläubiger der Anstalt können den Gewährträger nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt worden sind."</p> <p>Eine derart ausgestaltete Gewährträgerhaftung erfüllt keine der beiden obengenannten Anforderungen.</p> <p>Denn zum einen kann ein Gläubiger einer Anstalt in dieser Ausgestaltung den Träger als Gewährleistungsgeber nicht bereits bei Nichtleistung der Anstalt in Anspruch nehmen (vgl. § 162 Nummer 3 Buchstabe d zweiter Halbsatz SolvV), sondern muss zunächst Befriedigung im Vermögen der Anstalt suchen.</p> <p>Zum anderen mangelt es an der Verpflichtung des Gewährträgers, den Anspruch des Gläubigers zeitnah zu erfüllen (vgl. § 162 Nummer 3 Buchstabe d erster Halbsatz SolvV).</p> <p>Im übrigen ist auch die Anforderung nach § 164 Abs. 1 Nr. 1 SolvV nicht erfüllt, wonach das Institut bei Eintritt des Garantiefalls berechtigt sein muss, vom Garantiegeber zeitnah Zahlung sämtlicher aus der garantierten Position geschuldeten Beträge zu verlangen, ohne zuvor gegen den Schuldner der Position einen Beitreibungsversuch unternommen zu haben.</p> <p>(b) Typischerweise gehören Gewährträger einer Anstalt zu den in § 164 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SolvV genannten Personen, für deren Garantien die Anforderungen nach § 162 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d SolvV und § 164 Absatz 1 Nr. 1 SolvV unter den Voraussetzungen des § 164 Absatz 3 Satz 2 SolvV als erfüllt gelten.</p> <p>Da typischerweise die in § 164 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SolvV geforderte Abschlagszahlung nicht in den einschlägigen Gesetzen vorgesehen ist, kommt regelmäßig eine Privilegierung nur nach § 164 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SolvV in Betracht.</p> <p>§ 164 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SolvV ist eine eng auszulegende Ausnahnevorschrift. Das Merkmal "effektiv absichert" meint, dass die Absicherung nicht bloß theoretischer Natur sein darf, sondern den abgesicherten Anspruch tatsächlich wirksam und wirkungsvoll absichern muss."</p> <p>Daher beinhaltet die Forderung nach einer effektiven Absicherung, auch wenn in § 164 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 SolvV eine zeitnahe (Teil-) Leistung nicht explizit gefordert wird, unter anderem eine zeitliche Komponente: Es reicht nicht aus, allgemein das Erfüllen sämtlicher Ansprüche der Gläubiger zu versprechen, wenn nicht festgelegt ist, wann der Sicherungsgeber leisten wird.</p> <p>Die übliche Formulierung "Die Gläubiger der Anstalt können den Gewährträger nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt worden sind." ermöglicht keine konkrete Aussage darüber, wann der Sicherungsgeber leisten wird und stellt daher keine "effektive Absicherung" i.S.d. § 164 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SolvV dar.</p> <p>Dies ergibt sich auch daraus, dass bei der typischen Ausgestaltung einer Gewährträgerhaftung unklar ist, wer letztlich die Entscheidung darüber trifft, ob (und wann) der Gewährträger in Anspruch genommen werden kann. Es ist denkbar, dass der Gewährträger dieses Recht für sich in Anspruch nimmt, was zu einer weiteren Verzögerung der Inanspruchnahme des Gewährträgers bzw. der Leistung an den Gläubiger führen könnte.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
ja		<p>Die Berücksichtigungsfähigkeit der Gewährträgerhaftung als Gewährleistung nach §§ 162 ff. SolvV ist gegenüber derjenigen nach Grundsatz I im Kern unverändert geblieben. Zu der im Falle einer der ausdrücklichen Garantie gleichstehenden Haftung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Grundsatz I zusätzlich einzuhaltenden Anforderung an die Ausdrücklichkeit der Gewährleistung eines Risikoaktivums führen die Erläuterungen zum Grundsatz I vom 29.10.1997 aus: "Garantien der in Nr. 1a genannten Adressen führen nur dann zu einer Null-Anrechnung, wenn sie unmittelbar und ausdrücklich auf einzelne Risikoaktiva bezogen sind. Eine Gewährleistung für den Bestand einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung (Anstaltslast) und die Gewährträgerhaftung wirken dagegen nicht anrechnungsbefreiend. Nach Auffassung des Juristischen Dienstes der Kommission, dem der Begriff der ‚ausdrücklichen Garantie‘ zur Auslegung vorlag, setzt eine Anrechnungsminderung der garantierten Erfüllungsansprüche aufgrund einer von einer privilegierten Adresse übernommenen ausdrücklichen Garantie voraus, dass sich diese Garantie auf eine bestimmte Forderung oder eine bestimmte Kategorie von Forderungen erstreckt. Die Garantie muss rechtlich bindend und unwiderruflich und darf nicht an Auflagen geknüpft sein. Sie muss sich nicht unbedingt aus einem Vertrag ergeben, sondern kann auch auf Grund eines Gesetzes gewährt werden. Dagegen wirken Garantien, die nur auf den Schuldner bezogen sind und dessen Bestand erhalten sollen, nach Auffassung der Kommission nicht anrechnungsbegünstigend."</p> <p>Steht bei der Frage, ob eine Gewährträgerhaftung als Gewährleistung berücksichtigungsfähig ist, in erster Linie immer die Qualität der Gewährleistung als Garantie im Mittelpunkt der Prüfung, so gilt es auch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bereits mit der Schaffung des KWG 1961 die Entscheidung getroffen hatte, die Gewährträgerhaftung nicht als Bestandteil des haftenden Eigenkapitals oder in Form eines Zuschlags privilegierend zu berücksichtigen.</p>

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T018	2
Norm T018N001	3
Anfrage T018N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T018

Verbriefungen: internes Einstufungsverfahren

Normen innerhalb des Themas T018, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Innerhalb eines internen Einstufungsverfahrens ist die differenziertere Abbildung des Risikogehalts des verbrieften Portfolios durch Bildung "virtueller Tranchen" unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.	Internes Einstufungsverfahren, Mindestanforderungen für die Verwendung, virtuelle Tranchierung

Aussagen SolvV**Thema T018 Verbriefungen: internes Einstufungsverfahren****Norm T018N001**

Innerhalb eines internen Einstufungsverfahrens ist die differenziertere Abbildung des Risikogehalts des verbrieften Portfolios durch Bildung "virtueller Tranchen" unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 259 Abs. 3 Nr. 1 SolvV	Anhang 9 Teil 4 Tz. 43 Buchst. b RL 2006/48/EG		Die Institute sollen sich beim Aufbau ihrer internen Einstufungsverfahren an den markterprobten Methoden der anerkannten Ratingagenturen für die Beurteilung der in den jeweiligen Anwendungsbereich des konkreten internen Einstufungsverfahrens fallenden Arten von Adressenausfallrisikopositionen orientieren. Begründete Abweichungen sind im Einzelfall möglich und sogar erforderlich. Andererseits eröffnet das interne Einstufungsverfahren nicht die Verwendung institutsinterner Kreditrisikoportfoliomodelle für die Ermittlung der regulatorischen Mindesteigenkapitalanforderungen.

Fragestellungen zur Norm T018N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		Ist es möglich innerhalb des Internen Einstufungsverfahrens nach § 259 SolvV (IAA) bei der Einstufung nicht auf rechtlich definierte Tranchen i.S.v. § 227 Abs. 2 SolvV sondern auf "virtuelle" Tranchen abzustellen? Unter virtueller Tranche ist dabei eine Aufteilung einer tatsächlich rechtlich bestehenden Tranche in mehrere virtuelle Teiltranchen zu verstehen.	09.05.07

Aussagen SolvV**Thema T018 Verbriefungen: internes Einstufungsverfahren**

Norm T018N001 Innerhalb eines internen Einstufungsverfahrens ist die differenziertere Abbildung des Risikogehalts des verbrieften Portfolios durch Bildung "virtueller Tranchen" unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Anfrage T018N001F001

Ist es möglich innerhalb des Internen Einstufungsverfahrens nach § 259 SolvV (IAA) bei der Einstufung nicht auf rechtlich definierte Tranchen i.S.v. § 227 Abs. 2 SolvV sondern auf "virtuelle" Tranchen abzustellen?

Unter virtueller Tranche ist dabei eine Aufteilung einer tatsächlich rechtlich bestehenden Tranche in mehrere virtuelle Teiltranchen zu verstehen.

Lfd. Nr. T018N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Ja, die regulatorische Berücksichtigung einer virtuellen Aufteilung der tatsächlichen Tranchierung innerhalb eines internen Einstufungsverfahrens ist zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die internen Einstufungen der virtuellen Tranchen konsistent zu den Methoden der anerkannten Ratingagenturen erfolgen, auf denen das betroffene interne Einstufungsverfahren aufbaut und dass sie ihren wirtschaftlichen Risikogehalt adäquat widerspiegeln.</p> <p>Möchte das Institut für die interne Steuerung die Einstufungen der virtuellen Tranchen zu einer "Gesamteinstufung" für die tatsächliche Tranche zusammenführen, so hat dies in einer methodisch konsistenten Weise zu erfolgen (Bsp.: Eine Zusammenführung über die Bildung einer volumengewichteten Durchschnitts-Ausfallwahrscheinlichkeit wäre als methodisch inkonsistent abzulehnen, da kein linearer Zusammenhang zwischen den Ratingstufen und der Ausfallwahrscheinlichkeit besteht).</p> <p>Hinsichtlich der Abbildung der Effekte einer zulässigen virtuellen Tranchierung mit Hinblick auf die regulatorische Kapitalanforderung gilt Folgendes:</p> <p>Beabsichtigt das Institut eine virtuelle Tranchierung unmittelbar über entsprechende virtuelle Verbriefungspositionen zu berücksichtigen, ist aufgrund des im Verhältnis der virtuellen Tranchen zueinander zu fingierenden Rangverhältnisses zu beachten, dass nur die höchstrangige unter diesen virtuellen Verbriefungspositionen den IRBA-Konversionsfaktor der tatsächlichen Verbriefungsposition erhalten kann (z.B. bei Vorliegen einer "Marktstörfazilität" im Sinne von § 252 Abs. 2 Nr. 2 SolvV). Alle nicht höchstrangigen virtuellen Verbriefungspositionen sind hingegen mit einem IRBA-Konversionsfaktor von 100% anzusetzen. Wird die tatsächliche Verbriefungsposition durch eine nicht vollständig in Anspruch genommene Verbriefungs-Liquiditätsfazilität gebildet, ist bei deren virtueller Aufteilung in mehrere Verbriefungspositionen eine quotale Inanspruchnahme anzunehmen.</p> <p>Möchte die Bank im Zusammenhang mit der regulatorischen EK-Bestimmung nicht auf die einzelnen virtuellen Tranchen, sondern auf die Gesamteinstufung abstellen, darf es aufgrund der Art der Bildung der Gesamteinstufung zu keiner künstlichen Reduzierung der Kapitalanforderung gegenüber derjenigen Summe kommen, die sich direkt für die einzelnen virtuellen Verbriefungspositionen ergeben würde.</p>	<p>Das aufsichtliche Interesse besteht in einer im Rahmen der Regelungen der SolvV optimalen Annäherung der regulatorischen Betrachtung an die wirtschaftliche Realität, um ungewollte Anreize zur formalen Aufteilung einer tatsächlichen Tranche in Teiltranchen zu vermeiden, die keinen wirtschaftlichen Nutzen, sondern allenfalls zusätzliche Strukturierungskosten mit sich bringen. Ohne die grds. Anerkennung virtueller Tranchierung innerhalb des internen Einstufungsverfahrens bestünde oftmals ein derart ungewollter Anreiz, da einzelne Ratingagenturverfahren ohne virtuelle Tranchierung zu einer erheblichen Risikoüberschätzung neigen. So würden insbesondere ausfallbasierte Ratingansätze regelmäßig den Umstand der Verlustschwere insbesondere bei Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten aufgrund deren hohen Volumina nicht ausreichend berücksichtigen.</p> <p>Bei den anderen Verfahren zur Bestimmung des IRBA-Verbriefungsrisikogewichts ist eine solche Maßnahme nicht notwendig. Im Falle des aufsichtlichen Formel-Ansatzes nach § 258 SolvV berücksichtigt der Ansatz als solches die entsprechenden Effekte durch die Einbeziehung der Tranchendicke in ausreichendem Maße. Auch bei der Behandlung beurteilter Verbriefungspositionen nach § 257 SolvV ist eine virtuelle Tranchierung nicht notwendig, da bereits im Rahmen der Strukturierung eine feinere Tranchierung gewählt wird, so dass auch ausfallbasierte Ratingverfahren zu einer adäquaten Risikoeinschätzung der tatsächliche Verbriefungspositionen gelangen.</p>	09.05.07

Hinweise:

geringer Umsatz- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
mittel	hoch	mittel	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
	Auslegung	<p>1. Beispiel für eine "virtuelle Tranchierung": Eine Verbriefungs-Liquiditätsfazilität die alle kumulierten Verluste übernimmt, die über die ersten 5% eingetretenen Verluste hinausgehen, wird in drei virtuelle Tranchen unterteilt. Dabei trägt die erste virtuelle Tranche die ersten im zeitlichen Ablauf eintretenden Verluste von über 5% bis 10%, die zweite virtuelle Tranche diejenigen von über 10% bis 15% und die dritte virtuelle Tranche diejenigen von über 15% bis 100%. Das wirtschaftliche Risiko aus den drei virtuellen Tranchen ist also vollständig identisch zu der tatsächlichen Tranche.</p> <p>2. Die Möglichkeit zur virtuellen Tranchierung ist wegen der besonderen Sachlage bei im Rahmen von ABCP-Programmen gestellten Verbriefungspositionen ausdrücklich auf das interne Einstufungsverfahren beschränkt und kann nicht in anderen Fällen herangezogen werden.</p>

Aussagen SolVV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T020	2
Norm T020N002	3
Anfrage T020N002F001	4
Norm T020N003	8
Anfrage T020N003F001	9

Aussagen SolvV**Thema T020****KSA: Risikogewichtung spezieller Schuldner**

Normen innerhalb des Themas T020, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N002	Risikogewichtung für Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	KSA-Risikogewicht, IRBA-Risikogewicht, Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände
N003	Bei Vergleichbarkeit des Risikos kann für bestimmte sonstige öffentliche Stellen das Risikogewicht für Institute und in Ausnahmefällen bei Vorliegen angemessener Garantien das Risikogewicht für die Zentralregierung des Sitzlandes übernommen werden.	

Aussagen SolvV**Thema T020 KSA: Risikogewichtung spezieller Schuldner****Norm T020N002****Risikogewichtung für Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 25 Abs. 3 Nr. 3 SolvV, § 27 Nr. 1 Buchst. a SolvV, § 70 Nr. 1 Buchst. a SolvV, § 74 Nr. 2 SolvV	Anhang 6 Teil 1 Tz. 9 RL 2006/48/EG	Tz. 55 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Bestimmte öffentlich-rechtliche Schuldner erhalten im KSA und im IRBA das Risikogewicht der Zentralregierung des Staates, zu dessen Hoheitsgebiet der Schuldner gehört.

Fragestellungen zur Norm T020N002:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		Sind kommunale Zweckverbänden den inländischen Gemeindeverbänden bei der Risikogewichtung von Risikoaktiva gleichgestellt, d.h. finden § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV, § 70 Nummer 1 Buchstabe a SolvV und § 74 Nummer 2 SolvV auch Anwendung auf kommunale Zweckverbände?	03.08.10

Aussagen SolvV**Thema T020 KSA: Risikogewichtung spezieller Schuldner****Norm T020N002 Risikogewichtung für Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften****Anfrage T020N002F001**

Sind kommunale Zweckverbänden den inländischen Gemeindeverbänden bei der Risikogewichtung von Risikoaktiva gleichgestellt, d.h. finden § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV, § 70 Nummer 1 Buchstabe a SolvV und § 74 Nummer 2 SolvV auch Anwendung auf kommunale Zweckverbände?

Lfd. Nr. T020N002F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>1. Ob kommunale Zweckverbände allgemein unter den Begriff "inländische Gemeindeverbände" zu subsumieren sind, wird unterschiedlich beurteilt. Für die SolvV gehe ich davon aus, dass kommunale Zweckverbände keine Gemeindeverbände sind und sich kommunale Zweckverbände daher nicht unter § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV (und damit auch nicht unter § 70 Nummer 1 Buchstabe a SolvV oder § 74 Nummer 2 SolvV) subsumieren lassen.</p> <p>2. Allerdings ist eine analoge Anwendung des § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV, des § 70 Nummer 1 Buchstabe a SolvV und des § 74 Nummer 2 SolvV auf kommunale Zweckverbände unter bestimmten, einschränkenden Bedingungen möglich.</p> <p>3. In Fortführung der vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Schreiben I 7 - A 211 - 1/92 vom 01.04.1993 an den Zentralen Kreditausschuss (abgedruckt in Consbruch/Möller/Bähre-Schneider unter Nr. 3.52, das "BAKred-Schreiben") entwickelten Kriterien sehe ich folgende kumulative Bedingungen für die Zulässigkeit einer analogen Anwendung des § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV, des § 70 Nummer 1 Buchstabe a SolvV und des § 74 Nummer 2 SolvV auf kommunale Zweckverbände:</p> <p>a) Der jeweilige Zweckverband muss rechtsfähig sein.</p> <p>b) Dem jeweiligen Zweckverband müssen gemeindliche Aufgaben übertragen worden sein.</p> <p>c) Der jeweilige Zweckverband muss das Recht zur Erhebung von Umlagen haben. Die Umlage muss so ausgestaltet sein, dass die Zahlungsfähigkeit des Zweckverbandes durch eine umfassende und zeitnahe Inanspruchnahme der Mitglieder jederzeit gewährleistet ist. Eine Einschränkung der Umlagepflicht kann dazu führen, dass eine umfassende und zeitnahe Inanspruchnahme der Mitglieder nicht gewährleistet ist. Eine Einschränkung der Umlagepflicht liegt insbesondere bei einer quotalen Begrenzung der Umlagepflicht oder einer Höchstbetragsgrenze vor. Eine quotale Begrenzung der Umlagepflicht ist dann grundsätzlich unschädlich, wenn (i) es sich bei sämtlichen Mitgliedern des jeweiligen Zweckverbandes um Personen nach § 26 Nummer 2 Buchstabe a SolvV oder § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV handelt oder Bedingung d) Satz 3 erfüllt ist und (ii) die Quoten zusammen 1 ergeben (d.h. 100% des durch die Umlage abzudeckenden Fehlbetrages auf Seiten des kommunalen Zweckverbandes abdecken).</p> <p>Eine Höchstbetragsgrenze für Umlagen in Bezug auf einzelne Verbandsmitglieder ist nur ausnahmsweise in solchen Fällen unschädlich, in denen gewährleistet ist, dass diese Haftungsbeschränkung rechtlich und wirtschaftlich umfassend von Verbandsmitgliedern kompensiert wird, bei denen es sich um Personen nach § 26 Nummer 2 Buchstabe a SolvV oder § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV</p>	<p>Allgemeine Erwägungen</p> <p>Die oben aufgeführten Kriterien stellen Weiterentwicklungen der im BAKred-Schreiben enthaltenen Kriterien dar.</p> <p>Dieser Kriterienkatalog soll gewährleisten, dass die vollständige Befriedigung der berechtigten Forderungen der Gläubiger eines kommunalen Zweckverbandes durch im Innenverhältnis des kommunalen Zweckverbandes bestehende Verpflichtungen derjenigen seiner Mitglieder, die in § 26 Nummer 2 Buchstabe a SolvV und § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV genannte Personen sind, sichergestellt ist. Nur dann ist das Adressenausfallrisiko eines kommunalen Zweckverbandes dem Adressenausfallrisiko von Bund, Ländern und Gemeinden vergleichbar und eine analoge Anwendung von § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV bzw. § 70 Nummer 1 Buchstabe a und § 74 Nummer 2 SolvV gerechtfertigt.</p> <p>Konkret habe ich mich bei der Formulierung der Kriterien an Anhang VI Teil 1 Tz. 9 der Richtlinie 2006/48/EG ("Bankenrichtlinie") orientiert, der zusammengefasst eine Gleichstellung von Regionalregierungen und Gebietskörperschaften mit dem Zentralstaat dann ermöglicht, wenn (i) "die Gebietskörperschaften über eigenständige Steuererhebungsrechte verfügen" und (ii) "besondere institutionelle Vorkehrungen getroffen wurden, um ihr Ausfallrisiko zu reduzieren", was zusammen dazu führt, dass (iii) sich das Risiko von Forderungen gegenüber Regionalregierungen, Gebietskörperschaften und Zentralstaat nicht unterscheidet.</p> <p>Rechtsgrundlage eines Zweckverbandes ist im Regelfall eines von mehreren Landesgesetzen, sowie die jeweilige Satzung. Daher kann es nach meinem Verständnis in für die Beurteilung der Bonität eines Zweckverbandes zentralen Punkten (Festlegung und Erhebung der Umlage) zu sehr unterschiedlichen und ggf. im Rahmen der Bonitätsbeurteilung nicht adäquaten Regelungen kommen. Daher ist eine bedingungslose Gleichstellung der kommunalen Zweckverbände mit Gemeinden (bzw. Gemeindeverbänden) nicht möglich. Vielmehr war obenstehender Kriterienkatalog (weiter) zu entwickeln, um den Kreditinstituten und den Zweckverbänden einen Leitfaden für die notwendige Einzelfallentscheidung an die Hand zu geben.</p> <p>Erwägungen hinsichtlich der einzelnen Kriterien</p> <p>Zu a): Das BAKred-Schreiben verlangte, dass es sich bei den zu privilegierenden kommunalen Zweckverbänden um Zweckverbände i.S.d. Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 bzw. den entsprechenden Landesgesetzen handelt. Ziel war es, sicherzustellen, dass (i) es sich bei dem jeweiligen Zweckverband überhaupt um eine rechtsfähige juristische Person handelt, dass (ii) deren Errich-</p>	<p>03.08.10</p>

Antwort	Begründung	Stand
<p>handelt.</p> <p>d) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind grundsätzlich Gemeinden und Gemeindeverbände (Kreise), also kommunale Gebietskörperschaften. Eine Mitgliedschaft anderer in § 26 Nummer 2 Buchstabe a SolvV und § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV genannter Personen ist für die Analogie unschädlich. Auch auf solche Zweckverbände, an denen neben Gemeinden und Gemeindeverbänden (Kreisen) und anderen in § 26 Nummer 2 Buchstabe a SolvV und § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV genannten Personen natürliche oder insolvenzfähige juristische Personen beteiligt sind, können § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV, § 70 Nummer 1 Buchstabe a SolvV und § 74 Nummer 2 SolvV analog angewendet werden, wenn die Übernahme der auf ein insolvenzfähiges Mitglied entfallenden und ggf. nicht bedienten Umlageverpflichtung durch die Mitglieder, die entweder (i) kommunale Gebietskörperschaften oder (ii) andere in § 26 Nummer 2 Buchstabe a SolvV oder § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV genannte Personen sind, sichergestellt ist.</p> <p>e) Der jeweilige Zweckverband muss den jeweiligen gesetzlichen Regelungen für die Haushaltsführung unterworfen sein und der Kommunalaufsicht unterliegen.</p> <p>4. In Bezug auf andere, öffentlich-rechtlich verfasste Verbände, wie z.B. Wasser- und Bodenverbände i.S.d. WVG ist eine analoge Anwendung der des § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV, des § 70 Nummer 1 Buchstabe a SolvV und des § 74 Nummer 2 SolvV möglich, wenn und solange die oben formulierten Bedingungen a) bis e) sinngemäß erfüllt sind, insbesondere durch Gesetz oder die Satzung des jeweiligen Verbandes sichergestellt ist, dass immer auf mindestens eine in § 26 Nummer 2 Buchstabe a SolvV oder § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV genannte Person ggf. vollumfänglich (nach den oben unter c) und d) erläuterten Grundsätzen) im Wege der Umlage zurückgegriffen werden kann.</p>	<p>tung, Existenz und Abwicklung zumindest rudimentären Regeln unterworfen ist und dass (iii) die jeweiligen gesetzlichen Regelungen für die kommunale Haushaltsführung Anwendung finden und der jeweilige Zweckverband der Kommunalaufsicht untersteht. Diese Ziele werden nun in 3.a) und 3.e) benannt, um zu betonen, dass das rein formale Anknüpfen an Zweckverbandsgesetze kein Selbstzweck ist, sondern nur der Durchsetzung der benannten Ziele dient.</p> <p>Zu b): Dieses Kriterium ist unverändert aus dem BAKred-Schreiben übernommen; es ist insofern zweckmäßig, als dass es gerade Aufgaben der Gemeinden sein müssen, die dem Zweckverband übertragen worden sind bzw. von diesem wahrgenommen werden; bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht in der Kompetenz der Gemeinde stehen, ist es fraglich, inwiefern diese tatsächlich für Forderungen gegenüber dem Zweckverband haften. Es ist Ziel dieser Bedingung, etwaige Zweifel an der grundsätzlichen Haftung der Gemeinden für den Zweckverband auszuschließen.</p> <p>Für andere Verbände (i.S.d. Punkt 4) gilt, dass es sich um Aufgaben der in § 26 Nummer 2 Buchstabe a SolvV oder § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV genannten Personen handeln muss, so dass das Ziel dieser Bedingung sichergestellt wird.</p> <p>Zu c): Das Kriterium der Umlagekompetenz wurde auch im BAKred-Schreiben formuliert und ist beizubehalten. Die neue Formulierung stellt in Satz 1 klar, dass überhaupt ein Recht zur Umlageerhebung bestehen muß. In Satz 2 wird dann das Ziel der effektiven Umlagenerhebung herausgestellt. Satz 3 stellt klar, dass eine Annäherung an das Haftungsmodell der GmbH durch Beschränkungen der Umlagepflicht die analoge Anwendung von § 27 Nummer 1 Buchstabe a bzw. § 70 Nummer 1 Buchstabe a und § 74 Nummer 2 SolvV ausschließen kann. Satz 4 greift dann summenmäßige und quotale Begrenzungen der Umlagepflicht heraus.</p> <p>Satz 5 stellt bezüglich der (in der Praxis selbstverständlichen) quotalen Begrenzung der Umlagepflicht klar, dass quotale Begrenzungen der Umlagepflicht für die Analogie unschädlich sind, solange (i) nur Personen nach § 26 Nummer 2 Buchstabe a SolvV oder § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV Mitglieder des Zweckverbandes sind oder Bedingung d) Satz 3 erfüllt ist und (ii) die Quoten zusammen 100% des durch die Umlage abzudeckenden Fehlbetrages ergeben müssen (letzteres wäre z.B. dann nicht der Fall, wenn bei einem aus 10 Gemeinden bestehenden Zweckverband jede Gemeinde eine Quote von 1/11 trüge).</p> <p>Ist Bedingung (ii) nicht erfüllt, ist eine analoge Anwendung von § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV bzw. § 70 Nummer 1 Buchstabe a und § 74 Nummer 2 SolvV nicht möglich, da ein Gläubiger in dieser Konstellation bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes ggf. nur teilweise befriedigt wird (im Beispiel zu 10/11).</p> <p>Der von Bedingung (i) erfasste Fall ist problematisch, weil eine nicht in § 26 Nummer 2 Buchstabe a SolvV oder § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV genannte Person ggf. insolvent sein kann, was ggf. auch zu einer vollständigen oder teilweisen Nichtbefriedigung der Gläubiger des Zweckverbandes führen kann. Unter d) wird ausgeführt, unter welchen Bedingungen eine analoge Anwendung von § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV bzw. § 70 Nummer 1 Buchstabe a und § 74 Nummer 2 SolvV auf kommunale Zweckverbände, die nicht nur Personen nach § 26 Nummer 2 Buchstabe a SolvV oder § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV als Mitglieder haben, möglich ist. Der Einschub "oder Bedingung d) Satz 3 erfüllt ist" in Bedingung c) Satz 5 stellt klar, dass eine quotale Aufteilung auch dann möglich ist, wenn nicht alle Mitglieder des Zweckverbandes Gemeinden oder ein Gemeindeverbände oder andere in § 26 Nummer 2 Buchstabe a SolvV oder § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV genannte Personen sind, wenn nämlich sichergestellt ist, dass Bedingung d) Satz 3 eingehalten wird.</p> <p>Satz 6 befasst sich mit summenmäßigen Begrenzungen der Umlagepflicht, die für die Analogie nur dann unschädlich sind, wenn die Mitglieder des kommunalen Zweckverbandes, die Personen nach § 26 Nummer 2 Buchstabe a SolvV oder § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV sind, zur Tragung der Restbeträge verpflichtet sind.</p>	

Antwort	Begründung	Stand
	<p>Zu d): Leitgedanke dieses bereits im BAKred-Schreiben enthaltenen Punktes ist, dass ein wesentlicher Grund für die Privilegierung kommunaler Zweckverbände der Umstand ist, dass im Normalfall hinter den kommunalen Zweckverbänden vollumfänglich die unbeschränkt haftenden Gemeinden bzw. Kreise stehen.</p> <p>Die Beteiligung Privater stellt unter dem Gesichtspunkt des § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV eine Ausnahme dar. Um auch einem solchen Zweckverband, an dem Private beteiligt sind, das Risikogewicht der Bundesrepublik zumessen zu können, muss sichergestellt sein, dass den Gläubigern des Zweckverbandes im Haftungsfall nicht nur insolvenzfähige juristische Personen oder natürliche Personen zur Verfügung stehen, sondern auch – gleichsam als Komplementär – zumindest eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband oder eine andere in § 26 Nummer 2 Buchstabe a SolvV oder § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV genannte Person.</p> <p>Die Umlageregelung eines privilegierungsfähigen Zweckverbandes wird also (i) eine Umlage (z.B. quotale oder nach Nutzen) unter allen Mitgliedern, und (ii), wenn der Zweckverband insolvenzfähige Mitglieder hat oder Mitglieder, für die die Umlage summenmäßig begrenzt ist, auch eine Regelung für die Übernahme tatsächlich aufgrund einer Insolvenz nicht aufgebrachter Umlagebeträge bzw. die summenmäßige Höchstgrenze überschreitender Umlagebeträge durch ein Mitglied, das eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband oder eine andere in § 26 Nummer 2 Buchstabe a SolvV oder § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV genannte Person ist, enthalten.</p> <p>Zu e): Dieses Kriterium stellt sicher, dass § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV bzw. § 70 Nummer 1 Buchstabe a und § 74 Nummer 2 SolvV analog nur auf solche Zweckverbände angewendet werden, hinsichtlich derer "besondere institutionelle Vorkehrungen getroffen wurden, um ihr Ausfallrisiko zu reduzieren" (Teil 1 Tz. 9 der Bankenrichtlinie). Dies ist der Fall, wenn der jeweilige Zweckverband den Regelungen für die kommunale Haushaltsführung unterworfen ist und der Kommunalaufsicht unterliegt.</p> <p>Für andere Verbände (i.S.d. Punkt 4) gilt, dass sie gesetzlichen Vorschriften über die Haushaltsführung und der jeweils gesetzlich festgelegten Fach- und Rechtsaufsicht unterliegen müssen.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
mittel	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>Die in dieser erläuternden Aussage formulierten Bedingungen für eine analoge Anwendung des § 27 Nummer 1 Buchstabe a SolvV, des § 70 Nummer 1 Buchstabe a SolvV und des § 74 Nummer 2 SolvV auf kommunale Zweckverbände werde ich</p> <p>(i) auf Darlehensverträge anwenden, die ab dem 1. August 2011 (einschließlich) geschlossen werden und</p> <p>(ii) ab dem Auslauf der Zinsbindung auf Darlehensverträge anwenden, die vor dem 1. August 2011 geschlossen wurden bzw. werden und deren Zinsbindung ab dem 1. August 2011 (einschließlich) ausläuft.</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		In Bezug auf bis zum 1. August 2011 geschlossene Darlehensverträge können sich die Darlehensgeber bis zum Ende der Zinsbindung bei der Einordnung eines konkreten Darlehens auf das BAKred-Schreiben berufen. Mit dieser Übergangsfrist möchte ich den Landesgesetzgebern und den jeweiligen Verbänden Gelegenheit zur Anpassung der Verbandsgesetze bzw. -satzungen geben.

Aussagen SolvV
Thema T020 KSA: Risikogewichtung spezieller Schuldner

Norm T020N003

Bei Vergleichbarkeit des Risikos kann für bestimmte sonstige öffentliche Stellen das Risikogewicht für Institute und in Ausnahmefällen bei Vorliegen angemessener Garantien das Risikogewicht für die Zentralregierung des Sitzlandes übernommen werden.

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 28 Nr. 2 - Nr. 3 SolvV, § 74 Nr. 2 SolvV	Anhang 6 Teil 1 Tz. 14 - Tz. 17 RL 2006/48/EG	Tz. 57 - Tz. 58 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Damit werden besondere Umstände anerkannt, unter denen das Risiko für Adressrisikopositionen gegenüber einer sonstigen öffentlichen Stelle mit dem für Adressrisikopositionen gegenüber Instituten oder gegenüber der Zentralregierung des Sitzlands vergleichbar ist.

Fragestellungen zur Norm T020N003:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		<p>1. Dürfen Schuldverschreibungen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) für die Ermittlung des KSA-Risikogewichts wie Positionen gegenüber der Zentralregierung des Sitzstaats der EFSF behandelt werden?</p> <p>2. Darf bei Behandlung wie Positionen gegenüber der Zentralregierung des Sitzstaats der EFSF im KSA auch eine Zuordnung zur IRBA-Forderungskategorie Zentralregierungen erfolgen?</p>	09.11.11

Aussagen SolvV**Thema T020 KSA: Risikogewichtung spezieller Schuldner**

Norm T020N003 Bei Vergleichbarkeit des Risikos kann für bestimmte sonstige öffentliche Stellen das Risikogewicht für Institute und in Ausnahmefällen bei Vorliegen angemessener Garantien das Risikogewicht für die Zentralregierung des Sitzlandes übernommen werden.

Anfrage T020N003F001

- Dürfen Schuldverschreibungen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) für die Ermittlung des KSA-Risikogewichts wie Positionen gegenüber der Zentralregierung des Sitzstaats der EFSF behandelt werden?
- Darf bei Behandlung wie Positionen gegenüber der Zentralregierung des Sitzstaats der EFSF im KSA auch eine Zuordnung zur IRBA-Forderungsklasse Zentralregierungen erfolgen?

Lfd. Nr. T020N003F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>zu 1.: Ja, solange die in Luxemburg zuständige Aufsichtsbehörde CSSF keine von ihrem Rundschreiben CSSF 10/494 abweichende Entscheidung trifft, darf nach § 28 Nummer 3 SolvV für KSA-Positionen aus Schuldverschreibungen des EFSF das Risikogewicht übernommen werden, das sich bei Behandlung wie Adressenausfallrisikopositionen gegenüber der Zentralregierung des Großherzogtums Luxemburg ergibt.</p> <p>zu 2.: Ja, die Behandelbarkeit wie Adressenausfallrisikopositionen gegenüber der Zentralregierung des Sitzstaats nach § 28 Nummer 3 SolvV darf analog zu § 74 Nummer 2 SolvV durch Zuordnung zur IRBA-Forderungsklasse Zentralregierungen berücksichtigt werden.</p>	<p>zu 1.: Die EFSF ist eine in Luxemburg registrierte Gesellschaft und hat ihren Sitz in Luxemburg. Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) ist die für das Sitzland der EFSF nach Artikel 4 Tz. 4 RL 2006/48/EG zuständige Aufsichtsbehörde für Kreditinstitute. Mit Rundschreiben 10/494 hat die CSSF unter Verweis auf die Umsetzung von Anhang VI, Teil 1, Tz. 15 RL 2006/48/EG ihre Entscheidung veröffentlicht, wonach Adressrisikopositionen gegenüber der EFSF wie Adressrisikopositionen gegenüber der Zentralregierung Luxemburgs behandelt werden dürfen. Die CSSF hat ihre Entscheidung mit der Existenz angemessener Garantien aller Mitglieder der Eurozone begründet. Da die Gesellschafter der EFSF die Mitgliedsstaaten der Eurozone sind, die zudem angemessene Garantieverpflichtungen übernommen haben, erfüllt die EFSF die Definition einer "öffentlichen Stelle" nach Artikel 4 Tz. 18 RL 2006/48/EG und kann daher auch für die SolvV wie eine sonstige öffentliche Stelle behandelt werden. Daher ist insbesondere § 28 Nummer 3 SolvV anwendbar, der bei Behandlung einer sonstigen öffentlichen Stelle im Sitzstaat wie Positionen gegenüber der Zentralregierung des Sitzstaates die Übernahme dieser Risikogewichtung erlaubt.</p> <p>zu 2.: § 74 Nummer 2 SolvV erlaubt die Zuordnung zur IRBA-Forderungsklasse Zentralregierungen bei Behandlung als Forderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder gegenüber der Zentralregierung in einem Drittstaat. Diese Regelung dient der Umsetzung der Vorgabe von Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe a RL 2006/48/EG, wonach u.a. Forderungen an öffentliche Stellen, die im Kreditrisiko-Standardansatz wie Forderungen an Zentralregierungen behandelt werden, der IRBA-Forderungsklasse Zentralregierungen zuzuordnen sind. Diese Vorgabe ist in § 74 Nummer 2 SolvV nur unvollständig umgesetzt, da eine Regelung für die anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) fehlt. Hier besteht eine planwidrige und daher ausfüllungsbedürftige Regelungslücke, da die Vorgabe nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe a RL 2006/48/EG nicht nach Sitzstaat unterscheidet und zudem die Regelung nach § 28 Nummer 3 SolvV nicht nur für Drittstaaten, sondern auch für andere Staaten des EWR die Möglichkeit zur Behandlung wie Positionen gegenüber der Zentralregierung eröffnet. Deshalb ist bei Übernehmbarkeit des KSA-Risikogewichts für Adressenausfallrisikopositionen gegenüber der Zentralregierung des Großherzogtums Luxemburg eine Zuordnung zur IRBA-Forderungsklasse Zentralregierungen analog zu § 74 Nummer 2 SolvV gerechtfertigt.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch	hoch	hoch	hoch

FAQ Typ	sonstige Hinweise

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T021	2
Norm T021N001	3
Anfrage T021N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T021

Übergangsregelungen: Nutzung des Grundsatz I in 2007

Normen innerhalb des Themas T021, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Regelungen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach Grundsatz I im Übergang zu den durch SolvV neu eingeführten Verfahren nach "Basel II".	Übergangsregelungen, Grundsatz I

Aussagen SolvV**Thema T021 Übergangsregelungen: Nutzung des Grundsatz I in 2007****Norm T021N001**

Regelungen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach Grundsatz I im Übergang zu den durch SolvV neu eingeführten Verfahren nach "Basel II".

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 339 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 SolvV	Artikel 152 Tz. 11 RL 2006/48/EG		Erleichterungen im Übergang zu den neuen Regeln der Solvabilitätsverordnung

Fragestellungen zur Norm T021N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		<p>!!!! FRAGESTELLUNG IST DURCH ABLAUF DER ÜBERGANGSFRIST NACH § 339 Abs.10 SolvV ERLEDIGT !!!</p> <p>Sachverhalt: In den Meldebögen zum Grundsatzes I werden die Positionen, die anrechnungsfrei bleiben (Risikogewicht oder Konversionsfaktor von 0%) nicht ausgewiesen. Dies kann die korrekte Berechnung des Verhältnisses nach § 339 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 SolvV zur prozentualen Herabsetzung des nach SolvV ermittelten Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko erschweren, da das Institut die Bemessungsgrundlagen dieser Positionen deshalb u.U. nicht automatisch ermittelt kann, so dass in einem solchen Fall hierfür Zusatzarbeiten notwendig wären. (In den neuen IRBA-Meldebögen sind diese Positionen zu melden (Spalte 2), die vorgenannte Schwierigkeit besteht hier also nicht).</p> <p>Frage: Können aus Vereinfachungsgründen bei der Berechnung des Verhältnisses nach § 339 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 SolvV die nach Grundsatz I anrechnungsfreien Positionen unberücksichtigt bleiben?</p>	10.03.08

Aussagen SolvV**Thema T021 Übergangsregelungen: Nutzung des Grundsatz I in 2007**

Norm T021N001 Regelungen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach Grundsatz I im Übergang zu den durch SolvV neu eingeführten Verfahren nach "Basel II".

Anfrage T021N001F001

!!!! FRAGESTELLUNG IST DURCH ABLAUF DER ÜBERGANGSFRIST NACH § 339 Abs.10 SolvV ERLEDIGT !!!!

Sachverhalt:

In den Meldebögen zum Grundsatzes I werden die Positionen, die anrechnungsfrei bleiben (Risikogewicht oder Konversionsfaktor von 0%) nicht ausgewiesen. Dies kann die korrekte Berechnung des Verhältnisses nach § 339 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 SolvV zur prozentualen Herabsetzung des nach SolvV ermittelten Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko erschweren, da das Institut die Bemessungsgrundlagen dieser Positionen deshalb u.U. nicht automatisch ermitteln kann, so dass in einem solchen Fall hierfür Zusatzarbeiten notwendig wären. (In den neuen IRBA-Meldebögen sind diese Positionen zu melden (Spalte 2), die vorgenannte Schwierigkeit besteht hier also nicht).

Frage: Können aus Vereinfachungsgründen bei der Berechnung des Verhältnisses nach § 339 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 SolvV die nach Grundsatz I anrechnungsfreien Positionen unberücksichtigt bleiben?

Lfd. Nr. T021N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>§ 339 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 SolvV verlangt eindeutig, dass bei der Berechnung des dort genannten Verhältnisses – unabhängig von ihrer Anrechnung in GS I, KSA oder IRBA – grundsätzlich alle Risikopositionen zu berücksichtigen sind. Jedoch ist es zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Erfassungsaufwandes auch akzeptabel, die nach GS I anrechnungsfreien Positionen in einer Weise außer Betracht zu lassen, die sicherstellt, dass keine geringere Kapitalanforderung resultiert als unter Anwendung der exakten Berechnung.</p>	<p>!!!! AUSSAGE IST DURCH ABLAUF DER ÜBERGANGSFRIST NACH § 339 Abs. 10 SolvV ERLEDIGT !!!!</p> <p>Bei rein algorithmischen quantitativen Kapitalanforderungen wie der von § 339 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 SolvV ist die Anwendung eines vereinfachten Berechnungsverfahrens, aus dem keine geringere Kapitalanforderung resultiert als unter Anwendung der exakten Berechnung, bankaufsichtlich unbedenklich.</p> <p>Die Erleichterung ist auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (Vermeidung übermäßigen Erfassungsaufwandes durch die Institute) angesichts der daraus stets resultierenden konservativeren Eigenkapitalanforderungen akzeptabel.</p> <p>Bleiben bspw. die Bemessungsgrundlagen der Risikopositionen, die nach Grundsatz I anrechnungsfrei bleiben, sowohl im Zähler als auch mit dem gleichen Betrag im Nenner bei der Berechnung des Verhältnisses nach § 339 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 SolvV unberücksichtigt, führt dies dazu, dass das Verhältnis sinkt, so dass die Verminderung des Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko geringer ausfällt als bei einer exakten Berechnung. Daher ist die aus dieser vereinfachten Berechnung resultierende Eigenkapitalanforderung immer größer als die nach der SolvV geforderte. Die Auslegung ist aus diesem Grund auch richtlinienkonform.</p>	<p>10.03.08</p>

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
	Auslegung	

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T023	2
Norm T023N001	3
Anfrage T023N001F001	6
Anfrage T023N001F002	33
Anfrage T023N001F003	35
Anfrage T023N001F004	59

Aussagen SolvV

Thema T023

Adressrisiken: Einhaltung der Höchstverlustraten (Hard-Test)

Normen innerhalb des Themas T023, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Feststellung der Einhaltung der Höchstverlustraten für durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte Adressrisikopositionen notwendigen Angaben sowie der zur Einreichung dieser notwendigen Angaben verpflichteten Institute	Hard-Test, Feststellung, Erhebung, Wohnimmobilien, Gewerbeimmobilien, Privilegierung, Höchstverlustraten

Aussagen SolvV**Thema T023 Adressrisiken: Einhaltung der Höchstverlustraten (Hard-Test)****Norm T023N001**

Feststellung der Einhaltung der Höchstverlustraten für durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte Adressrisikopositionen notwendigen Angaben sowie der zur Einreichung dieser notwendigen Angaben verpflichteten Institute

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 35 Abs. 1 Satz 3 SolvV, § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV, § 159 Abs. 1 Satz 2 SolvV, § 159 Abs. 2 Satz 1 SolvV, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SolvV, § 35 Abs. 4 Satz 1 SolvV, § 85 Abs. 5 SolvV, § 100 Abs. 8 SolvV, § 121 Abs. 1 Satz 2 SolvV, § 25 Abs. 1 Nr. 2 Gro-MiKV	Anhang 6 Teil 1 Tz. 53 RL 2006/48/EG, Anhang 6 Teil 1 Tz. 58 RL 2006/48/EG, Anhang 8 Teil 1 Tz. 17 RL 2006/48/EG, Anhang 8 Teil 3 Tz. 73 RL 2006/48/EG, Anhang 6 Teil 1 Tz. 54 RL 2006/48/EG, Anhang 8 Teil 1 Tz. 13 Buchst. b RL 2006/48/EG, Anhang 8 Teil 1 Tz. 22 RL 2006/48/EG	Tz. 74 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung, Tz. 289 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung, Tz. 507 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung, Tz. 508 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Herstellung einer Datengrundlage zur Beurteilung, ob die Höchstverlustraten nach §§ 35 Abs. 4 Satz 1, 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV nicht überschritten wurden.

Fragestellungen zur Norm T023N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		<p>Welche Angaben sind im Zusammenhang mit der Feststellung der Einhaltung der Höchstverlustraten für durch inländische Gewerbeimmobilien bzw. Wohnimmobilien besicherte Adressrisikopositionen notwendig und welche Institute sind zur Einreichung dieser notwendigen Angaben verpflichtet (KSA)?</p> <p>Im Einzelnen (im Folgenden wird die Feststellung der Einhaltung der Höchstverlustraten nach § 35 Abs. 4 Satz 1 SolvV als Einhaltungsfeststellung bezeichnet):</p> <p>I. Welcher Verlustbegriff ist für die Einhaltungsfeststellung maßgeblich?</p> <p>II. Welche Institute haben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV die für die Einhaltungsfeststellung notwendigen Angaben jährlich einzureichen?</p> <p>III. Sind die notwendigen Angaben für sämtliche durch inländische Gewerbeimmobilien besicherten Adressenausfallrisikopositionen einzureichen?</p>	31.03.09

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
		<p>IV. a) Auf welchen Stichtag ist der Bestand an Adressenausfallrisikopositionen zu beziehen, für den die notwendigen Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind?</p> <p>b) Für welches Institut sind die Angaben zum Verlust aus einer Adressenausfallrisikoposition einzureichen, wenn die Adressenausfallrisikoposition während des verstrichenen Kalenderjahres von einem Institut auf ein anderes Institut übergegangen ist?</p> <p>c) Darf ein Institut, soweit es die Höhe des Verlustes aus einer Adressenausfallrisikoposition im verstrichenen Kalenderjahr noch nicht abschließend ermitteln konnte, anstelle des tatsächlich eingetretenen Verlusts einen Schätzwert für den eingetretenen Verluste ansetzen?</p> <p>V. Sind die für die Einhaltungsfeststellung maßgeblichen Verlustraten stets bezogen auf das Niedrigere von 60% des Beleihungswerts nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes in Verbindung mit der Beleihungswertermittlungsverordnung (nachfolgend: "Beleihungswert") oder des auf andere Weise ermittelten nachhaltig erzielbaren Werts, der den Anforderungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes genügt (nachfolgend: "anderer Wert"), und 50% des Marktwerts anzugeben oder genügt unter Umständen die Bezugnahme auf nur eine dieser Größen?</p> <p>VI. Inwieweit unterscheidet sich der Umfang der Einreichungspflicht nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV zwischen Instituten einerseits und Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen andererseits?</p> <p>VII. Wie errechnen sich unter Berücksichtigung der Aussagen zu den Fragen I. bis VI. die für die Einhaltungsfeststellung maßgeblichen Verlustraten?</p> <p>VIII. Zu welchem Termin und an wen sind die notwendigen Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen? Gilt eine etwa für das vorvergangene Jahr getroffene Einhaltungsfeststellung bis zur Auswertung der notwendigen Angaben für das vergangene Jahr fort?</p>	
F002		Sind die Höchstverlustraten nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Solvabilitätsverordnung (SolvV) und die Höchstverlustraten nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV für das Jahr 2006 eingehalten?	31.10.07
F003	nein	<p>Welche Angaben sind im Zusammenhang mit der Feststellung der Einhaltung der Höchstverlustraten für durch inländische Gewerbeimmobilien bzw. Wohnimmobilien besicherte Adressrisikopositionen notwendig und welche Institute sind zur Einreichung dieser notwendigen Angaben verpflichtet (IRBA) ?</p> <p>Im Einzelnen (im Folgenden wird die Feststellung der Einhaltung der Höchstverlustraten nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV als Einhaltungsfeststellung bezeichnet):</p> <p>I. Welcher Verlustbegriff ist für die Einhaltungsfeststellung maßgeblich?</p> <p>II. Welche Institute haben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV die für die Einhaltungsfeststellung notwendigen Angaben jährlich einzureichen?</p> <p>III. Sind die notwendigen Angaben für sämtliche durch inländische Wohnimmobilien besicherten Adressenausfallrisikopositionen einzureichen?</p> <p>IV. a) Auf welchen Stichtag ist der Bestand an Adressenausfallrisikopositionen zu beziehen, für den die notwendigen Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind?</p> <p>b) Für welches Institut sind die Angaben zum Verlust aus einer Adressenausfallrisikoposition einzureichen, wenn die Adressenausfallrisikoposition während des verstrichenen Kalenderjahres von einem Institut auf ein anderes Institut übergegangen ist?</p>	31.03.09

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
		<p>c) Darf ein Institut, soweit es die Höhe des Verlustes aus einer Adressenausfallrisikoposition im verstrichenen Kalenderjahr noch nicht abschließend ermitteln konnte, anstelle des tatsächlich eingetretenen Verlusts einen Schätzwert für den eingetretenen Verlust ansetzen?</p> <p>V. Sind die für die Einhaltungsfeststellung maßgeblichen Verlustraten stets bezogen auf das Niedrigere von 60% des Beleihungswerts nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes in Verbindung mit der Beleihungswertermittlungsverordnung (nachfolgend: "Beleihungswert") oder des auf andere Weise ermittelten nachhaltig erzielbaren Werts, der den Anforderungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes genügt (nachfolgend: "anderer Wert"), und 50% des Marktwerts anzugeben oder genügt unter Umständen die Bezugnahme auf nur eine dieser Größen?</p> <p>VI. Inwieweit unterscheidet sich der Umfang der Einreichungspflicht nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV zwischen Instituten einerseits und Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen andererseits?</p> <p>VII. Wie errechnen sich unter Berücksichtigung der Aussagen zu den Fragen I. bis VI. die für die Einhaltungsfeststellung maßgeblichen Verlustraten?</p> <p>VIII. Zu welchem Termin und an wen sind die notwendigen Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen? Gilt eine etwa für das vorvergangene Jahr getroffene Einhaltungsfeststellung bis zur Auswertung der notwendigen Angaben für das vergangene Jahr fort?</p>	
F004	nein	Für welche Jahre gelten die Höchstverlustraten nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Solvabilitätsverordnung (SolvV) als eingehalten?	25.11.13

Aussagen SolvV

Thema T023 Adressrisiken: Einhaltung der Höchstverlustraten (Hard-Test)

Norm T023N001 Feststellung der Einhaltung der Höchstverlustraten für durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte Adressrisikopositionen notwendigen Angaben sowie der zur Einreichung dieser notwendigen Angaben verpflichteten Institute

Anfrage T023N001F001

Welche Angaben sind im Zusammenhang mit der Feststellung der Einhaltung der Höchstverlustraten für durch inländische Gewerbeimmobilien bzw. Wohnimmobilien besicherte Adressrisikopositionen notwendig und welche Institute sind zur Einreichung dieser notwendigen Angaben verpflichtet (KSA)?

Im Einzelnen (im Folgenden wird die Feststellung der Einhaltung der Höchstverlustraten nach § 35 Abs. 4 Satz 1 SolvV als Einhaltungsfeststellung bezeichnet):

I. Welcher Verlustbegriff ist für die Einhaltungsfeststellung maßgeblich?

II. Welche Institute haben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV die für die Einhaltungsfeststellung notwendigen Angaben jährlich einzureichen?

III. Sind die notwendigen Angaben für sämtliche durch inländische Gewerbeimmobilien besicherten Adressenausfallrisikopositionen einzureichen?

IV. a) Auf welchen Stichtag ist der Bestand an Adressenausfallrisikopositionen zu beziehen, für den die notwendigen Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind?

b) Für welches Institut sind die Angaben zum Verlust aus einer Adressenausfallrisikoposition einzureichen, wenn die Adressenausfallrisikoposition während des verstrichenen Kalenderjahres von einem Institut auf ein anderes Institut übergegangen ist?

c) Darf ein Institut, soweit es die Höhe des Verlustes aus einer Adressenausfallrisikoposition im verstrichenen Kalenderjahr noch nicht abschließend ermitteln konnte, anstelle des tatsächlich eingetretenen Verlusts einen Schätzwert für den eingetretenen Verluste ansetzen?

V. Sind die für die Einhaltungsfeststellung maßgeblichen Verlustraten stets bezogen auf das Niedrigere von 60% des Beleihungswerts nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes in Verbindung mit der Beleihungswertermittlungsverordnung (nachfolgend: "Beleihungswert") oder des auf andere Weise ermittelten nachhaltig erzielbaren Werts, der den Anforderungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes genügt (nachfolgend: "anderer Wert"), und 50% des Marktwerts anzugeben oder genügt unter Umständen die Bezugnahme auf nur eine dieser Größen?

VI. Inwieweit unterscheidet sich der Umfang der Einreichungspflicht nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV zwischen Instituten einerseits und Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen andererseits?

VII. Wie errechnen sich unter Berücksichtigung der Aussagen zu den Fragen I. bis VI. die für die Einhaltungsfeststellung maßgeblichen Verlustraten?

VIII. Zu welchem Termin und an wen sind die notwendigen Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen? Gilt eine etwa für das vorvergangene Jahr getroffene Einhaltungsfeststellung bis zur Auswertung der notwendigen Angaben für das vergangene Jahr fort?

Lfd. Nr. T023N001F001A003

Antwort	Begründung	Stand
<p>Zu I.</p> <p>Für die Einhaltungsfeststellung ist der Verlustbegriff des § 126 SolvV maßgeblich. Soweit die einzureichenden notwendigen Angaben KSA-Positionen betreffen, darf ein Institut von der Anwendung des Verlustbegriffs nach § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikoposition absehen, soweit es für KSA-Positionen, für die es die Angaben einzureichen hat, einen aggregierten Verlustbetrag übermittelt, der nach Erfahrungswerten dem Verlustbetrag näherungsweise entspricht, der sich bei Anwendung des Verlustbegriffs des § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikopositionen in der Summe ergeben würde.</p> <p>Bis einschließlich zu der Erhebung, die im Jahr 2011 für das Jahr 2010 durchgeführt wird, wird es die BaFin jedoch nicht beanstanden, wenn ein Institut anstelle des Verlustbegriffs nach § 126 SolvV einen Verlustbegriff aus der Rechnungslegung (z.B. Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches) verwendet und ferner für die in die Erhebung einzubeziehenden Adressenausfallrisikopositionen die Verluste gegen Zuflüsse aus bereits abgeschriebenen oder wertberichtigten Adressenausfallrisikopositionen saldiert.</p> <p>Zu II.</p> <p>Die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV sind jährlich einzureichen von einem Institut, das - für eine KSA-Position nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV ein Risikogewicht von 50 % anwendet, - Kredite nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 GroMiKV nicht auf die Großkreditobergrenzen anrechnet oder - das im Falle eines IRBA-Instituts über eine durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte IRBA-Position verfügt.</p> <p>Als durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen gelten für diese Auslegung zum einen durch Grundpfandrechte an im Inland belegenen Gewerbeimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen und zum anderen Adressenausfallrisikopositionen aus dem Immobilienleasing von im Inland belegenen Gewerbeimmobilien, bei denen das Institut Leasinggeber ist und Eigentümer des Leasinggegenstands bleibt, bis der Leasingnehmer seine Kaufoption ausübt.</p> <p>Zu III.</p> <p>Die Pflicht zur Einreichung von Angaben richtet sich auf Adressenausfallrisikopositionen, die durch</p>	<p>Zu I.</p> <p>Artikel 4 Abs. 26 der Richtlinie 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) definiert den Begriff "Verlust" für Titel V Kapitel 2 Abschnitt 3 der Bankenrichtlinie und somit neben dem IRB-Ansatz auch für den Kreditrisikostandardansatz. Im Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung der SolvV ist daher der Verlustbegriff des § 126 SolvV neben der Erhebung nach § 159 Abs. 2 SolvV auch für die Erhebung nach § 35 Abs. 4 SolvV maßgeblich.</p> <p>Soweit die einzureichenden notwendigen Angaben KSA-Positionen betreffen, kann es für ein Institut zusätzlichen operativen Aufwand bedeuten, die Verluste für die betreffenden KSA-Positionen nicht nur nach den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften, sondern auch nach dem § 126 SolvV, also nach einem wirtschaftlichen Verlustbegriff zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund ist es unter Verhältnismäßigkeitsaspekten vertretbar, wenn ein Institut von der Anwendung des Verlustbegriffs nach § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikoposition absieht, sofern das Institut auf aggregierter Ebene einen Verlustbetrag übermittelt, der nach Erfahrungswerten dem Verlustbetrag näherungsweise entspricht, der sich bei Anwendung des Verlustbegriffs des § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikopositionen in der Summe ergeben würde.</p> <p>Die Einhaltung dieser Vorgaben erfordert für manche Institute Umstellungen, insbesondere bei den Erhebungsprozessen und bei der EDV. Vor diesem Hintergrund wird es die BaFin bis einschließlich zu der Erhebung, die im Jahr 2011 für das Jahr 2010 durchgeführt wird, nicht beanstanden, wenn ein Institut anstelle des Verlustbegriffs nach § 126 SolvV einen Verlustbegriff aus der Rechnungslegung verwendet.</p> <p>Offenbar können manche Institute gegenwärtig die einschlägigen Verlustgrößen nur als Saldo unter Einbeziehung der Zuflüsse aus bereits abgeschriebenen oder wertberichtigten Adressenausfallrisikopositionen bereit stellen. Trotz der hierdurch zu befürchtenden systematischen Verzerrung des Ergebnisses der Erhebung wird es die BaFin bis einschließlich zu der Erhebung, die im Jahr 2011 für das Jahr 2010 durchgeführt wird, auch nicht beanstanden, wenn Institute für die in die Erhebung einzubeziehenden Adressenausfallrisikopositionen die Verluste gegen Zuflüsse aus bereits abgeschriebenen oder wertberichtigten Adressenausfallrisikopositionen saldieren.</p> <p>Zu II.</p> <p>Die Verlustgrenzen nach § 35 Abs. 4 Satz 1 SolvV beziehen sich auf den Gesamtmarkt für durch</p>	<p>31.03.09</p>

Antwort	Begründung	Stand
<p>solche inländischen Gewerbeimmobilien besichert sind, deren Wert nicht erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt.</p> <p>Ein Institut darf demnach insbesondere davon absehen, Angaben zu Adressenausfallrisikopositionen einzureichen, die besichert sind durch im Inland belegene</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbeimmobilien mit unfertigen Gewerbegebäuden sowie - nicht vielseitig nutzbare Gewerbeimmobilien, die keine landwirtschaftlichen Grundstücke nach § 35 Abs. 1 Satz 6 SolvV sind. <p>Ein Institut, das kein IRBA-Institut ist, muss zudem die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV für eine KSA-Position nur einreichen, soweit es für die KSA-Position nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV ein Risikogewicht von 50 % anwendet oder Kredite nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 GroMiKV nicht auf die Großkreditobergrenzen anrechnet.</p> <p>Ein IRBA-Institut muss die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV für eine KSA-Position nur einreichen, soweit es für die KSA-Position nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV ein Risikogewicht von 50 % anwendet oder Kredite nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 GroMiKV nicht auf die Großkreditobergrenzen anrechnet.</p> <p>Zu IV.</p> <p>a) Die notwendigen Angaben sind für den Bestand an Adressenausfallrisikopositionen zu Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs einzureichen. Im Laufe des verstrichenen Kalenderjahrs neu zugegangene Adressenausfallrisikopositionen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>b) Die Angaben zum Verlust aus einer Adressenausfallrisikoposition sind für dasjenige Institut einzureichen, in dessen Bestand die Adressenausfallrisikoposition zum Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs war. Soweit bei dem Institut, auf das die Adressenausfallrisikoposition im verstrichenen Kalenderjahr übertragen worden ist, ein weiterer Verlust entsteht, bleibt dieser Verlust unberücksichtigt.</p> <p>c) Ja.</p> <p>Zu V.</p> <p>Soweit ein Institut</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte IRBA-Position eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall verwendet, oder 2. für eine IRBA-Position jenseits des Mengengeschäfts aufsichtliche Verlustquoten bei Ausfall zu verwenden hat und für seine durch inländische Gewerbeimmobilien besicherten Adressenausfallrisikopositionen grundpfandrechtl. IRBA-Sicherheiten ausschließlich nach § 94 Abs. 2 Nr. 3 SolvV berücksichtigt und somit nicht das alternative Risikogewicht nach § 85 Abs. 5 SolvV verwendet, <p>reicht es aus, Angaben einzureichen, denen lediglich einer der drei Werte nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SolvV zugrunde liegt (also entweder der Beleihungswert oder der andere Wert oder sonst der Marktwert).</p> <p>Zu VI.</p>	<p>inländische Gewerbeimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen. Für die Ermittlung der Verlustdaten aus der Geschäftstätigkeit in diesem Markt ordnet § 35 Abs. 4 SolvV auch über §§ 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SolvV vor diesem Hintergrund eine Vollerhebung an, die die einschlägigen Adressenausfallrisikopositionen sämtlicher Institute, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen umfasst.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit sind solche Institute von der Einreichungspflicht auszunehmen, die ausschließlich über KSA-Positionen verfügen und für ihre durch inländische Gewerbeimmobilien besicherten KSA-Positionen das Risikogewicht nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV nicht anwenden. Voraussetzung dafür, ein Institut von der Einreichungspflicht auszunehmen, ist ferner, dass das Institut alle Kredite auf die Großkreditobergrenzen anrechnet, für die sie nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 GroMiKV eigentlich von einer Anrechnung auf die Großkreditobergrenzen absehen könnten. Ohne diese Ausnahmemöglichkeit hätten diese Institute zunächst die Kosten für die Identifizierung der durch inländische Gewerbeimmobilien besicherten KSA-Positionen (ggf. unter Berücksichtigung von III.) zu tragen und darüber hinaus auch die eingetretenen Verluste (und zwar nach dem Verlustbegriff des § 126 SolvV (vgl. I.)) zu bestimmen, ohne dafür in den Genuss der Anrechnungserleichterung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV zu kommen. (Die Möglichkeit zur Nichtanrechnung eines Kredits auf die Großkreditobergrenzen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 GroMiKV hängt ebenfalls davon ab, ob der Kredit das Risikogewicht nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV erhalten würde.) Der insoweit geltende Verzicht auf eine Vollerhebung rechtfertigt sich auch dadurch, dass die Bankenrichtlinie etwa in Anhang VI, Teil 1 Tz. 58 nicht eindeutig eine Vollerhebung anordnet, sondern darauf abstellt, dass "der Markt für gewerbliche Immobilien in (dem betreffenden) Staatsgebiet nachweislich gut entwickelt und seit langem etabliert ist und die Verlustraten (die geforderten) Grenzen nicht übersteigen" und dann unter den Buchstaben a) und b) nicht verlangt wird, dass sämtliche durch gewerbliche Immobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen in die Verlustraten einbezogen werden. Für den Fall, dass die Erhebung unter Berücksichtigung des vorstehenden Entgegenkommens keine ausreichende Aussage über den deutschen Markt treffen lässt, bleibt eine spätere Ausdehnung der in die Erhebung einzubeziehenden Adressenausfallrisikopositionen vorbehalten.</p> <p>Demgegenüber ist es IRBA-Instituten zumutbar, zu der Erhebung beizutragen, selbst wenn diese von der Anrechnungserleichterung nach § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV auch in Verbindung mit Satz 2 oder § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SolvV keinen Gebrauch machen können oder wollen. Dies begründet sich dadurch, dass diesen Instituten die für die Erhebung notwendigen Angaben unter Berücksichtigung der Erleichterungen nach IV. ohne weiteres vorliegen. Im Einzelnen:</p> <p>a) Für ein IRBA-Institut, das eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall verwendet, ist davon auszugehen, dass es für Schätzungen der Verlustquoten bei Ausfall von Adressenausfallrisikopositionen, die durch inländische Gewerbeimmobilien besichert sind, zumindest einen der drei Werte nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SolvV (entweder Beleihungswert oder anderer Wert oder sonst Marktwert) verwenden wird. Darüber hinaus hat ein solches IRBA-Institut nach §§ 121 Abs. 2 Nr. 5, 122 Nr. 4 SolvV Daten über die realisierten Verluste aus Adressenausfallrisikopositionen der IRBA-Forderungsklassen Zentralregierung, Institute, Unternehmen und Mengengeschäft aufzuzeichnen.</p> <p>b) Für ein IRBA-Institut, das jenseits des Mengengeschäfts aufsichtliche Verlustquoten bei Ausfall verwenden muss, ist ebenfalls vorauszusetzen, dass es bei Berücksichtigung grundpfandrechtl. IRBA-Sicherheiten nach entweder § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SolvV zur Ermittlung der risikogewichteten Positionswerte zumindest einen der drei Werte nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SolvV (entweder Beleihungswert oder anderer Wert oder sonst Marktwert) verwenden wird. Darüber hinaus hat ein solches IRBA-Institut nach §§ 121 Abs. 1 Satz 2, 122 Nr. 4 SolvV Daten über die realisierten Verluste aus Adressenausfallrisikopositionen der Forderungsklassen Zentralregierung, Institute, Unternehmen und Mengengeschäft ebenfalls aufzuzeichnen.</p> <p>Institute, die von der Übergangsregelung nach § 339 Abs. 9 SolvV Gebrauch gemacht haben, brauchen für den Berichtszeitraum 2007 keine Angaben nach § 35 Abs. 4 SolvV einzureichen.</p>	

Antwort	Begründung	Stand
<p>Der Umfang der Einreichungspflicht für Institute gilt entsprechend für Institutgruppen oder Finanzholding-Gruppen.</p> <p>Die Einreichungspflicht einer Institutgruppe oder einer Finanzholding-Gruppe umfasst jedoch auch die gruppenangehörigen Unternehmen, die über Adressenausfallrisikopositionen aus Immobilienleasing von im Inland belegenen Gewerbeimmobilien verfügen, bei denen das gruppenangehörige Unternehmen Leasinggeber ist und Eigentümer des Leasinggegenstands bleibt, bis der Leasingnehmer seine Kaufoption ausübt.</p> <p>Soweit eine Institutgruppe oder Finanzholding-Gruppe die Angaben nach § 35 Abs.4 Satz 2 SolV insgesamt für die Gruppe einreicht, sind die der Gruppe angehörigen Institute von der Einreichungspflicht befreit.</p> <p>Zu VII.</p> <p>Die der Einhaltungsfeststellung zugrunde liegenden Verlustraten errechnen sich wie folgt:</p> <p>Verlustrate nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SolV:</p> <p>Zähler: $\sum \text{Max}\{0; V - [\text{Max}\{0; K - \text{Min}\{G; 0,6 \text{ BLW}; 0,5 \text{ MW}\}]\}$ Nenner: $\sum \text{Max}\{0; \text{Min}\{K; G; \text{BLW}; \text{MW}\} - \text{vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen}\}$</p> <p>Verlustrate nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SolV:</p> <p>Zähler: $\sum \text{Max}\{0; V - [\text{Max}\{0; K - \text{Min}\{G; \text{BLW}; \text{MW}\}]\}$ Nenner: $\sum \text{Max}\{0; \text{Min}\{K; G; \text{BLW}; \text{MW}\} - \text{vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen}\}$</p> <p>Die Summierung erfolgt jeweils für die Gesamtheit der Adressenausfallrisikopositionen, für die die notwendigen Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolV einzureichen sind.</p> <p>Die Parameter sind dabei wie folgt bezeichnet:</p> <p>V: Verlust eines Instituts aus einer Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolV einzureichen sind.</p> <p>K: Summe aus dem vom Schuldner in Anspruch genommenen Betrag einer Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolV einzureichen sind, und etwaigen vorrangigen Ansprüchen Dritter auf Erlöse aus der Verwertung der Immobilie nach dem letzten dem Institut bekannten Stand.</p> <p>G: Summe aus der Höhe des Grundpfandrechts bzw. im Falle von Leasing dem Wert der Immobilie für eine Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolV einzureichen sind, und etwaigen vorrangigen Ansprüchen Dritter auf Erlöse aus der Verwertung der Immobilie nach dem letzten dem Institut bekannten Stand.</p> <p>BLW: Beleihungswert der Immobilie nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes in Verbindung mit der Beleihungswertermittlungsverordnung bzw. ihr anderer Wert (vgl. V.) für eine Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolV einzureichen sind.</p> <p>MW: Marktwert der Immobilie für eine Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 35 Abs.</p>	<p>Zu III.</p> <p>Adressenausfallrisikopositionen, die durch solche inländischen Gewerbeimmobilien besichert sind, deren Wert nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolV erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt, sind von der Risikogewichtung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolV ausgeschlossen. Zudem dürfen Grundpfandrechte an solchen Gewerbeimmobilien und solche Gewerbeimmobilien als Leasinggegenstände nicht als grundpfandrechtl. IRBA-Sicherheiten nach § 159 SolV berücksichtigt werden. Grund dafür, dass solche Grundpfandrechte an solchen Gewerbeimmobilien und solche Gewerbeimmobilien als Leasinggegenstände nicht anrechnungsmindernd berücksichtigt werden, ist, dass diese regelmäßig nicht ausreichend Gewähr dafür bieten, etwaige Verluste aus einer Adressenausfallrisikopositionen bei Ausfall eines Schuldners mit einer Zuverlässigkeit und in einem Umfang zu decken, die für eine anrechnungsmindernde Berücksichtigung im Kreditrisiko-Standardansatz und bei Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten im IRBA zu fordern ist.</p> <p>Der Zweck der Erhebung der Höchstverlustraten nach § 35 Abs. 4 Satz 1 SolV liegt indessen u.a. darin, Auskunft darüber zu erhalten, in welchem Maß Grundpfandrechte an Gewerbeimmobilien und Gewerbeimmobilien als Leasinggegenstände Verluste aus Adressenausfallrisikopositionen im jeweils verstrichenen Kalenderjahr tatsächlich eindämmen konnten. Es ist daher fraglich, ob eine zwingende Einbeziehung von Adressenausfallrisikopositionen, für die die Voraussetzung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolV für eine anrechnungsmindernde Berücksichtigung nicht erfüllt sind, überhaupt zielführend ist. Dessen ungeachtet ist festzustellen, dass eine verpflichtende Einbeziehung derart besicherter Adressenausfallrisikopositionen in die Erhebung unverhältnismäßig wäre, weil für diese keine Anrechnungserleichterungen nach §§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 159 SolV gelten, gleichzeitig aber die Erfüllung der Voraussetzung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolV in der Art der Gewerbeimmobilie begründet liegt und nicht durch das Institut beeinflussbar ist. Im Unterschied hierzu gibt eine Nichterfüllung der Voraussetzung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SolV keinen Anlass für eine Eingrenzung des Erhebungsumfangs, denn die Nichterfüllung dieser Voraussetzung ist durch das Institut zu vertreten und liegt nicht in der Art der Gewerbeimmobilie begründet. Die Voraussetzung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SolV ist bei Nutzung des "unechten Realkreditsplittings" nach § 25 Abs. 11 SolV stets erfüllt und gibt daher ebenfalls keinen Anlass für eine Eingrenzung des Erhebungsumfangs. Im Ergebnis erscheint es somit angezeigt, nicht auf einer verpflichtenden Einbeziehung von Adressenausfallrisikopositionen in die Erhebung zu bestehen, die durch solche inländischen Gewerbeimmobilien besichert sind, deren Wert erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt.</p> <p>Dass der Wert einer Gewerbeimmobilie erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt, für die sie als Sicherheit dient, ist z.B. für Gewerbeimmobilien mit unfertigen Gewerbegebäuden regelmäßig anzunehmen, da sich die Fertigstellung eines Baues im Falle finanzieller Schwierigkeiten des Sicherungsgebers verzögern und somit den wirtschaftlichen Wert der Gewerbeimmobilie erheblich beeinträchtigen kann. Ggf. liegt in Folge potenzieller Abbruchkosten der Wert der Immobilie sogar unter dem Bodenwert. Auch im Falle nicht vielseitig nutzbarer Gewerbeimmobilien, die keine landwirtschaftlichen Grundstücke nach § 35 Abs. 1 Satz 6 SolV sind, können finanzielle Schwierigkeiten des Sicherungsgebers den Wert einer Gewerbeimmobilie erheblich mindern. Typische Beispiele sind von einem Sicherungsgeber selbst genutzte Industriegrundstücke, deren Werte erheblich von den Erträgen abhängen, die ein Sicherungsgeber durch die besondere Nutzung der Gewerbeimmobilie (z.B. für Fabrikgebäude) erzielt.</p> <p>Ein Institut, das kein IRBA-Institut ist, muss die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolV nur einreichen, soweit es für die KSA-Position nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolV ein Risikogewicht von 50 % anwendet oder Kredite nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 GroMiKV nicht auf die Großkreditobergrenzen anrechnet. Dies gilt analog für die KSA-Positionen eines IRBA-Instituts. Dieses Entgegenkommen erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit - andernfalls hätten Institute Kosten für die Identifizierung der durch inländische Gewerbeimmobilien besicherten KSA-Positionen zu tragen, ohne dafür in den Genuss der</p>	

Antwort	Begründung	Stand
<p>4 Satz 2 SolvV einzureichen sind.</p> <p>Soweit ein Institut nach der Aussage zu Punkt V. allein auf den Beleihungswert oder den anderen Wert abstellt, entfällt MW in den o.a. Formeln. Soweit ein Institut nach der Aussage zu Punkt V. allein auf den Marktwert abstellt, entfällt BLW in den o.a. Formeln.</p> <p>Die Berechnung der Verlustraten erfolgt durch die Deutsche Bundesbank, die sie an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermittelt.</p> <p>Zu VIII.</p> <p>Die notwendigen Daten für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis zum 15. Geschäftstag im April des Folgejahres einzureichen. Die notwendigen Daten für das Jahr 2007 sind abweichend hiervon bis zum 15. Geschäftstag im Juli 2009 einzureichen.</p> <p>Die Institute übermitteln die Daten an die jeweils für sie zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank.</p> <p>Eine etwa für das vorvergangene Jahr getroffene Einhaltungsfeststellung gilt bis zur Auswertung der notwendigen Angaben für das vergangene Jahr fort.</p>	<p>Anrechnungserleichterung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV zu kommen. Der insoweit geltende Verzicht auf eine Vollerhebung rechtfertigt sich zudem dadurch, dass die Bankenrichtlinie etwa in Anhang VI, Teil 1 Tz. 58 nicht eindeutig eine Vollerhebung anordnet, sondern darauf abstellt, dass "der Markt für gewerbliche Immobilien in (dem betreffenden) Staatsgebiet nachweislich gut entwickelt und seit langem etabliert ist und die Verlustraten (die geforderten) Grenzen nicht übersteigen" und dann unter den Buchstaben a) und b) nicht verlangt wird, dass sämtliche durch gewerbliche Immobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen in die Verlustraten einbezogen werden. Für den Fall, dass die Erhebung unter Berücksichtigung des vorstehenden Entgegenkommens keine ausreichende Aussage über den deutschen Markt treffen lässt, bleibt eine spätere Ausdehnung der in die Erhebung einzubeziehenden Adressenausfallrisikopositionen vorbehalten.</p> <p>Institute, die von der Übergangsregelung nach § 339 Abs. 10 SolvV Gebrauch gemacht haben, brauchen für den Berichtszeitraum 2007 für die unter diese Übergangsregelung fallenden Adressrisikopositionen keine Angaben nach § 35 Abs. 4 SolvV einzureichen.</p> <p>Zu IV.</p> <p>a) Für die Einhaltungsfeststellung ist die Summe der Positionswerte sämtlicher Adressenausfallrisikopositionen zu bestimmen, die durch Grundpfandrechte an inländischen Gewerbeimmobilien besichert sind. Hierzu ist auf den Bestand an Adressenausfallrisikopositionen zum Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs abzustellen. Dieser Bestand stellt unter Berücksichtigung der Auslegung zu III. die Grundgesamtheit an Adressenausfallrisikopositionen für die Einhaltungsfeststellung dar. Änderungen des Bestands im Laufe des verstrichenen Kalenderjahrs werden nicht berücksichtigt.</p> <p>b) Folgerichtig zu den Ausführungen zu a) ist die Summe der Verluste im verstrichenen Kalenderjahr stets zu beziehen auf die Grundgesamtheit an Adressenausfallrisikopositionen zum Beginn dieses Kalenderjahres. Dies bedingt, dass Verluste aus Adressenausfallpositionen grundsätzlich dem Institut zuzuordnen sind, dem die Adressenausfallrisikopositionen zum Beginn des Jahres zuzurechnen waren. Verluste aus Adressenausfallrisikopositionen, die zu Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs weder dem Bestand des übertragenden noch des übernehmenden Instituts zuzurechnen waren, bleiben für die Einhaltungsfeststellung unberücksichtigt.</p> <p>c) Grundsätzlich ist als Verlust aus einer Adressenausfallrisikoposition der tatsächlich eingetretene ökonomische Verlust im verstrichenen Kalenderjahr anzusetzen. Kann dieser Verlust im Einzelfall betragsmäßig noch nicht abschließend ermittelt werden, kann der Betrag auch anhand des erwarteten ökonomischen Verlustes geschätzt werden.</p> <p>Zu V.</p> <p>Soweit ein IRBA-Institut eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall für eine durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte IRBA-Position verwenden muss, wird es für seine Schätzung die als Sicherheit dienenden Gewerbeimmobilien zu verschiedenen Zeitpunkten bewerten. Dabei ist das IRBA-Institut in der Wahl des Bewertungsverfahrens grundsätzlich frei, und es ist nicht davon auszugehen, dass es parallel mehrere Bewertungen nach unterschiedlichen Verfahren durchführt. Zugleich kommt ein IRBA-Institut, das eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall für durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte IRBA-Positionen verwenden muss, nicht in den Genuss einer anrechnungsmindernden Berücksichtigung der betreffenden Sicherheiten nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV oder § 159 SolvV.</p> <p>Soweit ein IRBA-Institut eine aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall für eine durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte IRBA-Position verwenden muss und das Institut auf keine seiner derart besicherten IRBA-Positionen das alternative Risikogewicht nach § 85 Abs. 5 SolvV anwendet, besteht wie im Falle eines IRBA-Instituts, das eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall zu verwenden hat, jedenfalls im Hinblick auf die Ermittlung der Anrechnungsbeträge keine Notwendigkeit, die Ge-</p>	

Antwort	Begründung	Stand
	<p>werbeimmobilien nach mehr als einem Bewertungsverfahren zu bewerten.</p> <p>In beiden Fällen erscheint es daher unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten geboten, die notwendigen Angaben zu den Höchstverlustraten dahingehend zu beschränken, dass insoweit auf nur einen der drei Werte nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SolvV (entweder Beleihungswert oder anderer Wert oder sonst Marktwert) Bezug zu nehmen ist.</p> <p>Zu VI.</p> <p>Da das Leasing von Gewerbeimmobilien unter den Voraussetzungen nach §§ 35 Abs. 1 Satz 3, 159 Abs. 1 Satz 2 SolvV ebenfalls privilegierungsfähig ist, und somit neben Instituten auch Unternehmen, vermittelt über die Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe, der sie angehören, als relevante Marktteilnehmer auftreten, erstreckt sich die Pflicht zur Einreichung von Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV für Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen auch auf gruppenangehörige Unternehmen, die nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV selbst nicht einreichungspflichtig sind.</p> <p>Zu VII.</p> <p>Die Angaben im Zähler und im Nenner beider Verlustraten beziehen sich jeweils auf die Gesamtheit der Adressenausfallrisikopositionen, für die die notwendigen Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind. Im Folgenden werden die in den Zähler bzw. den Nenner eingehenden Größen jeweils bezogen auf eine einzubeziehende Adressenausfallrisikoposition begründet.</p> <p>Es entspricht der wirtschaftlichen Plausibilität, dass ein Verlust zunächst bei dem Teil einer Adressenausfallrisikoposition entsteht und ihm zuzuordnen ist, der nicht besichert ist. Erst danach betrifft der Verlust den besicherten Teil der Adressenausfallrisikoposition. Dementsprechend wird der Verlust im Zähler implizit zunächst dem Teil der Adressenausfallrisikoposition zugeordnet, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird. Erst ein danach verbleibender Verlust betrifft den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Sofern zu einer Adressenausfallrisikoposition kein Verlust im Sinne der Aussage zu I. angefallen oder sonst soweit der Verlust in vollem Umfang auf den nicht besicherten Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, geht die Adressenausfallrisikoposition mit einem Betrag von Null in den Zähler der o.a. Formeln ein.</p> <p>In den Nenner geht der als durch die Immobilie besichert eingestufte Teil der jeweiligen Adressenausfallrisikoposition ein. Dementsprechend ist im Nenner grundsätzlich das Minimum aus dem vom Schuldner in Anspruch genommenen Betrag und der Höhe des Grundpfandrechts anzusetzen (oder analog des Werts des Leasingguts). In welcher Höhe der in Anspruch genommene Betrag als durch das Grundpfandrecht an der Immobilie (oder analog das Eigentum an dem Leasinggut) besichert gilt, bemisst sich nach dem Minimum von Marktwert und Beleihungswert oder anderem Wert (vgl. V.). Somit ergibt sich der als durch die Immobilie besichert eingestufte Teil der jeweiligen Adressenausfallrisikoposition grundsätzlich als Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag, der Höhe des Grundpfandrechts sowie des Markt- oder Beleihungswerts bzw. anderen Werts.</p> <p>Vorrangige Ansprüche Dritter auf Erlöse aus der Verwertung der Immobilie rechnen nicht zu dem als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts. Demzufolge sind diese Ansprüche in der dem Institut zuletzt bekannten Höhe vom vorstehend beschriebenen Minimum abzuziehen.</p> <p>Sind die vorrangigen Ansprüche Dritter der Höhe nach gleich dem oder größer als das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag, der Höhe des Grundpfandrechts sowie des Markt- oder</p>	

Antwort	Begründung	Stand
	<p>Beleihungswerts bzw. anderen Werts, dann geht die Adressenausfallrisikopositionen mit einem Betrag von Null in den Nenner der o.a. Formeln ein.</p> <p>Zu VIII.</p> <p>Die Veröffentlichung der Einhaltungsfeststellung der Höchstverlustraten soll jeweils zum 31.05. des Folgejahres erfolgen. Hierzu ist es erforderlich, die notwendigen Daten mit einer gewissen Vorlaufzeit zu erhalten. Zugleich sollen die Institute ausreichend Zeit erhalten, die Daten zu erheben. Die Frist für die Übermittlung der notwendigen Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV stellt auf einen Gleichlauf mit den Meldungen zur Eigenmittelausstattung nach § 6 SolvV für das erste Kalendervierteljahr des Folgejahres ab.</p> <p>Um einer eingehenden Beratung mit Vertretern der deutschen Kreditwirtschaft im Vorfeld ausreichend Raum zu geben, war eine Veröffentlichung der vorliegenden Aussage erst im Jahr 2008 möglich. Um den Instituten ausreichenden zeitlichen Vorlauf für die Erstellung der Meldung zu geben, sind die notwendigen Daten für das Jahr 2007 erst bis zum 15. Geschäftstag im Juli 2009 einzureichen.</p> <p>Entsprechend den allgemeinen Regelungen für Meldungen zur Eigenmittelausstattung werden auch die notwendigen Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV über die Deutsche Bundesbank erhoben.</p> <p>Eine etwa für das vorvergangene Jahr getroffene Einhaltungsfeststellung gilt bis zur Auswertung der notwendigen Angaben für das vergangene Jahr fort. Andernfalls könnten sachlich nicht gerechtfertigte Diskontinuitäten für die anzuwendenden Risikogewichte und die anrechnungsmindernd zu berücksichtigenden Sicherheiten entstehen.</p> <p>Die Aussagen zu I. bis III. und zu V. werden um der Normenklarheit willen für Änderungen am Wortlaut des § 35 Abs. 4 SolvV vorgemerkt.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
mittel Die Durchführung der Vollerhebung erfordert eine umfangreiche Infrastruktur und einen erheblichen laufenden Aufwand sowohl auf Seiten der Kreditwirtschaft als auch auf Seiten der Aufsicht.	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		1. Soweit ein Institut die notwendigen Angaben für eine IRBA-Position einreichen muss, für die es die aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall verwenden muss und für die der Schuldner im Sinne von § 125 SolvV ausgefallen ist, ist der anzugebende Verlust derjenige Verlustbetrag, der auch in die realisierte Verlustquote nach § 121 Abs. 1 Satz 2 SolvV eingeht.

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>2. Beispiele zu VII.</p> <p>Alle Beispiele beziehen sich der Übersichtlichkeit halber auf die Verlustrate nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SolvV.</p> <p>Beispiel 1:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 90 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 120</p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Dieser positive Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}\{0; K - \text{Min}\{G; \text{BLW}; \text{MW}\}]\}$ $= 60 - (160 - 120)$ $= 20$ <p>Der verbleibende Verlust in Höhe von 20 betrifft den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert anzusetzen. Der Vorranganspruch Dritter rechnet nicht zu dem als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts und ist deshalb vom Minimum abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Nenner wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; \text{Min}\{K; G; \text{BLW}; \text{MW}\} - \text{vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen}\}$ $= 120 - 90$ $= 30$ <p>Der durch die Immobilie als besichert eingestufte Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts beträgt somit 30.</p> <p>Beispiel 2:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 100 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 100</p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Der positive Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Ist der positive Differenzbetrag größer oder gleich dem Verlust, ist der Zähler mit dem Betrag von Null anzusetzen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}(0; K - \text{Min}(G; \text{BLW}; \text{MW}))]\}$ $= 60 - (160 - 100)$ $= 0$ </p> <p>Der Verlust wird in voller Höhe (60) dem Teil der Adressenausfallrisikoposition zugeordnet, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird. Der Verlust ist deshalb nicht in die Berechnung der Verlustraten einzubeziehen.</p> <p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist die Berechnung obsolet.</p> <p>Beispiel 3:</p> <p> K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 120 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 110 </p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Dieser positive Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> <p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}(0; K - \text{Min}(G; \text{BLW}; \text{MW}))]\}$ $= 60 - (160 - 110)$ $= 10$ </p> <p>Der verbleibende Verlust in Höhe von 10 betrifft den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert anzusetzen. Der Vorranganspruch Dritter rechnet nicht zu dem als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts und ist deshalb vom Minimum abzuziehen. Ist der Vorranganspruch größer oder gleich dem Minimum, ist der Nenner mit dem Betrag von Null anzusetzen. Hiernach errechnet sich der Nenner wie folgt:</p> <p> $\text{Max}(0; \text{Min}(K; G; \text{BLW}; \text{MW}) - \text{vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen})$ $= 110 - 120$ $= 0$ </p> <p>Das Institut verfügt im Nenner nicht über einen als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition. Der Verlust entfällt mithin in vollem Umfang auf den nicht besicherten Teil der Adressenausfallrisikoposition und ist deshalb nicht in die Berechnung der Verlustraten einzubeziehen.</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>Beispiel 4:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 100 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 170</p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Ein positiver Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Ist der Beleihungswert größer oder gleich dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter), ist der Differenzbetrag mit dem Betrag von Null anzusetzen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}(0; K - \text{Min}(G; \text{BLW}; \text{MW}))]\}$ $= 60 - (160 - 170 = 0)$ $= 60$ <p>Der Verlust betrifft in voller Höhe (60) den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert anzusetzen. Der Vorranganspruch Dritter rechnet nicht zu dem als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts und ist deshalb vom Minimum abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Nenner wie folgt:</p> $\text{Max}(0; \text{Min}(K; G; \text{BLW}; \text{MW}) - \text{vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen})$ $= 160 - 100$ $= 60$ <p>Der durch die Immobilie als besichert eingestufte Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts beträgt somit 60.</p> <p>Im Unterschied zur der am 25.11.2008 veröffentlichten erläuternden Aussage T023N001F001A002 werden mit der vorliegenden Aussage T023N001F001A003 folgende neue Aussagen getroffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die BaFin wird es bis einschließlich zu der Erhebung, die im Jahr 2011 für das Jahr 2010 durchgeführt wird, nicht beanstanden, wenn ein Institut für die in die Erhebung einzubeziehenden Adressenausfallrisikopositionen die Verluste gegen Zuflüsse aus bereits abgeschriebenen oder wertberichtigten Adressenausfallrisikopositionen saldiert und anstelle des Verlustbegriffs nach § 126 SolvV einen Verlustbegriff aus der Rechnungslegung (z.B. Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches) verwendet. 2. Die Ausnahmemöglichkeiten in den Antworten zu 2. und 3. werden nur noch eröffnet, sofern bzw. soweit ein Institut die Möglichkeit zur Nichtanrechnung eines Kredits auf die Großkreditgrenzen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 GroMiKV nicht nutzt. Dies erfolgt aus systematischen Gründen. 3. Der Stichtag für die Meldung der notwendigen Daten für die Jahre 2007 und 2008 wird vom 15. Geschäftstag im April 2009 auf den 15. Geschäftstag im Juli 2009 verschoben. Vertreter der Kreditwirtschaft hatten im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Erarbeitung eines Meldebogens um diesen zusätzlichen zeitlichen Vorlauf gebeten. <p>Ferner wurde in der Formel in der Art angepasst, dass bei der Ermittlung des auf den besicherten Forderungsteil entfallenden Verlustes auch die Höhe des Grundpfandrechts im Zähler berücksichtigt wird, da die besichernde Grundschuld unter Umständen kleiner sein könnte als der Beleihungswert oder der Marktwert.</p> <p>Schließlich wird in den Begründungen zu II. und III. festgehalten, dass Institute, die von einer der Übergangsregelungen nach § 339 Abs. 9 oder Abs. 10 SolvV Gebrauch gemacht haben, für den Berichtszeitraum 2007 für die unter eine dieser Übergangsregelungen fallenden Adressrisikopositionen keine Angaben nach § 35 Abs. 4 SolvV einzureichen brauchen.</p>

Antwort	Begründung	Stand
<p>ÜBERHOLT DURCH AKTUELLE AUSLEGUNGSENTSCHEIDUNG - (Siehe oben) !!!!</p> <p>Zu I.</p> <p>Für die Einhaltungsfeststellung ist der Verlustbegriff des § 126 SolvV maßgeblich. Soweit die einzureichenden notwendigen Angaben KSA-Positionen betreffen, darf ein Institut von der Anwendung des Verlustbegriffs nach § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikoposition absehen, soweit es für KSA-Positionen, für die es die Angaben einzureichen hat, einen aggregierten Verlustbetrag übermittelt, der nach Erfahrungswerten dem Verlustbetrag näherungsweise entspricht, der sich bei Anwendung des Verlustbegriffs des § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikopositionen in der Summe ergeben würde.</p> <p>Zu II.</p> <p>Die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV sind jährlich einzureichen von einem Institut, das für eine KSA-Position nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV ein Risikogewicht von 50 % anwendet oder das im Falle eines IRBA-Instituts über eine durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte IRBA-Position verfügt.</p> <p>Als durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen gelten für diese Auslegung zum einen durch Grundpfandrechte an im Inland belegenen Gewerbeimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen und zum anderen Adressenausfallrisikopositionen aus dem Immobilienleasing von im Inland belegenen Gewerbeimmobilien, bei denen das Institut Leasinggeber ist und Eigentümer des Leasinggegenstands bleibt, bis der Leasingnehmer seine Kaufoption ausübt.</p> <p>Zu III.</p> <p>Die Pflicht zur Einreichung von Angaben richtet sich auf Adressenausfallrisikopositionen, die durch solche inländischen Gewerbeimmobilien besichert sind, deren Wert nicht erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt.</p> <p>Ein Institut darf demnach insbesondere davon absehen, Angaben zu Adressenausfallrisikopositionen einzureichen, die besichert sind durch im Inland belegene</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbeimmobilien mit unfertigen Gewerbegebäuden sowie - nicht vielseitig nutzbare Gewerbeimmobilien, die keine landwirtschaftlichen Grundstücke nach § 35 Abs. 1 Satz 6 SolvV sind. <p>Ein Institut, das kein IRBA-Institut ist, muss zudem die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV nur einreichen, soweit es für die KSA-Position nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV ein Risikogewicht von 50 % anwendet.</p> <p>Ein IRBA-Institut muss die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV für eine KSA-Position nur einreichen, soweit es für die KSA-Position nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV ein Risikogewicht von 50 % anwendet.</p> <p>Zu IV.</p>	<p>Zu I.</p> <p>Artikel 4 Abs. 26 der Richtlinie 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) definiert den Begriff "Verlust" für Titel V Kapitel 2 Abschnitt 3 der Bankenrichtlinie und somit neben dem IRB-Ansatz auch für den Kreditrisikostandardansatz. Im Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung der SolvV ist daher der Verlustbegriff des § 126 SolvV neben der Erhebung nach § 159 Abs. 2 SolvV auch für die Erhebung nach § 35 Abs. 4 SolvV maßgeblich.</p> <p>Soweit die einzureichenden notwendigen Angaben KSA-Positionen betreffen, kann es für ein Institut zusätzlichen operativen Aufwand bedeuten, die Verluste für die betreffenden KSA-Positionen nicht nur nach den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften, sondern auch nach dem § 126 SolvV, also nach einem wirtschaftlichen Verlustbegriff zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund ist es unter Verhältnismäßigkeitsaspekten vertretbar, wenn ein Institut von der Anwendung des Verlustbegriffs nach § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikoposition absieht, sofern das Institut auf aggregierter Ebene einen Verlustbetrag übermittelt, der nach Erfahrungswerten dem Verlustbetrag näherungsweise entspricht, der sich bei Anwendung des Verlustbegriffs des § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikopositionen in der Summe ergeben würde.</p> <p>Zu II.</p> <p>Die Verlustgrenzen nach § 35 Abs. 4 Satz 1 SolvV beziehen sich auf den Gesamtmarkt für durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen. Für die Ermittlung der Verlustdaten aus der Geschäftstätigkeit in diesem Markt ordnet § 35 Abs. 4 SolvV auch über §§ 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SolvV vor diesem Hintergrund eine Vollerhebung an, die die einschlägigen Adressenausfallrisikopositionen sämtlicher Institute, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen umfasst.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit sind solche Institute von der Einreichungspflicht auszunehmen, die ausschließlich über KSA-Positionen verfügen und für ihre durch inländische Gewerbeimmobilien besicherten KSA-Positionen das Risikogewicht nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV nicht anwenden. Andernfalls hätten diese Institute zunächst die Kosten für die Identifizierung der durch inländische Gewerbeimmobilien besicherten KSA-Positionen (ggf. unter Berücksichtigung von III.) zu tragen und darüber hinaus auch die eingetretenen Verluste (und zwar nach dem Verlustbegriff des § 126 SolvV (vgl. I.)) zu bestimmen, ohne dafür in den Genuss der Anrechnungserleichterung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV zu kommen. Der insoweit geltende Verzicht auf eine Vollerhebung rechtfertigt sich auch dadurch, dass die Bankenrichtlinie etwa in Anhang VI, Teil 1 Tz. 58 nicht eindeutig eine Vollerhebung anordnet, sondern darauf abstellt, dass "der Markt für gewerbliche Immobilien in (dem betreffenden) Staatsgebiet nachweislich gut entwickelt und seit langem etabliert ist und die Verlustraten (die geforderten) Grenzen nicht übersteigen" und dann unter den Buchstaben a) und b) nicht verlangt wird, dass sämtliche durch gewerbliche Immobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen in die Verlustraten einbezogen werden. Für den Fall, dass die Erhebung unter Berücksichtigung des vorstehenden Entgegenkommens keine ausreichende Aussage über den deutschen Markt treffen lässt, bleibt eine spätere Ausdehnung der in die Erhebung einzubeziehenden Adressenausfallrisikopositionen vorbehalten.</p> <p>Demgegenüber ist es IRBA-Instituten zumutbar, zu der Erhebung beizutragen, selbst wenn diese von der Anrechnungserleichterung nach § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV auch in Verbindung mit Satz 2 oder § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SolvV keinen Gebrauch machen können oder wollen. Dies begründet sich dadurch, dass diesen Instituten die für die Erhebung notwendigen Angaben unter Berücksichtigung der Erleichterungen nach IV. ohne weiteres vorliegen. Im Einzelnen:</p>	<p>31.03.09</p>

Antwort	Begründung	Stand
<p>a) Die notwendigen Angaben sind für den Bestand an Adressenausfallrisikopositionen zu Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs einzureichen. Im Laufe des verstrichenen Kalenderjahrs neu zugegangene Adressenausfallrisikopositionen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>b) Die Angaben zum Verlust aus einer Adressenausfallrisikoposition sind für dasjenige Institut einzureichen, in dessen Bestand die Adressenausfallrisikoposition zu Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs war. Soweit bei dem Institut, auf das die Adressenausfallrisikoposition im verstrichenen Kalenderjahr übertragen worden ist, ein weiterer Verlust entsteht, bleibt dieser Verlust unberücksichtigt.</p> <p>c) Ja.</p> <p>Zu V.</p> <p>Soweit ein Institut</p> <p>1. für eine durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte IRBA-Position eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall verwendet, oder</p> <p>2. für eine IRBA-Position jenseits des Mengengeschäfts aufsichtliche Verlustquoten bei Ausfall zu verwenden hat und für seine durch inländische Gewerbeimmobilien besicherten Adressenausfallrisikopositionen grundpfandrechtliche IRBA-Sicherheiten ausschließlich nach § 94 Abs. 2 Nr. 3 SolV verwendet,</p> <p>reicht es aus, Angaben einzureichen, denen lediglich einer der drei Werte nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SolV zugrunde liegt (also entweder der Beleihungswert oder der andere Wert oder sonst der Marktwert).</p> <p>Zu VI.</p> <p>Der Umfang der Einreichungspflicht für Institute gilt entsprechend für Institutgruppen oder Finanzholding-Gruppen.</p> <p>Die Einreichungspflicht einer Institutgruppe oder einer Finanzholding-Gruppe umfasst jedoch auch die gruppenangehörigen Unternehmen, die über Adressenausfallrisikopositionen aus Immobilienleasing von im Inland belegenen Gewerbeimmobilien verfügen, bei denen das gruppenangehörige Unternehmen Leasinggeber ist und Eigentümer des Leasinggegenstands bleibt, bis der Leasingnehmer seine Kaufoption ausübt.</p> <p>Soweit eine Institutgruppe oder Finanzholding-Gruppe die Angaben nach § 35 Abs.4 Satz 2 SolV insgesamt für die Gruppe einreicht, sind die der Gruppe angehörigen Institute von der Einreichungspflicht befreit.</p> <p>Zu VII.</p> <p>Die der Einhaltungsfeststellung zugrunde liegenden Verlustraten errechnen sich wie folgt:</p> <p>Verlustrate nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SolV:</p> <p>Zähler: $\sum \text{Max}\{0; V - [\text{Max}\{0; K - \text{Min}\{0,6 \text{ BLW}; 0,5 \text{ MW}\}]\}$</p>	<p>a) Für ein IRBA-Institut, das eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall verwendet, ist davon auszugehen, dass es für Schätzungen der Verlustquoten bei Ausfall von Adressenausfallrisikopositionen, die durch inländische Gewerbeimmobilien besichert sind, zumindest einen der drei Werte nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SolV (entweder Beleihungswert oder anderer Wert oder sonst Marktwert) verwenden wird. Darüber hinaus hat ein solches IRBA-Institut nach §§ 121 Abs. 2 Nr. 5, 122 Nr. 4 SolV Daten über die realisierten Verluste aus Adressenausfallrisikopositionen der IRBA-Forderungsklassen Zentralregierung, Institute, Unternehmen und Mengengeschäft aufzuzeichnen.</p> <p>b) Für ein IRBA-Institut, das jenseits des Mengengeschäfts aufsichtliche Verlustquoten bei Ausfall verwenden muss, ist ebenfalls vorauszusetzen, dass es bei Berücksichtigung grundpfandrechtlicher IRBA-Sicherheiten nach entweder § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SolV zur Ermittlung der risikogewichteten Positionswerte zumindest einen der drei Werte nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SolV (entweder Beleihungswert oder anderer Wert oder sonst Marktwert) verwenden wird. Darüber hinaus hat ein solches IRBA-Institut nach §§ 121 Abs. 1 Satz 2, 122 Nr. 4 SolV Daten über die realisierten Verluste aus Adressenausfallrisikopositionen der Forderungsklassen Zentralregierung, Institute, Unternehmen und Mengengeschäft ebenfalls aufzuzeichnen.</p> <p>Zu III.</p> <p>Adressenausfallrisikopositionen, die durch solche inländischen Gewerbeimmobilien besichert sind, deren Wert nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolV erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt, sind von der Risikogewichtung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolV ausgeschlossen. Zudem dürfen Grundpfandrechte an solchen Gewerbeimmobilien und solche Gewerbeimmobilien als Leasinggegenstände nicht als grundpfandrechtliche IRBA-Sicherheiten nach § 159 SolV berücksichtigt werden. Grund dafür, dass solche Grundpfandrechte an solchen Gewerbeimmobilien und solche Gewerbeimmobilien als Leasinggegenstände nicht anrechnungsmindernd berücksichtigt werden, ist, dass diese regelmäßig nicht ausreichend Gewähr dafür bieten, etwaige Verluste aus einer Adressenausfallrisikoposition bei Ausfall eines Schuldners mit einer Zuverlässigkeit und in einem Umfang zu decken, die für eine anrechnungsmindernde Berücksichtigung im Kreditrisiko-Standardansatz und bei Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten im IRBA zu fordern ist.</p> <p>Der Zweck der Erhebung der Höchstverlustraten nach § 35 Abs. 4 Satz 1 SolV liegt indessen u.a. darin, Auskunft darüber zu erhalten, in welchem Maß Grundpfandrechte an Gewerbeimmobilien und Gewerbeimmobilien als Leasinggegenstände Verluste aus Adressenausfallrisikopositionen im jeweils verstrichenen Kalenderjahr tatsächlich eindämmen konnten. Es ist daher fraglich, ob eine zwingende Einbeziehung von Adressenausfallrisikopositionen, für die die Voraussetzung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolV für eine anrechnungsmindernde Berücksichtigung nicht erfüllt sind, überhaupt zielführend ist. Dessen ungeachtet ist festzustellen, dass eine verpflichtende Einbeziehung derart besicherter Adressenausfallrisikopositionen in die Erhebung unverhältnismäßig wäre, weil für diese keine Anrechnungserleichterungen nach §§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 159 SolV gelten, gleichzeitig aber die Erfüllung der Voraussetzung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolV in der Art der Gewerbeimmobilie begründet liegt und nicht durch das Institut beeinflussbar ist. Im Unterschied hierzu gibt eine Nichterfüllung der Voraussetzung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SolV keinen Anlass für eine Eingrenzung des Erhebungsumfangs, denn die Nichterfüllung dieser Voraussetzung ist durch das Institut zu vertreten und liegt nicht in der Art der Gewerbeimmobilie begründet. Die Voraussetzung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SolV ist bei Nutzung des "unechten Realkreditsplittings" nach § 25 Abs. 11 SolV stets erfüllt und gibt daher ebenfalls keinen Anlass für eine Eingrenzung des Erhebungsumfangs. Im Ergebnis erscheint es somit angezeigt, nicht auf einer verpflichtenden Einbeziehung von Adressenausfallrisikopositionen in die Erhebung zu bestehen, die durch solche inländischen Gewerbeimmobilien besichert sind, deren Wert erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt.</p>	

Antwort	Begründung	Stand
<p>Nenner: $\sum \text{Max}(0; \text{Min}(K; G; \text{BLW}; \text{MW})\text{-vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen})$</p> <p>Verlustrate nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SolvV:</p> <p>Zähler: $\sum \text{Max}(0; V - [\text{Max}(0; K - \text{Min}(\text{BLW}; \text{MW}))])$</p> <p>Nenner: $\sum \text{Max}(0; \text{Min}(K; G; \text{BLW}; \text{MW})\text{-vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen})$</p> <p>Die Summierung erfolgt jeweils für die Gesamtheit der Adressenausfallrisikopositionen, für die die notwendigen Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind.</p> <p>Die Parameter sind dabei wie folgt bezeichnet:</p> <p>V: Verlust eines Instituts aus einer Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind.</p> <p>K: Summe aus dem vom Schuldner in Anspruch genommenen Betrag einer Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind, und etwaigen vorrangigen Ansprüchen Dritter auf Erlöse aus der Verwertung der Immobilie nach dem letzten dem Institut bekannten Stand.</p> <p>G: Summe aus der Höhe des Grundpfandrechts bzw. im Falle von Leasing dem Wert der Immobilie für eine Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind, und etwaigen vorrangigen Ansprüchen Dritter auf Erlöse aus der Verwertung der Immobilie nach dem letzten dem Institut bekannten Stand.</p> <p>BLW: Beleihungswert der Immobilie nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes in Verbindung mit der Beleihungswertermittlungsverordnung bzw. ihr anderer Wert (vgl. V.) für eine Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind.</p> <p>MW: Marktwert der Immobilie für eine Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind.</p> <p>Soweit ein Institut nach der Aussage zu Punkt V. allein auf den Beleihungswert oder den anderen Wert abstellt, entfällt MW in den o.a. Formeln. Soweit ein Institut nach der Aussage zu Punkt V. allein auf den Marktwert abstellt, entfällt BLW in den o.a. Formeln.</p> <p>Die Berechnung der Verlustraten erfolgt durch die Deutsche Bundesbank, die sie an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermittelt.</p> <p>Zu VIII.</p> <p>Die notwendigen Daten für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis zum 15. Geschäftstag im April des Folgejahres einzureichen. Die notwendigen Daten für das Jahr 2007 sind abweichend hiervon bis zum 15. Geschäftstag im April 2009 einzureichen.</p> <p>Die Institute übermitteln die Daten an die jeweils für sie zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank.</p> <p>Eine etwa für das vorvergangene Jahr getroffene Einhaltungsfeststellung gilt bis zur Auswertung der notwendigen Angaben für das vergangene Jahr fort.</p>	<p>Dass der Wert einer Gewerbeimmobilie erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt, für die sie als Sicherheit dient, ist z.B. für Gewerbeimmobilien mit unfertigen Gewerbegebäuden regelmäßig anzunehmen, da sich die Fertigstellung eines Baues im Falle finanzieller Schwierigkeiten des Sicherungsgebers verzögern und somit den wirtschaftlichen Wert der Gewerbeimmobilie erheblich beeinträchtigen kann. Ggf. liegt in Folge potenzieller Abbruchkosten der Wert der Immobilie sogar unter dem Bodenwert. Auch im Falle nicht vielseitig nutzbarer Gewerbeimmobilien, die keine landwirtschaftlichen Grundstücke nach § 35 Abs. 1 Satz 6 SolvV sind, können finanzielle Schwierigkeiten des Sicherungsgebers den Wert einer Gewerbeimmobilie erheblich mindern. Typische Beispiele sind von einem Sicherungsgeber selbst genutzte Industriegrundstücke, deren Werte erheblich von den Erträgen abhängen, die ein Sicherungsgeber durch die besondere Nutzung der Gewerbeimmobilie (z.B. für Fabrikgebäude) erzielt.</p> <p>Ein Institut, das kein IRBA-Institut ist, muss die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV nur einreichen, soweit es für die KSA-Position nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV ein Risikogewicht von 50 % anwendet. Dies gilt analog für die KSA-Positionen eines IRBA-Instituts. Dieses Entgegenkommen erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit - andernfalls hätten Institute Kosten für die Identifizierung der durch inländische Gewerbeimmobilien besicherten KSA-Positionen zu tragen, ohne dafür in den Genuss der Anrechnungserleichterung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV zu kommen. Der insoweit geltende Verzicht auf eine Vollerhebung rechtfertigt sich zudem dadurch, dass die Bankenrichtlinie etwa in Anhang VI, Teil 1 Tz. 58 nicht eindeutig eine Vollerhebung anordnet, sondern darauf abstellt, dass "der Markt für gewerbliche Immobilien in (dem betreffenden) Staatsgebiet nachweislich gut entwickelt und seit langem etabliert ist und die Verlustraten (die geforderten) Grenzen nicht übersteigen" und dann unter den Buchstaben a) und b) nicht verlangt wird, dass sämtliche durch gewerbliche Immobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen in die Verlustraten einbezogen werden. Für den Fall, dass die Erhebung unter Berücksichtigung des vorstehenden Entgegenkommens keine ausreichende Aussage über den deutschen Markt treffen lässt, bleibt eine spätere Ausdehnung der in die Erhebung einzubeziehenden Adressenausfallrisikopositionen vorbehalten.</p> <p>Zu IV.</p> <p>a) Für die Einhaltungsfeststellung ist die Summe der Positionswerte sämtlicher Adressenausfallrisikopositionen zu bestimmen, die durch Grundpfandrechte an inländischen Gewerbeimmobilien besichert sind. Hierzu ist auf den Bestand an Adressenausfallrisikopositionen zum Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs abzustellen. Dieser Bestand stellt unter Berücksichtigung der Auslegung zu III. die Grundgesamtheit an Adressenausfallrisikopositionen für die Einhaltungsfeststellung dar. Änderungen des Bestands im Laufe des verstrichenen Kalenderjahrs werden nicht berücksichtigt.</p> <p>b) Folgerichtig zu den Ausführungen zu a) ist die Summe der Verluste im verstrichenen Kalenderjahr stets zu beziehen auf die Grundgesamtheit an Adressenausfallrisikopositionen zum Beginn dieses Kalenderjahres. Dies bedingt, dass Verluste aus Adressenausfallpositionen grundsätzlich dem Institut zuzuordnen sind, dem die Adressenausfallrisikopositionen zum Beginn des Jahres zuzurechnen waren. Verluste aus Adressenausfallrisikopositionen, die zu Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs weder dem Bestand des übertragenden noch des übernehmenden Instituts zuzurechnen waren, bleiben für die Einhaltungsfeststellung unberücksichtigt.</p> <p>c) Grundsätzlich ist als Verlust aus einer Adressenausfallrisikoposition der tatsächlich eingetretene ökonomische Verlust im verstrichenen Kalenderjahr anzusetzen. Kann dieser Verlust im Einzelfall betragsmäßig noch nicht abschließend ermittelt werden, kann der Betrag auch anhand des erwarteten ökonomischen Verlustes geschätzt werden.</p> <p>Zu V.</p> <p>Soweit ein IRBA-Institut eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall für eine durch inländische</p>	

Antwort	Begründung	Stand
	<p>Gewerbeimmobilien besicherte IRBA-Position verwenden muss, wird es für seine Schätzung die als Sicherheit dienenden Gewerbeimmobilien zu verschiedenen Zeitpunkten bewerten. Dabei ist das IRBA-Institut in der Wahl des Bewertungsverfahrens grundsätzlich frei, und es ist nicht davon auszugehen, dass es parallel mehrere Bewertungen nach unterschiedlichen Verfahren durchführt. Zugleich kommt ein IRBA-Institut, das eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall für durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte IRBA-Positionen verwenden muss, nicht in den Genuss einer anrechnungsmindernden Berücksichtigung der betreffenden Sicherheiten nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV oder § 159 SolvV.</p> <p>Soweit ein IRBA-Institut eine aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall für eine durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte IRBA-Position verwenden muss und das Institut auf keine seiner derart besicherten IRBA-Positionen das alternative Risikogewicht nach § 85 Abs. 5 SolvV anwendet, besteht wie im Falle eines IRBA-Instituts, das eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall zu verwenden hat, jedenfalls im Hinblick auf die Ermittlung der Anrechnungsbeträge keine Notwendigkeit, die Gewerbeimmobilien nach mehr als einem Bewertungsverfahren zu bewerten.</p> <p>In beiden Fällen erscheint es daher unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten geboten, die notwendigen Angaben zu den Höchstverlustraten dahingehend zu beschränken, dass insoweit auf nur einen der drei Werte nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SolvV (entweder Beleihungswert oder anderer Wert oder sonst Marktwert) Bezug zu nehmen ist.</p> <p>Zu VI.</p> <p>Da das Leasing von Gewerbeimmobilien unter den Voraussetzungen nach §§ 35 Abs. 1 Satz 3, 159 Abs. 1 Satz 2 SolvV ebenfalls privilegierungsfähig ist, und somit neben Instituten auch Unternehmen, vermittelt über die Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe, der sie angehören, als relevante Marktteilnehmer auftreten, erstreckt sich die Pflicht zur Einreichung von Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV für Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen auch auf gruppenangehörige Unternehmen, die nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV selbst nicht einreichungspflichtig sind.</p> <p>Zu VII.</p> <p>Die Angaben im Zähler und im Nenner beider Verlustraten beziehen sich jeweils auf die Gesamtheit der Adressenausfallrisikopositionen, für die die notwendigen Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind. Im Folgenden werden die in den Zähler bzw. den Nenner eingehenden Größen jeweils bezogen auf eine einzubeziehende Adressenausfallrisikoposition begründet.</p> <p>Es entspricht der wirtschaftlichen Plausibilität, dass ein Verlust zunächst bei dem Teil einer Adressenausfallrisikoposition entsteht und ihm zuzuordnen ist, der nicht besichert ist. Erst danach betrifft der Verlust den besicherten Teil der Adressenausfallrisikoposition. Dementsprechend wird der Verlust im Zähler implizit zunächst dem Teil der Adressenausfallrisikoposition zugeordnet, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird. Erst ein danach verbleibender Verlust betrifft den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Sofern zu einer Adressenausfallrisikoposition kein Verlust im Sinne der Aussage zu I. angefallen oder sonst soweit der Verlust in vollem Umfang auf den nicht besicherten Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, geht die Adressenausfallrisikoposition mit einem Betrag von Null in den Zähler der o.a. Formeln ein.</p> <p>In den Nenner geht der als durch die Immobilie besichert eingestufte Teil der jeweiligen Adressenausfallrisikoposition ein. Dementsprechend ist im Nenner grundsätzlich das Minimum aus dem vom Schuldner in Anspruch genommenen Betrag und der Höhe des Grundpfandrechts anzusetzen (oder</p>	

Antwort	Begründung	Stand
	<p>analog des Werts des Leasingguts). In welcher Höhe der in Anspruch genommene Betrag als durch das Grundpfandrecht an der Immobilie (oder analog das Eigentum an dem Leasinggut) besichert gilt, bemisst sich nach dem Minimum von Marktwert und Beleihungswert oder anderem Wert (vgl. V.). Somit ergibt sich der als durch die Immobilie besichert eingestufte Teil der jeweiligen Adressenausfallrisikoposition grundsätzlich als Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag, der Höhe des Grundpfandrechts sowie des Markt- oder Beleihungswerts bzw. anderen Werts.</p> <p>Vorrangige Ansprüche Dritter auf Erlöse aus der Verwertung der Immobilie rechnen nicht zu dem als besichert eingestuftem Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts. Demzufolge sind diese Ansprüche in der dem Institut zuletzt bekannten Höhe vom vorstehend beschriebenen Minimum abzuziehen.</p> <p>Sind die vorrangigen Ansprüche Dritter der Höhe nach gleich dem oder größer als das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag, der Höhe des Grundpfandrechts sowie des Markt- oder Beleihungswerts bzw. anderen Werts, dann geht die Adressenausfallrisikopositionen mit einem Betrag von Null in den Nenner der o.a. Formeln ein.</p> <p>Zu VIII.</p> <p>Die Veröffentlichung der Einhaltungsfeststellung der Höchstverlustraten soll jeweils zum 31.05. des Folgejahres erfolgen. Hierzu ist es erforderlich, die notwendigen Daten mit einer gewissen Vorlaufzeit zu erhalten. Zugleich sollen die Institute ausreichend Zeit erhalten, die Daten zu erheben. Die Frist für die Übermittlung der notwendigen Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV stellt auf einen Gleichlauf mit den Meldungen zur Eigenmittelausstattung nach § 6 SolvV für das erste Kalendervierteljahr des Folgejahres ab.</p> <p>Um einer eingehenden Beratung mit Vertretern der deutschen Kreditwirtschaft im Vorfeld ausreichend Raum zu geben, war eine Veröffentlichung der vorliegenden Aussage erst im Jahr 2008 möglich. Um den Instituten ausreichenden zeitlichen Vorlauf für die Erstellung der Meldung zu geben, sind die notwendigen Daten für das Jahr 2007 erst bis zum 15. Geschäftstag im April 2009 einzureichen.</p> <p>Entsprechend den allgemeinen Regelungen für Meldungen zur Eigenmittelausstattung werden auch die notwendigen Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV über die Deutsche Bundesbank erhoben.</p> <p>Eine etwa für das vorvergangene Jahr getroffene Einhaltungsfeststellung gilt bis zur Auswertung der notwendigen Angaben für das vergangene Jahr fort. Andernfalls könnten sachlich nicht gerechtfertigte Diskontinuitäten für die anzuwendenden Risikogewichte und die anrechnungsmindernd zu berücksichtigenden Sicherheiten entstehen.</p> <p>Die Aussagen zu I. bis III. und zu V. werden um der Normenklarheit willen für Änderungen am Wortlaut des § 35 Abs. 4 SolvV vorgemerkt.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
mittel Die Durchführung der Vollerhebung erfordert eine umfangreiche Infrastruktur und einen erheblichen laufenden Aufwand sowohl auf Seiten der Kreditwirtschaft als auch auf Seiten der Aufsicht.	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>1. Soweit ein Institut die notwendigen Angaben für eine IRBA-Position einreichen muss, für die es die aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall verwenden muss und für die der Schuldner im Sinne von § 125 SolvV ausgefallen ist, ist der anzugebende Verlust derjenige Verlustbetrag, der auch in die realisierte Verlustquote nach § 121 Abs. 1 Satz 2 SolvV eingeht.</p> <p>2. Beispiele zu VII.</p> <p>Alle Beispiele beziehen sich der Übersichtlichkeit halber auf die Verlustrate nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SolvV.</p> <p>Beispiel 1:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 90 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 120</p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Dieser positive Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}\{0; K - \text{Min}\{BLW; MW\}]\}$ $= 60 - (160 - 120)$ $= 20$ <p>Der verbleibende Verlust in Höhe von 20 betrifft den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert anzusetzen. Der Vorranganspruch Dritter rechnet nicht zu dem als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts und ist deshalb vom Minimum abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Nenner wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; \text{Min}\{K; G; BLW; MW\} - \text{vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen}\}$ $= 120 - 90$ $= 30$

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>Der durch die Immobilie als besichert eingestufte Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts beträgt somit 30.</p> <p>Beispiel 2:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 100 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 100</p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Der positive Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Ist der positive Differenzbetrag größer oder gleich dem Verlust, ist der Zähler mit dem Betrag von Null anzusetzen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}\{0; K - \text{Min}\{\text{BLW}; \text{MW}\}]\}$ $= 60 - (160 - 100)$ $= 0$ <p>Der Verlust wird in voller Höhe (60) dem Teil der Adressenausfallrisikoposition zugeordnet, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird. Der Verlust ist deshalb nicht in die Berechnung der Verlustraten einzubeziehen.</p> <p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist die Berechnung obsolet.</p> <p>Beispiel 3:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 120 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 110</p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Dieser positive Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}\{0; K - \text{Min}\{\text{BLW}; \text{MW}\}]\}$ $= 60 - (160 - 110)$ $= 10$ <p>Der verbleibende Verlust in Höhe von 10 betrifft den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert anzusetzen. Der Vorranganspruch Dritter rechnet nicht zu dem als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts und ist deshalb vom Minimum abzuziehen. Ist der Vorranganspruch größer oder gleich dem Minimum, ist der Nenner mit dem Betrag von Null anzusetzen. Hiernach errechnet sich der Nenner wie folgt:</p> $\text{Max}(0; \text{Min}(K; G; \text{BLW}; \text{MW}) - \text{vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen})$ $= 110 - 120$ $= 0$ <p>Das Institut verfügt im Nenner nicht über einen als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition. Der Verlust entfällt mithin in vollem Umfang auf den nicht besicherten Teil der Adressenausfallrisikoposition und ist deshalb nicht in die Berechnung der Verlustraten einzubeziehen.</p> <p>Beispiel 4:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 100 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 170</p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Ein positiver Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Ist der Beleihungswert größer oder gleich dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter), ist der Differenzbetrag mit dem Betrag von Null anzusetzen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}(0; K - \text{Min}(\text{BLW}; \text{MW}))]\}$ $= 60 - (160 - 170 = 0)$ $= 60$ <p>Der Verlust betrifft in voller Höhe (60) den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert anzusetzen. Der Vorranganspruch Dritter rechnet nicht zu dem als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts und ist deshalb vom Minimum abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Nenner wie folgt:</p> $\text{Max}(0; \text{Min}(K; G; \text{BLW}; \text{MW}) - \text{vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen})$ $= 160 - 100$ $= 60$ <p>Der durch die Immobilie als besichert eingestufte Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts beträgt somit 60.</p> <p>Im Unterschied zur der am 8.10.2008 veröffentlichten erläuternden Aussage T023N001F001A001 wird mit der vorliegenden Aussage T023N001F001A002 der Stichtag für die Meldung der notwendigen Daten für das Jahr 2007 vom 15. Geschäftstag im Januar 2009 auf den 15. Geschäftstag im April 2009 verschoben. Vertreter der Kreditwirtschaft hatten im Hinblick auf die noch</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		nicht abgeschlossene Erarbeitung eines Meldebogens um diesen zusätzlichen zeitlichen Vorlauf gebeten.

Lfd. Nr. T023N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>ÜBERHOLT DURCH AKTUELLE AUSLEGUNGSENTSCHEIDUNG - (Siehe oben) !!!!</p> <p>Zu I.</p> <p>Für die Einhaltungsfeststellung ist der Verlustbegriff des § 126 SolvV maßgeblich. Soweit die einzureichenden notwendigen Angaben KSA-Positionen betreffen, darf ein Institut von der Anwendung des Verlustbegriffs nach § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikoposition absehen, soweit es für KSA-Positionen, für die es die Angaben einzureichen hat, einen aggregierten Verlustbetrag übermittelt, der nach Erfahrungswerten dem Verlustbetrag näherungsweise entspricht, der sich bei Anwendung des Verlustbegriffs des § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikopositionen in der Summe ergeben würde.</p> <p>Zu II.</p> <p>Die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV sind jährlich einzureichen von einem Institut, das für eine KSA-Position nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV ein Risikogewicht von 50 % anwendet oder das im Falle eines IRBA-Instituts über eine durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte IRBA-Position verfügt.</p> <p>Als durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen gelten für diese Auslegung zum einen durch Grundpfandrechte an im Inland belegenen Gewerbeimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen und zum anderen Adressenausfallrisikopositionen aus dem Immobilienleasing von im Inland belegenen Gewerbeimmobilien, bei denen das Institut Leasinggeber ist und Eigentümer des Leasinggegenstands bleibt, bis der Leasingnehmer seine Kaufoption ausübt.</p> <p>Zu III.</p> <p>Die Pflicht zur Einreichung von Angaben richtet sich auf Adressenausfallrisikopositionen, die durch solche inländischen Gewerbeimmobilien besichert sind, deren Wert nicht erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt.</p> <p>Ein Institut darf demnach insbesondere davon absehen, Angaben zu Adressenausfallrisikopositionen einzureichen, die besichert sind durch im Inland belegene</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbeimmobilien mit unfertigen Gewerbegebäuden sowie - nicht vielseitig nutzbare Gewerbeimmobilien, die keine landwirtschaftlichen Grundstücke nach § 35 Abs. 1 Satz 6 SolvV sind. <p>Ein Institut, das kein IRBA-Institut ist, muss zudem die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV nur einreichen, soweit es für die KSA-Position nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV ein Risikogewicht von 50 % anwendet.</p> <p>Ein IRBA-Institut muss die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV für eine KSA-Position nur einreichen, soweit es für die KSA-Position nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV ein Risikogewicht von 50 %</p>	<p>Zu I.</p> <p>Artikel 4 Abs. 26 der Richtlinie 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) definiert den Begriff "Verlust" für Titel V Kapitel 2 Abschnitt 3 der Bankenrichtlinie und somit neben dem IRB-Ansatz auch für den Kreditrisikostandardansatz. Im Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung der SolvV ist daher der Verlustbegriff des § 126 SolvV neben der Erhebung nach § 159 Abs. 2 SolvV auch für die Erhebung nach § 35 Abs. 4 SolvV maßgeblich.</p> <p>Soweit die einzureichenden notwendigen Angaben KSA-Positionen betreffen, kann es für ein Institut zusätzlichen operativen Aufwand bedeuten, die Verluste für die betreffenden KSA-Positionen nicht nur nach den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften, sondern auch nach dem § 126 SolvV, also nach einem wirtschaftlichen Verlustbegriff zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund ist es unter Verhältnismäßigkeitsaspekten vertretbar, wenn ein Institut von der Anwendung des Verlustbegriffs nach § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikoposition absieht, sofern das Institut auf aggregierter Ebene einen Verlustbetrag übermittelt, der nach Erfahrungswerten dem Verlustbetrag näherungsweise entspricht, der sich bei Anwendung des Verlustbegriffs des § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikopositionen in der Summe ergeben würde.</p> <p>Zu II.</p> <p>Die Verlustgrenzen nach § 35 Abs. 4 Satz 1 SolvV beziehen sich auf den Gesamtmarkt für durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen. Für die Ermittlung der Verlustdaten aus der Geschäftstätigkeit in diesem Markt ordnet § 35 Abs. 4 SolvV auch über §§ 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SolvV vor diesem Hintergrund eine Vollerhebung an, die die einschlägigen Adressenausfallrisikopositionen sämtlicher Institute, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen umfasst.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit sind solche Institute von der Einreichungspflicht auszunehmen, die ausschließlich über KSA-Positionen verfügen und für ihre durch inländische Gewerbeimmobilien besicherten KSA-Positionen das Risikogewicht nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV nicht anwenden. Andernfalls hätten diese Institute zunächst die Kosten für die Identifizierung der durch inländische Gewerbeimmobilien besicherten KSA-Positionen (ggf. unter Berücksichtigung von III.) zu tragen und darüber hinaus auch die eingetretenen Verluste (und zwar nach dem Verlustbegriff des § 126 SolvV (vgl. I.)) zu bestimmen, ohne dafür in den Genuss der Anrechnungserleichterung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV zu kommen. Der insoweit geltende Verzicht auf eine Vollerhebung rechtfertigt sich auch dadurch, dass die Bankenrichtlinie etwa in Anhang VI, Teil 1 Tz. 58 nicht eindeutig eine Vollerhebung anordnet, sondern darauf abstellt, dass "der Markt für gewerbliche Immobilien in (dem betreffenden) Staatsgebiet nachweislich gut entwickelt und seit langem etabliert ist und die Verlustraten (die geforderten) Grenzen nicht übersteigen" und dann unter den Buchstaben a) und b) nicht verlangt wird, dass sämtliche durch gewerbliche Immobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen in die Verlustraten einbezogen werden. Für den Fall, dass die Erhebung unter Berücksichtigung des vorstehenden Entgegenkommens keine ausreichende Aussage über den deutschen Markt treffen lässt, bleibt eine spätere Ausdehnung der in die Erhebung einzubeziehenden Adressenausfallrisikopositionen vorbehalten.</p>	31.03.09

Antwort	Begründung	Stand
<p>anwendet.</p> <p>Zu IV.</p> <p>a) Die notwendigen Angaben sind für den Bestand an Adressenausfallrisikopositionen zu Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs einzureichen. Im Laufe des verstrichenen Kalenderjahrs neu zugegangene Adressenausfallrisikopositionen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>b) Die Angaben zum Verlust aus einer Adressenausfallrisikoposition sind für dasjenige Institut einzureichen, in dessen Bestand die Adressenausfallrisikoposition zum Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs war. Soweit bei dem Institut, auf das die Adressenausfallrisikoposition im verstrichenen Kalenderjahr übertragen worden ist, ein weiterer Verlust entsteht, bleibt dieser Verlust unberücksichtigt.</p> <p>c) Ja.</p> <p>Zu V.</p> <p>Soweit ein Institut</p> <p>1. für eine durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte IRBA-Position eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall verwendet, oder</p> <p>2. für eine IRBA-Position jenseits des Mengengeschäfts aufsichtliche Verlustquoten bei Ausfall zu verwenden hat und für seine durch inländische Gewerbeimmobilien besicherten Adressenausfallrisikopositionen grundpfandrechtliche IRBA-Sicherheiten ausschließlich nach § 94 Abs. 2 Nr. 3 SolV berücksichtigt und somit nicht das alternative Risikogewicht nach § 85 Abs. 5 SolV verwendet,</p> <p>reicht es aus, Angaben einzureichen, denen lediglich einer der drei Werte nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SolV zugrunde liegt (also entweder der Beleihungswert oder der andere Wert oder sonst der Marktwert).</p> <p>Zu VI.</p> <p>Der Umfang der Einreichungspflicht für Institute gilt entsprechend für Institutsgruppen oder Finanzholding-Gruppen.</p> <p>Die Einreichungspflicht einer Institutsgruppe oder einer Finanzholding-Gruppe umfasst jedoch auch die gruppenangehörigen Unternehmen, die über Adressenausfallrisikopositionen aus Immobilienleasing von im Inland belegenen Gewerbeimmobilien verfügen, bei denen das gruppenangehörige Unternehmen Leasinggeber ist und Eigentümer des Leasinggegenstands bleibt, bis der Leasingnehmer seine Kaufoption ausübt.</p> <p>Soweit eine Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolV insgesamt für die Gruppe einreicht, sind die der Gruppe angehörigen Institute von der Einreichungspflicht befreit.</p> <p>Zu VII.</p> <p>Die der Einhaltungsfeststellung zugrunde liegenden Verlustraten errechnen sich wie folgt:</p>	<p>Demgegenüber ist es IRBA-Instituten zumutbar, zu der Erhebung beizutragen, selbst wenn diese von der Anrechnungserleichterung nach § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolV auch in Verbindung mit Satz 2 oder § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SolV keinen Gebrauch machen können oder wollen. Dies begründet sich dadurch, dass diesen Instituten die für die Erhebung notwendigen Angaben unter Berücksichtigung der Erleichterungen nach IV. ohne weiteres vorliegen. Im Einzelnen:</p> <p>a) Für ein IRBA-Institut, das eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall verwendet, ist davon auszugehen, dass es für Schätzungen der Verlustquoten bei Ausfall von Adressenausfallrisikopositionen, die durch inländische Gewerbeimmobilien besichert sind, zumindest einen der drei Werte nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SolV (entweder Beleihungswert oder anderer Wert oder sonst Marktwert) verwenden wird. Darüber hinaus hat ein solches IRBA-Institut nach §§ 121 Abs. 2 Nr. 5, 122 Nr. 4 SolV Daten über die realisierten Verluste aus Adressenausfallrisikopositionen der IRBA-Forderungsklassen Zentralregierung, Institute, Unternehmen und Mengengeschäft aufzuzeichnen.</p> <p>b) Für ein IRBA-Institut, das jenseits des Mengengeschäfts aufsichtliche Verlustquoten bei Ausfall verwenden muss, ist ebenfalls vorauszusetzen, dass es bei Berücksichtigung grundpfandrechtlicher IRBA-Sicherheiten nach entweder § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SolV zur Ermittlung der risikogewichteten Positionswerte zumindest einen der drei Werte nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SolV (entweder Beleihungswert oder anderer Wert oder sonst Marktwert) verwenden wird. Darüber hinaus hat ein solches IRBA-Institut nach §§ 121 Abs. 1 Satz 2, 122 Nr. 4 SolV Daten über die realisierten Verluste aus Adressenausfallrisikopositionen der Forderungsklassen Zentralregierung, Institute, Unternehmen und Mengengeschäft ebenfalls aufzuzeichnen.</p> <p>Zu III.</p> <p>Adressenausfallrisikopositionen, die durch solche inländischen Gewerbeimmobilien besichert sind, deren Wert nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolV erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt, sind von der Risikogewichtung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolV ausgeschlossen. Zudem dürfen Grundpfandrechte an solchen Gewerbeimmobilien und solche Gewerbeimmobilien als Leasinggegenstände nicht als grundpfandrechtliche IRBA-Sicherheiten nach § 159 SolV berücksichtigt werden. Grund dafür, dass solche Grundpfandrechte an solchen Gewerbeimmobilien und solche Gewerbeimmobilien als Leasinggegenstände nicht anrechnungsmindernd berücksichtigt werden, ist, dass diese regelmäßig nicht ausreichend Gewähr dafür bieten, etwaige Verluste aus einer Adressenausfallrisikopositionen bei Ausfall eines Schuldners mit einer Zuverlässigkeit und in einem Umfang zu decken, die für eine anrechnungsmindernde Berücksichtigung im Kreditrisiko-Standardansatz und bei Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten im IRBA zu fordern ist.</p> <p>Der Zweck der Erhebung der Höchstverlustraten nach § 35 Abs. 4 Satz 1 SolV liegt indessen u.a. darin, Auskunft darüber zu erhalten, in welchem Maß Grundpfandrechte an Gewerbeimmobilien und Gewerbeimmobilien als Leasinggegenstände Verluste aus Adressenausfallrisikopositionen im jeweils verstrichenen Kalenderjahr tatsächlich eindämmen konnten. Es ist daher fraglich, ob eine zwingende Einbeziehung von Adressenausfallrisikopositionen, für die die Voraussetzung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolV für eine anrechnungsmindernde Berücksichtigung nicht erfüllt sind, überhaupt zielführend ist. Dessen ungeachtet ist festzustellen, dass eine verpflichtende Einbeziehung derart besicherter Adressenausfallrisikopositionen in die Erhebung unverhältnismäßig wäre, weil für diese keine Anrechnungserleichterungen nach §§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 159 SolV gelten, gleichzeitig aber die Erfüllung der Voraussetzung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolV in der Art der Gewerbeimmobilie begründet liegt und nicht durch das Institut beeinflussbar ist. Im Unterschied hierzu gibt eine Nichterfüllung der Voraussetzung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SolV keinen Anlass für eine Eingrenzung des Erhebungsumfangs, denn die Nichterfüllung dieser Voraussetzung ist durch das Institut zu vertreten und liegt nicht in der Art der Gewerbeimmobilie begründet. Die Voraussetzung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SolV ist bei Nutzung des "unechten Realkreditsplittings" nach § 25 Abs. 11 SolV stets erfüllt und gibt daher ebenfalls keinen Anlass für eine Eingrenzung des Erhe-</p>	

Antwort	Begründung	Stand
<p>Verlustrate nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SolvV: $\sum \text{Max}\{0; V - [\text{Max}\{0; K - \text{Min}\{0,6 \text{ BLW}; 0,5 \text{ MW}\}]\}$ $\sum \text{Max}\{0; \text{Min}\{K; G; \text{BLW}; \text{MW}\}\}$-vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen)</p> <p>Verlustrate nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SolvV: $\sum \text{Max}\{0; V - [\text{Max}\{0; K - \text{Min}\{\text{BLW}; \text{MW}\}]\}$ $\sum \text{Max}\{0; \text{Min}\{K; G; \text{BLW}; \text{MW}\}\}$-vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen)</p> <p>Die Summierung erfolgt jeweils für die Gesamtheit der Adressenausfallrisikopositionen, für die die notwendigen Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind.</p> <p>Die Parameter sind dabei wie folgt bezeichnet:</p> <p>V: Verlust eines Instituts aus einer Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind.</p> <p>K: Summe aus dem vom Schuldner in Anspruch genommenen Betrag einer Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind, und etwaigen vorrangigen Ansprüchen Dritter auf Erlöse aus der Verwertung der Immobilie nach dem letzten dem Institut bekannten Stand.</p> <p>G: Summe aus der Höhe des Grundpfandrechts bzw. im Falle von Leasing dem Wert der Immobilie für eine Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind, und etwaigen vorrangigen Ansprüchen Dritter auf Erlöse aus der Verwertung der Immobilie nach dem letzten dem Institut bekannten Stand.</p> <p>BLW: Beleihungswert der Immobilie nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes in Verbindung mit der Beleihungswertermittlungsverordnung bzw. ihr anderer Wert (vgl. V.) für eine Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind.</p> <p>MW: Marktwert der Immobilie für eine Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind.</p> <p>Soweit ein Institut nach der Aussage zu Punkt V. allein auf den Beleihungswert oder den anderen Wert abstellt, entfällt MW in den o.a. Formeln. Soweit ein Institut nach der Aussage zu Punkt V. allein auf den Marktwert abstellt, entfällt BLW in den o.a. Formeln.</p> <p>Die Berechnung der Verlustraten erfolgt durch die Deutsche Bundesbank, die sie an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermittelt.</p> <p>Zu VIII.</p> <p>Die notwendigen Daten für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis zum 15. Geschäftstag im April des Folgejahres einzureichen. Die notwendigen Daten für das Jahr 2007 sind abweichend hiervon bis zum 15. Geschäftstag im Januar 2009 einzureichen.</p> <p>Die Institute übermitteln die Daten an die jeweils für sie zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank.</p> <p>Eine etwa für das vorvergangene Jahr getroffene Einhaltungsfeststellung gilt bis zur Auswertung der notwendigen Angaben für das vergangene Jahr fort.</p>	<p>bungsumfangs. Im Ergebnis erscheint es somit angezeigt, nicht auf einer verpflichtenden Einbeziehung von Adressenausfallrisikopositionen in die Erhebung zu bestehen, die durch solche inländischen Gewerbeimmobilien besichert sind, deren Wert erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt.</p> <p>Dass der Wert einer Gewerbeimmobilie erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt, für die sie als Sicherheit dient, ist z.B. für Gewerbeimmobilien mit unfertigen Gewerbegebäuden regelmäßig anzunehmen, da sich die Fertigstellung eines Baues im Falle finanzieller Schwierigkeiten des Sicherungsgebers verzögern und somit den wirtschaftlichen Wert der Gewerbeimmobilie erheblich beeinträchtigen kann. Ggf. liegt in Folge potenzieller Abbruchkosten der Wert der Immobilie sogar unter dem Bodenwert. Auch im Falle nicht vielseitig nutzbarer Gewerbeimmobilien, die keine landwirtschaftlichen Grundstücke nach § 35 Abs. 1 Satz 6 SolvV sind, können finanzielle Schwierigkeiten des Sicherungsgebers den Wert einer Gewerbeimmobilie erheblich mindern. Typische Beispiele sind von einem Sicherungsgeber selbst genutzte Industriegrundstücke, deren Werte erheblich von den Erträgen abhängen, die ein Sicherungsgeber durch die besondere Nutzung der Gewerbeimmobilie (z.B. für Fabrikgebäude) erzielt.</p> <p>Ein Institut, das kein IRBA-Institut ist, muss die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV nur einreichen, soweit es für die KSA-Position nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV ein Risikogewicht von 50 % anwendet. Dies gilt analog für die KSA-Positionen eines IRBA-Instituts. Dieses Entgegenkommen erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit - andernfalls hätten Institute Kosten für die Identifizierung der durch inländische Gewerbeimmobilien besicherten KSA-Positionen zu tragen, ohne dafür in den Genuss der Anrechnungserleichterung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV zu kommen. Der insoweit geltende Verzicht auf eine Vollerhebung rechtfertigt sich zudem dadurch, dass die Bankrichtlinie etwa in Anhang VI, Teil 1 Tz. 58 nicht eindeutig eine Vollerhebung anordnet, sondern darauf abstellt, dass "der Markt für gewerbliche Immobilien in (dem betreffenden) Staatsgebiet nachweislich gut entwickelt und seit langem etabliert ist und die Verlustraten (die geforderten) Grenzen nicht übersteigen" und dann unter den Buchstaben a) und b) nicht verlangt wird, dass sämtliche durch gewerbliche Immobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen in die Verlustraten einbezogen werden. Für den Fall, dass die Erhebung unter Berücksichtigung des vorstehenden Entgegenkommens keine ausreichende Aussage über den deutschen Markt treffen lässt, bleibt eine spätere Ausdehnung der in die Erhebung einzubeziehenden Adressenausfallrisikopositionen vorbehalten.</p> <p>Zu IV.</p> <p>a) Für die Einhaltungsfeststellung ist die Summe der Positionswerte sämtlicher Adressenausfallrisikopositionen zu bestimmen, die durch Grundpfandrechte an inländischen Gewerbeimmobilien besichert sind. Hierzu ist auf den Bestand an Adressenausfallrisikopositionen zum Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs abzustellen. Dieser Bestand stellt unter Berücksichtigung der Auslegung zu III. die Grundgesamtheit an Adressenausfallrisikopositionen für die Einhaltungsfeststellung dar. Änderungen des Bestands im Laufe des verstrichenen Kalenderjahrs werden nicht berücksichtigt.</p> <p>b) Folgerichtig zu den Ausführungen zu a) ist die Summe der Verluste im verstrichenen Kalenderjahr stets zu beziehen auf die Grundgesamtheit an Adressenausfallrisikopositionen zum Beginn dieses Kalenderjahres. Dies bedingt, dass Verluste aus Adressenausfallpositionen grundsätzlich dem Institut zuzuordnen sind, dem die Adressenausfallrisikopositionen zum Beginn des Jahres zuzurechnen waren. Verluste aus Adressenausfallrisikopositionen, die zu Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs weder dem Bestand des übertragenden noch des übernehmenden Instituts zuzurechnen waren, bleiben für die Einhaltungsfeststellung unberücksichtigt.</p> <p>c) Grundsätzlich ist als Verlust aus einer Adressenausfallrisikoposition der tatsächlich eingetretene ökonomische Verlust im verstrichenen Kalenderjahr anzusetzen. Kann dieser Verlust im Einzelfall betragsmäßig noch nicht abschließend ermittelt werden, kann der Betrag auch anhand des erwarteten ökonomischen Verlustes geschätzt werden.</p>	

Antwort	Begründung	Stand
	<p>Zu V.</p> <p>Soweit ein IRBA-Institut eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall für eine durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte IRBA-Position verwenden muss, wird es für seine Schätzung die als Sicherheit dienenden Gewerbeimmobilien zu verschiedenen Zeitpunkten bewerten. Dabei ist das IRBA-Institut in der Wahl des Bewertungsverfahrens grundsätzlich frei, und es ist nicht davon auszugehen, dass es parallel mehrere Bewertungen nach unterschiedlichen Verfahren durchführt. Zugleich kommt ein IRBA-Institut, das eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall für durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte IRBA-Positionen verwenden muss, nicht in den Genuss einer anrechnungsmindernden Berücksichtigung der betreffenden Sicherheiten nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV oder § 159 SolvV.</p> <p>Soweit ein IRBA-Institut eine aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall für eine durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte IRBA-Position verwenden muss und das Institut auf keine seiner derart besicherten IRBA-Positionen das alternative Risikogewicht nach § 85 Abs. 5 SolvV anwendet, besteht wie im Falle eines IRBA-Instituts, das eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall zu verwenden hat, jedenfalls im Hinblick auf die Ermittlung der Anrechnungsbeträge keine Notwendigkeit, die Gewerbeimmobilien nach mehr als einem Bewertungsverfahren zu bewerten.</p> <p>In beiden Fällen erscheint es daher unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten geboten, die notwendigen Angaben zu den Höchstverlustraten dahingehend zu beschränken, dass insoweit auf nur einen der drei Werte nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SolvV (entweder Beleihungswert oder anderer Wert oder sonst Marktwert) Bezug zu nehmen ist.</p> <p>Zu VI.</p> <p>Da das Leasing von Gewerbeimmobilien unter den Voraussetzungen nach §§ 35 Abs. 1 Satz 3, 159 Abs. 1 Satz 2 SolvV ebenfalls privilegierungsfähig ist, und somit neben Instituten auch Unternehmen, vermittelt über die Institutgruppe oder Finanzholding-Gruppe, der sie angehören, als relevante Marktteilnehmer auftreten, erstreckt sich die Pflicht zur Einreichung von Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV für Institutgruppen und Finanzholding-Gruppen auch auf gruppenangehörige Unternehmen, die nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV selbst nicht einreichungspflichtig sind.</p> <p>Zu VII.</p> <p>Die Angaben im Zähler und im Nenner beider Verlustraten beziehen sich jeweils auf die Gesamtheit der Adressenausfallrisikopositionen, für die die notwendigen Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind. Im Folgenden werden die in den Zähler bzw. den Nenner eingehenden Größen jeweils bezogen auf eine einzubeziehende Adressenausfallrisikoposition begründet.</p> <p>Es entspricht der wirtschaftlichen Plausibilität, dass ein Verlust zunächst bei dem Teil einer Adressenausfallrisikoposition entsteht und ihm zuzuordnen ist, der nicht besichert ist. Erst danach betrifft der Verlust den besicherten Teil der Adressenausfallrisikoposition. Dementsprechend wird der Verlust im Zähler implizit zunächst dem Teil der Adressenausfallrisikoposition zugeordnet, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird. Erst ein danach verbleibender Verlust betrifft den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Sofern zu einer Adressenausfallrisikoposition kein Verlust im Sinne der Aussage zu I. angefallen oder sonst soweit der Verlust in vollem Umfang auf den nicht besicherten Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, geht die Adressenausfallrisikoposition mit einem Betrag von Null in den Zähler der o.a.</p>	

Antwort	Begründung	Stand
	<p>Formeln ein.</p> <p>In den Nenner geht der als durch die Immobilie besichert eingestufte Teil der jeweiligen Adressenausfallrisikoposition ein. Dementsprechend ist im Nenner grundsätzlich das Minimum aus dem vom Schuldner in Anspruch genommenen Betrag und der Höhe des Grundpfandrechts anzusetzen (oder analog des Werts des Leasingguts). In welcher Höhe der in Anspruch genommene Betrag als durch das Grundpfandrecht an der Immobilie (oder analog das Eigentum an dem Leasinggut) besichert gilt, bemisst sich nach dem Minimum von Marktwert und Beleihungswert oder anderem Wert (vgl. V.). Somit ergibt sich der als durch die Immobilie besichert eingestufte Teil der jeweiligen Adressenausfallrisikoposition grundsätzlich als Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag, der Höhe des Grundpfandrechts sowie des Markt- oder Beleihungswerts bzw. anderen Werts.</p> <p>Vorrangige Ansprüche Dritter auf Erlöse aus der Verwertung der Immobilie rechnen nicht zu dem als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts. Demzufolge sind diese Ansprüche in der dem Institut zuletzt bekannten Höhe vom vorstehend beschriebenen Minimum abzuziehen.</p> <p>Sind die vorrangigen Ansprüche Dritter der Höhe nach gleich dem oder größer als das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag, der Höhe des Grundpfandrechts sowie des Markt- oder Beleihungswerts bzw. anderen Werts, dann geht die Adressenausfallrisikopositionen mit einem Betrag von Null in den Nenner der o.a. Formeln ein.</p> <p>Zu VIII.</p> <p>Die Veröffentlichung der Einhaltungsfeststellung der Höchstverlustraten soll jeweils zum 31.05. des Folgejahres erfolgen. Hierzu ist es erforderlich, die notwendigen Daten mit einer gewissen Vorlaufzeit zu erhalten. Zugleich sollen die Institute ausreichend Zeit erhalten, die Daten zu erheben. Die Frist für die Übermittlung der notwendigen Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV stellt auf einen Gleichlauf mit den Meldungen zur Eigenmittelausstattung nach § 6 SolvV für das erste Kalendervierteljahr des Folgejahres ab.</p> <p>Um einer eingehenden Beratung mit Vertretern der deutschen Kreditwirtschaft im Vorfeld ausreichend Raum zu geben, war eine Veröffentlichung der vorliegenden Aussage erst im Jahr 2008 möglich. Die notwendigen Daten für das Jahr 2007 sind daher erst bis zum 15. Geschäftstag im Juli 2008 einzureichen.</p> <p>Entsprechend den allgemeinen Regelungen für Meldungen zur Eigenmittelausstattung werden auch die notwendigen Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV über die Deutsche Bundesbank erhoben.</p> <p>Eine etwa für das vorvergangene Jahr getroffene Einhaltungsfeststellung gilt bis zur Auswertung der notwendigen Angaben für das vergangene Jahr fort. Andernfalls könnten sachlich nicht gerechtfertigte Diskontinuitäten für die anzuwendenden Risikogewichte und die anrechnungsmindernd zu berücksichtigenden Sicherheiten entstehen.</p> <p>Die Aussagen zu I. bis III. und zu V. werden um der Normenklarheit willen für Änderungen am Wortlaut des § 35 Abs. 4 SolvV vorgemerkt.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
mittel Die Durchführung der Vollerhebung erfordert eine umfangreiche Infrastruktur und einen erheblichen laufenden Aufwand sowohl auf Seiten der Kreditwirtschaft als auch auf Seiten der Aufsicht.	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>1. Soweit ein Institut die notwendigen Angaben für eine IRBA-Position einreichen muss, für die es die aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall verwenden muss und für die der Schuldner im Sinne von § 125 SolvV ausgefallen ist, ist der anzugebende Verlust derjenige Verlustbetrag, der auch in die realisierte Verlustquote nach § 121 Abs. 1 Satz 2 SolvV eingeht.</p> <p>2. Beispiele zu VII.</p> <p>Alle Beispiele beziehen sich der Übersichtlichkeit halber auf die Verlustrate nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SolvV.</p> <p>Beispiel 1:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 90 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 120</p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Dieser positive Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}\{0; K - \text{Min}\{BLW; MW\}]\}$ $= 60 - (160 - 120)$ $= 20$ <p>Der verbleibende Verlust in Höhe von 20 betrifft den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert anzusetzen. Der Vorranganspruch Dritter rechnet nicht zu dem als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts und ist deshalb vom Minimum abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Nenner wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; \text{Min}\{K; G; BLW; MW\} - \text{vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen}\}$ $= 120 - 90$ $= 30$

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>Der durch die Immobilie als besichert eingestufte Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts beträgt somit 30.</p> <p>Beispiel 2:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 100 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 100</p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Der positive Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Ist der positive Differenzbetrag größer oder gleich dem Verlust, ist der Zähler mit dem Betrag von Null anzusetzen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}\{0; K - \text{Min}\{\text{BLW}; \text{MW}\}]\}$ $= 60 - (160 - 100)$ $= 0$ <p>Der Verlust wird in voller Höhe (60) dem Teil der Adressenausfallrisikoposition zugeordnet, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird. Der Verlust ist deshalb nicht in die Berechnung der Verlustraten einzubeziehen.</p> <p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist die Berechnung obsolet.</p> <p>Beispiel 3:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 120 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 110</p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Dieser positive Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}\{0; K - \text{Min}\{\text{BLW}; \text{MW}\}]\}$ $= 60 - (160 - 110)$ $= 10$ <p>Der verbleibende Verlust in Höhe von 10 betrifft den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert anzusetzen. Der Vorranganspruch Dritter rechnet nicht zu dem als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts und ist deshalb vom Minimum abzuziehen. Ist der Vorranganspruch größer oder gleich dem Minimum, ist der Nenner mit dem Betrag von Null anzusetzen. Hiernach errechnet sich der Nenner wie folgt:</p> $\text{Max}(0; \text{Min}(K; G; \text{BLW}; \text{MW}) - \text{vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen})$ $= 110 - 120$ $= 0$ <p>Das Institut verfügt im Nenner nicht über einen als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition. Der Verlust entfällt mithin in vollem Umfang auf den nicht besicherten Teil der Adressenausfallrisikoposition und ist deshalb nicht in die Berechnung der Verlustraten einzubeziehen.</p> <p>Beispiel 4:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 100 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 170</p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Ein positiver Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Ist der Beleihungswert größer oder gleich dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter), ist der Differenzbetrag mit dem Betrag von Null anzusetzen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}(0; K - \text{Min}(\text{BLW}; \text{MW}))]\}$ $= 60 - (160 - 170 = 0)$ $= 60$ <p>Der Verlust betrifft in voller Höhe (60) den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert anzusetzen. Der Vorranganspruch Dritter rechnet nicht zu dem als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts und ist deshalb vom Minimum abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Nenner wie folgt:</p> $\text{Max}(0; \text{Min}(K; G; \text{BLW}; \text{MW}) - \text{vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen})$ $= 160 - 100$ $= 60$ <p>Der durch die Immobilie als besichert eingestufte Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts beträgt somit 60.</p>

Aussagen SolvV**Thema T023 Adressrisiken: Einhaltung der Höchstverlustraten (Hard-Test)**

Norm T023N001 Feststellung der Einhaltung der Höchstverlustraten für durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte Adressrisikopositionen notwendigen Angaben sowie der zur Einreichung dieser notwendigen Angaben verpflichteten Institute

Anfrage T023N001F002

Sind die Höchstverlustraten nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Solvabilitätsverordnung (SolvV) und die Höchstverlustraten nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV für das Jahr 2006 eingehalten?

Lfd. Nr. T023N001F002A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Die Höchstverlustraten nach § 35 Abs. 4 Satz 1 SolvV und die Höchstverlustraten nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV gelten für das Jahr 2006 als eingehalten.</p>	<p>Notwendige Voraussetzung für die anrechnungsmindernde Berücksichtigung von Grundpfandrechten an Gewerbeimmobilien für Zwecke der Regelungen nach §§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (und analog für die anrechnungsmindernde Berücksichtigung von Immobilienleasing von Gewerbeimmobilien nach §§ 35 Abs. 1 Satz 3 und 159 Abs. 1 Satz 2 SolvV) ist die Einhaltung der Voraussetzung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SolvV. Diese Voraussetzung gilt nach § 35 Abs. 3 Satz 2 SolvV für im Inland belegene Gewerbeimmobilien als erfüllt, sobald die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Einhaltung der Höchstverlustraten nach § 35 Abs. 4 Satz 1 SolvV festgestellt und durch Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht hat. Mit dieser Veröffentlichung wird zudem nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Anwendbarkeit des alternativen Risikogewichts für grundpfandrechtl. Besicherung nach § 85 Abs. 5 SolvV für die nach § 100 Abs. 8 SolvV abgespaltenen IRBA-Positionen eröffnet, wenn das Grundpfandrecht an einer im Inland belegenen Gewerbeimmobilie besteht (Immobilienleasing analog).</p> <p>Sobald die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ferner die Einhaltung der Höchstverlustraten nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV festgestellt und durch Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht hat, wird darüber hinaus die Anwendbarkeit des alternativen Risikogewichts für grundpfandrechtl. Besicherung nach § 85 Abs. 5 SolvV für die nach § 100 Abs. 8 SolvV abgespaltenen IRBA-Positionen eröffnet, wenn das Grundpfandrecht an einer im Inland belegenen Wohnimmobilie besteht (Immobilienleasing wiederum analog).</p> <p>Die für diese Feststellungen erforderlichen Angaben sind nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV bzw. § 159 Abs. 2 Satz 2 SolvV der Bundesanstalt von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen jährlich einzureichen. Für das Jahr 2007 maßgeblich ist die Einhaltung der Höchstverlustraten im Kalenderjahr 2006.</p> <p>Für das Jahr 2007 machen viele Institute von einem der Wahlrechte nach § 339 Abs. 9 und 10 SolvV Gebrauch und wenden in 2007 noch die Anforderungen des Grundsatzes I an. Die betreffenden Institute sind rechtlich nicht verpflichtet, Daten für die Bestimmung der Verlustraten des Jahres 2006 zu liefern, da der Grundsatz I keine solche Pflicht vorsieht. Zugleich dürfen die betreffenden Institute nach den Entscheidungen zu den Anfragen T014N001F001 und T014N002F001 abweichend vom Wortlaut des Grundsatzes I die in § 13 Abs. 4 Nr. 3 Grundsatz I genannte Frist als auf den 31.12.2007 verlängert betrachten. Mithin dürfen diese Institute die Privilegierung des deutschen gewerblichen Realkredits in der im Grundsatz I enthaltenen Spezifikation bis zum 31.12.2007 ohne Einhaltung von Vorbedingungen weiterhin nutzen. Die Privilegierung des wohnwirtschaftlichen Realkredit in der im Grundsatz I enthaltenen Spezifikation gilt nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 Grundsatz I ohnehin unbefristet.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen</p>	<p>31.10.07</p>

Antwort	Begründung	Stand
	innerhalb der deutschen Kreditwirtschaft werden sowohl die Höchstverlustraten nach § 35 Abs. 4 Satz 1 SolvV als auch die Höchstverlustraten nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV für das Jahr 2006 als eingehalten betrachtet.	

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch	mittel Gleichbehandlung zwischen Instituten, die den Grundsatz I im Jahr 2007 im Zuge der Übergangsvorschriften nach § 339 Abs. 9 oder 10 SolvV weiterhin nutzen, und solchen Instituten, die diese Übergangsvorschrift nicht in Anspruch nehmen.	hoch	

FAQ	Typ	sonstige Hinweise

Aussagen SolvV

Thema T023 Adressrisiken: Einhaltung der Höchstverlustraten (Hard-Test)

Norm T023N001 Feststellung der Einhaltung der Höchstverlustraten für durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte Adressrisikopositionen notwendigen Angaben sowie der zur Einreichung dieser notwendigen Angaben verpflichteten Institute

Anfrage T023N001F003

Welche Angaben sind im Zusammenhang mit der Feststellung der Einhaltung der Höchstverlustraten für durch inländische Gewerbeimmobilien bzw. Wohnimmobilien besicherte Adressrisikopositionen notwendig und welche Institute sind zur Einreichung dieser notwendigen Angaben verpflichtet (IRBA) ?

Im Einzelnen (im Folgenden wird die Feststellung der Einhaltung der Höchstverlustraten nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV als Einhaltungsfeststellung bezeichnet):

I. Welcher Verlustbegriff ist für die Einhaltungsfeststellung maßgeblich?

II. Welche Institute haben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV die für die Einhaltungsfeststellung notwendigen Angaben jährlich einzureichen?

III. Sind die notwendigen Angaben für sämtliche durch inländische Wohnimmobilien besicherten Adressenausfallrisikopositionen einzureichen?

IV. a) Auf welchen Stichtag ist der Bestand an Adressenausfallrisikopositionen zu beziehen, für den die notwendigen Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind?

b) Für welches Institut sind die Angaben zum Verlust aus einer Adressenausfallrisikoposition einzureichen, wenn die Adressenausfallrisikoposition während des verstrichenen Kalenderjahres von einem Institut auf ein anderes Institut übergegangen ist?

c) Darf ein Institut, soweit es die Höhe des Verlustes aus einer Adressenausfallrisikoposition im verstrichenen Kalenderjahr noch nicht abschließend ermitteln konnte, anstelle des tatsächlich eingetretenen Verlusts einen Schätzwert für den eingetretenen Verlust ansetzen?

V. Sind die für die Einhaltungsfeststellung maßgeblichen Verlustraten stets bezogen auf das Niedrigere von 60% des Beleihungswerts nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes in Verbindung mit der Beleihungswertermittlungsverordnung (nachfolgend: "Beleihungswert") oder des auf andere Weise ermittelten nachhaltig erzielbaren Werts, der den Anforderungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes genügt (nachfolgend: "anderer Wert"), und 50% des Marktwerts anzugeben oder genügt unter Umständen die Bezugnahme auf nur eine dieser Größen?

VI. Inwieweit unterscheidet sich der Umfang der Einreichungspflicht nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV zwischen Instituten einerseits und Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen andererseits?

VII. Wie errechnen sich unter Berücksichtigung der Aussagen zu den Fragen I. bis VI. die für die Einhaltungsfeststellung maßgeblichen Verlustraten?

VIII. Zu welchem Termin und an wen sind die notwendigen Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen? Gilt eine etwa für das vorvergangene Jahr getroffene Einhaltungsfeststellung bis zur Auswertung der notwendigen Angaben für das vergangene Jahr fort?

Lfd. Nr. T023N001F003A003

Antwort	Begründung	Stand
<p>Zu I.</p> <p>Für die Einhaltungsfeststellung ist der Verlustbegriff des § 126 SolvV maßgeblich. Soweit die einzureichenden notwendigen Angaben KSA-Positionen betreffen, darf ein Institut von der Anwendung des Verlustbegriffs nach § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikoposition absehen, soweit es für KSA-Positionen, für die es die Angaben einzureichen hat, einen aggregierten Verlustbetrag übermittelt, der nach Erfahrungswerten dem Verlustbetrag näherungsweise entspricht, der sich bei Anwendung des Verlustbegriffs des § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikopositionen in der Summe ergeben würde.</p> <p>Bis einschließlich zu der Erhebung, die im Jahr 2011 für das Jahr 2010 durchgeführt wird, wird es die BaFin jedoch nicht beanstanden, wenn ein Institut anstelle des Verlustbegriffs nach § 126 SolvV einen Verlustbegriff aus der Rechnungslegung (z.B. Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches) verwendet und ferner für die in die Erhebung einzubeziehenden Adressenausfallrisikopositionen die Verluste gegen Zuflüsse aus bereits abgeschriebenen oder wertberichtigten Adressenausfallrisikopositionen saldiert.</p> <p>Zu II.</p> <p>Die Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV sind jährlich einzureichen von einem Institut, das über eine durch inländische Wohnimmobilien besicherte Adressenausfallrisikoposition verfügt.</p> <p>Als durch inländische Wohnimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen gelten für diese Auslegung zum einen durch Grundpfandrechte an im Inland belegenen Wohnimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen und zum anderen Adressenausfallrisikopositionen aus dem Immobilienleasing von im Inland belegenen Wohnimmobilien, bei denen das Institut Leasinggeber ist und Eigentümer des Leasinggegenstands bleibt, bis der Leasingnehmer seine Kaufoption ausübt.</p> <p>Zu III.</p> <p>Die Pflicht zur Einreichung von Angaben richtet sich auf Adressenausfallrisikopositionen, die durch solche inländischen Wohnimmobilien besichert sind, deren Wert nicht erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt.</p>	<p>Zu I.</p> <p>Artikel 4 Abs. 26 der Richtlinie 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) definiert den Begriff "Verlust" für Titel V Kapitel 2 Abschnitt 3 der Bankenrichtlinie und somit neben dem IRB-Ansatz auch für den Kreditrisikostandardansatz. Im Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung der SolvV ist daher der Verlustbegriff des § 126 SolvV auch für die Erhebung nach § 159 Abs. 2 SolvV maßgeblich.</p> <p>Soweit die einzureichenden notwendigen Angaben KSA-Positionen betreffen, kann es für ein Institut zusätzlichen operativen Aufwand bedeuten, die Verluste für die betreffenden KSA-Positionen nicht nur nach den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften, sondern auch nach dem § 126 SolvV, also nach einem wirtschaftlichen Verlustbegriff zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund ist es unter Verhältnismäßigkeitsaspekten vertretbar, wenn ein Institut von der Anwendung des Verlustbegriffs nach § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikoposition absieht, sofern das Institut auf aggregierter Ebene einen Verlustbetrag übermittelt, der nach Erfahrungswerten dem Verlustbetrag näherungsweise entspricht, der sich bei Anwendung des Verlustbegriffs des § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikopositionen in der Summe ergeben würde.</p> <p>Die Einhaltung dieser Vorgaben erfordert für manche Institute Umstellungen, insbesondere bei den Erhebungsprozessen und bei der EDV. Vor diesem Hintergrund wird es die BaFin bis einschließlich zu der Erhebung, die im Jahr 2011 für das Jahr 2010 durchgeführt wird, nicht beanstanden, wenn ein Institut anstelle des Verlustbegriffs nach § 126 SolvV einen Verlustbegriff aus der Rechnungslegung verwendet.</p> <p>Offenbar können manche Institute gegenwärtig die einschlägigen Verlustgrößen nur als Saldo unter Einbeziehung der Zuflüsse aus bereits abgeschriebenen oder wertberichtigten Adressenausfallrisikopositionen bereit stellen. Trotz der hierdurch zu befürchtenden systematischen Verzerrung des Ergebnisses der Erhebung wird es die BaFin bis einschließlich zu der Erhebung, die im Jahr 2011 für das Jahr 2010 durchgeführt wird, auch nicht beanstanden, wenn Institute für die in die Erhebung einzubeziehenden Adressenausfallrisikopositionen die Verluste gegen Zuflüsse aus bereits abgeschriebenen oder wertberichtigten Adressenausfallrisikopositionen saldieren.</p> <p>Zu II.</p> <p>Die Verlustgrenzen nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV beziehen sich auf den Gesamtmarkt für durch inländische Wohnimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen. Für die Ermittlung der</p>	<p>31.03.09</p>

Antwort	Begründung	Stand
<p>Ein Institut darf demnach insbesondere davon absehen, Angaben zu Adressenausfallrisikopositionen einzureichen, die besichert sind durch im Inland belegene Wohnimmobilien mit unfertigen Wohngebäuden bzw. Wohneinheiten.</p> <p>Zu IV.</p> <p>a) Die notwendigen Angaben sind für den Bestand an Adressenausfallrisikopositionen zu Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs einzureichen. Im Laufe des verstrichenen Kalenderjahrs neu zugegangene Adressenausfallrisikopositionen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>b) Die Angaben zum Verlust aus einer Adressenausfallrisikoposition sind für dasjenige Institut einzureichen, in dessen Bestand die Adressenausfallrisikoposition zum Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs war. Soweit bei dem Institut, auf das die Adressenausfallrisikoposition im verstrichenen Kalenderjahr übertragen worden ist, ein weiterer Verlust entsteht, bleibt dieser Verlust unberücksichtigt.</p> <p>c) Ja.</p> <p>Zu V.</p> <p>Soweit ein Institut</p> <p>1. für eine durch inländische Wohnimmobilien besicherte IRBA-Position eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall verwendet,</p> <p>2. für eine IRBA-Position jenseits des Mengengeschäfts aufsichtliche Verlustquoten bei Ausfall zu verwenden hat und für seine durch inländische Wohnimmobilien besicherten Adressenausfallrisikopositionen grundpfandrechtliche IRBA-Sicherheiten ausschließlich nach § 94 Abs. 2 Nr. 3 SolvV berücksichtigt und somit nicht das alternative Risikogewicht nach § 85 Abs. 5 SolvV verwendet, oder</p> <p>3. für eine durch inländische Wohnimmobilien besicherte KSA-Position das Risikogewicht nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SolvV nicht anwendet,</p> <p>reicht es aus, Angaben einzureichen, denen lediglich einer der drei Werte nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV zugrunde liegt (also entweder der Beleihungswert oder der andere Wert oder sonst der Marktwert).</p> <p>Zu VI.</p> <p>Der Umfang der Einreichungspflicht für Institute gilt entsprechend für Institutsgruppen oder Finanzholding-Gruppen.</p> <p>Die Einreichungspflicht einer Institutsgruppe oder einer Finanzholding-Gruppe umfasst jedoch auch die gruppenangehörigen Unternehmen, die über Adressenausfallrisikopositionen aus Immobilienleasing von im Inland belegenen Wohnimmobilien verfügen, bei denen das gruppenangehörige Unternehmen Leasinggeber ist und Eigentümer des Leasinggegenstands bleibt, bis der Leasingnehmer seine Kaufoption ausübt.</p> <p>Soweit eine Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe die Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV insgesamt für die Gruppe einreicht, sind die der Gruppe angehörigen Institute von der Einreichungspflicht befreit.</p>	<p>Verlustdaten aus der Geschäftstätigkeit in diesem Markt ordnet § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV vor diesem Hintergrund eine Vollerhebung an, die die einschlägigen Adressenausfallrisikopositionen sämtlicher Institute, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen umfasst.</p> <p>Aus der Bankenstatistik der Deutschen Bundesbank ist zu schließen, dass auf den Stand Anfang 2008 bezogen der überwiegende Teil des Volumens an wohnwirtschaftlichen Realkrediten von Instituten mit Sitz in Deutschland auf solche Institute entfällt, die keine IRBA-Institute sind. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, alle Institute zur Teilnahme an der Erhebung zu verpflichten, die über eine durch eine inländische Wohnimmobilie besicherte Adressenausfallrisikoposition verfügen. Andernfalls wäre die Aussagekraft der Erhebung nicht zu belegen.</p> <p>Institute, die von der Übergangsregelung nach § 339 Abs. 9 SolvV Gebrauch gemacht haben, brauchen für den Berichtszeitraum 2007 keine Angaben nach § 35 Abs. 4 SolvV einzureichen.</p> <p>Zu III.</p> <p>Adressenausfallrisikopositionen, die durch solche inländischen Wohnimmobilien besichert sind, deren Wert nach § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt, sind von der Risikogewichtung nach § 85 Abs. 5 SolvV für die nach § 100 Abs. 8 SolvV abgespaltene IRBA-Position ausgeschlossen. Zudem dürfen Grundpfandrechte an solchen Wohnimmobilien und solche Wohnimmobilien als Leasinggegenstände nicht als grundpfandrechtliche IRBA-Sicherheiten nach § 159 SolvV berücksichtigt werden. Grund dafür, dass solche Grundpfandrechte an solchen Wohnimmobilien und solche Wohnimmobilien als Leasinggegenstände nicht anrechnungsmindernd berücksichtigt werden, ist, dass diese regelmäßig nicht ausreichend Gewähr dafür bieten, etwaige Verluste aus einer Adressenausfallrisikoposition bei Ausfall eines Schuldners mit einer Zuverlässigkeit und in einem Umfang zu decken, die für eine anrechnungsmindernde Berücksichtigung bei Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten im IRBA zu fordern ist.</p> <p>Der Zweck der Erhebung der Höchstverlustraten nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV liegt indessen u.a. darin, Auskunft darüber zu erhalten, in welchem Maß Grundpfandrechte an Wohnimmobilien und Wohnimmobilien als Leasinggegenstände Verluste aus Adressenausfallrisikopositionen im jeweils verstrichenen Kalenderjahr tatsächlich eindämmen konnten. Es ist daher fraglich, ob eine zwingende Einbeziehung von Adressenausfallrisikopositionen, für die die Voraussetzung nach § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV für eine anrechnungsmindernde Berücksichtigung nicht erfüllt sind, überhaupt zielführend ist. Dessen ungeachtet ist festzustellen, dass eine verpflichtende Einbeziehung derart besicherter Adressenausfallrisikopositionen in die Erhebung unverhältnismäßig wäre, weil für diese keine Anrechnungserleichterungen nach §§ 85 Abs. 5, 100 Abs. 8, 159 SolvV gelten, gleichzeitig aber die Erfüllung der Voraussetzung nach § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV in der Art der Wohnimmobilie begründet liegt und nicht durch das Institut beeinflussbar ist. Im Unterschied hierzu gibt eine Nichterfüllung der Voraussetzung nach § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SolvV keinen Anlass für eine Eingrenzung des Erhebungsumfangs, denn die Nichterfüllung dieser Voraussetzung ist durch das Institut zu vertreten und liegt nicht in der Art der Wohnimmobilie begründet. Die Voraussetzung nach § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SolvV ist bei Nutzung des "unechten Realkreditsplittings" nach § 25 Abs. 11 SolvV stets erfüllt und gibt daher ebenfalls keinen Anlass für eine Eingrenzung des Erhebungsumfangs. Im Ergebnis erscheint es somit angezeigt, nicht auf einer verpflichtenden Einbeziehung von Adressenausfallrisikopositionen in die Erhebung zu bestehen, die durch solche inländischen Wohnimmobilien besichert sind, deren Wert erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt.</p> <p>Dass der Wert einer Wohnimmobilie erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt, für die sie als Sicherheit dient, ist z.B. für Wohnimmobilien mit unfertigen Wohngebäuden bzw. Wohneinheiten regelmäßig anzunehmen, da sich die Fertigstellung eines Baues</p>	

Antwort	Begründung	Stand
<p>Zu VII.</p> <p>Die der Einhaltungsfeststellung zugrunde liegenden Verlustraten errechnen sich wie folgt:</p> <p>Verlustrate nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) SolvV:</p> <p>Zähler: $\sum \text{Max}\{0; V - [\text{Max}(0; K - \text{Min}(G; 0,6 \text{ BLW}; 0,5 \text{ MW})]\}$ Nenner: $\sum \text{Max}(0; \text{Min}(K; G; \text{BLW}; \text{MW})\text{-vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen})$</p> <p>Verlustrate nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) SolvV:</p> <p>Zähler: $\sum \text{Max}\{0; V - [\text{Max}(0; K - \text{Min}(G; \text{BLW}; \text{MW})]\}$ Nenner: $\sum \text{Max}(0; \text{Min}(K; G; \text{BLW}; \text{MW})\text{-vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen})$</p> <p>Die Summierung erfolgt jeweils für die Gesamtheit der Adressenausfallrisikopositionen, für die die notwendigen Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind.</p> <p>Die Parameter sind dabei wie folgt bezeichnet:</p> <p>V: Verlust eines Instituts aus einer Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind.</p> <p>K: Summe aus dem vom Schuldner in Anspruch genommenen Betrag einer Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind, und etwaigen vorrangigen Ansprüchen Dritter auf Erlöse aus der Verwertung der Immobilie nach dem letzten dem Institut bekannten Stand.</p> <p>G: Summe aus der Höhe des Grundpfandrechts bzw. im Falle von Leasing dem Wert der Immobilie für eine Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind, und etwaigen vorrangigen Ansprüchen Dritter auf Erlöse aus der Verwertung der Immobilie nach dem letzten dem Institut bekannten Stand.</p> <p>BLW: Beleihungswert der Immobilie nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes in Verbindung mit der Beleihungswertermittlungsverordnung bzw. ihr anderer Wert (vgl. V.) für eine Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind.</p> <p>MW: Marktwert der Immobilie für eine Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind.</p> <p>Soweit ein Institut nach der Aussage zu Punkt V. allein auf den Beleihungswert oder den anderen Wert abstellt, entfällt MW in den o.a. Formeln. Soweit ein Institut nach der Aussage zu Punkt V. allein auf den Marktwert abstellt, entfällt BLW in den o.a. Formeln.</p> <p>Die Berechnung der Verlustraten erfolgt durch die Deutsche Bundesbank, die sie an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermittelt.</p> <p>Zu VIII.</p>	<p>im Falle finanzieller Schwierigkeiten des Sicherungsgebers verzögern und somit den wirtschaftlichen Wert der Wohnimmobilie erheblich beeinträchtigen kann. Ggf. liegt in Folge potenzieller Abbruchkosten der Wert der Immobilie sogar unter dem Bodenwert.</p> <p>Institute, die von der Übergangsregelung nach § 339 Abs. 10 SolvV Gebrauch gemacht haben, brauchen für den Berichtszeitraum 2007 für die unter diese Übergangsregelung fallenden Adressrisikopositionen keine Angaben nach § 35 Abs. 4 SolvV einzureichen.</p> <p>Zu IV.</p> <p>a) Für die Einhaltungsfeststellung ist die Summe der Positionswerte sämtlicher Adressenausfallrisikopositionen zu bestimmen, die durch Grundpfandrechte an inländischen Wohnimmobilien besichert sind. Hierzu ist auf den Bestand an Adressenausfallrisikopositionen zum Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs abzustellen. Dieser Bestand stellt unter Berücksichtigung der Auslegung zu III. die Grundgesamtheit an Adressenausfallrisikopositionen für die Einhaltungsfeststellung dar. Änderungen des Bestands im Laufe des verstrichenen Kalenderjahrs werden nicht berücksichtigt.</p> <p>b) Folgerichtig zu den Ausführungen zu a) ist die Summe der Verluste im verstrichenen Kalenderjahr stets zu beziehen auf die Grundgesamtheit an Adressenausfallrisikopositionen zum Beginn dieses Kalenderjahres. Dies bedingt, dass Verluste aus Adressenausfallrisikopositionen grundsätzlich dem Institut zuzuordnen sind, dem die Adressenausfallrisikopositionen zum Beginn des Jahres zuzurechnen waren. Verluste aus Adressenausfallrisikopositionen, die zu Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs weder dem Bestand des übertragenden noch des übernehmenden Instituts zuzurechnen waren, bleiben für die Einhaltungsfeststellung unberücksichtigt.</p> <p>c) Grundsätzlich ist als Verlust aus einer Adressenausfallrisikoposition der tatsächlich eingetretene ökonomische Verlust im verstrichenen Kalenderjahr anzusetzen. Kann dieser Verlust im Einzelfall betragsmäßig noch nicht abschließend ermittelt werden, kann der Betrag auch anhand des erwarteten ökonomischen Verlustes geschätzt werden.</p> <p>Zu V.</p> <p>Soweit ein IRBA-Institut eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall für eine durch inländische Wohnimmobilien besicherte IRBA-Position verwenden muss, wird es für seine Schätzung die als Sicherheit dienenden Wohnimmobilien zu verschiedenen Zeitpunkten bewerten. Dabei ist das IRBA-Institut in der Wahl des Bewertungsverfahrens grundsätzlich frei, und es ist nicht davon auszugehen, dass es parallel mehrere Bewertungen nach unterschiedlichen Verfahren durchführt. Zugleich kommt ein IRBA-Institut, das eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall für durch inländische Wohnimmobilien besicherte IRBA-Positionen verwenden muss, nicht in den Genuss einer anrechnungsmindernden Berücksichtigung der betreffenden Sicherheiten nach § 159 SolvV.</p> <p>Soweit ein IRBA-Institut eine aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall für eine durch inländische Wohnimmobilien besicherte IRBA-Position verwenden muss und das Institut auf keine seiner derart besicherten IRBA-Positionen das alternative Risikogewicht nach § 85 Abs. 5 SolvV anwendet, besteht wie im Falle eines IRBA-Instituts, das eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall zu verwenden hat, jedenfalls im Hinblick auf die Ermittlung der Anrechnungsbeträge keine Notwendigkeit, die Wohnimmobilien nach mehr als einem Bewertungsverfahren zu bewerten.</p> <p>Gleiches gilt, soweit ein Institut für eine durch inländische Wohnimmobilien besicherte KSA-Position das Risikogewicht nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SolvV nicht anwendet.</p> <p>In all diesen Fällen erscheint es daher unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten geboten, die notwendigen Angaben zu den Höchstverlustraten dahingehend zu beschränken, dass insoweit auf nur</p>	

Antwort	Begründung	Stand
<p>Die notwendigen Daten für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis zum 15. Geschäftstag im April des Folgejahres einzureichen. Die notwendigen Daten für das Jahr 2007 sind abweichend hiervon bis zum 15. Geschäftstag im Juli 2009 einzureichen.</p> <p>Die Institute übermitteln die Daten an die jeweils für sie zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank.</p> <p>Eine etwa für das vorvergangene Jahr getroffene Einhaltungsfeststellung gilt bis zur Auswertung der notwendigen Angaben für das vergangene Jahr fort.</p>	<p>einen der drei Werte nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV (entweder Beleihungswert oder anderer Wert oder sonst Marktwert) Bezug zu nehmen ist.</p> <p>Zu VI.</p> <p>Da das Leasing von Wohnimmobilien unter den Voraussetzungen nach § 159 Abs. 1 Satz 2 SolvV ebenfalls privilegierungsfähig ist, und somit neben Instituten auch Unternehmen, vermittelt über die Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe, der sie angehören, als relevante Marktteilnehmer auftreten, erstreckt sich die Pflicht zur Einreichung von Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV für Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen auch auf gruppenangehörige Unternehmen, die nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV selbst nicht einreichungspflichtig sind.</p> <p>Zu VII.</p> <p>Die Angaben im Zähler und im Nenner beider Verlustraten beziehen sich jeweils auf die Gesamtheit der Adressenausfallrisikopositionen, für die die notwendigen Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind. Im Folgenden werden die in den Zähler bzw. den Nenner eingehenden Größen jeweils bezogen auf eine einzubeziehende Adressenausfallrisikoposition begründet.</p> <p>Es entspricht der wirtschaftlichen Plausibilität, dass ein Verlust zunächst bei dem Teil einer Adressenausfallrisikoposition entsteht und ihm zuzuordnen ist, der nicht besichert ist. Erst danach betrifft der Verlust den besicherten Teil der Adressenausfallrisikoposition. Dementsprechend wird der Verlust im Zähler implizit zunächst dem Teil der Adressenausfallrisikoposition zugeordnet, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird. Erst ein danach verbleibender Verlust betrifft den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Sofern zu einer Adressenausfallrisikoposition kein Verlust im Sinne der Aussage zu I. angefallen oder sonst soweit der Verlust in vollem Umfang auf den nicht besicherten Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, geht die Adressenausfallrisikoposition mit einem Betrag von Null in den Zähler der o.a. Formeln ein.</p> <p>In den Nenner geht der als durch die Immobilie besichert eingestufte Teil der jeweiligen Adressenausfallrisikoposition ein. Dementsprechend ist im Nenner grundsätzlich das Minimum aus dem vom Schuldner in Anspruch genommenen Betrag und der Höhe des Grundpfandrechts anzusetzen (oder analog des Werts des Leasingguts). In welcher Höhe der in Anspruch genommene Betrag als durch das Grundpfandrecht an der Immobilie (oder analog das Eigentum an dem Leasinggut) besichert gilt, bemisst sich nach dem Minimum von Marktwert und Beleihungswert oder anderem Wert (vgl. V.). Somit ergibt sich der als durch die Immobilie besichert eingestufte Teil der jeweiligen Adressenausfallrisikoposition grundsätzlich als Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag, der Höhe des Grundpfandrechts sowie des Markt- oder Beleihungswerts bzw. anderen Werts.</p> <p>Vorrangige Ansprüche Dritter auf Erlöse aus der Verwertung der Immobilie rechnen nicht zu dem als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts. Demzufolge sind diese Ansprüche in der dem Institut zuletzt bekannten Höhe vom vorstehend beschriebenen Minimum abzuziehen.</p> <p>Sind die vorrangigen Ansprüche Dritter der Höhe nach gleich dem oder größer als das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag, der Höhe des Grundpfandrechts sowie des Markt- oder Beleihungswerts bzw. anderen Werts, dann geht die Adressenausfallrisikopositionen mit einem Betrag von Null in den Nenner der o.a. Formeln ein.</p>	

Antwort	Begründung	Stand
	<p>Zu VIII.</p> <p>Die Veröffentlichung der Einhaltungsfeststellung der Höchstverlustraten soll jeweils zum 31.05. des Folgejahres erfolgen. Hierzu ist es erforderlich, die notwendigen Daten mit einer gewissen Vorlaufzeit zu erhalten. Zugleich sollen die Institute ausreichend Zeit erhalten, die Daten zu erheben. Die Frist für die Übermittlung der notwendigen Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV stellt auf einen Gleichlauf mit den Meldungen zur Eigenmittelausstattung nach § 6 SolvV für das erste Kalendervierteljahr des Folgejahres ab.</p> <p>Um einer eingehenden Beratung mit Vertretern der deutschen Kreditwirtschaft im Vorfeld ausreichend Raum zu geben, war eine Veröffentlichung der vorliegenden Aussage erst im Jahr 2008 möglich. Um den Instituten ausreichenden zeitlichen Vorlauf für die Erstellung etwaiger Meldungen zu geben, sind die notwendigen Daten für das Jahr 2007 erst bis zum 15. Geschäftstag im Juli 2009 einzureichen.</p> <p>Entsprechend den allgemeinen Regelungen für Meldungen zur Eigenmittelausstattung werden auch die notwendigen Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV über die Deutsche Bundesbank erhoben.</p> <p>Eine etwa für das vorvergangene Jahr getroffene Einhaltungsfeststellung gilt bis zur Auswertung der notwendigen Angaben für das vergangene Jahr fort. Andernfalls könnten sachlich nicht gerechtfertigte Diskontinuitäten für die anzuwendenden Risikogewichte und die anrechnungsmindernd zu berücksichtigenden Sicherheiten entstehen.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
mittel Die Durchführung der Vollerhebung erfordert eine umfangreiche Infrastruktur und einen erheblichen laufenden Aufwand sowohl auf Seiten der Kreditwirtschaft als auch auf Seiten der Aufsicht.	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
nein		<p>1. Die Aussagen sind im Wesentlichen inhaltsgleich zu den Aussagen betreffend die Einhaltung der Höchstverlustraten nach § 35 Abs. 4 Satz 1 (gewerblicher Realkredit - T023N001F001A002). Insbesondere die Punkte II., III. und V. sind indes den Bedingungen des wohnwirtschaftlichen Realkredits angepasst.</p> <p>Wie beim gewerblichen Realkredit gilt auch für den wohnwirtschaftlichen Realkredit folgender Hinweis: Soweit ein Institut die notwendigen Angaben für eine IRBA-Position einreichen muss, für die es die aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall verwenden muss und für die der Schuldner im Sinne von § 125 SolvV ausgefallen ist, ist der anzugebende Verlust derjenige Verlustbetrag, der auch in die realisierte Verlustquote nach § 121 Abs. 1 Satz 2 SolvV eingeht.</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>2. Entsprechend einer Bitte, die der Zentrale Kreditausschuss mit Schreiben vom 13.02.2008 übermittelt hat, werden die zur Beurteilung der Einhaltung der Höchstverlustraten nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV notwendigen Daten bis auf weiteres nicht erhoben.</p> <p>3. Beispiele zu VII.</p> <p>Alle Beispiele beziehen sich der Übersichtlichkeit halber auf die Verlustrate nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV.</p> <p>Beispiel 1:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 90 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 120</p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Dieser positive Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}(0; K - \text{Min}(G; \text{BLW}; \text{MW}))]\}$ $= 60 - (160 - 120)$ $= 20$ <p>Der verbleibende Verlust in Höhe von 20 betrifft den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert anzusetzen. Der Vorranganspruch Dritter rechnet nicht zu dem als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts und ist deshalb vom Minimum abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Nenner wie folgt:</p> $\text{Max}(0; \text{Min}(K; G; \text{BLW}; \text{MW}) - \text{vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen})$ $= 120 - 90$ $= 30$ <p>Der durch die Immobilie als besichert eingestufte Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts beträgt somit 30.</p> <p>Beispiel 2:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 100 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 100</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Der positive Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Ist der positive Differenzbetrag größer oder gleich dem Verlust, ist der Zähler mit dem Betrag von Null anzusetzen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}(0; K - \text{Min}(G; \text{BLW}; \text{MW}))]\}$ $= 60 - (160 - 100)$ $= 0$ <p>Der Verlust wird in voller Höhe (60) dem Teil der Adressenausfallrisikoposition zugeordnet, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird. Der Verlust ist deshalb nicht in die Berechnung der Verlustraten einzubeziehen.</p> <p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist die Berechnung obsolet.</p> <p>Beispiel 3:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 120 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 110</p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Dieser positive Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}(0; K - \text{Min}(G; \text{BLW}; \text{MW}))]\}$ $= 60 - (160 - 110)$ $= 10$ <p>Der verbleibende Verlust in Höhe von 10 betrifft den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert anzusetzen. Der Vorranganspruch Dritter rechnet nicht zu dem als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts und ist deshalb vom Minimum abzuziehen. Ist der Vorranganspruch größer oder gleich dem Minimum, ist der Nenner mit dem Betrag von Null anzusetzen. Hiernach errechnet sich der Nenner wie folgt:</p> $\text{Max}(0; \text{Min}(K; G; \text{BLW}; \text{MW}) - \text{vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen})$ $= 110 - 120$

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>= 0</p> <p>Das Institut verfügt im Nenner nicht über einen als besichert eingestuftem Teil der Adressenausfallrisikoposition. Der Verlust entfällt mithin in vollem Umfang auf den nicht besicherten Teil der Adressenausfallrisikoposition und ist deshalb nicht in die Berechnung der Verlustraten einzubeziehen.</p> <p>Beispiel 4:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 100 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 170</p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Ein positiver Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Ist der Beleihungswert größer oder gleich dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter), ist der Differenzbetrag mit dem Betrag von Null anzusetzen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}(0; K - \text{Min}(G; \text{BLW}; \text{MW}))]\}$ $= 60 - (160 - 170 = 0)$ $= 60$ <p>Der Verlust betrifft in voller Höhe (60) den durch die Immobilie als besichert eingestuftem Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert anzusetzen. Der Vorranganspruch Dritter rechnet nicht zu dem als besichert eingestuftem Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts und ist deshalb vom Minimum abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Nenner wie folgt:</p> $\text{Max}(0; \text{Min}(K; G; \text{BLW}; \text{MW}) - \text{vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen})$ $= 160 - 100$ $= 60$ <p>Der durch die Immobilie als besichert eingestufte Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts beträgt somit 60.</p> <p>Im Unterschied zur der am 01.12.2008 veröffentlichten erläuternden Aussage T023N001F003A002 werden mit der vorliegenden Aussage T023N001F003A003 folgende neue Aussagen getroffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die BaFin wird es bis einschließlich zu der Erhebung, die im Jahr 2011 für das Jahr 2010 durchgeführt wird, auch nicht beanstanden wird, wenn ein Institut für die in die Erhebung einzubeziehenden Adressenausfallrisikopositionen die Verluste gegen Zuflüsse aus bereits abgeschriebenen oder wertberichtigten Adressenausfallrisikopositionen saldiert und anstelle des Verlustbegriffs nach § 126 SolvV einen Verlustbegriff aus der Rechnungslegung (z.B. Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches) verwendet. 2. Der Stichtag für die Meldung der notwendigen Daten für die Jahre 2007 und 2008 wird vom 15. Geschäftstag im April 2009 auf den 15. Geschäftstag im Juli 2009 verschoben. Vertreter der Kreditwirtschaft hatten im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Erarbeitung eines Meldebogens um diesen zusätzlichen zeitlichen Vorlauf gebeten. <p>Ferner wurde in der Formel in der Art angepasst, dass bei der Ermittlung des auf den besicherten Forderungsteil entfallenden Verlustes auch die Höhe des Grundpfandrechts im Zähler berücksichtigt wird, da die besichernde Grundschuld unter Umständen kleiner sein könnte als der Beleihungswert oder der Marktwert.</p> <p>Schließlich wird in den Begründungen zu II. und III. festgehalten, dass Institute, die von einer der Übergangsregelungen nach § 339 Abs. 9 oder Abs. 10 SolvV Gebrauch gemacht haben, für den Berichtszeitraum 2007 für die unter eine dieser Übergangsregelungen fallenden Adressrisikopositionen keine Angaben nach § 35 Abs. 4 SolvV einzureichen brauchen.</p>

Antwort	Begründung	Stand
<p>ÜBERHOLT DURCH AKTUELLE AUSLEGUNGSENTSCHEIDUNG - (Siehe oben) !!!!</p> <p>Zu I.</p> <p>Für die Einhaltungsfeststellung ist der Verlustbegriff des § 126 SolvV maßgeblich. Soweit die einzureichenden notwendigen Angaben KSA-Positionen betreffen, darf ein Institut von der Anwendung des Verlustbegriffs nach § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikoposition absehen, soweit es für KSA-Positionen, für die es die Angaben einzureichen hat, einen aggregierten Verlustbetrag übermittelt, der nach Erfahrungswerten dem Verlustbetrag näherungsweise entspricht, der sich bei Anwendung des Verlustbegriffs des § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikopositionen in der Summe ergeben würde.</p> <p>Zu II.</p> <p>Die Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV sind jährlich einzureichen von einem Institut, das über eine durch inländische Wohnimmobilien besicherte Adressenausfallrisikoposition verfügt.</p> <p>Als durch inländische Wohnimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen gelten für diese Auslegung zum einen durch Grundpfandrechte an im Inland belegenen Wohnimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen und zum anderen Adressenausfallrisikopositionen aus dem Immobilienleasing von im Inland belegenen Wohnimmobilien, bei denen das Institut Leasinggeber ist und Eigentümer des Leasinggegenstands bleibt, bis der Leasingnehmer seine Kaufoption ausübt.</p> <p>Zu III.</p> <p>Die Pflicht zur Einreichung von Angaben richtet sich auf Adressenausfallrisikopositionen, die durch solche inländischen Wohnimmobilien besichert sind, deren Wert nicht erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt.</p> <p>Ein Institut darf demnach insbesondere davon absehen, Angaben zu Adressenausfallrisikopositionen einzureichen, die besichert sind durch im Inland belegene Wohnimmobilien mit unfertigen Wohngebäuden bzw. Wohneinheiten.</p> <p>Zu IV.</p> <p>a) Die notwendigen Angaben sind für den Bestand an Adressenausfallrisikopositionen zu Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs einzureichen. Im Laufe des verstrichenen Kalenderjahrs neu zugegangene Adressenausfallrisikopositionen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>b) Die Angaben zum Verlust aus einer Adressenausfallrisikoposition sind für dasjenige Institut einzureichen, in dessen Bestand die Adressenausfallrisikoposition zum Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs war. Soweit bei dem Institut, auf das die Adressenausfallrisikoposition im verstrichenen Kalenderjahr übertragen worden ist, ein weiterer Verlust entsteht, bleibt dieser Verlust unberücksichtigt.</p> <p>c) Ja.</p>	<p>Zu I.</p> <p>Artikel 4 Abs. 26 der Richtlinie 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) definiert den Begriff "Verlust" für Titel V Kapitel 2 Abschnitt 3 der Bankenrichtlinie und somit neben dem IRB-Ansatz auch für den Kreditrisikostandardansatz. Im Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung der SolvV ist daher der Verlustbegriff des § 126 SolvV auch für die Erhebung nach § 159 Abs. 2 SolvV maßgeblich.</p> <p>Soweit die einzureichenden notwendigen Angaben KSA-Positionen betreffen, kann es für ein Institut zusätzlichen operativen Aufwand bedeuten, die Verluste für die betreffenden KSA-Positionen nicht nur nach den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften, sondern auch nach dem § 126 SolvV, also nach einem wirtschaftlichen Verlustbegriff zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund ist es unter Verhältnismäßigkeitsaspekten vertretbar, wenn ein Institut von der Anwendung des Verlustbegriffs nach § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikoposition absieht, sofern das Institut auf aggregierter Ebene einen Verlustbetrag übermittelt, der nach Erfahrungswerten dem Verlustbetrag näherungsweise entspricht, der sich bei Anwendung des Verlustbegriffs des § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikopositionen in der Summe ergeben würde.</p> <p>Zu II.</p> <p>Die Verlustgrenzen nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV beziehen sich auf den Gesamtmarkt für durch inländische Wohnimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen. Für die Ermittlung der Verlustdaten aus der Geschäftstätigkeit in diesem Markt ordnet § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV vor diesem Hintergrund eine Vollerhebung an, die die einschlägigen Adressenausfallrisikopositionen sämtlicher Institute, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen umfasst.</p> <p>Aus der Bankenstatistik der Deutschen Bundesbank ist zu schließen, dass auf den Stand Anfang 2008 bezogen der überwiegende Teil des Volumens an wohnwirtschaftlichen Realkrediten von Instituten mit Sitz in Deutschland auf solche Institute entfällt, die keine IRBA-Institute sind. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, alle Institute zur Teilnahme an der Erhebung zu verpflichten, die über eine durch eine inländische Wohnimmobilie besicherte Adressenausfallrisikoposition verfügen. Andernfalls wäre die Aussagekraft der Erhebung nicht zu belegen.</p> <p>Zu III.</p> <p>Adressenausfallrisikopositionen, die durch solche inländischen Wohnimmobilien besichert sind, deren Wert nach § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt, sind von der Risikogewichtung nach § 85 Abs. 5 SolvV für die nach § 100 Abs. 8 SolvV abgespaltene IRBA-Position ausgeschlossen. Zudem dürfen Grundpfandrechte an solchen Wohnimmobilien und solche Wohnimmobilien als Leasinggegenstände nicht als grundpfandrechtl. IRBA-Sicherheiten nach § 159 SolvV berücksichtigt werden. Grund dafür, dass solche Grundpfandrechte an solchen Wohnimmobilien und solche Wohnimmobilien als Leasinggegenstände nicht anrechnungsmindernd berücksichtigt werden, ist, dass diese regelmäßig nicht ausreichend Gewähr dafür bieten, etwaige Verluste aus einer Adressenausfallrisikoposition bei Ausfall eines Schuldners mit einer Zuverlässigkeit und in einem Umfang zu decken, die für eine anrechnungsmindernde Berücksichtigung bei Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten im IRBA zu fordern ist.</p> <p>Der Zweck der Erhebung der Höchstverlustraten nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV liegt indessen</p>	<p>31.03.09</p>

Antwort	Begründung	Stand
<p>Zu V.</p> <p>Soweit ein Institut</p> <p>1. für eine durch inländische Wohnimmobilien besicherte IRBA-Position eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall verwendet,</p> <p>2. für eine IRBA-Position jenseits des Mengengeschäfts aufsichtliche Verlustquoten bei Ausfall zu verwenden hat und für seine durch inländische Wohnimmobilien besicherten Adressenausfallrisikopositionen grundpfandrechtliche IRBA-Sicherheiten ausschließlich nach § 94 Abs. 2 Nr. 3 SolvV berücksichtigt und somit nicht das alternative Risikogewicht nach § 85 Abs. 5 SolvV verwendet, oder</p> <p>3. für eine durch inländische Wohnimmobilien besicherte KSA-Position das Risikogewicht nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SolvV nicht anwendet,</p> <p>reicht es aus, Angaben einzureichen, denen lediglich einer der drei Werte nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV zugrunde liegt (also entweder der Beleihungswert oder der andere Wert oder sonst der Marktwert).</p> <p>Zu VI.</p> <p>Der Umfang der Einreichungspflicht für Institute gilt entsprechend für Institutgruppen oder Finanzholding-Gruppen.</p> <p>Die Einreichungspflicht einer Institutgruppe oder einer Finanzholding-Gruppe umfasst jedoch auch die gruppenangehörigen Unternehmen, die über Adressenausfallrisikopositionen aus Immobilienleasing von im Inland belegenen Wohnimmobilien verfügen, bei denen das gruppenangehörige Unternehmen Leasinggeber ist und Eigentümer des Leasinggegenstands bleibt, bis der Leasingnehmer seine Kaufoption ausübt.</p> <p>Soweit eine Institutgruppe oder Finanzholding-Gruppe die Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs.4 Satz 2 SolvV insgesamt für die Gruppe einreicht, sind die der Gruppe angehörigen Institute von der Einreichungspflicht befreit.</p> <p>Zu VII.</p> <p>Die der Einhaltungsfeststellung zugrunde liegenden Verlustraten errechnen sich wie folgt:</p> <p>Verlustrate nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) SolvV:</p> <p>Zähler: $\sum \text{Max}\{0; V - [\text{Max}(0; K - \text{Min}(0,6 \text{ BLW}; 0,5 \text{ MW})]\}$ Nenner: $\sum \text{Max}(0; \text{Min}(K; G; \text{BLW}; \text{MW})\text{-vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen})$</p> <p>Verlustrate nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) SolvV:</p> <p>Zähler: $\sum \text{Max}\{0; V - [\text{Max}(0; K - \text{Min}(\text{BLW}; \text{MW})]\}$ Nenner: $\sum \text{Max}(0; \text{Min}(K; G; \text{BLW}; \text{MW})\text{-vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen})$</p>	<p>u.a. darin, Auskunft darüber zu erhalten, in welchem Maß Grundpfandrechte an Wohnimmobilien und Wohnimmobilien als Leasinggegenstände Verluste aus Adressenausfallrisikopositionen im jeweils verstrichenen Kalenderjahr tatsächlich eindämmen konnten. Es ist daher fraglich, ob eine zwingende Einbeziehung von Adressenausfallrisikopositionen, für die die Voraussetzung nach § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV für eine anrechnungsmindernde Berücksichtigung nicht erfüllt sind, überhaupt zielführend ist. Dessen ungeachtet ist festzustellen, dass eine verpflichtende Einbeziehung derart besicherter Adressenausfallrisikopositionen in die Erhebung unverhältnismäßig wäre, weil für diese keine Anrechnungserleichterungen nach §§ 85 Abs. 5, 100 Abs.8, 159 SolvV gelten, gleichzeitig aber die Erfüllung der Voraussetzung nach § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV in der Art der Wohnimmobilie begründet liegt und nicht durch das Institut beeinflussbar ist. Im Unterschied hierzu gibt eine Nichterfüllung der Voraussetzung nach § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SolvV keinen Anlass für eine Eingrenzung des Erhebungsumfangs, denn die Nichterfüllung dieser Voraussetzung ist durch das Institut zu vertreten und liegt nicht in der Art der Wohnimmobilie begründet. Die Voraussetzung nach § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SolvV ist bei Nutzung des "unechten Realkreditsplittings" nach § 25 Abs. 11 SolvV stets erfüllt und gibt daher ebenfalls keinen Anlass für eine Eingrenzung des Erhebungsumfangs. Im Ergebnis erscheint es somit angezeigt, nicht auf einer verpflichtenden Einbeziehung von Adressenausfallrisikopositionen in die Erhebung zu bestehen, die durch solche inländischen Wohnimmobilien besichert sind, deren Wert erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt.</p> <p>Dass der Wert einer Wohnimmobilie erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt, für die sie als Sicherheit dient, ist z.B. für Wohnimmobilien mit unfertigen Wohngebäuden bzw. Wohneinheiten regelmäßig anzunehmen, da sich die Fertigstellung eines Baues im Falle finanzieller Schwierigkeiten des Sicherungsgebers verzögern und somit den wirtschaftlichen Wert der Wohnimmobilie erheblich beeinträchtigen kann. Ggf. liegt in Folge potenzieller Abbruchkosten der Wert der Immobilie sogar unter dem Bodenwert.</p> <p>Zu IV.</p> <p>a) Für die Einhaltungsfeststellung ist die Summe der Positionswerte sämtlicher Adressenausfallrisikopositionen zu bestimmen, die durch Grundpfandrechte an inländischen Wohnimmobilien besichert sind. Hierzu ist auf den Bestand an Adressenausfallrisikopositionen zum Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs abzustellen. Dieser Bestand stellt unter Berücksichtigung der Auslegung zu III. die Grundgesamtheit an Adressenausfallrisikopositionen für die Einhaltungsfeststellung dar. Änderungen des Bestands im Laufe des verstrichenen Kalenderjahrs werden nicht berücksichtigt.</p> <p>b) Folgerichtig zu den Ausführungen zu a) ist die Summe der Verluste im verstrichenen Kalenderjahr stets zu beziehen auf die Grundgesamtheit an Adressenausfallrisikopositionen zum Beginn dieses Kalenderjahres. Dies bedingt, dass Verluste aus Adressenausfallpositionen grundsätzlich dem Institut zuzuordnen sind, dem die Adressenausfallrisikopositionen zum Beginn des Jahres zuzurechnen waren. Verluste aus Adressenausfallrisikopositionen, die zu Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs weder dem Bestand des übertragenden noch des übernehmenden Instituts zuzurechnen waren, bleiben für die Einhaltungsfeststellung unberücksichtigt.</p> <p>c) Grundsätzlich ist als Verlust aus einer Adressenausfallrisikoposition der tatsächlich eingetretene ökonomische Verlust im verstrichenen Kalenderjahr anzusetzen. Kann dieser Verlust im Einzelfall betragsmäßig noch nicht abschließend ermittelt werden, kann der Betrag auch anhand des erwarteten ökonomischen Verlustes geschätzt werden.</p> <p>Zu V.</p> <p>Soweit ein IRBA-Institut eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall für eine durch inländische Wohnimmobilien besicherte IRBA-Position verwenden muss, wird es für seine Schätzung die als</p>	

Antwort	Begründung	Stand
<p>Die Summierung erfolgt jeweils für die Gesamtheit der Adressenausfallrisikopositionen, für die die notwendigen Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind.</p> <p>Die Parameter sind dabei wie folgt bezeichnet:</p> <p>V: Verlust eines Instituts aus einer Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind.</p> <p>K: Summe aus dem vom Schuldner in Anspruch genommenen Betrag einer Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind, und etwaigen vorrangigen Ansprüchen Dritter auf Erlöse aus der Verwertung der Immobilie nach dem letzten dem Institut bekannten Stand.</p> <p>G: Summe aus der Höhe des Grundpfandrechts bzw. im Falle von Leasing dem Wert der Immobilie für eine Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind, und etwaigen vorrangigen Ansprüchen Dritter auf Erlöse aus der Verwertung der Immobilie nach dem letzten dem Institut bekannten Stand.</p> <p>BLW: Beleihungswert der Immobilie nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes in Verbindung mit der Beleihungswertermittlungsverordnung bzw. ihr anderer Wert (vgl. V.) für eine Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind.</p> <p>MW: Marktwert der Immobilie für eine Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind.</p> <p>Soweit ein Institut nach der Aussage zu Punkt V. allein auf den Beleihungswert oder den anderen Wert abstellt, entfällt MW in den o.a. Formeln. Soweit ein Institut nach der Aussage zu Punkt V. allein auf den Marktwert abstellt, entfällt BLW in den o.a. Formeln.</p> <p>Die Berechnung der Verlustraten erfolgt durch die Deutsche Bundesbank, die sie an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermittelt.</p> <p>Zu VIII.</p> <p>Die notwendigen Daten für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis zum 15. Geschäftstag im April des Folgejahres einzureichen. Die notwendigen Daten für das Jahr 2007 sind abweichend hiervon bis zum 15. Geschäftstag im April 2009 einzureichen.</p> <p>Die Institute übermitteln die Daten an die jeweils für sie zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank.</p> <p>Eine etwa für das vorvergangene Jahr getroffene Einhaltungsfeststellung gilt bis zur Auswertung der notwendigen Angaben für das vergangene Jahr fort.</p>	<p>Sicherheit dienenden Wohnimmobilien zu verschiedenen Zeitpunkten bewerten. Dabei ist das IRBA-Institut in der Wahl des Bewertungsverfahrens grundsätzlich frei, und es ist nicht davon auszugehen, dass es parallel mehrere Bewertungen nach unterschiedlichen Verfahren durchführt. Zugleich kommt ein IRBA-Institut, das eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall für durch inländische Wohnimmobilien besicherte IRBA-Positionen verwenden muss, nicht in den Genuss einer anrechnungsmindernden Berücksichtigung der betreffenden Sicherheiten nach § 159 SolvV.</p> <p>Soweit ein IRBA-Institut eine aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall für eine durch inländische Wohnimmobilien besicherte IRBA-Position verwenden muss und das Institut auf keine seiner derart besicherten IRBA-Positionen das alternative Risikogewicht nach § 85 Abs. 5 SolvV anwendet, besteht wie im Falle eines IRBA-Instituts, das eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall zu verwenden hat, jedenfalls im Hinblick auf die Ermittlung der Anrechnungsbeträge keine Notwendigkeit, die Wohnimmobilien nach mehr als einem Bewertungsverfahren zu bewerten.</p> <p>Gleiches gilt, soweit ein Institut für eine durch inländische Wohnimmobilien besicherte KSA-Position das Risikogewicht nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SolvV nicht anwendet.</p> <p>In all diesen Fällen erscheint es daher unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten geboten, die notwendigen Angaben zu den Höchstverlustraten dahingehend zu beschränken, dass insoweit auf nur einen der drei Werte nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV (entweder Beleihungswert oder anderer Wert oder sonst Marktwert) Bezug zu nehmen ist.</p> <p>Zu VI.</p> <p>Da das Leasing von Wohnimmobilien unter den Voraussetzungen nach § 159 Abs. 1 Satz 2 SolvV ebenfalls privilegierungsfähig ist, und somit neben Instituten auch Unternehmen, vermittelt über die Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe, der sie angehören, als relevante Marktteilnehmer auftreten, erstreckt sich die Pflicht zur Einreichung von Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV für Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen auch auf gruppenangehörige Unternehmen, die nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV selbst nicht einreichungspflichtig sind.</p> <p>Zu VII.</p> <p>Die Angaben im Zähler und im Nenner beider Verlustraten beziehen sich jeweils auf die Gesamtheit der Adressenausfallrisikopositionen, für die die notwendigen Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind. Im Folgenden werden die in den Zähler bzw. den Nenner eingehenden Größen jeweils bezogen auf eine einzubeziehende Adressenausfallrisikoposition begründet.</p> <p>Es entspricht der wirtschaftlichen Plausibilität, dass ein Verlust zunächst bei dem Teil einer Adressenausfallrisikoposition entsteht und ihm zuzuordnen ist, der nicht besichert ist. Erst danach betrifft der Verlust den besicherten Teil der Adressenausfallrisikoposition. Dementsprechend wird der Verlust im Zähler implizit zunächst dem Teil der Adressenausfallrisikoposition zugeordnet, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird. Erst ein danach verbleibender Verlust betrifft den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Sofern zu einer Adressenausfallrisikoposition kein Verlust im Sinne der Aussage zu I. angefallen oder sonst soweit der Verlust in vollem Umfang auf den nicht besicherten Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, geht die Adressenausfallrisikoposition mit einem Betrag von Null in den Zähler der o.a. Formeln ein.</p> <p>In den Nenner geht der als durch die Immobilie besichert eingestufte Teil der jeweiligen Adressenaus-</p>	

Antwort	Begründung	Stand
	<p>fallrisikoposition ein. Dementsprechend ist im Nenner grundsätzlich das Minimum aus dem vom Schuldner in Anspruch genommenen Betrag und der Höhe des Grundpfandrechts anzusetzen (oder analog des Werts des Leasingguts). In welcher Höhe der in Anspruch genommene Betrag als durch das Grundpfandrecht an der Immobilie (oder analog das Eigentum an dem Leasinggut) besichert gilt, bemisst sich nach dem Minimum von Marktwert und Beleihungswert oder anderem Wert (vgl. V.). Somit ergibt sich der als durch die Immobilie besichert eingestufte Teil der jeweiligen Adressenausfallrisikoposition grundsätzlich als Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag, der Höhe des Grundpfandrechts sowie des Markt- oder Beleihungswerts bzw. anderen Werts.</p> <p>Vorrangige Ansprüche Dritter auf Erlöse aus der Verwertung der Immobilie rechnen nicht zu dem als besichert eingestuftem Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts. Demzufolge sind diese Ansprüche in der dem Institut zuletzt bekannten Höhe vom vorstehend beschriebenen Minimum abzuziehen.</p> <p>Sind die vorrangigen Ansprüche Dritter der Höhe nach gleich dem oder größer als das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag, der Höhe des Grundpfandrechts sowie des Markt- oder Beleihungswerts bzw. anderen Werts, dann geht die Adressenausfallrisikopositionen mit einem Betrag von Null in den Nenner der o.a. Formeln ein.</p> <p>Zu VIII.</p> <p>Die Veröffentlichung der Einhaltungsfeststellung der Höchstverlustraten soll jeweils zum 31.05. des Folgejahres erfolgen. Hierzu ist es erforderlich, die notwendigen Daten mit einer gewissen Vorlaufzeit zu erhalten. Zugleich sollen die Institute ausreichend Zeit erhalten, die Daten zu erheben. Die Frist für die Übermittlung der notwendigen Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV stellt auf einen Gleichlauf mit den Meldungen zur Eigenmittelausstattung nach § 6 SolvV für das erste Kalendervierteljahr des Folgejahres ab.</p> <p>Um einer eingehenden Beratung mit Vertretern der deutschen Kreditwirtschaft im Vorfeld ausreichend Raum zu geben, war eine Veröffentlichung der vorliegenden Aussage erst im Jahr 2008 möglich. Um den Instituten ausreichenden zeitlichen Vorlauf für die Erstellung etwaiger Meldungen zu geben, sind die notwendigen Daten für das Jahr 2007 erst bis zum 15. Geschäftstag im April 2009 einzureichen.</p> <p>Entsprechend den allgemeinen Regelungen für Meldungen zur Eigenmittelausstattung werden auch die notwendigen Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV über die Deutsche Bundesbank erhoben.</p> <p>Eine etwa für das vorvergangene Jahr getroffene Einhaltungsfeststellung gilt bis zur Auswertung der notwendigen Angaben für das vergangene Jahr fort. Andernfalls könnten sachlich nicht gerechtfertigte Diskontinuitäten für die anzuwendenden Risikogewichte und die anrechnungsmindernd zu berücksichtigenden Sicherheiten entstehen.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
mittel	hoch	hoch	hoch

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
Die Durchführung der Vollerhebung erfordert eine umfangreiche Infrastruktur und einen erheblichen laufenden Aufwand sowohl auf Seiten der Kreditwirtschaft als auch auf Seiten der Aufsicht.			

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
nein		<p>1. Die Aussagen sind im Wesentlichen inhaltsgleich zu den Aussagen betreffend die Einhaltung der Höchstverlustraten nach § 35 Abs. 4 Satz 1 (gewerblicher Realkredit - T023N001F001A002). Insbesondere die Punkte II., III. und V. sind indes den Bedingungen des wohnwirtschaftlichen Realkredits angepasst.</p> <p>Wie beim gewerblichen Realkredit gilt auch für den wohnwirtschaftlichen Realkredit folgender Hinweis: Soweit ein Institut die notwendigen Angaben für eine IRBA-Position einreichen muss, für die es die aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall verwenden muss und für die der Schuldner im Sinne von § 125 SolvV ausgefallen ist, ist der anzugebende Verlust derjenige Verlustbetrag, der auch in die realisierte Verlustquote nach § 121 Abs. 1 Satz 2 SolvV eingeht.</p> <p>2. Entsprechend einer Bitte, die der Zentrale Kreditausschuss mit Schreiben vom 13.02.2008 übermittelt hat, werden die zur Beurteilung der Einhaltung der Höchstverlustraten nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV notwendigen Daten bis auf weiteres nicht erhoben.</p> <p>3. Beispiele zu VII.</p> <p>Alle Beispiele beziehen sich der Übersichtlichkeit halber auf die Verlustrate nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV.</p> <p>Beispiel 1:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 90 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 120</p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Dieser positive Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}(0; K - \text{Min}(\text{BLW}; \text{MW}))]\}$ $= 60 - (160 - 120)$ $= 20$ <p>Der verbleibende Verlust in Höhe von 20 betrifft den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Nenner:</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>Für den Nenner ist das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert anzusetzen. Der Vorranganspruch Dritter rechnet nicht zu dem als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts und ist deshalb vom Minimum abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Nenner wie folgt:</p> $\text{Max}(0; \text{Min}(K; G; \text{BLW}; \text{MW}) - \text{vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen})$ $= 120 - 90$ $= 30$ <p>Der durch die Immobilie als besichert eingestufte Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts beträgt somit 30.</p> <p>Beispiel 2:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 100 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 - 100 = 60 BLW = 100</p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Der positive Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Ist der positive Differenzbetrag größer oder gleich dem Verlust, ist der Zähler mit dem Betrag von Null anzusetzen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}(0; K - \text{Min}(\text{BLW}; \text{MW}))]\}$ $= 60 - (160 - 100)$ $= 0$ <p>Der Verlust wird in voller Höhe (60) dem Teil der Adressenausfallrisikoposition zugeordnet, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird. Der Verlust ist deshalb nicht in die Berechnung der Verlustraten einzubeziehen.</p> <p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist die Berechnung obsolet.</p> <p>Beispiel 3:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 120 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 - 100 = 60 BLW = 110</p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Dieser positive Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}(0; K - \text{Min}(\text{BLW}; \text{MW}))]\}$ $= 60 - (160 - 110)$ $= 10$ <p>Der verbleibende Verlust in Höhe von 10 betrifft den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert anzusetzen. Der Vorranganspruch Dritter rechnet nicht zu dem als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts und ist deshalb vom Minimum abzuziehen. Ist der Vorranganspruch größer oder gleich dem Minimum, ist der Nenner mit dem Betrag von Null anzusetzen. Hiernach errechnet sich der Nenner wie folgt:</p> $\text{Max}(0; \text{Min}(K; G; \text{BLW}; \text{MW}) - \text{vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen})$ $= 110 - 120$ $= 0$ <p>Das Institut verfügt im Nenner nicht über einen als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition. Der Verlust entfällt mithin in vollem Umfang auf den nicht besicherten Teil der Adressenausfallrisikoposition und ist deshalb nicht in die Berechnung der Verlustraten einzubeziehen.</p> <p>Beispiel 4:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 100 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 170</p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Ein positiver Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Ist der Beleihungswert größer oder gleich dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter), ist der Differenzbetrag mit dem Betrag von Null anzusetzen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}(0; K - \text{Min}(\text{BLW}; \text{MW}))]\}$ $= 60 - (160 - 170 = 0)$ $= 60$ <p>Der Verlust betrifft in voller Höhe (60) den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert anzusetzen. Der Vorranganspruch Dritter rechnet nicht zu dem als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts und ist deshalb vom Minimum abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Nenner wie folgt:</p> $\text{Max}(0; \text{Min}(K; G; \text{BLW}; \text{MW}) - \text{vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen})$

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>= 160 – 100 = 60</p> <p>Der durch die Immobilie als besichert eingestufte Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts beträgt somit 60.</p> <p>Im Unterschied zur der am 8.10.2008 veröffentlichten erläuternden Aussage T023N001F003A001 wird mit der vorliegenden Aussage T023N001F003A002 der Stichtag für die Meldung der notwendigen Daten für das Jahr 2007 vom 15. Geschäftstag im Januar 2009 auf den 15. Geschäftstag im April 2009 verschoben. Dies wurde erforderlich, um Gleichlauf mit dem unter T023N001F001A002 veröffentlichten Meldetermin für Gewerbeimmobilien herzustellen.</p>

Lfd. Nr. T023N001F003A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>ÜBERHOLT DURCH AKTUELLE AUSLEGUNGSENTSCHEIDUNG - (Siehe oben) !!!!</p> <p>Zu I.</p> <p>Für die Einhaltungsfeststellung ist der Verlustbegriff des § 126 SolvV maßgeblich. Soweit die einzureichenden notwendigen Angaben KSA-Positionen betreffen, darf ein Institut von der Anwendung des Verlustbegriffs nach § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikoposition absehen, soweit es für KSA-Positionen, für die es die Angaben einzureichen hat, einen aggregierten Verlustbetrag übermittelt, der nach Erfahrungswerten dem Verlustbetrag näherungsweise entspricht, der sich bei Anwendung des Verlustbegriffs des § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikopositionen in der Summe ergeben würde.</p> <p>Zu II.</p> <p>Die Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV sind jährlich einzureichen von einem Institut, das über eine durch inländische Wohnimmobilien besicherte Adressenausfallrisikoposition verfügt.</p> <p>Als durch inländische Wohnimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen gelten für diese Auslegung zum einen durch Grundpfandrechte an im Inland belegenen Wohnimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen und zum anderen Adressenausfallrisikopositionen aus dem Immobilienleasing von im Inland belegenen Wohnimmobilien, bei denen das Institut Leasinggeber ist und Eigentümer des Leasinggegenstands bleibt, bis der Leasingnehmer seine Kaufoption ausübt.</p> <p>Zu III.</p> <p>Die Pflicht zur Einreichung von Angaben richtet sich auf Adressenausfallrisikopositionen, die durch solche inländischen Wohnimmobilien besichert sind, deren Wert nicht erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt.</p> <p>Ein Institut darf demnach insbesondere davon absehen, Angaben zu Adressenausfallrisikopositionen</p>	<p>Zu I.</p> <p>Artikel 4 Abs. 26 der Richtlinie 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) definiert den Begriff "Verlust" für Titel V Kapitel 2 Abschnitt 3 der Bankenrichtlinie und somit neben dem IRB-Ansatz auch für den Kreditrisikostandardansatz. Im Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung der SolvV ist daher der Verlustbegriff des § 126 SolvV auch für die Erhebung nach § 159 Abs. 2 SolvV maßgeblich.</p> <p>Soweit die einzureichenden notwendigen Angaben KSA-Positionen betreffen, kann es für ein Institut zusätzlichen operativen Aufwand bedeuten, die Verluste für die betreffenden KSA-Positionen nicht nur nach den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften, sondern auch nach dem § 126 SolvV, also nach einem wirtschaftlichen Verlustbegriff zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund ist es unter Verhältnismäßigkeitsaspekten vertretbar, wenn ein Institut von der Anwendung des Verlustbegriffs nach § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikoposition absieht, sofern das Institut auf aggregierter Ebene einen Verlustbetrag übermittelt, der nach Erfahrungswerten dem Verlustbetrag näherungsweise entspricht, der sich bei Anwendung des Verlustbegriffs des § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikopositionen in der Summe ergeben würde.</p> <p>Zu II.</p> <p>Die Verlustgrenzen nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV beziehen sich auf den Gesamtmarkt für durch inländische Wohnimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen. Für die Ermittlung der Verlustdaten aus der Geschäftstätigkeit in diesem Markt ordnet § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV vor diesem Hintergrund eine Vollerhebung an, die die einschlägigen Adressenausfallrisikopositionen sämtlicher Institute, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen umfasst.</p> <p>Aus der Bankenstatistik der Deutschen Bundesbank ist zu schließen, dass auf den Stand Anfang 2008 bezogen der überwiegende Teil des Volumens an wohnwirtschaftlichen Realkrediten von Instituten mit Sitz in Deutschland auf solche Institute entfällt, die keine IRBA-Institute sind. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, alle Institute zur Teilnahme an der Erhebung zu verpflichten, die über eine durch eine inländische Wohnimmobilie besicherte Adressenausfallrisikoposition verfügen. Andernfalls wäre die Aussagekraft der Erhebung nicht zu belegen.</p>	<p>31.03.09</p>

Antwort	Begründung	Stand
<p>einzureichen, die besichert sind durch im Inland belegene Wohnimmobilien mit unfertigen Wohngebäuden bzw. Wohneinheiten.</p> <p>Zu IV.</p> <p>a) Die notwendigen Angaben sind für den Bestand an Adressenausfallrisikopositionen zu Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs einzureichen. Im Laufe des verstrichenen Kalenderjahrs neu zugegangene Adressenausfallrisikopositionen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>b) Die Angaben zum Verlust aus einer Adressenausfallrisikoposition sind für dasjenige Institut einzureichen, in dessen Bestand die Adressenausfallrisikoposition zum Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs war. Soweit bei dem Institut, auf das die Adressenausfallrisikoposition im verstrichenen Kalenderjahr übertragen worden ist, ein weiterer Verlust entsteht, bleibt dieser Verlust unberücksichtigt.</p> <p>c) Ja.</p> <p>Zu V.</p> <p>Soweit ein Institut</p> <ol style="list-style-type: none"> für eine durch inländische Wohnimmobilien besicherte IRBA-Position eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall verwendet, für eine IRBA-Position jenseits des Mengengeschäfts aufsichtliche Verlustquoten bei Ausfall zu verwenden hat und für seine durch inländische Wohnimmobilien besicherten Adressenausfallrisikopositionen grundpfandrechtliche IRBA-Sicherheiten ausschließlich nach § 94 Abs. 2 Nr. 3 SolvV berücksichtigt und somit nicht das alternative Risikogewicht nach § 85 Abs. 5 SolvV verwendet, oder für eine durch inländische Wohnimmobilien besicherte KSA-Position das Risikogewicht nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SolvV nicht anwendet, <p>reicht es aus, Angaben einzureichen, denen lediglich einer der drei Werte nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV zugrunde liegt (also entweder der Beleihungswert oder der andere Wert oder sonst der Marktwert).</p> <p>Zu VI.</p> <p>Der Umfang der Einreichungspflicht für Institute gilt entsprechend für Institutsgruppen oder Finanzholding-Gruppen.</p> <p>Die Einreichungspflicht einer Institutsgruppe oder einer Finanzholding-Gruppe umfasst jedoch auch die gruppenangehörigen Unternehmen, die über Adressenausfallrisikopositionen aus Immobilienleasing von im Inland belegenen Wohnimmobilien verfügen, bei denen das gruppenangehörige Unternehmen Leasinggeber ist und Eigentümer des Leasinggegenstands bleibt, bis der Leasingnehmer seine Kaufoption ausübt.</p> <p>Soweit eine Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe die Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs.4 Satz 2 SolvV insgesamt für die Gruppe einreicht, sind die der Gruppe angehörigen Institute von der Einreichungspflicht befreit.</p>	<p>Zu III.</p> <p>Adressenausfallrisikopositionen, die durch solche inländischen Wohnimmobilien besichert sind, deren Wert nach § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt, sind von der Risikogewichtung nach § 85 Abs. 5 SolvV für die nach § 100 Abs. 8 SolvV abgespaltene IRBA-Position ausgeschlossen. Zudem dürfen Grundpfandrechte an solchen Wohnimmobilien und solche Wohnimmobilien als Leasinggegenstände nicht als grundpfandrechtliche IRBA-Sicherheiten nach § 159 SolvV berücksichtigt werden. Grund dafür, dass solche Grundpfandrechte an solchen Wohnimmobilien und solche Wohnimmobilien als Leasinggegenstände nicht anrechnungsmindernd berücksichtigt werden, ist, dass diese regelmäßig nicht ausreichend Gewähr dafür bieten, etwaige Verluste aus einer Adressenausfallrisikopositionen bei Ausfall eines Schuldners mit einer Zuverlässigkeit und in einem Umfang zu decken, die für eine anrechnungsmindernde Berücksichtigung bei Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten im IRBA zu fordern ist.</p> <p>Der Zweck der Erhebung der Höchstverlustraten nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV liegt indessen u.a. darin, Auskunft darüber zu erhalten, in welchem Maß Grundpfandrechte an Wohnimmobilien und Wohnimmobilien als Leasinggegenstände Verluste aus Adressenausfallrisikopositionen im jeweils verstrichenen Kalenderjahr tatsächlich eindämmen konnten. Es ist daher fraglich, ob eine zwingende Einbeziehung von Adressenausfallrisikopositionen, für die die Voraussetzung nach § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV für eine anrechnungsmindernde Berücksichtigung nicht erfüllt sind, überhaupt zielführend ist. Dessen ungeachtet ist festzustellen, dass eine verpflichtende Einbeziehung derart besicherter Adressenausfallrisikopositionen in die Erhebung unverhältnismäßig wäre, weil für diese keine Anrechnungserleichterungen nach §§ 85 Abs. 5, 100 Abs.8, 159 SolvV gelten, gleichzeitig aber die Erfüllung der Voraussetzung nach § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV in der Art der Wohnimmobilie begründet liegt und nicht durch das Institut beeinflussbar ist. Im Unterschied hierzu gibt eine Nichterfüllung der Voraussetzung nach § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SolvV keinen Anlass für eine Eingrenzung des Erhebungsumfangs, denn die Nichterfüllung dieser Voraussetzung ist durch das Institut zu vertreten und liegt nicht in der Art der Wohnimmobilie begründet. Die Voraussetzung nach § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SolvV ist bei Nutzung des "unechten Realkreditsplittings" nach § 25 Abs. 11 SolvV stets erfüllt und gibt daher ebenfalls keinen Anlass für eine Eingrenzung des Erhebungsumfangs. Im Ergebnis erscheint es somit angezeigt, nicht auf einer verpflichtenden Einbeziehung von Adressenausfallrisikopositionen in die Erhebung zu bestehen, die durch solche inländischen Wohnimmobilien besichert sind, deren Wert erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt.</p> <p>Dass der Wert einer Wohnimmobilie erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt, für die sie als Sicherheit dient, ist z.B. für Wohnimmobilien mit unfertigen Wohngebäuden bzw. Wohneinheiten regelmäßig anzunehmen, da sich die Fertigstellung eines Baues im Falle finanzieller Schwierigkeiten des Sicherungsgebers verzögern und somit den wirtschaftlichen Wert der Wohnimmobilie erheblich beeinträchtigen kann. Ggf. liegt in Folge potenzieller Abbruchkosten der Wert der Immobilie sogar unter dem Bodenwert.</p> <p>Zu IV.</p> <p>a) Für die Einhaltungsfeststellung ist die Summe der Positionswerte sämtlicher Adressenausfallrisikopositionen zu bestimmen, die durch Grundpfandrechte an inländischen Wohnimmobilien besichert sind. Hierzu ist auf den Bestand an Adressenausfallrisikopositionen zum Beginn des verstrichenen Kalenderjahrs abzustellen. Dieser Bestand stellt unter Berücksichtigung der Auslegung zu III. die Grundgesamtheit an Adressenausfallrisikopositionen für die Einhaltungsfeststellung dar. Änderungen des Bestands im Laufe des verstrichenen Kalenderjahrs werden nicht berücksichtigt.</p> <p>b) Folgerichtig zu den Ausführungen zu a) ist die Summe der Verluste im verstrichenen Kalenderjahr</p>	

Antwort	Begründung	Stand
<p>Zu VII.</p> <p>Die der Einhaltungsfeststellung zugrunde liegenden Verlustraten errechnen sich wie folgt:</p> <p>Verlustrate nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) SolvV:</p> $\frac{\sum \text{Max}\{0; V - [\text{Max}\{0; K - \text{Min}(0,6 \text{ BLW}; 0,5 \text{ MW})]\}}{\sum \text{Max}\{0; \text{Min}(K; G; \text{BLW}; \text{MW})\}\text{-vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen}}$ <p>Verlustrate nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) SolvV:</p> $\frac{\sum \text{Max}\{0; V - [\text{Max}\{0; K - \text{Min}(\text{BLW}; \text{MW})]\}}{\sum \text{Max}\{0; \text{Min}(K; G; \text{BLW}; \text{MW})\}\text{-vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen}}$ <p>Die Summierung erfolgt jeweils für die Gesamtheit der Adressenausfallrisikopositionen, für die die notwendigen Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind.</p> <p>Die Parameter sind dabei wie folgt bezeichnet:</p> <p>V: Verlust eines Instituts aus einer Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind.</p> <p>K: Summe aus dem vom Schuldner in Anspruch genommenen Betrag einer Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind, und etwaigen vorrangigen Ansprüchen Dritter auf Erlöse aus der Verwertung der Immobilie nach dem letzten dem Institut bekannten Stand.</p> <p>G: Summe aus der Höhe des Grundpfandrechts bzw. im Falle von Leasing dem Wert der Immobilie für eine Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind, und etwaigen vorrangigen Ansprüchen Dritter auf Erlöse aus der Verwertung der Immobilie nach dem letzten dem Institut bekannten Stand.</p> <p>BLW: Beleihungswert der Immobilie nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes in Verbindung mit der Beleihungswertermittlungsverordnung bzw. ihr anderer Wert (vgl. V.) für eine Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind.</p> <p>MW: Marktwert der Immobilie für eine Adressenausfallrisikoposition, für die Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind.</p> <p>Soweit ein Institut nach der Aussage zu Punkt V. allein auf den Beleihungswert oder den anderen Wert abstellt, entfällt MW in den o.a. Formeln. Soweit ein Institut nach der Aussage zu Punkt V. allein auf den Marktwert abstellt, entfällt BLW in den o.a. Formeln.</p> <p>Die Berechnung der Verlustraten erfolgt durch die Deutsche Bundesbank, die sie an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermittelt.</p> <p>Zu VIII.</p> <p>Die notwendigen Daten für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis zum 15. Geschäftstag im April des Folgejahres einzureichen. Die notwendigen Daten für das Jahr 2007 sind abweichend hiervon bis zum 15. Geschäftstag im Januar 2009 einzureichen.</p> <p>Die Institute übermitteln die Daten an die jeweils für sie zuständige Hauptverwaltung der Deutschen</p>	<p>stets zu beziehen auf die Grundgesamtheit an Adressenausfallrisikopositionen zum Beginn dieses Kalenderjahres. Dies bedingt, dass Verluste aus Adressenausfallpositionen grundsätzlich dem Institut zuzuordnen sind, dem die Adressenausfallrisikopositionen zum Beginn des Jahres zuzurechnen waren. Verluste aus Adressenausfallrisikopositionen, die zu Beginn des verstrichenen Kalenderjahres weder dem Bestand des übertragenden noch des übernehmenden Instituts zuzurechnen waren, bleiben für die Einhaltungsfeststellung unberücksichtigt.</p> <p>c) Grundsätzlich ist als Verlust aus einer Adressenausfallrisikoposition der tatsächlich eingetretene ökonomische Verlust im verstrichenen Kalenderjahr anzusetzen. Kann dieser Verlust im Einzelfall betragsmäßig noch nicht abschließend ermittelt werden, kann der Betrag auch anhand des erwarteten ökonomischen Verlustes geschätzt werden.</p> <p>Zu V.</p> <p>Soweit ein IRBA-Institut eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall für eine durch inländische Wohnimmobilien besicherte IRBA-Position verwenden muss, wird es für seine Schätzung die als Sicherheit dienenden Wohnimmobilien zu verschiedenen Zeitpunkten bewerten. Dabei ist das IRBA-Institut in der Wahl des Bewertungsverfahrens grundsätzlich frei, und es ist nicht davon auszugehen, dass es parallel mehrere Bewertungen nach unterschiedlichen Verfahren durchführt. Zugleich kommt ein IRBA-Institut, das eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall für durch inländische Wohnimmobilien besicherte IRBA-Positionen verwenden muss, nicht in den Genuss einer anrechnungsmindernden Berücksichtigung der betreffenden Sicherheiten nach § 159 SolvV.</p> <p>Soweit ein IRBA-Institut eine aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall für eine durch inländische Wohnimmobilien besicherte IRBA-Position verwenden muss und das Institut auf keine seiner derart besicherten IRBA-Positionen das alternative Risikogewicht nach § 85 Abs. 5 SolvV anwendet, besteht wie im Falle eines IRBA-Instituts, das eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall zu verwenden hat, jedenfalls im Hinblick auf die Ermittlung der Anrechnungsbeträge keine Notwendigkeit, die Wohnimmobilien nach mehr als einem Bewertungsverfahren zu bewerten.</p> <p>Gleiches gilt, soweit ein Institut für eine durch inländische Wohnimmobilien besicherte KSA-Position das Risikogewicht nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SolvV nicht anwendet.</p> <p>In all diesen Fällen erscheint es daher unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten geboten, die notwendigen Angaben zu den Höchstverlustraten dahingehend zu beschränken, dass insoweit auf nur einen der drei Werte nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV (entweder Beleihungswert oder anderer Wert oder sonst Marktwert) Bezug zu nehmen ist.</p> <p>Zu VI.</p> <p>Da das Leasing von Wohnimmobilien unter den Voraussetzungen nach § 159 Abs. 1 Satz 2 SolvV ebenfalls privilegierungsfähig ist, und somit neben Instituten auch Unternehmen, vermittelt über die Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe, der sie angehören, als relevante Marktteilnehmer auftreten, erstreckt sich die Pflicht zur Einreichung von Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV für Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen auch auf gruppenangehörige Unternehmen, die nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV selbst nicht einreichungspflichtig sind.</p> <p>Zu VII.</p> <p>Die Angaben im Zähler und im Nenner beider Verlustraten beziehen sich jeweils auf die Gesamtheit der Adressenausfallrisikopositionen, für die die notwendigen Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm.</p>	

Antwort	Begründung	Stand
<p>Bundesbank.</p> <p>Eine etwa für das vorvergangene Jahr getroffene Einhaltungsfeststellung gilt bis zur Auswertung der notwendigen Angaben für das vergangene Jahr fort.</p>	<p>§ 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV einzureichen sind. Im Folgenden werden die in den Zähler bzw. den Nenner eingehenden Größen jeweils bezogen auf eine einzubeziehende Adressenausfallrisikoposition begründet.</p> <p>Es entspricht der wirtschaftlichen Plausibilität, dass ein Verlust zunächst bei dem Teil einer Adressenausfallrisikoposition entsteht und ihm zuzuordnen ist, der nicht besichert ist. Erst danach betrifft der Verlust den besicherten Teil der Adressenausfallrisikoposition. Dementsprechend wird der Verlust im Zähler implizit zunächst dem Teil der Adressenausfallrisikoposition zugeordnet, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird. Erst ein danach verbleibender Verlust betrifft den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Sofern zu einer Adressenausfallrisikoposition kein Verlust im Sinne der Aussage zu I. angefallen oder sonst soweit der Verlust in vollem Umfang auf den nicht besicherten Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, geht die Adressenausfallrisikoposition mit einem Betrag von Null in den Zähler der o.a. Formeln ein.</p> <p>In den Nenner geht der als durch die Immobilie besichert eingestufte Teil der jeweiligen Adressenausfallrisikoposition ein. Dementsprechend ist im Nenner grundsätzlich das Minimum aus dem vom Schuldner in Anspruch genommenen Betrag und der Höhe des Grundpfandrechts anzusetzen (oder analog des Werts des Leasingguts). In welcher Höhe der in Anspruch genommene Betrag als durch das Grundpfandrecht an der Immobilie (oder analog das Eigentum an dem Leasinggut) besichert gilt, bemisst sich nach dem Minimum von Marktwert und Beleihungswert oder anderem Wert (vgl. V.). Somit ergibt sich der als durch die Immobilie besichert eingestufte Teil der jeweiligen Adressenausfallrisikoposition grundsätzlich als Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag, der Höhe des Grundpfandrechts sowie des Markt- oder Beleihungswerts bzw. anderen Werts.</p> <p>Vorrangige Ansprüche Dritter auf Erlöse aus der Verwertung der Immobilie rechnen nicht zu dem als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts. Demzufolge sind diese Ansprüche in der dem Institut zuletzt bekannten Höhe vom vorstehend beschriebenen Minimum abzuziehen.</p> <p>Sind die vorrangigen Ansprüche Dritter der Höhe nach gleich dem oder größer als das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag, der Höhe des Grundpfandrechts sowie des Markt- oder Beleihungswerts bzw. anderen Werts, dann geht die Adressenausfallrisikopositionen mit einem Betrag von Null in den Nenner der o.a. Formeln ein.</p> <p>Zu VIII.</p> <p>Die Veröffentlichung der Einhaltungsfeststellung der Höchstverlustraten soll jeweils zum 31.05. des Folgejahres erfolgen. Hierzu ist es erforderlich, die notwendigen Daten mit einer gewissen Vorlaufzeit zu erhalten. Zugleich sollen die Institute ausreichend Zeit erhalten, die Daten zu erheben. Die Frist für die Übermittlung der notwendigen Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV stellt auf einen Gleichlauf mit den Meldungen zur Eigenmittelausstattung nach § 6 SolvV für das erste Kalendervierteljahr des Folgejahres ab.</p> <p>Um einer eingehenden Beratung mit Vertretern der deutschen Kreditwirtschaft im Vorfeld ausreichend Raum zu geben, war eine Veröffentlichung der vorliegenden Aussage erst im Jahr 2008 möglich. Die notwendigen Daten für das Jahr 2007 sind daher erst bis zum 15. Geschäftstag im Juli 2008 einzureichen.</p> <p>Entsprechend den allgemeinen Regelungen für Meldungen zur Eigenmittelausstattung werden auch die notwendigen Angaben nach § 159 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV über die Deutsche Bundesbank erhoben.</p>	

Antwort	Begründung	Stand
	Eine etwa für das vorvergangene Jahr getroffene Einhaltungsfeststellung gilt bis zur Auswertung der notwendigen Angaben für das vergangene Jahr fort. Andernfalls könnten sachlich nicht gerechtfertigte Diskontinuitäten für die anzuwendenden Risikogewichte und die anrechnungsmindernd zu berücksichtigenden Sicherheiten entstehen.	

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
mittel Die Durchführung der Vollerhebung erfordert eine umfangreiche Infrastruktur und einen erheblichen laufenden Aufwand sowohl auf Seiten der Kreditwirtschaft als auch auf Seiten der Aufsicht.	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
nein		<p>1. Die Aussagen sind im Wesentlichen inhaltsgleich zu den Aussagen betreffend die Einhaltung der Höchstverlustraten nach § 35 Abs. 4 Satz 1 (gewerblicher Realkredit - T023N001F001A001). Insbesondere die Punkte II., III. und V. sind indes den Bedingungen des wohnwirtschaftlichen Realkredits angepasst.</p> <p>Wie beim gewerblichen Realkredit gilt auch für den wohnwirtschaftlichen Realkredit folgender Hinweis: Soweit ein Institut die notwendigen Angaben für eine IRBA-Position einreichen muss, für die es die aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall verwenden muss und für die der Schuldner im Sinne von § 125 SolvV ausgefallen ist, ist der anzugebende Verlust derjenige Verlustbetrag, der auch in die realisierte Verlustquote nach § 121 Abs. 1 Satz 2 SolvV eingeht.</p> <p>2. Entsprechend einer Bitte, die der Zentrale Kreditausschuss mit Schreiben vom 13.02.2008 übermittelt hat, werden die zur Beurteilung der Einhaltung der Höchstverlustraten nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV notwendigen Daten bis auf weiteres nicht erhoben.</p> <p>3. Beispiele zu VII.</p> <p>Alle Beispiele beziehen sich der Übersichtlichkeit halber auf die Verlustrate nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV.</p> <p>Beispiel 1: K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 90 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 120</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Dieser positive Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}\{0; K - \text{Min}\{BLW; MW\}]\}$ $= 60 - (160 - 120)$ $= 20$ <p>Der verbleibende Verlust in Höhe von 20 betrifft den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert anzusetzen. Der Vorranganspruch Dritter rechnet nicht zu dem als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts und ist deshalb vom Minimum abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Nenner wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; \text{Min}\{K; G; BLW; MW\} - \text{vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen}\}$ $= 120 - 90$ $= 30$ <p>Der durch die Immobilie als besichert eingestufte Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts beträgt somit 30.</p> <p>Beispiel 2:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 100 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 100</p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Der positive Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Ist der positive Differenzbetrag größer oder gleich dem Verlust, ist der Zähler mit dem Betrag von Null anzusetzen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}\{0; K - \text{Min}\{BLW; MW\}]\}$ $= 60 - (160 - 100)$ $= 0$ <p>Der Verlust wird in voller Höhe (60) dem Teil der Adressenausfallrisikoposition zugeordnet, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird. Der Verlust ist deshalb nicht in die Berechnung der Verlustraten einzubeziehen.</p> <p>Nenner:</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>Für den Nenner ist die Berechnung obsolet.</p> <p>Beispiel 3:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 120 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 110</p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Dieser positive Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}\{0; K - \text{Min}\{BLW; MW\}]\}$ $= 60 - (160 - 110)$ $= 10$ <p>Der verbleibende Verlust in Höhe von 10 betrifft den durch die Immobilie als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert anzusetzen. Der Vorranganspruch Dritter rechnet nicht zu dem als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts und ist deshalb vom Minimum abzuziehen. Ist der Vorranganspruch größer oder gleich dem Minimum, ist der Nenner mit dem Betrag von Null anzusetzen. Hiernach errechnet sich der Nenner wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; \text{Min}\{K; G; BLW; MW\} - \text{vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen}\}$ $= 110 - 120$ $= 0$ <p>Das Institut verfügt im Nenner nicht über einen als besichert eingestuften Teil der Adressenausfallrisikoposition. Der Verlust entfällt mithin in vollem Umfang auf den nicht besicherten Teil der Adressenausfallrisikoposition und ist deshalb nicht in die Berechnung der Verlustraten einzubeziehen.</p> <p>Beispiel 4:</p> <p>K = 160 Davon: Vorranganspruch Dritter = 100 Verwertungserlös 100 Verlust V dementsprechend = 160 – 100 = 60 BLW = 170</p> <p>Zähler:</p> <p>Soweit der Verlust auf den Teil der Adressenausfallrisikoposition entfällt, der nicht als durch die Immobilie besichert eingestuft wird, ergibt er sich als positiver Differenzbetrag aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert. Ein positiver Differenzbetrag ist vom Verlust abzuziehen. Ist der Beleihungswert größer oder gleich</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter), ist der Differenzbetrag mit dem Betrag von Null anzusetzen. Hiernach errechnet sich der Zähler wie folgt:</p> $\text{Max}\{0; V - [\text{Max}(0; K - \text{Min}(\text{BLW}; \text{MW}))]\}$ $= 60 - (160 - 170 = 0)$ $= 60$ <p>Der Verlust betrifft in voller Höhe (60) den durch die Immobilie als besichert eingestuft Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts.</p> <p>Nenner:</p> <p>Für den Nenner ist das Minimum aus dem in Anspruch genommenen Betrag (zuzüglich Vorranganspruch Dritter) und dem Beleihungswert anzusetzen. Der Vorranganspruch Dritter rechnet nicht zu dem als besichert eingestuft Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts und ist deshalb vom Minimum abzuziehen. Hiernach errechnet sich der Nenner wie folgt:</p> $\text{Max}(0; \text{Min}(K; G; \text{BLW}; \text{MW})\text{-vorrangige Ansprüche Dritter aus Verwertungserlösen)}$ $= 160 - 100$ $= 60$ <p>Der durch die Immobilie als besichert eingestufte Teil der Adressenausfallrisikoposition des Instituts beträgt somit 60.</p>

Aussagen SolvV**Thema T023 Adressrisiken: Einhaltung der Höchstverlustraten (Hard-Test)**

Norm T023N001 Feststellung der Einhaltung der Höchstverlustraten für durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte Adressrisikopositionen notwendigen Angaben sowie der zur Einreichung dieser notwendigen Angaben verpflichteten Institute

Anfrage T023N001F004

Für welche Jahre gelten die Höchstverlustraten nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Solvabilitätsverordnung (SolvV) als eingehalten?

Lfd. Nr. T023N001F004A001

Antwort	Begründung	Stand
Die Höchstverlustraten gem. § 35 Absatz 4 Satz 1 SolvV gelten für die Jahre 2006 (einschließlich) bis 2012 (einschließlich) als eingehalten.	Zur Feststellung der Einhaltung der Höchstverlustraten für das Jahr 2006 wird auf die Aussage T023N001F002A001 verwiesen. Die Verlustdaten für die Jahre 2007 (einschließlich) bis 2012 (einschließlich) wurden durch die Deutsche Bundesbank auf der Grundlage der von den meldepflichtigen Instituten in Bezug auf Verluste bei Gewerbeimmobilien gemäß § 35 Absatz 4 Satz 1 SolvV eingereichten Daten und hinsichtlich der Jahre 2007 und 2008 auch auf der Grundlage von Nacherhebungen ermittelt. Die derart ermittelten Höchstverlustraten wurden einer Plausibilitätskontrolle unterworfen. Die ermittelten Werte überschritten die Verlustgrenzen nach § 35 Absatz 4 Satz 1 SolvV nicht.	13.12.12

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
nein		Im Gegensatz zu den Jahren 2006 bis 2009 wird ab der Feststellung in Bezug auf das Jahr 2010 in dieser erläuternden Aussage nicht mehr auf § 159 SolvV Bezug genommen. Begründung: Die Höchstverlustraten wurden in 2010 und in den Vorjahren nur in Bezug auf Gewerbeimmobilien erhoben. Die Möglichkeit zur Berücksichtigung des alternativen Risikogewichts für grundpfandrechtl. Besicherung in Bezug auf Wohnimmobilien gem. § 159 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SolvV besteht daher nicht (und bestand bislang auch nicht). Die Möglichkeit zur Berücksichtigung des alternativen Risikogewichts für grundpfandrechtl. Besicherung in Bezug auf Gewerbeimmobilien gem. § 159 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SolvV besteht (und bestand), da dieser auf § 35 Absatz 4 Satz 1 SolvV verweist und insoweit die Einhaltung der Höchstverlustraten erhoben und bestätigt wurde. Aufgrund des Verweises auf § 35 Absatz 4 Satz 1 SolvV ist aber auch eine explizite Erwähnung des § 159 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SolvV nicht notwendig. Aus dem gleichen Grund ist auch die explizite Erwähnung von § 159 Absatz 1 Nummer 2 SolvV entbehrlich und unterbleibt somit.

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T024	2
Norm T024N001	3
Anfrage T024N001F001	4

Aussagen SolvV**Thema T024****Verbriefungen: Berücksichtigung von Verbriefungspositionen durch Kapitalabzug**

Normen innerhalb des Themas T024, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Vorgaben zur Berücksichtigung von Abzugspositionen in Bezug auf eine nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz zu behandelnde IRBA-Verbriefungsposition durch regulatorische Aufspaltung der betroffenen Verbriefungstranche in zwei Verbriefungsteiltranchen	Aufsichtlicher Formel-Ansatz; Verbriefungsteiltranche; Aufspaltung einer IRBA-Verbriefungsposition; abziehende Verbriefungsteilposition; nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz zu berücksichtigende Verbriefungsteilposition

Aussagen SolvV**Thema T024 Verbriefungen: Berücksichtigung von Verbriefungspositionen durch Kapitalabzug****Norm T024N001**

Vorgaben zur Berücksichtigung von Abzugspositionen in Bezug auf eine nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz zu behandelnde IRBA-Verbriefungsposition durch regulatorische Aufspaltung der betroffenen Verbriefungsbranche in zwei Verbriefungsteilbranchen

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 266 Abs. 2 - Abs. 3 SolvV	Anhang 9 Teil 4 Tz. 75 Buchst. c RL 2006/48/EG		Berücksichtigung einer IRBA-Verbriefungsposition durch Kapitalabzug, die Anteil an einer Verbriefungsbranche hat, für die der Wert von L nach Formel 13 der Anlage 2 kleiner als der Wert von KIRBR nach Formel 13 der Anlage 2 und der Wert der Summe aus L und T nach Formel 13 der Anlage 2 größer als der Wert von KIRBR ist, sofern dieser IRBA-Verbriefungsposition mittels des aufsichtlichen Formel-Ansatzes ein Verbriefungsrisikogewicht zugewiesen werden soll.

Fragestellungen zur Norm T024N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		Ist die Referenzgröße der Eigenkapitalanforderung für das verbrieft Portfolio im Zusammenhang mit Abzugspositionen nach § 266 Abs. 2, 3 tatsächlich als absolute Größe (KIRB) anzusetzen oder ist insofern nicht vielmehr auf die Eigenkapitalanforderungsrate für das verbrieft Portfolio (KIRBR) abzustellen? Ist zur Ermittlung der im Zuge der Aufspaltung einer IRBA-Verbriefungsposition nach § 266 Abs. 3 Nr. 3 zu bestimmenden abzuziehenden Verbriefungsteilposition nicht auch mit der Summe der Bemessungsgrundlagen der im verbrieften Portfolio enthaltenen Forderungen zu multiplizieren? Ist zur Ermittlung des IRBA-Verbriefungsrisikogewichts für die nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz zu berücksichtigende Verbriefungsteilposition nach § 266 Abs. 3 Nr. 4 als Wert von T nicht lediglich der nach § 266 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b berechnete Wert von T2 zu verwenden?	11.07.07

Aussagen SolvV**Thema T024 Verbriefungen: Berücksichtigung von Verbriefungspositionen durch Kapitalabzug****Norm T024N001 Vorgaben zur Berücksichtigung von Abzugspositionen in Bezug auf eine nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz zu behandelnde IRBA-Verbriefungsposition durch regulatorische Aufspaltung der betroffenen Verbriefungstranche in zwei Verbriefungsteiltranchen****Anfrage T024N001F001**

Ist die Referenzgröße der Eigenkapitalanforderung für das verbrieft Portfolio im Zusammenhang mit Abzugspositionen nach § 266 Abs. 2, 3 tatsächlich als absolute Größe (KIRB) anzusetzen oder ist insofern nicht vielmehr auf die Eigenkapitalanforderungsrate für das verbrieft Portfolio (KIRBR) abzustellen?

Ist zur Ermittlung der im Zuge der Aufspaltung einer IRBA-Verbriefungsposition nach § 266 Abs. 3 Nr. 3 zu bestimmenden abziehenden Verbriefungsteilposition nicht auch mit der Summe der Bemessungsgrundlagen der im verbrieften Portfolio enthaltenen Forderungen zu multiplizieren?

Ist zur Ermittlung des IRBA-Verbriefungsrisikogewichts für die nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz zu berücksichtigende Verbriefungsteilposition nach § 266 Abs. 3 Nr. 4 als Wert von T nicht lediglich der nach § 266 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b berechnete Wert von T2 zu verwenden?

Lfd. Nr. T024N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Innerhalb von § 266 Abs. 2 und 3 SolvV ist nicht auf KIRB, sondern auf KIRBR abzustellen. Das sich nach § 266 Abs. 3 Nr. 3 ergebende Produkt ist zusätzlich noch mit der Summe der Bemessungsgrundlagen der im verbrieften Portfolio enthaltenen Forderungen zu multiplizieren. Zur Ermittlung des IRBA-Verbriefungsrisikogewichts für die nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz zu berücksichtigende Verbriefungsteilposition nach § 266 Abs. 3 Nr. 4 ist als Wert von T lediglich der nach § 266 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b berechnete Wert von T2 zu verwenden.</p>	<p>Bei der Umsetzung des § 266 ist ein redaktioneller Fehler unterlaufen, indem absolute Werte für Bemessungsgrundlagen und relative Anteile an Positionen/Tranchen vermischt wurden, so dass die sich ergebende Formel nicht mehr in sich schlüssig ist.</p> <p>In § 266 Abs. 2 wird ein Vergleich zwischen der Größe L (nach Anlage II Formel 13) bzw. der Summe der Größen L sowie T (beide nach Anlage II Formel 13) und der Größe KIRB (nach Anlage II Formel 13) angestellt. Gemäß Anlage II Formel 13 handelt es sich aber sowohl bei L als auch bei T um relative Werte. Bei KIRB handelt es sich aber um einen absoluten EUR-Betrag; ein Vergleich macht insofern keinen Sinn.</p> <p>Gleiches gilt für § 266 Abs. 3 Nr. 2, wenn hier die Bildung der Differenz aus einem relativen (T bzw. L) und einem absoluten Werten (KIRB) verlangt bzw. der relative Wert der Verbriefungsteiltranche 2 mit dem absoluten Wert KIRB gleichgesetzt wird.</p> <p>Die Umsetzung der lückenhaften Vorgaben der RL 2006/48/EG (Anhang IX Teil 4 Tz. 75 lit. c) für die Aufspaltung der IRBA-Verbriefungsteilposition in § 266 Abs. 3 enthält darüber hinaus noch zwei weitere zu korrigierende Fehler:</p> <p>In § 266 Abs. 3 Nr. 3 soll eine (einen absoluten Betrag ausdrückende) Bemessungsgrundlage durch Multiplikation des relativen Anteils der Position an der Tranche mit der Größe T1 ermittelt werden. Bei T1 handelt es sich aber ebenfalls um eine relative Größe. Um tatsächlich eine absolute Bemessungsgrundlage zu erhalten, muss T1 noch mit der Summe der Bemessungsgrundlagen der im verbrieften Portfolio enthaltenen Forderungen multipliziert werden.</p> <p>Die in § 266 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a für die Ermittlung des IRBA-Verbriefungsrisikogewichts der nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz zu berücksichtigenden Verbriefungsteilposition vorgeschriebene Multiplikation des nach § 266 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b berechneten Werts von T2 mit dem nach § 266 Abs. 3 Nr. 1 ermittelten Anteil der aufzusplattend Verbriefungsposition an der aufzuspalten-</p>	11.07.07

Antwort	Begründung	Stand
	den Verbriefungstranche ist sachlich unzutreffend. Ein Risikogewicht wird auf Basis der Tranche ermittelt und die Berücksichtigung des weiteren Umstands, dass die Verbriefungsposition wiederum nur einen bestimmten Anteil an der gesamten betroffenen Verbriefungstranche hat, ist für diesen Zweck irrelevant. Die Vorgabe des § 266 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a ist daher zu ignorieren.	

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
h	h	h	h

FAQ	Typ	sonstige Hinweise

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolvV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T025	2
Norm T025N001	3
Anfrage T025N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T025

Verbriefungen: Behandlung von Marktwertabsicherungsgeschäften

Normen innerhalb des Themas T025, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Verwendung abgeleiteter Bonitätsbeurteilungen unter modifizierten Voraussetzungen	Marktwertabsicherungsgeschäfte; abgeleitete Bonitätsbeurteilung

Aussagen SolvV**Thema T025 Verbriefungen: Behandlung von Marktwertabsicherungsgeschäften****Norm T025N001****Verwendung abgeleiteter Bonitätsbeurteilungen unter modifizierten Voraussetzungen**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 256 Abs. 1 SolvV	Anhang 9 Teil 4 Tz. 42 RL 2006/48/EG	Tz. 617 - Tz. 618 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Die Regelung verlangt die Verwendung einer abgeleiteten Bonitätsbeurteilung für eine unbeurteilte Verbriefungsposition bei Existenz einer die besonderen Anforderungen erfüllenden Referenz-Verbriefungsposition. Sie eröffnet demnach in diesen Fällen einerseits die Möglichkeit einer praktikablen und relativ zu den vorgehaltenen Verfahren für die Behandlung unbeurteilter Verbriefungspositionen vereinfachten Behandlung. Zum anderen gewährleistet sie die grds. vorrangige Maßgeblichkeit externer Bonitätsbeurteilungen für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen von Verbriefungspositionen, sofern deren Übertragung risikomäßig gerechtfertigt erscheint.

Fragestellungen zur Norm T025N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		Ist für unbeurteilte, nach § 227 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 als Verbriefungsposition geltende Marktwertabsicherungsgeschäfte, die Ermittlung des KSA-Verbriefungsrisikogewichts durch Verwendung einer in analoger Anwendung des § 256 Abs. 1 abgeleiteten Bonitätsbeurteilung zulässig? Gilt dies auch für KSA- und IRBA-Verbriefungspositionen, wenn die insoweit als Referenz-Verbriefungsposition geltende Verbriefungsposition nicht alle Anforderungen des § 256 Abs. 1 Satz 2 erfüllt?	09.08.07

Aussagen SolvV**Thema T025 Verbriefungen: Behandlung von Marktwertabsicherungsgeschäften****Norm T025N001 Verwendung abgeleiteter Bonitätsbeurteilungen unter modifizierten Voraussetzungen****Anfrage T025N001F001**

Ist für unbeurteilte, nach § 227 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 als Verbriefungsposition geltende Marktwertabsicherungsgeschäfte, die Ermittlung des KSA- Verbriefungsrisikogewichts durch Verwendung einer in analoger Anwendung des § 256 Abs. 1 abgeleiteten Bonitätsbeurteilung zulässig? Gilt dies auch für KSA- und IRBA-Verbriefungspositionen, wenn die insoweit als Referenz-Verbriefungsposition geltende Verbriefungsposition nicht alle Anforderungen des § 256 Abs. 1 Satz 2 erfüllt?

Lfd. Nr. T025N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Ein Institut darf für die Ermittlung des KSA- oder IRBA-Verbriefungsrisikogewichts von nach § 227 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 als Verbriefungsposition geltenden unbeurteilten Marktwertabsicherungsgeschäften in analoger Anwendung des § 256 Abs. 1 abgeleitete Bonitätsbeurteilungen nach folgenden Maßgaben verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auch für KSA-Verbriefungspositionen ist die Verwendung abgeleiteter Bonitätsbeurteilungen im Sinne von § 256 Abs. 1 SolvV i.V.m. § 242 SolvV zulässig. 2. Sowohl für KSA- als auch für IRBA-Verbriefungspositionen gelten die nach § 256 Abs. 1 Satz 2 für die Ableitung einer Bonitätsbeurteilung zu erfüllenden Anforderungen an die Referenz-Verbriefungsposition mit folgenden Modifikationen: <ol style="list-style-type: none"> a) Dispens von der Anforderung, dass die Restlaufzeit der Referenz-Verbriefungsposition nicht kürzer sein darf als die des unbeurteilten Marktwertabsicherungsgeschäftes. b) Anerkennung auch von mit ausdrücklich externen Kurzfriststratings beurteilten Verbriefungspositionen (z.B. Commercial Paper) als taugliche Referenz-Verbriefungsposition, wenn die betreffende Verbriefungsposition im Zusammenhang mit einem ABCP-Programm steht. c) Anerkennung auch von relativ zum unbeurteilten Marktwertabsicherungsgeschäft gleichrangigen Verbriefungspositionen als taugliche Referenz-Verbriefungsposition. 	<p>Die Regelungen zur Anrechnung von KSA- und IRBA-Verbriefungspositionen wurden entsprechend der europarechtlichen Vorgaben ohne explizite Berücksichtigung der Produktbesonderheiten von Marktwertabsicherungsgeschäften (Zins- und Wechselkursderivate) mit Verbriefungshintergrund etabliert. Produktspezifische Ansätze existieren lediglich für Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten (z.B. § 243 Abs. 3 oder § 260).</p> <p>Dies hat zur Folge, dass eine risikoadäquate Abbildung der in der Praxis regelmäßig unbeurteilten Marktwertabsicherungsgeschäfte als Verbriefungspositionen nicht gewährleistet ist. Die Vorgaben der zur Ermittlung des Verbriefungsrisikogewichts von unbeurteilten Marktwertabsicherungsgeschäften zur Verfügung stehenden Anrechnungsverfahren berücksichtigen deren Besonderheiten nicht hinreichend. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Marktwertabsicherungsgeschäfte, die KSA-Verbriefungspositionen bilden und bezüglich derer den Instituten als Alternative zum Vollabzug bzw. zum Verbriefungsrisikogewicht von 1250% lediglich der Durchschauansatz mit Risikokonzentrationsrate nach § 243 Abs. 2 oder bei Bezug zu einem ABCP-Programm die Durchschau aufs höchste, mindestens 100% betragende Risikogewicht im verbrieften Portfolio nach § 243 Abs. 3 zur Verfügung steht. Die in der SolvV verschiedentlich hervorgehobene besondere Seniorität von Marktwertabsicherungsgeschäften (vgl. § 230 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 257 Abs. 4) spiegelt sich in diesen Verfahren zur Anrechnung des Verbriefungsrisikogewichts nicht wider.</p> <p>Als risikoadäquater und praktikabler Ansatz für die aufgezeigten Fälle bietet sich die Ableitung einer Bonitätsbeurteilung nach dem Vorbild des § 256 an. Allerdings steht dieses Verfahren nach der SolvV für die Ermittlung des Verbriefungsrisikogewichtes von KSA-Verbriefungspositionen nicht zur Verfügung. Aber auch im Falle von durch unbeurteilte Marktwertabsicherungsgeschäfte gebildeten IRBA-Verbriefungspositionen scheidet die Anwendung des § 256 regelmäßig aus, da die Referenz-Verbriefungsposition (insbesondere bei revolvingierenden Strukturen) zumeist eine kürzere Restlaufzeit hat als das die gesamte Dauer der Transaktion abdeckende Marktwertabsicherungsgeschäft. Um einerseits eine inadäquate (betrifft KSA-Verbriefungspositionen) und implementierungsseitig unangemessen aufwändige (betrifft IRBA-Verbriefungspositionen) Abbildung von nach § 227 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 als Verbriefungsposition geltenden Marktwertabsicherungsgeschäften zu vermeiden und andererseits keine Anreize für je nach institutsindividuell bereitstehenden Verfahren unterschiedlich ausgeprägte Umgehungsmöglichkeiten zu setzen, wird die analoge Anwendung des § 256 Abs. 1 auf derartige Marktwertabsicherungsgeschäfte nach Maßgabe der Modifikationen nach Ziffern 1. und 2. der Auslegung eröffnet.</p> <p>Zur Begründung dieser Modifikationen sei noch Folgendes ergänzend ausgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die nach den revidierten Baseler Eigenkapitalvorschriften und der Richtlinie 2006/48/EG gleichermaßen vorgegebene Beschränkung der Verwendung abgeleiteter Bonitätsbeurteilungen auf IRBA-Verbriefungspositionen soll Originatoren davon abhalten, unbeurteilte KSA-Verbriefungspositionen zu 	09.08.07

Antwort	Begründung	Stand
	<p>halten und stattdessen einen Anreiz zur Weitergabe dieser Verbriefungspositionen an den Markt und damit zur Beauftragung externer Bonitätsbeurteilungen setzen. Aufgrund der tatsächlich bestehenden Schwierigkeit, für Marktwertabsicherungsgeschäfte mit angemessenem finanziellem Aufwand eine externe Bonitätsbeurteilung zu erhalten, fehlt es hier an einer regulatorisch beeinflussbaren Anreizsituation. Ebenso fehlt, aufgrund des in der Regel nur geringen Adressrisikogehalts dieser Art von Verbriefungspositionen, eine entsprechende regulatorische Notwendigkeit zur Schaffung eines Anreizes zum diesbezüglichen Risikotransfer. Vielmehr ist insoweit eine Regelungslücke der SolvV anzunehmen, die durch analoge Anwendung des § 256 auf KSA-Verbriefungspositionen zu schließen ist, die von unbeurteilten Marktwertabsicherungsgeschäften gebildet werden (Ziffer 1. der Auslegung).</p> <p>2. Aufgrund der regelmäßig längeren Restlaufzeit von Marktwertabsicherungsgeschäften ist die über Ziffer 2.a) der Auslegung eröffnete Ableitung von Referenz-Verbriefungspositionen mit kürzerer Restlaufzeit erforderlich, um der zur Schließung der insoweit erkannten planwidrigen Regelungslücke der SolvV herangezogenen analogen Anwendung des § 256 auf derartige Verbriefungspositionen überhaupt einen materiellen Anwendungsbereich zu verschaffen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die SolvV in Bezug auf unbeurteilte KSA-Positionen der Forderungskategorie Unternehmen die Maßgeblichkeit von kurzfristigen Bonitätsbeurteilung vorsieht (§ 45 Abs. 1).</p> <p>3. Die in Ziffer 2.b) der Auslegung im Zusammenhang mit ABCP-Programmen ermöglichte Ableitung von sog. Kurzfristratings (für Commercial Papers) dient der Praktikabilität und trägt dem Umstand der für IRBA-Verbriefungspositionen im Rahmen eines zugelassenen internen Einstufungsverfahrens möglichen sog. "virtuellen Tranchierung" Rechnung. Würde man als Basis für die Ableitung auf die schlechteste noch von dem für die betreffenden Commercial Papers (CP) bestehenden Kurzfristrating umfasste Ratingstufe für Langfristratings abstellen, könnte ein nahezu wirkungsgleiches Ergebnis zur direkten Verwendung des CP-Ratings über virtuelle Tranchierung erreicht werden. Da diese Möglichkeit aber außerhalb der Anwendung eines zugelassenen internen Einstufungsverfahrens und damit insbesondere für die Behandlung von KSA-Verbriefungspositionen nicht besteht, stellt diese Auslegung insoweit Gleichbehandlung von durch unbeurteilte Marktwertabsicherungsgeschäfte gebildeten KSA- und IRBA-Verbriefungspositionen her. Die gleichen Überlegungen rechtfertigen eine zulässige Ableitung vom CP-Rating auch auf Transaktionsebene.</p> <p>4. Die über Ziffer 2.c) der Auslegung eröffnete Ableitung von gleichrangigen Referenz-Verbriefungspositionen lehnt sich an die im Bereich synthetischer Verbriefungen nach aufsichtlicher Praxis zulässige Übertragung der Bonitätsbeurteilung für die "Super Senior Tranche" von der externen Bonitätsbeurteilung der sog. "Class A+ Notes" an.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
h	h	m	m

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
	Auslegung	<p>1. Im Zusammenhang mit ABCP-Programmen gelten die modifizierten Anforderungen der Auslegung sowohl auf Transaktions- als auch auf Programmebene. Die Anwendung der modifizierten Anforderungen unter Ziffer 1. sowie 2. a) und c) der Auslegung ist nicht daran gebunden, dass die betreffende Verbriefungsposition im Zusammenhang mit einem ABCP-Programm steht.</p> <p>2. Für IRBA-Verbriefungspositionen darf die Ableitung der Bonitätsbeurteilung auch auf Basis der Ergebnisse eines zugelassenen internen Einstufungsverfahrens der Referenz-Verbriefungsposition erfolgen, sofern alle sonstigen Voraussetzungen für die Verwendung der Ergebnisse dieses internen Einstufungsverfahrens erfüllt sind.</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		3. Auch Marktwertabsicherungspositionen, welche vom Institut dem Handelsbuch zugeordnet werden, unterliegen, sofern sie sich als Verbriefungsposition nach § 227 klassifizieren, den Verbriefungsregelungen. Folglich wird das bankaufsichtliche Risikogewicht anhand der Regelungen von Kapitel 6 der SolvV ermittelt. Marktwertabsicherungsgeschäfte sowohl des Handels- als auch des Anlagebuches sind Adressenausfallrisikopositionen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 11 SolvV (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 6 Satz 1 SolvV).

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolvV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T026	2
Norm T026N001	3
Anfrage T026N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T026

Verbriefungen: Ratingbasierter Ansatz

Normen innerhalb des Themas T026, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Höchstrangigkeit von im Zusammenhang mit ABCP-Programmen bereit gestellten Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten	IRBA-Verbriefungsrisikogewicht; Verbriefungs-Liquiditätsfazilität; ABCP-Programm; höchstrangige Verbriefungstranche; Commercial Paper; Marktwertabsicherungsgeschäfte

Aussagen SolvV**Thema T026 Verbriefungen: Ratingbasierter Ansatz****Norm T026N001****Höchstrangigkeit von im Zusammenhang mit ABCP-Programmen bereit gestellten Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 257 Abs. 4 SolvV	Anhang 9 Teil 4 Tz. 47 RL 2006/48/EG	Tz. 613 Buchst. c Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Eine IRBA-Verbriefungsposition gilt im Rahmen der Risikogewichtung nach dem Ratingbasierten Ansatz als höchstrangig, wenn für ihre Rückzahlung effektiv das gesamte verbrieft Portfolio zur Verfügung steht. Dies ist der Fall, wenn ihr im Zahlungswasserfall der Struktur nur solche Ansprüche vorgehen, die im Falle ihrer Geltendmachung das tatsächliche Verlustrisiko der Verbriefungsposition bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht relevant erhöhen, wie z.B. Marktwertabsicherungsgeschäfte des verbrieften Portfolios, Gebühren.

Fragestellungen zur Norm T026N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		Nach dem Wortlaut des § 257 Abs. 4 SolvV ist eine höchstrangige Verbriefungsstranche nur dann anzunehmen, wenn ihr keine anderen Ansprüche als solche aus laufenden Zahlungen für Marktwertabsicherungsgeschäfte des verbrieften Portfolios, Gebühren und vergleichbare Zahlungen im Rang vorgehen. Damit weicht § 257 Abs. 4 SolvV deutlich von den Vorgaben der Bankenrichtlinie und der Baseler Rahmenvereinbarung ab. Ist diese Abweichung mit Blick auf die Bewertung von Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten, die etwa zur Stützung eines ABCP-Programms zur Verfügung gestellt werden beabsichtigt?	14.01.08

Aussagen SolvV**Thema T026 Verbriefungen: Ratingbasierter Ansatz****Norm T026N001 Höchststrangigkeit von im Zusammenhang mit ABCP-Programmen bereit gestellten Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten****Anfrage T026N001F001**

Nach dem Wortlaut des § 257 Abs. 4 SolvV ist eine höchstrangige Verbriefungstranche nur dann anzunehmen, wenn ihr keine anderen Ansprüche als solche aus laufenden Zahlungen für Marktwertabsicherungsgeschäfte des verbrieften Portfolios, Gebühren und vergleichbare Zahlungen im Rang vorgehen. Damit weicht § 257 Abs. 4 SolvV deutlich von den Vorgaben der Bankenrichtlinie und der Baseler Rahmenvereinbarung ab. Ist diese Abweichung mit Blick auf die Bewertung von Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten, die etwa zur Stützung eines ABCP-Programms zur Verfügung gestellt werden beabsichtigt?

Lfd. Nr. T026N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Nein, diese Abweichung ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Mit Blick auf Liquiditätsfazilitäten ist § 257 Abs. 4 SolvV dahingehend auszulegen, dass die Frage ihrer Höchststrangigkeit unter Berücksichtigung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände zu ermitteln ist und gegen die Annahme der Höchststrangigkeit insbesondere nicht spricht, dass die in § 257 Abs. 4 SolvV genannten Ansprüche der Liquiditätsfazilität im Rang vorgehen. Die Bewertung der Höchststrangigkeit von Liquiditätsfazilitäten richtet sich darüber hinaus nach folgenden Auslegungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Höchststrangigkeit ist nicht der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern der (hypothetische) Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit der Ansprüche aus der Liquiditätsfazilität bzw. der Verwertung der als Sicherheit dienenden Vermögenswerte. • Maßgeblich für die Bewertung der Höchststrangigkeit sind nicht ausschließlich die vertraglichen Vereinbarungen, sondern alle anderen Umstände, deren Würdigung den Schluss rechtfertigt, dass den Ansprüchen aus der Liquiditätsfazilität faktisch nur noch die in § 257 Abs. 4 SolvV genannten Ansprüche aus Marktwertabsicherungsgeschäften, Gebühren und vergleichbaren Forderungen vorgehen. <p>Für eine ein ABCP-Programm unterstützende Liquiditätsfazilität heißt dies, dass von ihrer Höchststrangigkeit im Sinne von § 257 Abs. 4 SolvV auszugehen ist, wenn sie im (hypothetischen) Zeitpunkt der Fälligkeit der aus ihr resultierenden Ansprüche faktisch an die Stelle der durch sie unterstützten Commercial Paper tritt. Dies ist immer dann der Fall, wenn durch eine oder mehrere gleichrangige Fazilitäten sämtliche ausstehende Commercial Paper abgelöst werden und den Fazilitätsansprüchen mithin keine Ansprüche aus Commercial Papers mehr vorgehen können. An der Höchststrangigkeit ändert sich auch dann nichts, wenn es später nur zu einer Teilziehung von Liquiditätsfazilitäten kommen sollte.</p>	<p>Gemäß § 257 Abs. 3 Nr. 2 SolvV können für eine höchstrangige Verbriefungsposition, die Bestandteil einer der Kategorie "granular" zuzuordnenden Verbriefungstranche ist, die in Tabelle 18 der Anlage 1 zur SolvV unter der Spalte "granular und höchstrangig" ausgewiesenen Risikogewichte verwendet werden. Der Begriff "höchststrangige Verbriefungstranche" ist dazu in § 257 Abs. 4 SolvV als Verbriefungstranche beschrieben, deren Haltern keine anderen Ansprüche als solche aus laufenden Zahlungen für Marktwertabsicherungsgeschäfte des verbrieften Portfolios, Gebühren und vergleichbaren Zahlungen im Rang vorgehen. Die Vorschrift gewinnt insbesondere auch Bedeutung für die Bewertung des Ranges von Liquiditätsfazilitäten, die zur Unterstützung von ABCP-Programmen gezogen werden können. Indem es § 257 Abs. 4 SolvV dem Wortlaut nach unternimmt, den Begriff der "höchststrangigen Verbriefungstranche" abschließend zu definieren, ist die Norm deutlich restriktiver formuliert, als dies von der Richtlinie 2006/48/EG (im folgenden Bankenrichtlinie) und der Baseler Rahmenvereinbarung gefordert wird.</p> <p>Der restriktive Wortlaut der Norm könnte daher in unzutreffender Weise so verstanden werden, dass es zur Ermittlung der Höchststrangigkeit einer Verbriefungstranche allein auf eine formale Betrachtung auf Grundlage der vertraglichen Ausgestaltung der Verbriefungsstruktur ankommen soll. Ferner entsteht der Eindruck, dass allein die in der Norm genannten Ansprüche der Annahme der Höchststrangigkeit nicht entgegenstehen könnten.</p> <p>Ein so enges Verständnis der Norm würde die Vorgaben der Bankenrichtlinie erheblich verengen. Anhang IX Teil 4 Nr. 47 der Bankenrichtlinie spricht ausdrücklich von der "Bestimmung" der Höchststrangigkeit im Sinne eines wertenden Vorgangs, der sämtliche Umstände rechtlicher und wirtschaftlicher Art zu berücksichtigen hat. Dass es auf eine derlei umfassende Bewertung ankommt, ergibt sich aus dem einschränkenden Halbsatz, wonach die Berücksichtigung einzelner Beträge "nicht erforderlich" ist. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass die Frage der Höchststrangigkeit gerade nicht allein auf der Grundlage der in § 257 Abs. 4 SolvV übernommenen Ansprüche zu beurteilen ist, sondern dass andere Aspekte maßgeblich sein müssen. Dies kann nur die Gesamtheit der sonstigen rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände sein.</p> <p>Dieses Verständnis steht ferner in Einklang mit Absatz 613 des Basler Rahmenwerks, dem Anhang IX Teil 4 Nr. 47 der Bankenrichtlinie nachgebildet ist. Nach Absatz 613 des Basler Rahmenwerks handelt es sich um eine vorrangige Verbriefungsposition, wenn sie faktisch durch einen vorrangigen Anspruch auf den Gesamtbetrag des Verbriefungsportfolios gedeckt oder besichert ist. Ferner heißt es, dass diese Qualität im Allgemeinen nur der höchstrangigen Position innerhalb einer Verbriefungstranche zukomme, doch könne es andere Ansprüche geben, die – wie Ansprüche aus Marktwertabsiche-</p>	14.01.08

Antwort	Begründung	Stand
	<p>rungsgeschäften - in einem technischen Sinne vorrangig seien. Neben der beispielhaften Nennung von Marktwertabsicherungsgeschäften verzichtet Absatz 613 auf eine abschließende Aufzählung potentiell vorrangiger Ansprüche und macht aber durch seine Formulierung deutlich, dass es nicht auf eine formal-juristische, sondern auf eine wirtschaftlich-wertende Betrachtung ankommt.</p> <p>Für die Annahme der Höchststrangigkeit der Liquiditätsfazilität ist demnach entscheidend, dass sie ihrem Nominalbetrag nach ausreichend ist, um alle ausstehenden Commercial Papers abzulösen. Wird die Fazilität als worst case vollständig gezogen, führt dies zur vollständigen Ablösung der ausstehenden Commercial Papers. Dies hat zur Folge, dass die Fazilität wirtschaftlich an die erste Rangstelle tritt, da ihr keine Commercial Papers mehr im Rang vorgehen können.</p> <p>An dieser Beurteilung ändert sich auch im hypothetischen Fall einer Teilziehung der Fazilitäten nichts. In diesem Fall konkurrieren die Ansprüche aus der Fazilität zwar mit den verbleibenden (formal höher-rangigen) Ansprüchen aus den ausstehenden Commercial Papers. Allerdings wäre es widersprüchlich, wenn die im Rahmen der nach den dargestellten Überlegungen ex ante zu treffenden Entscheidung über die Höchststrangigkeit irrelevante Frage einer möglichen Teilziehung der Verbriefungs-Liquiditätsfazilität im tatsächlich eintretenden Fall dann doch relevant würde, zumal dieser Aspekt nach der Systematik der SolvV ausschließlich über den Konversionsfaktor abgebildet wird. Dennoch ist die Annahme der Höchststrangigkeit der Fazilität bei wirtschaftlicher Betrachtung auch in diesem Fall gerechtfertigt, da der Gläubiger der Fazilität in diesem Fall lediglich einen ökonomischen Verlust erleiden kann, der gegenüber dem worst case (d. h. der Vollziehung) stets geringer oder in gleicher Höhe ausfällt. Wenn jedoch bei einer Teilziehung kein größerer Verlust auftreten kann, spricht bei wertender Betrachtung nichts dagegen, der Fazilität auch in diesem Fall das gleiche Risiko zuzuschreiben, das ihr im worst case zugeschrieben wird. Aus empirischer Sicht spricht für diese Auslegung ferner, dass es in der Praxis vor einem ökonomischen Verlust stets zu einer Vollziehung der Fazilität und damit zur vollständigen Ablösung aller Commercial Papers kommt. Im Ergebnis mündet daher jede Teilziehung vor Eintritt eines Verlustes in einer Vollziehung, für die dann wieder obige Auslegung gilt.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch	hoch	hoch	hoch

FAQ Typ	sonstige Hinweise

Aussagen SolVV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T027	2
Norm T027N001	3
Anfrage T027N001F001	4
Anfrage T027N001F002	9
Anfrage T027N001F003	11

Aussagen SolvV

Thema T027

Kreditrisikominderungstechniken: tranchierte Besicherung einer Adressenausfallrisikoposition

Normen innerhalb des Themas T027, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Innerhalb der Regelungen zu Kreditrisikominderungstechniken Abbildung eines durch ein Sicherungsinstrument erzeugten Rangverhältnisses nach den Verbriefungsregelungen	Verbriefungen, Tranched Cover, teilweise Übertragung des Adressenausfallrisikos, einzelne Adressrisikoposition

Aussagen SolvV**Thema T027 Kreditrisikominderungstechniken: tranchierte Besicherung einer Adressenausfallrisikoposition****Norm T027N001****Innerhalb der Regelungen zu Kreditrisikominderungstechniken Abbildung eines durch ein Sicherungsinstrument erzeugten Rangverhältnisses nach den Verbriefungsregelungen**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 154 Abs. 2 SolvV	Artikel 4 Tz. 36 RL 2006/48/EG, Anhang 8 Teil 3 Tz. 86 RL 2006/48/EG	Tz. 199 Rev. Baseler Rahmen- vereinbarung	Die Regelung soll verhindern, dass die Übernahme oder der Zurückbehalt erhöhten Verlustrisikos durch ein Institut aufgrund der teilweisen Besicherung einer einzelnen Adressrisikoposition mittels Übertragung tranchierten Risikos wie ein nicht nachrangig anteilig übernommenes oder zurückbehaltenes Risiko und damit nicht risikoadäquat berücksichtigt wird. Sie ordnet daher für durch derartige Besicherungen begründete Adressrisikopositionen, die nicht bereits nach § 227 Abs. 1 SolvV unmittelbar Verbriefungspositionen bilden, die Behandlung wie eine Verbriefungsposition an (Rechtsfolgeverweisung).

Fragestellungen zur Norm T027N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		Führt die Übertragung eines Teils des Adressenausfallrisikos aus einer einzelnen Adressrisikoposition, die aufgrund ihrer vertraglichen Ausgestaltung ein Rangverhältnis zwischen Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber herstellt, in jedem Fall und in jeder Gestaltung dazu, dass für jede der so begründeten Risikopositionen nach § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV eine Anrechnung wie eine Verbriefungsposition zu erfolgen hat?	11.02.09
F002		Bedeutet die Anordnung des § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV, in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallende Risikopositionen wie eine Verbriefungsposition zu behandeln, eine Verweisung auf alle Regelungen des Verbriefungsregelwerks der SolvV (Kapitel 6)?	11.02.09
F003		Wird ein Teil des Adressenausfallrisikos aus einer Adressrisikoposition durch eines oder mehrere Sicherungsinstrumente, die zueinander oder im Verhältnis zu dem nicht besicherten Teil des Risikos als Folge der vertraglichen Ausgestaltung in einem Rangverhältnis stehen, übertragen, verlangt § 154 Abs. 2 SolvV für die dadurch geschaffenen Teile der Adressrisikoposition eine Berücksichtigung wie Verbriefungspositionen. Die Adressrisikoposition sei keine Verbriefungsposition. Ist es dann zulässig, für diese Teile der Adressrisikoposition statt der Regeln für Verbriefungspositionen die Regeln anzuwenden, die für nicht der IRBA- bzw. KSA-Forderungsklasse Verbriefungen zugeordnete Adressrisikopositionen gelten, wenn dabei die tatsächliche ökonomische Situation berücksichtigt wird?	11.02.09

Aussagen SolvV**Thema T027 Kreditrisikominderungstechniken: tranchierte Besicherung einer Adressenausfallrisikoposition****Norm T027N001 Innerhalb der Regelungen zu Kreditrisikominderungstechniken Abbildung eines durch ein Sicherungsinstrument erzeugten Rangverhältnisses nach den Verbriefungsregelungen****Anfrage T027N001F001**

Führt die Übertragung eines Teils des Adressenausfallrisikos aus einer einzelnen Adressrisikoposition, die aufgrund ihrer vertraglichen Ausgestaltung ein Rangverhältnis zwischen Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber herstellt, in jedem Fall und in jeder Gestaltung dazu, dass für jede der so begründeten Risikopositionen nach § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV eine Anrechnung wie eine Verbriefungsposition zu erfolgen hat?

Lfd. Nr. T027N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Grundsätzlich führt jede Übertragung eines Teils des Adressenausfallrisikos aus einer einzelnen Adressrisikoposition unter Vereinbarung eines Rangverhältnisses zwischen Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber dazu, dass für jede der so begründeten Risikopositionen nach § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV eine Anrechnung wie eine Verbriefungsposition zu erfolgen hat. Von einem in diesem Sinne relevanten Rangverhältnis ist dabei auszugehen, wenn die aus einer Risikoposition entstehenden Verluste nicht proportional von Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber getragen werden, sondern vielmehr eine Verlusttranchierung erfolgt. Eine Verlusttranchierung liegt vor, wenn Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber untereinander in Bezug auf die Verteilung von Erlösen aus der Verwertung von für die Verbindlichkeit des Schuldners als Ganzes bestellter Sicherheiten (einschließlich von dritter Seite gestellter Sicherheiten) oder des Schuldnervermögens eine Rangfolge vereinbart haben. Von der nach diesem Grundsatz erforderlichen Anwendung des § 154 Abs. 2 SolvV gelten folgende Ausnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit ein IRBA-Institut bei der Ermittlung der risikogewichteten IRBA-Positionswerte eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und der Konversionsfaktoren verwenden muss, hat es § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV nicht anzuwenden. 2. Verschafft die teilweise Übertragung des Adressenausfallrisikos aus einer einzelnen Adressrisikoposition auch dem Halter der nach der Vertragsgestaltung nachrangigen Risikoposition einen eigenen direkten, aber eben relativ zu den anderen Gläubigern nicht erstrangigen Anspruch gegen den Schuldner, hat keines der an dieser Übertragung als Vertragspartei beteiligten Institute § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn für die aus der Verbindlichkeit des Schuldners resultierende Adressrisikoposition als Ganzes eine oder mehrere Sicherheiten bestellt wurden und die an der teilweisen Übertragung dieses Adressenausfallrisikos als Vertragspartei beteiligten Institute in Bezug auf die Erlösverteilung aus der Verwertung dieser einzelnen oder mehreren Sicherheiten ein Rangverhältnis vereinbart haben. 3. Es bleibt bis auf weiteres unbeanstandet, wenn ein Institut § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV auf Fälle unangewendet lässt, in denen die Übertragung des Adressenausfallrisikos vor dem 30.09.2009 vereinbart wurde. 	<p>Der Anwendungsbereich der von ihrem Wortlaut weit gefassten Regelung des § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV ist ausgehend von ihrer systematischen Stellung sowie mit Blick auf ihren Normzweck zu bestimmen.</p> <p>§ 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV beruht auf Anhang VIII Teil 3 Tz. 86 der Richtlinie 2006/48/EG. Sowohl in der SolvV als auch in der Richtlinie handelt es sich um eine die Kreditrisikominderung betreffende Regelung.</p> <p>Die Regelung soll verhindern, dass die Übernahme oder der Zurückbehalt erhöhten Verlustrisikos durch ein Institut aufgrund der Übertragung bzw. Besicherung eines Teils einer einzelnen Adressrisikoposition unter Vereinbarung eines Rangverhältnisses zwischen Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber wie ein nicht nachrangig anteilig übernommenes oder zurückbehaltenes Risiko und damit nicht risikoadäquat berücksichtigt wird. Ein solches Rangverhältnis zeigt sich bei der Aufteilung der dieser Adressrisikoposition zuzuordnenden Verwertungserlöse zwischen Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber. Die Verwertungserlöse können dabei aus der Verwertung einer durch den Schuldner oder einen Sicherungsgeber gestellten Sicherheit (wobei es beim Sicherungsgeber auf die aufsichtsrechtliche Berücksichtigungsfähigkeit der Sicherheit nicht ankommt) oder aus der Verwertung sonstigen Vermögens des Schuldners stammen. Der völlige Verzicht einer der beiden Parteien auf einen Anteil am Verwertungserlös ist dabei als eine spezifische Möglichkeit zur Verteilung von Verwertungserlösen zwischen Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber anzusehen.</p> <p>Die Regelung nach § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV ordnet für aus derartigen Risikoübertragungen begründete Adressrisikopositionen, die nicht bereits nach § 227 Abs. 1 SolvV unmittelbar Verbriefungspositionen bilden, die Behandlung wie eine Verbriefungsposition an. Vom Anwendungsbereich dieser Rechtsfolgeverweisung können somit die Fälle ausgenommen werden, in denen eine risikoadäquate Abbildung des erhöhten Verlustrisikos auch außerhalb der Verbriefungsregelungen erfolgt.</p> <p>1. Soweit ein IRBA-Institut eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und der Konversionsfaktoren verwenden muss (Ziffer 1. der Auslegung), ist § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV für dieses Institut generell nicht einschlägig. Dies liegt einerseits in der Systematik der Richtlinienvorgabe begründet, wonach die Regelungen zur Kreditrisikominderung nur zur Anwendung kommen, soweit ein Institut den KSA verwendet oder als IRBA-Institut aufsichtliche Verlustquoten bei Ausfall und Konversionsfaktoren verwendet (Artikel 91 der Richtlinie 2006/48/EG). Darüber hinaus erfordert auch der Normzweck des § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV keine Anwendung der Verbriefungsregelungen, da die Verwendung eigener Schätzungen von Verlustquoten bei Ausfall die adäquate Berücksichtigung des aufgrund Nachrangigkeit erhöhten Verlustrisikos voraussetzt.</p>	11.02.09

Antwort	Begründung	Stand
	<p>2. Erwirbt ein Institut als Folge der Risikoübertragung einen eigenen direkten, aber relativ zu den anderen Gläubigern nicht erstrangigen Anspruch gegen den Schuldner (Ziffer 2. der Auslegung) greift § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV für alle hieran als Vertragspartei beteiligten Institute ebenfalls nicht. Dabei kommt es auf den Umstand, ob der Schuldner Kenntnis von der Existenz des weiteren Gläubigers hat ebenso wenig an wie darauf, ob der Anspruch des weiteren Gläubigers zeitgleich mit der hierdurch abgesicherten Forderung begründet wurde oder danach. Voraussetzung für die Einstufung als eigener direkter Anspruch in diesem Sinne ist der Umstand, dass der besagte Anspruch mit Abschluss der Risikoübertragung und nicht erst nach oder mit der Inanspruchnahme aus der Risikoübertragung rechtswirksam zustande kommt. Ein in diesem Sinne eigener direkter Anspruch besteht für die risikoübernehmende Partei auch bei einer Risikounterbeteiligung mit Bareinschuss, bei der der Anspruch der risikoübernehmenden Partei im jeweiligen Umfang treuhänderisch von der risikoübertragenden Partei gehalten und geltend gemacht wird.</p> <p>In diesem Fall wäre nämlich bei Verwendung von aufsichtlichen Verlustquoten bei Ausfall im IRBA die erhöhte Verlustquote bei Ausfall für nachrangige Forderungen von 75% anzusetzen (§ 93 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b; Anhang VII Teil 2 Tz. 8 Buchstabe b der Richtlinie 2006/48/EG). Von der Systematik der Gesamtregelung her wäre es widersprüchlich, eine Situation, die in der SolvV und auch in der Richtlinienvorgabe gesondert geregelt ist, in den Anwendungsbereich einer anderen weniger spezifischen Regelung einzubeziehen, die zudem eine abweichende Rechtsfolge anordnet. Diese Argumentation gilt grundsätzlich analog für KSA-Positionen.</p> <p>Dass der KSA (jenseits der Anwendbarkeit der Verbriefungsregeln) bei extern unbeurteilten Risikopositionen im Gegensatz zum IRBA bei Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten bei Ausfall (also ebenfalls jenseits der Anwendbarkeit der Verbriefungsregeln) keine Abbildung des spezifisch erhöhten Verlustrisikos einer nachrangigen Forderung z.B. über ein erhöhtes Risikogewicht vorsieht, steht dem nicht entgegen. Hierbei handelt es sich um eine der generellen Struktur dieses Ansatzes geschuldete Simplifizierung, aus der nicht der Schluss zu ziehen ist, in Bezug auf die Abbildung nachrangiger Forderungen bestünde im KSA eine Regelungslücke. Deshalb wäre die Anwendung des § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV auf diese Fälle hier ebenfalls inkonsistent.</p> <p>3. Die Altbestandsregelung (Ziffer 3. der Auslegung) soll einen unverhältnismäßigen operativen Aufwand vermeiden, der für die betroffenen Institute durch die Anwendung des § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV auf alle in den Anwendungsbereich fallenden Gestaltungen des Bestandsgeschäfts entstünde.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch	hoch	mittel Inwieweit die Voraussetzungen der Ziffer 2. der Auslegung erfüllt sind, mag unter Umständen einer näheren rechtlichen Bewertung des Sachverhalts bedürfen.	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>1. Konstellationen, bei denen auf Basis eines Kreditrahmenvertrages mehrere Einzelkreditverträge mit einem Kreditnehmer abgeschlossen werden und diese Einzelkreditverträge (bereits bei der kreditgebenden Bank) zueinander in einem Rangverhältnis stehen, fallen nicht in den Anwendungsbereich von § 154 Abs. 2 SolvV, wenn die durch diese Einzelkreditverträge gebildeten Adressrisikopositionen bzw. das hieraus resultierende Adressrisiko jeweils vollständig übertragen werden. Maßgeblich für die Anwendung des § 154 Abs. 2 SolvV ist das Vorliegen einer Risikoposition (Adressrisikoposition), welche im Rahmen der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken in mehrere Teile mit unterschiedlichem Risikogehalt aufgeteilt wird. Vor diesem Hintergrund stellt jeder Einzelkredit, auch wenn er innerhalb einer Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, eine separate Risikoposition dar.</p> <p>2. Weitere Beispiele</p> <p>2.a. (ratierliche Absicherung)</p> <p>Ein Kredit sei durch eine Gewährleistung teilweise besichert. Der Schuldner habe in Bezug auf den Kredit als Ganzes eine Sicherheit gestellt. Die Aufteilung der Erlöse aus einer Verwertung der Sicherheit wie auch aus einer Verwertung des sonstigen Vermögens des Schuldners erfolge ratierlich, d.h. jeder Verwertungserlös werde im Verhältnis des vom Sicherungsgeber gewährleisteten Betrags zu dem von ihm nicht gewährleisteten Teil des insgesamt geschuldeten Betrags geteilt (z.B. Kredit 100 EUR, Gewährleistung 40 EUR, ratierliche Aufteilung zwischen Sicherungsnehmer und –geber 60:40).</p> <p>Dies ist kein Anwendungsfall des § 154 Abs. 2 SolvV, d.h. es liegt keine Tranchen-Cover-Konstellation vor.</p> <p>2.b. (Tranchen Cover)</p> <p>Der folgende Abschnitt benennt Fallkonstellationen für in den Anwendungsbereich des § 154 Abs. 2 SolvV fallende Geschäfte. Zudem ist jeweils angegeben, wie ein Institut den betreffenden Teil der Adressrisikoposition alternativ zur Anwendung der Verbriefungsregeln berücksichtigen darf, so dass die BaFin diese Berücksichtigung nach der Aussage T027N001F003A001 im Regelfall unbeanstandet lässt (oder wie es im Folgenden heißt: Das Institut "darf" den Teil der Adressrisikoposition auf die jeweils bezeichnete Weise berücksichtigen).</p> <p>2.b.1 (durch Gewährleistung besicherter Teil ist nachrangig; Tranchierung bezüglich des Gesamterlöses aus Verwertung von Sicherheiten und sonstigen Vermögens des Schuldners)</p> <p>Fallkonstellation:</p> <p>Ein Kredit sei durch eine Gewährleistung teilweise besichert. Der Sicherungsnehmer habe gegenüber dem Sicherungsgeber einen bevorrechtigten Anspruch auf den Gesamterlös aus der Verwertung der vom Schuldner gestellten Sicherheit und aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Schuldners, d.h. der Sicherungsgeber nehme nur insoweit an diesem Gesamterlös teil, wie dieser Gesamterlös nicht für die Bedienung des nicht durch die Gewährleistung abgesicherten Teils des Kredits benötigt wird.</p> <p>Berücksichtigung:</p> <p>Der Sicherungsgeber "darf" die außerbilanzielle Adressrisikoposition, die er für die durch die Gewährleistung eingegangene Verpflichtung zu bilden hat, bei Berücksichtigung als IRBA-Position mit einer Verlustquote bei Ausfall von 75% bzw. bei Berücksichtigung als KSA-Position mit einem KSA-Risikogewicht von 75/45 des KSA-Risikogewichts der zugrunde liegenden Adressrisikoposition berücksichtigen. (vgl. Ziffer 3. der Aussage T027N001F003A001, Satz 1)</p> <p>Der Sicherungsnehmer "darf" die Adressrisikoposition als Ganzes nach den allgemeinen Regelungen bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderung berücksichtigen, statt jeden Teil separat zu berücksichtigen. (vgl. Ziffer 7. der Aussage T027N001F003A001) Insbesondere "darf" er den bevorrechtigten Anspruch auf den Gesamterlös aus der Verwertung der vom Schuldner gestellten Sicherheit nach den allgemeinen Regelungen für die Berücksichtigung von Sicherheiten anrechnungsmindernd berücksichtigen (vgl. Ziffer 5. der Aussage T027N001F003A001).</p> <p>2.b.2 (durch Gewährleistung besicherter Teil ist nicht nachrangig; Tranchierung nur bezüglich der Erlöse aus Verwertung von Sicherheiten)</p> <p>Fallkonstellation:</p> <p>Ein Kredit sei durch eine Gewährleistung teilweise besichert. Der Sicherungsnehmer habe einen bevorrechtigten oder einen alleinigen Anspruch auf die Erlöse der Verwertung der vom Schuldner für seine Verbindlichkeit als Ganzes zur Verfügung gestellten Sicherheit. Hinsichtlich der Erlöse aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Schuldners sei Gleichrangigkeit vereinbart (Dabei kann vereinbart sein, dass im Falle eines Ausfalls des Schuldners der Sicherungsgeber selbst seine Ansprüche gegenüber dem Schuldner geltend macht oder dass nur der Sicherungsnehmer Ansprüche gegenüber dem Schuldner geltend macht und verpflichtet ist, dem Sicherungsgeber dessen ratierlichen Anteil an den Erlösen aus der Verwertung des sonstigen Vermögens weiterzuleiten.) Es gebe zudem keinen Dritten, dessen Anspruch auf Erlöse aus der Verwertung sonstigen Vermögens den Ansprüchen von Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber im Rang</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>vorgeht.</p> <p>Berücksichtigung:</p> <p>Der Sicherungsgeber "darf" die außerbilanzielle Adressrisikoposition, die er zu der durch die Gewährleistung eingegangenen Verpflichtung zu bilden hat, bei Berücksichtigung als IRBA-Position, für die eine aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall zu verwenden ist, mit einer Verlustquote bei Ausfall von 45% bzw. bei Berücksichtigung als KSA-Position mit dem KSA-Risikogewicht der zugrundeliegenden Adressrisikoposition berücksichtigen. (Grund: Aussage T027N001F003A001 fasst einen Teil einer Adressrisikoposition nur dann als "nachrangig" auf, wenn die aus diesem Teil der Adressrisikoposition bestehenden Ansprüche auf Verwertungserlöse aus dem sonstigen Vermögen eines Schuldners nachrangig zu derartigen Ansprüchen aus einem der anderen Teile der Adressrisikoposition sind. Auf ein Rangverhältnis zwischen Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber hinsichtlich der Verwertungserlöse aus Sicherheiten, die für die Adressrisikoposition als Ganzes gestellt sind, kommt es insoweit nicht an).</p> <p>Der Sicherungsnehmer "darf" die Adressrisikoposition als Ganzes nach den allgemeinen Regelungen bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderung berücksichtigen, statt jeden Teil separat zu berücksichtigen. (vgl. Ziffer 7. der Aussage T027N001F003A001) Insbesondere "darf" er den bevorrechtigten bzw. alleinigen Anspruch auf den Gesamterlös aus der Verwertung der vom Schuldner gestellten Sicherheit nach den allgemeinen Regelungen für die Berücksichtigung von Sicherheiten anrechnungsmindernd berücksichtigen (vgl. Ziffer 5. der Aussage T027N001F003A001).</p> <p>2.b.3 (durch Gewährleistung besicherter Teil ist nachrangig; Tranchierung durch "binären CDS")</p> <p>Fallkonstellation:</p> <p>Ein Kredit sei durch ein als "binäres CDS" ausgestaltetes Kreditderivat abgesichert, d.h. der Sicherungsgeber habe sich gegenüber dem Sicherungsnehmer verpflichtet, bei Eintritt des vereinbarten Kreditereignisses einen zuvor vereinbarten Betrag an den Sicherungsnehmer zu zahlen und dabei auf sämtliche Ansprüche aus Verwertungserlösen zu verzichten.</p> <p>Berücksichtigung:</p> <p>Der Sicherungsgeber "darf" die außerbilanzielle Adressrisikoposition, die er für die durch das Kreditderivat eingegangene Verpflichtung zu bilden hat, bei Berücksichtigung als IRBA-Position, für die eine aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall zu verwenden ist, mit einer Verlustquote bei Ausfall von 100% bzw. bei Berücksichtigung als KSA-Position mit einem KSA-Risikogewicht von 100/45 des KSA-Risikogewichts der zugrundeliegenden Adressrisikoposition berücksichtigen. (vgl. Ziffer 2. der Aussage T027N001F003A001, Satz 1)</p> <p>Der Sicherungsnehmer "darf" die Adressrisikoposition als Ganzes nach den allgemeinen Regelungen bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderung berücksichtigen, statt jeden Teil separat zu berücksichtigen. (vgl. Ziffer 7. der Aussage T027N001F003A001) Insbesondere "darf" er den alleinigen Anspruch auf den Gesamterlös aus der Verwertung etwaiger Sicherheiten nach den allgemeinen Regelungen für die Berücksichtigung von Sicherheiten anrechnungsmindernd berücksichtigen.</p> <p>2.b.4 (durch Gewährleistung besicherter Teil ist nachrangig; Tranchierung bezüglich der Erlöse auch aus Verwertung sonstigen Vermögens des Schuldners)</p> <p>Fallkonstellation:</p> <p>Ein Teil eines Kredits sei durch ein Kreditderivat abgesichert. Es sei vereinbart, dass der Gesamterlös aus der Verwertung von durch den Schuldner gestellten Sicherheiten und aus der Verwertung sonstigen Vermögens des Schuldners bis zu einem gewissen Schwellenbetrag dem Sicherungsnehmer zustehe. Soweit dieser Gesamterlös den Schwellenbetrag überschreitet, stehe er dem Sicherungsgeber bis zur Höhe des von ihm gewährleisteten Betrags zu. Wenn der Gesamterlös höher ist als die Summe aus dem Schwellenbetrag und dem vom Sicherungsgeber gewährleisteten Betrag, dann stehe dieser verbleibende Teil des Gesamterlöses wieder dem Sicherungsnehmer zu.</p> <p>Berücksichtigung:</p> <p>Der Sicherungsnehmer "darf" für den Teil des Kredits bis zur Höhe des Schwellenbetrags bei Berücksichtigung als IRBA-Position die Verlustquote bei Ausfall für die zugrundeliegende Adressrisikoposition bzw. bei Berücksichtigung als KSA-Position das KSA-Risikogewicht für die zugrundeliegende Adressrisikoposition verwenden. Ferner "darf" er die vom Schuldner gestellten Sicherheiten und das Kreditderivat nach den allgemeinen Regelungen anrechnungsmindernd berücksichtigen. (vgl. Ziffer 4. iVm Ziffer 3. und 5. der Aussage T027N001F003A001)</p> <p>Der Sicherungsgeber "darf" die außerbilanzielle Adressrisikoposition, die er für die durch das Kreditderivat eingegangene Verpflichtung zu bilden hat, bei Berücksichtigung als IRBA-Position, für die eine aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall zu verwenden ist, mit einer Verlustquote bei Ausfall von 75% bzw. bei Berücksichtigung als KSA-Position mit einem KSA-Risikogewicht von 75/45 des KSA-Risikogewichts der zugrundeliegenden Adressrisikoposition berücksichtigen. (vgl. Ziffer 2. der Aussage T027N001F003A001)</p> <p>Der Sicherungsnehmer "darf" den Teil des Kredites, der am Gesamterlös erst nach Befriedigung des Sicherungsgebers teilnimmt, bei Berücksichtigung als IRBA-Position mit einer Verlustquote</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>bei Ausfall von 75% bzw. bei Berücksichtigung als KSA-Position mit einem KSA-Risikogewicht von 75/45 des KSA-Risikogewichts der zugrundeliegenden Adressrisikoposition berücksichtigen (vgl. Ziffer 2. der Aussage T027N001F003A001, Satz 2).</p> <p>2.e. (durch Gewährleistung besicherter Teil ist nicht nachrangig; Tranchierung bezüglich des Gesamterlöses aus Verwertung von Sicherheiten und sonstigen Vermögens des Schuldners)</p> <p>Fallkonstellation:</p> <p>Ein Kredit sei durch eine Gewährleistung teilweise besichert. Der Sicherungsgeber habe gegenüber dem Sicherungsnehmer einen bevorrechtigten Anspruch auf den Gesamterlös aus der Verwertung der Sicherheit und aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Schuldners, d.h. der Sicherungsnehmer nehme nur insoweit an diesem Gesamterlös teil, wie dieser Gesamterlös nicht zur Bedienung des durch die Gewährleistung abgesicherten Teils des Kredits benötigt wird.</p> <p>Berücksichtigung:</p> <p>Der Sicherungsgeber "darf" für den von ihm besicherten Teil der Adressrisikoposition bei Berücksichtigung als IRBA-Position die Verlustquote bei Ausfall für die zugrundeliegende Adressrisikoposition bzw. bei Berücksichtigung als KSA-Position das KSA-Risikogewicht für die zugrundeliegende Adressrisikoposition verwenden. (vgl. Ziffer 3. der Aussage T027N001F003A001, Satz 1) Insbesondere "darf" er den bevorrechtigten Anspruch auf den Gesamterlös aus der Verwertung der Sicherheit nach den allgemeinen Regelungen für die Berücksichtigung von Sicherheiten anrechnungsmindernd berücksichtigen.</p> <p>Der Sicherungsnehmer "darf" den nicht durch die Gewährleistung besicherten nachrangigen Teil der Adressrisikoposition bei Berücksichtigung als IRBA-Position, für die eine aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall zu verwenden ist, mit einer Verlustquote bei Ausfall von 75% bzw. bei Berücksichtigung als KSA-Position mit einem KSA-Risikogewicht von 75/45 des KSA-Risikogewichts der zugrunde liegenden Adressrisikoposition berücksichtigen. (vgl. Ziffer 2. der Aussage T027N001F003A001, Satz 2) Für den durch die Gewährleistung des Sicherungsgebers besicherten nicht nachrangigen Teil der Adressrisikoposition "darf" er die Gewährleistung des Sicherungsgebers anrechnungsmindernd berücksichtigen. (vgl. Ziffer 4. der Aussage T027N001F003A001)</p>

Aussagen SolvV**Thema T027 Kreditrisikominderungstechniken: tranchierte Besicherung einer Adressenausfallrisikoposition****Norm T027N001 Innerhalb der Regelungen zu Kreditrisikominderungstechniken Abbildung eines durch ein Sicherungsinstrument erzeugten Rangverhältnisses nach den Verbriefungsregelungen****Anfrage T027N001F002**

Bedeutet die Anordnung des § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV, in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallende Risikopositionen wie eine Verbriefungsposition zu behandeln, eine Verweisung auf alle Regelungen des Verbriefungsregelwerks der SolvV (Kapitel 6)?

Lfd. Nr. T027N001F002A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Die Verweisung in § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV ist eine Rechtsfolgeverweisung. Sie ordnet damit die Anwendung der Regelungen an, die als Folge der Qualifikation einer Risikoposition als Verbriefungsposition für die Ermittlung risikogewichteter Positionswerte Anwendung finden. Nicht umfasst werden von dieser Verweisung hingegen die Regelungen, die Voraussetzungen für eine Qualifikation als Verbriefungsposition normieren sowie die besonderen Anforderungen an Institute, die als Originator oder Sponsor von Verbriefungstransaktionen gelten. Ebenfalls nicht umfasst werden von dieser Verweisung die Offenlegungsanforderungen bei Verbriefungen nach § 334 SolvV.</p>	<p>Die Qualifikation des § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV als Rechtsfolgeverweisung ergibt sich aus Wortlaut ("wie eine Verbriefungsposition zu behandeln") und Normzweck der Vorschrift. Innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Regelung sollen die mit Blick auf das spezifische Verlustrisiko der betroffenen Risikopositionen in der SolvV getroffenen Vorschriften zur Ermittlung risikogewichteter Positionswerte für Verbriefungspositionen zu verwenden sein sowie ganz allgemein eine Behandlung dieser Risikopositionen "als Verbriefungspositionen" erfolgen. Dies bedeutet zum Beispiel die Zuordnung von in den Anwendungsbereich des § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV fallenden Risikopositionen zur KSA- oder IRBA-Forderungsklasse Verbriefungen sowie deren Berücksichtigung "als Verbriefungspositionen" bei der Ermittlung des Abdeckungsgrades nach § 67 SolvV.</p> <p>Eine Verweisung auf die die Voraussetzungen von Verbriefungspositionen festschreibenden Vorschriften wäre dagegen widersinnig, da im Ergebnis wieder aus Kapitel 6 hinausweisend – schließlich greift § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV nur, wenn es sich bei der betroffenen Risikoposition nicht um eine Verbriefungsposition handelt. Die besonderen Anforderungen an Institute, die als Originator oder Sponsor von Verbriefungstransaktionen gelten, berücksichtigen das spezifische Verhältnis derartiger Institute zu den betroffenen Verbriefungstransaktionen und sind damit im Rahmen des Anwendungsbereichs von § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV (keine Verbriefungspositionen) irrelevant. Dies gilt insbesondere für § 233 SolvV; vielmehr erfolgt die Behandlung etwaiger Laufzeitunterdeckungen nach den entsprechenden Regelungen für Kreditrisikominderungstechniken (Kapitel 5). Auch die Offenlegungsanforderungen bei Verbriefungen nach § 334 SolvV sind auf "echte", im Zusammenhang mit einer Verbriefungstransaktion stehende Verbriefungspositionen ausgerichtet.</p>	11.02.09

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
mittel Entfällt, da deklaratorische Aussage zum Hintergrund der Regelung	hoch Entfällt, da deklaratorische Aussage zum Hintergrund der Regelung	hoch Entfällt, da deklaratorische Aussage zum Hintergrund der Regelung	mittel Entfällt, da deklaratorische Aussage zum Hintergrund der Regelung

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		Mit Aussage T027N001F003A001 wird den Instituten die Möglichkeit eröffnet, für die Teile einer Adressrisikoposition, die durch mit einem Rangverhältnis verbundene Übertragung des Adressrisikos entstehen, auf eine Berücksichtigung wie Verbriefungspositionen zu verzichten.

Aussagen SolvV**Thema T027 Kreditrisikominderungstechniken: tranchierte Besicherung einer Adressenausfallrisikoposition****Norm T027N001 Innerhalb der Regelungen zu Kreditrisikominderungstechniken Abbildung eines durch ein Sicherungsinstrument erzeugten Rangverhältnisses nach den Verbriefungsregelungen****Anfrage T027N001F003**

Wird ein Teil des Adressenausfallrisikos aus einer Adressrisikoposition durch eines oder mehrere Sicherungsinstrumente, die zueinander oder im Verhältnis zu dem nicht besicherten Teil des Risikos als Folge der vertraglichen Ausgestaltung in einem Rangverhältnis stehen, übertragen, verlangt § 154 Abs. 2 SolvV für die dadurch geschaffenen Teile der Adressrisikoposition eine Berücksichtigung wie Verbriefungspositionen. Die Adressrisikoposition sei keine Verbriefungsposition. Ist es dann zulässig, für diese Teile der Adressrisikoposition statt der Regeln für Verbriefungspositionen die Regeln anzuwenden, die für nicht der IRBA- bzw. KSA-Forderungsklasse Verbriefungen zugeordnete Adressrisikopositionen gelten, wenn dabei die tatsächliche ökonomische Situation berücksichtigt wird?

Lfd. Nr. T027N001F003A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>§ 154 Abs. 2 SolvV schreibt verbindlich eine Berücksichtigung wie Verbriefungspositionen vor. Die Bundesanstalt wird es aber unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit im Regelfall unbeantwortet lassen, wenn ein Institut die nach § 154 Abs. 2 SolvV wie Verbriefungspositionen zu berücksichtigenden Teile einer Adressrisikoposition, die selbst keine Verbriefungsposition ist, statt nach den Regeln für Verbriefungspositionen wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Unter den in einem Rangverhältnis stehenden Teilen einer Adressrisikoposition gilt ein Teil im Folgenden als "nachrangig", wenn die aus diesem Teil der Adressrisikoposition bestehenden Ansprüche auf Verwertungserlöse aus dem sonstigen Vermögen eines Schuldners nachrangig zu derartigen Ansprüchen aus einem der anderen Teile der Adressrisikoposition sind. Nicht zu dem sonstigen Vermögen eines Schuldners zählen Vermögensgegenstände des Schuldners, die er einem seiner Gläubiger oder einem Dritten als Sicherheit gestellt hat. Selbstverständlich zählen auch nicht zu dem sonstigen Vermögen des Schuldners die Vermögensgegenstände, die ein Dritter dem Institut für die Ansprüche an diesen Schuldner als Sicherheit gestellt hat.</p> <p>Als Sicherungsgeber gilt im Folgenden jeder, der einen Teil des Adressrisikos der zugrundeliegenden Adressrisikoposition durch eine Gewährleistung oder durch das Stellen eines Vermögensgegenstands als Sicherheit abgesichert hat. Sicherungsnehmer ist derjenige, von dessen Adressrisikoposition ein Teil des Adressrisikos durch Sicherungsgeber abgesichert ist.</p> <p>1. Ein Sicherungsnehmer berücksichtigt jeden Teil der zugrundeliegenden Adressrisikoposition, ein Sicherungsgeber nur die durch ihn abgesicherten Teile. Der Sicherungsnehmer ordnet jeden Teil derselben Forderungsklasse zu, der er die zugrundeliegende Adressrisikoposition zuordnen würde. Falls dies zu einer Berücksichtigung der Teile als IRBA-Positionen führt, übernimmt er für jeden dieser Teile die Ausfallwahrscheinlichkeit des Schuldners der zugrundeliegenden Adressrisikoposition. Auf die gleiche Weise verfährt ein Sicherungsgeber für jeden der durch ihn abgesicherten Teile, in Abhängigkeit davon, welcher Forderungsklasse er die zugrundeliegende Adressrisikoposition zuordnen würde.</p> <p>2. Ein Sicherungsgeber, der einen nachrangigen Teil der Adressrisikoposition abgesichert hat, verwendet für diesen Teil bei Berücksichtigung als IRBA-Position eine Verlustquote bei Ausfall von 75% bzw. bei Berücksichtigung als KSA-Position ein KSA-Risikogewicht von 75/45 des KSA-Risikogewichts der zugrundeliegenden Adressrisikoposition, aber bei Verzicht auf sämtliche Ansprü-</p>	<p>Bei mit einem Rangverhältnis verbundener Übertragung des Adressrisikos einer einzelnen Adressrisikoposition erfolgt zwar eine Tranchierung des Verlustrisikos, nicht aber des Ausfallrisikos. Obwohl § 154 Abs. 2 SolvV verbindlich eine Berücksichtigung wie Verbriefungspositionen vorschreibt, ist vor diesem Hintergrund unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit im Regelfall vertretbar, eine Berücksichtigung nur der jeweiligen Änderung des Verlustrisikos für die verschiedenen Teile der zugrundeliegenden Adressrisikoposition zuzulassen.</p> <p>Im IRBA könnte die Situation, dass sich für den nachrangigen Teil ohne Änderung des Risikos des Eintritts eines Ausfalls lediglich das Verlustrisiko erhöht, unter Beibehalten der Ausfallwahrscheinlichkeit des Schuldners durch bloße Anpassung der Verlustquote bei Ausfall abgebildet werden. In vereinfachender Weise ließe sich diese Abbildung durch Übernahme der im IRBA ohnehin angelegten Unterscheidung zwischen nachrangigen und nicht nachrangigen Positionen bewerkstelligen, wobei auf eventuell zwischen verschiedenen nachrangigen Teilen noch bestehende weitere Rangunterschiede keine Rücksicht genommen werden würde.</p> <p>Die Unterscheidung zwischen nachrangigen und nicht nachrangigen Positionen im IRBA hängt nicht von Vermögensgegenständen ab, die der Schuldner oder ein Dritter als Sicherheit für die Adressrisikoposition gestellt hat, sondern lediglich vom Rang der Ansprüche auf das sonstige Vermögen des Schuldners im Insolvenzfall. Bei einer Übernahme dieser Unterscheidung für die verschiedenen Teile der zugrundeliegenden Adressrisikoposition müssen daher ebenfalls Erlöse aus als Sicherheit gestellten Vermögensgegenständen unbeachtet bleiben. Hierfür kann ein Teil der Adressrisikoposition nur dann als nachrangig gelten, wenn die aus diesem Teil der Adressrisikoposition bestehenden Ansprüche auf Verwertungserlöse aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners nachrangig zu derartigen Ansprüchen aus einem der anderen Teile der Adressrisikoposition sind.</p> <p>Somit führt zwar ein Rangverhältnis zwischen Teilen einer Adressrisikoposition, das durch ein beliebiges Sicherungsinstrument erzeugt wird, stets dazu, dass diese Teile der Adressrisikoposition in den Anwendungsbereich von § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV fallen. Soweit ein Institut einen solchen Teil einer Adressrisikoposition nach o.a. Antwort berücksichtigt, richtet sich jedoch die Einstufung dieses Teils der Adressrisikoposition als nachrangig allein danach, ob dieser Teil der Adressrisikoposition lediglich einen nachrangigen Anspruch auf das sonstige Vermögen des Schuldners im Insolvenzfall bietet.</p> <p>Sofern jeder nachrangige Teil der Adressrisikoposition durch einen Sicherungsgeber abgesichert</p>	11.02.09

Antwort	Begründung	Stand
<p>che aus der Übernahme des Adressrisikos für diesen Teil eine Verlustquote bei Ausfall von 100% bzw. ein KSA-Risikogewicht von 100/45 des KSA-Risikogewichts der zugrundeliegenden Adressrisikoposition. Auf die gleiche Weise verfährt ein Sicherungsnehmer für einen nachrangigen Teil der Adressrisikoposition, der nicht durch einen Sicherungsgeber abgesichert worden ist.</p> <p>3. Ein Sicherungsgeber, der einen nicht nachrangigen Teil der Adressrisikoposition abgesichert hat, verwendet für diesen Teil bei Berücksichtigung als IRBA-Position die Verlustquote bei Ausfall für die zugrundeliegende Adressrisikoposition bzw. bei Berücksichtigung als KSA-Position das KSA-Risikogewicht für die zugrundeliegende Adressrisikoposition. Auf die gleiche Weise verfährt ein Sicherungsnehmer für einen nicht nachrangigen Teil der Adressrisikoposition, der nicht durch einen Sicherungsgeber abgesichert worden ist.</p> <p>4. Ein Sicherungsnehmer berücksichtigt einen durch einen Sicherungsgeber abgesicherten Teil der Adressrisikoposition im ersten Schritt auf die gleiche Weise wie einen entsprechenden nicht durch einen Sicherungsgeber abgesicherten Teil (d.h. abhängig davon, ob dieser Teil nachrangig oder nicht nachrangig ist). Im zweiten Schritt darf der Sicherungsnehmer die Absicherung dieses Teils durch das Sicherungsinstrument des Sicherungsgebers nach den allgemeinen Regeln der SolvV für die Berücksichtigung von Sicherungsinstrumenten (Sicherheiten und Gewährleistungen) berücksichtigen.</p> <p>5. Ein Sicherungsnehmer darf Vermögensgegenstände, die ihm der Schuldner als Sicherheit gestellt hat, nach den allgemeinen Regeln der SolvV für die Berücksichtigung von Sicherungsinstrumenten auf beliebige Teile der Adressrisikoposition anrechnen, wobei Doppelanrechnungen nicht zulässig sind. Auf die gleiche Weise darf ein Sicherungsgeber Vermögensgegenstände, die ihm der Schuldner als Sicherheit gestellt hat, für die durch ihn abgesicherten Teile der Adressrisikoposition berücksichtigen.</p> <p>6. Ein Institut darf für jeden Teil einer Adressrisikoposition einzeln entscheiden, ob es den betreffenden Teil der Adressrisikoposition statt nach den Regeln für Verbriefungspositionen wie vorstehend beschrieben berücksichtigt.</p> <p>7. Sofern jeder nachrangige Teil der Adressrisikoposition durch einen Sicherungsgeber abgesichert worden ist, darf der Sicherungsnehmer die Adressrisikoposition als Ganzes nach den allgemeinen Regelungen bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderung berücksichtigen, statt jeden Teil separat zu berücksichtigen.</p>	<p>worden ist, darf der Sicherungsnehmer die Adressrisikoposition als Ganzes nach den allgemeinen Regelungen bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderung berücksichtigen, denn gegenüber einer separaten Berücksichtigung der Teile der Adressrisikoposition würde sich am Ergebnis nichts ändern. Dies bewirkt, dass die Anwendung des § 154 Abs. 2 SolvV für die Institute nur mit einem minimalen operativen Aufwand verbunden ist.</p> <p>Eine weitere Vereinfachung ist dadurch möglich, dass im Falle einer Nachrangigkeit bereits der zugrundeliegenden Adressrisikoposition auf eine weitere Unterscheidung hinsichtlich der Rangigkeit der Teile verzichtet wird. Demnach würde für Positionen in nachrangigen Teilen generell die für nachrangige Forderungen aufsichtlich vorgegebene Verlustquote von 75% zu verwenden sein. Das bloße Abstellen auf die Nachrangigkeit ist aber nicht mehr hinreichend, wenn für einen nachrangigen Teil von vornherein auf sämtliche Ansprüche und damit auf sämtliche Verwertungserlöse aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners verzichtet wird (während üblicherweise auch bei nachrangiger Übernahme eines Teils des Adressrisikos aus einer Adressrisikoposition eine anteilige Übertragung auch der Ansprüche auf Verwertungserlöse aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners in Bezug auf diese Adressrisikoposition erfolgt). Da bei einem solchen Verzicht keine Verwertungserlöse aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners zur Verringerung der Verlustquote bei Ausfall verfügbar sind, muss die Verlustquote bei Ausfall stets mit 100% angesetzt werden.</p> <p>Für einen nicht nachrangigen Teil der Adressrisikoposition erhöht sich das Verlustrisiko gegenüber der zugrundeliegenden Adressrisikoposition nicht, sondern kann sich allenfalls verringern, da für diesen Teil die Ansprüche auf Verwertungserlöse aus dem sonstigen Vermögen eines Schuldners vorrangig gegenüber nachrangigen Teilen der Adressrisikoposition sind. Daher ist die Verwendung der Verlustquote bei Ausfall für die zugrundeliegende Adressrisikoposition hinreichend zur Abbildung des Risikos für einen nicht nachrangigen Teil der Adressrisikoposition und rechtfertigt damit auch einen Verzicht auf eine Berücksichtigung eines nicht nachrangigen Teils als Verbriefungsposition.</p> <p>Dieselben Überlegungen gelten analog auch für KSA-Positionen. Das KSA-Risikogewicht enthält implizit eine Annahme über die durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit des Schuldners. Da sich die Ausfallwahrscheinlichkeit des Schuldners bei einer mit einem Rangverhältnis verbundenen Übertragung des Adressrisikos nicht ändert, besteht insoweit kein Anpassungsbedarf. Außerdem enthält das KSA-Risikogewicht auch eine implizite Annahme über die durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall. Zur Berücksichtigung des Adressrisikos aus einem nachrangigen Teil der Adressrisikoposition wäre eine Anpassung dieser impliziten Verlustquote bei Ausfall in Analogie zu den Überlegungen für den IRBA erforderlich. Unter der Annahme, dass die zugrundeliegende Adressrisikoposition eine nicht nachrangige KSA-Position ist, muss sich für einen nachrangigen Teil die implizite Verlustquote bei Ausfall in einem vergleichbaren Verhältnis erhöhen wie für eine IRBA-Position, d.h. von 45% auf 75%. Entsprechend muss sich bei Verzicht auf sämtliche Ansprüche aus der Übernahme des Adressrisikos für einen Teil der zugrundeliegenden Adressrisikoposition die implizite Verlustquote bei Ausfall in einem vergleichbaren Verhältnis erhöhen wie für eine IRBA-Position, d.h. von 45% auf 100%. Daher ist das KSA-Risikogewicht um 75/45 bzw. 100/45 zu erhöhen. Für einen nicht nachrangigen Teil der Adressrisikoposition kann hingegen das KSA-Risikogewicht der zugrundeliegenden Adressrisikoposition verwendet werden, analog zu einem als IRBA-Position berücksichtigten nicht nachrangigen Teil, für den die Verwendung der Verlustquote bei Ausfall für die zugrundeliegende Adressrisikoposition hinreichend zur Abbildung des Risikos ist.</p> <p>Für die Berücksichtigung von Vermögensgegenständen, die der Schuldner oder ein Dritter als Sicherheit für eine Adressrisikoposition gestellt hat, kommt es lediglich darauf an, wem diese Vermögensgegenstände als Sicherheit gestellt worden sind und wer demzufolge Anspruch auf die Verwertungserlöse aus einer Sicherheit hat. Die Anrechnung von Sicherheiten auf die verschiedenen Teile der Adressrisikoposition kann daher nach den allgemeinen Vorschriften der SolvV zur Berücksichtigung von Sicherungsinstrumenten erfolgen.</p> <p>Dieselbe Überlegung gilt auch für die Berücksichtigung einer Sicherheit durch den Sicherungsnehmer, die ein Sicherungsgeber als Absicherung für einen Teil der zugrundeliegenden Adressrisikoposi-</p>	

Antwort	Begründung	Stand
	<p>tion gestellt hat. Auch die Berücksichtigung einer Gewährleistung, die ein Sicherungsgeber als Absicherung für einen Teil der zugrundeliegenden Adressrisikoposition gestellt hat, nach den allgemeinen Regeln der SolvV für die Berücksichtigung von Gewährleistungen ist hinreichend zur Abbildung des Risikos für den Sicherungsnehmer. Dies begründet sich damit, dass aus Sicht des Sicherungsnehmers die Verlustquote bei Ausfall für den mit der Gewährleistung abgesicherten Teil derjenigen für eine vergleichbare direkte Adressrisikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber entspricht, da bei Ausfall des Schuldners der zugrundeliegenden Adressrisikoposition eine Forderung gegenüber dem Sicherungsgeber besteht.</p> <p>Wenn ein Institut einen Teil einer Adressrisikoposition auf die in der o.a. Antwort beschriebenen Weise berücksichtigt, dürfte dies in der Gesamtschau im Regelfall zu einer ausreichenden Unterlegung führen. Zudem wäre es für ein Institut operativ ggf. durchaus aufwändig, einen Teil einer Adressrisikoposition auf die in der o.a. Antwort beschriebenen Weise zu berücksichtigen, während es einen anderen Teil der gleichen Adressrisikoposition nach den Regeln für Verbriefungspositionen berücksichtigt. Es ist daher vertretbar, einem Institut zu erlauben, für jeden Teil einer Adressrisikoposition einzeln zu entscheiden, ob es den betreffenden Teil der Adressrisikoposition statt nach den Regeln für Verbriefungspositionen auf die in der o.a. Antwort beschriebenen Weise berücksichtigt.</p> <p>Gleichwohl gibt es bestimmte Konstellationen, bei denen eine Berücksichtigung des nachrangigen Teils einer Adressrisikoposition nach der in der o.a. Antwort beschriebenen Weise zu keiner ausreichenden Unterlegung führt. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein Institut aus dem nachrangigen Teil einer Adressrisikoposition zwar rechtlich einen Anspruch auf Verwertungserlöse aus dem sonstigen Vermögen eines Schuldners hat, faktisch aber bei Ausfall des Schuldners mit keinerlei Erlösen rechnen kann. Für den Fall, dass ein Institut in wesentlichem Umfang den nachrangigen Teil von Adressrisikopositionen nach der in der o.a. Antwort beschriebenen Weise berücksichtigen will, obwohl dies zu keiner ausreichenden Unterlegung führen würde, behält sich die BaFin vor, einzelfallbezogen eine ausreichende Unterlegung zu bewirken. Daher lässt die BaFin die Berücksichtigung von Teilen von Adressrisikopositionen nach der in der o.a. Antwort beschriebenen Weise nur für den Regelfall unbeanstandet.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
<p>hoch Den Instituten wird die Möglichkeit eröffnet, für die Teile einer Adressrisikoposition, die durch mit einem Rangverhältnis verbundene Übertragung des Adressrisikos entstehen, auf eine Berücksichtigung wie Verbriefungspositionen zu verzichten. Insoweit kann unter Wahrung von Eigenmittelanforderungen, die im Regelfall zu einer ausreichenden Unterlegung führen dürften, auf die Anwendung des komplexen Regelwerks für Verbriefungspositionen verzichtet werden.</p> <p>Sofern jeder nachrangige Teil der Adressrisikoposition durch einen Sicherungsgeber abgesichert worden ist, darf der Sicherungsnehmer die Adressrisikoposition als Ganzes nach den allgemeinen Regelungen bei der</p>	<p>mittel Es ist unbekannt, ob die zuständigen Aufsichtsbehörden anderer Staaten zu einem vergleichbaren Entgegenkommen bereit sind.</p>	<p>hoch</p>	<p>hoch</p>

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
Ermittlung der Eigenmittelanforderung berücksichtigen, statt jeden Teil separat zu berücksichtigen. Dies bewirkt, dass die Anwendung des § 154 Abs. 2 SolvV für die Institute nur mit einem minimalen operativen Aufwand verbunden ist.			

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		Sofern eine Anpassung des KSA-Risikogewichts mit 75/45 bzw. 100/45 notwendig wird, ist bis zur Anpassung der KSA-Meldebogen die meldetechnische Erfassung hilfsweise mit einer Multiplikation der jeweiligen KSA-Bemessungsgrundlagen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (§ 49 Abs. 2 SolvV) zzgl. Wertberichtigungen und Rückstellungen in Spalte 01 der jeweiligen KSA-Meldebogen mit 75/45 bzw. 100/45 vorzunehmen.

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T028	2
Norm T028N001	3
Anfrage T028N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T028

Eigenkapitalanforderung: Gleichwertigkeit von Aufsichtssystemen

Normen innerhalb des Themas T028, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Liste von "Drittstaaten mit einem dem KGW gleichwertigen Aufsichtssystem"	Drittstaaten, Gleichwertigkeit von Aufsichtssystemen

Aussagen SolvV

Thema T028 Eigenkapitalanforderung: Gleichwertigkeit von Aufsichtssystemen

Norm T028N001

Liste von "Drittstaaten mit einem dem KGW gleichwertigen Aufsichtssystem"

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 25 Abs. 7 Nr. 3 - Nr. 4 SolvV, § 26 Nr. 4 SolvV, § 27 Nr. 2 SolvV, § 28 Nr. 3 Buchst. a SolvV, § 75 Nr. 2 SolvV			

Fragestellungen zur Norm T028N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		Welche Drittstaaten haben ein dem KGW gleichwertiges Aufsichtssystem?	14.01.08

Aussagen SolvV**Thema T028 Eigenkapitalanforderung: Gleichwertigkeit von Aufsichtssystemen****Norm T028N001 Liste von "Drittstaaten mit einem dem KWG gleichwertigen Aufsichtssystem"****Anfrage T028N001F001**

Welche Drittstaaten haben ein dem KWG gleichwertiges Aufsichtssystem?

Lfd. Nr. T028N001F001A002

Antwort	Begründung	Stand
<p>Vertreter der deutschen Kreditwirtschaft haben der BaFin Drittstaaten genannt mit der Bitte um Prüfung, ob diese Drittstaaten ein dem KWG gleichwertiges Aufsichtssystem haben. Nach bisherigem Stand haben folgende Drittstaaten diese Eigenschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Andorra - Australien - Bahrain - Bermuda - Brasilien - Chile - Guernsey - Hongkong - Indien - Isle of Man - Japan - Jersey - Jordanien - Kanada - Mexiko - Monaco - Neuseeland - Saudi-Arabien - Südafrika - Südkorea - Schweiz - Singapur - Türkei - USA 	<p>1. Einstufung als Staaten bzw. Drittstaaten:</p> <p>Als "Drittstaaten" gelten gemäß § 1 Abs. 5a S. 1 und 2 KWG alle Staaten, die nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören, das heißt, die weder Staaten der Europäischen Gemeinschaften noch Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind. Guernsey, Isle of Man und Jersey werden von der UNO nicht als eigenständige Staaten anerkannt, sondern gelten als "abhängige Gebiete". Sie verfügen jedoch über eigene Bankaufsichtsbehörden. Sie werden demzufolge als Staaten aufgefasst. Guernsey, Isle of Man und Jersey gehören nicht zum EWR. Daher werden sie als Drittstaaten gemäß § 1 Abs. 5a S. 1 und 2 KWG aufgefasst.</p> <p>2. Beurteilungskriterien</p> <p>Die jeweilige Beurteilung des Aufsichtssystems und damit Einordnung der Drittstaaten ergibt sich aus der Gesamtschau zu den folgenden nach Relevanz geordneten Kriterien und Informationen:</p> <p>A) FATF-Beurteilung und -Mitgliedschaft Die Financial Action Task Force (FATF) wurde 1989 anlässlich des G-7 Gipfels in Paris mit dem Auftrag gegründet, einen Überblick über bereits bestehende internationale Zusammenarbeitsformen gegen Geldwäsche zu geben und ein Maßnahmenpapier zu erarbeiten. Die FATF führt eine Länderliste mit so genannten nicht kooperierenden Ländern und Territorien. Ein in diese Liste eingetragener Drittstaat käme für eine Anerkennung seines Aufsichtssystems als gleichwertig nicht in Betracht. Diese "schwarze Liste" ist momentan leer. Dahingegen wird eine Mitgliedschaft in der FATF als (schwaches) positives Indiz gewertet.</p> <p>B) FSAP-Reports des IWF Mit den im Rahmen des Financial Sector Assessment Program (FSAP) veröffentlichten Länderberichten gibt der Internationale Währungsfonds (IWF) Auskunft über die Stabilität der Finanzmärkte und die Qualität der Aufsichtsbehörden (http://www.imf.org/external/np/fsap/fsap.asp). Liegt zu einem zu beurteilenden Staat ein solcher Report vor, so stellt er und sein Urteil einen sehr starken Beurteilungsindikator dar. Den FSAP-Reports ähnlich sind die "Assessment of the Supervision and Regulation of the Financial Sector" (SRFSA)-Reports.</p> <p>C) Weltbankstudie zu Banken Krisen Ein Mitarbeiter der Weltbank hat eine Tabelle (Stand 2003) mit den Banken Krisen seit 1970, die in insgesamt 93 verschiedenen Staaten aufgetreten sind, veröffentlicht (http://econ.worldbank.org). Je größer, häufiger und zeitlich näher sich systematische Krisen eines Bankensystems einstellen, umso eher ist in dem jeweiligen Drittstaat ein dem KWG nicht gleichwertiges Aufsichtssystem zu vermuten.</p>	14.01.08

Antwort	Begründung	Stand
	<p>D) Korruptionsindex von Transparency International Transparency International, eine nichtstaatliche Organisation, die sich weltweit dem Kampf gegen Korruption widmet, erhebt für 163 Staaten jährlich einen Korruptionsindex (Stand: 2006) (http://www.transparency.de). Im Ranking werden diesen Staaten Punktwerte zwischen 0 und 10 (sehr gut) zugeteilt. Bei einem Stand, der deutlich unter dem deutschen (8,0 Punkte / Rang 16) liegt, ist tendenziell eher ein nicht gleichwertiges Aufsichtssystem zu erwarten als bei einem Stand des Korruptionsindex' im Bereich des deutschen Niveaus oder besser. Es wird folgende Skalierung zugrunde gelegt: 10,0 – 8,0 Punkte = sehr gut 7,9 – 6,0 Punkte = gut 5,9 – 5,0 = befriedigend 4,9 – 4,0 = ausreichend 3,9 – 3,0 = schlecht 2,9 – 0,0 = sehr schlecht / ungenügend</p> <p>E) Mitgliedschaft im Basler Ausschuss Bei Staaten, die Mitglied im Basler Ausschuss sind, ist tendenziell eher ein dem KWG gleichwertiges Aufsichtssystem zu erwarten als bei Nicht-Mitgliedsstaaten. (www.bis.org)</p> <p>F) Weltbank-Studie zur Qualität von Aufsichtssystemen Im Jahre 2003 hat die Weltbank im Rahmen ihres Projekts "Bank Regulation and Supervision" eine 263 Einzelkriterien umfassende "Database" veröffentlicht, mit der die Bankenaufsichtssysteme der einzelnen Staaten verglichen werden können (http://www.worldbank.org/research/projects/bank_regulation.htm). Jedoch beziehen sich diese Fragen zum größten Teil nur auf für das Aufsichtssystem relevante rechtliche Festlegungen und nicht auf Aspekte der Aufsichtspraxis. Nur selten lässt sich anhand der Kriterien der "Database" auch jeweils die Nicht-Gleichwertigkeit eines Drittstaaten-Aufsichtssystems zum Aufsichtssystem des KWG begründen.</p> <p>3. Aufsichtssystem-Beurteilung der einzelnen Länder</p> <p>Andorra Es liegen sehr wenige Informationen über das Aufsichtssystem von Andorra vor. Der SRFSA-Bericht aus dem August 2002 geht von einer befriedigenden Bankenaufsicht und einer ausreichenden (aber deutlich verbesserungswürdigen) Einhaltung der "Core Principles for Effective Banking" des Basler Ausschusses aus. Fazit: Das Aufsichtssystem von Andorra ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Australien Australien ist Mitglied in der FATF und belegt beim Korruptionsindex einen sehr guten 9. Platz (8,7 Punkte). Der FSAP-Report des IWF vom 08.09.2006 bescheinigt Australien eine starke Finanzbranche und eine intakte und gut strukturierte Aufsicht. Nennenswerte Banken Krisen in den letzten Jahren werden nicht aufgeführt. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Bahrain Bahrain ist kein FATF-Mitglied. Gleichwohl hat es die Empfehlungen der FATF zum großen Teil umgesetzt. Im Bereich Geldwäschebekämpfung wurden in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte erzielt, wohingegen die Terrorismusfinanzierungsbekämpfung kaum verbessert wurde. Bahrain belegt beim Korruptionsindex einen befriedigenden 36. Platz (5,7 Punkte). Über das Finanz- und Aufsichtssystem liegen nur wenige Informationen vor. Im Rahmen des FSAP-Reports aus dem Jahre 2006 kommt der IWF zu dem Ergebnis, dass die Bankenaufsicht hohe Standards erfüllt und effektiv arbeitet. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen hierfür modern und umfassend. Die "Core Principles for Effective Banking" des Basler Ausschusses werden weitgehend eingehalten. Das Ban-</p>	

Antwort	Begründung	Stand
	<p>kensystem ist insgesamt gut mit Kapital ausgestattet und relativ robust. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Bermuda Es liegen wenige Informationen über das Aufsichtssystem von Bermuda vor. Der SRFSA-Bericht aus dem März 2005 bescheinigt der Bankenaufsicht weitgehende Konformität mit den "Core Principles for Effective Banking" des Basler Ausschusses. Auch die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sei gut entwickelt und angemessen. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Brasilien Brasilien ist sowohl in der FATF als auch in der Baseler "International Liaison Group" Mitglied und hat bereits Ende 2005 mit der Umsetzung von Basel II begonnen. Brasilien belegt beim Korruptionsindex einen schlechten 70. Platz (3,3 Punkte). Über das Finanz- und Aufsichtssystem liegen nur wenige Informationen vor. Im Rahmen der letzten beiden "Art. IV-Konsultationen" aus den Jahren 2005 und 2006 kommt der IWF zu dem Ergebnis, dass die Aufsicht stetig verbessert wurde und sich das Bankensystem stabilisiert hat. Inzwischen seien sowohl die Profitabilität als auch die Kapitalausstattung der brasilianischen Banken – gemessen an internationalen Standards – hoch. Die Bankenaufsicht hat bei der Insolvenz einer mittelgroßen Bank im Jahre 2004 durch schnelles Handeln größeren Schaden abgewendet. Zuvor hatte Brasilien in den Jahren 1994 bis 1999 sowie 2002 Banken Krisen zu bewältigen. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Chile Es liegen wenige Informationen über das Aufsichtssystem von Chile vor. Chile ist zwar Mitglied in der Baseler "International Liaison Group", jedoch nicht in der FATF. Bei der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung weist Chile noch einige Mängel auf, hat aber in den letzten Jahren signifikante Fortschritte in diesem Bereich gemacht und verbessert ihn stetig weiter. Chile belegt beim Korruptionsindex einen guten 20. Platz (7,3 Punkte). Im Rahmen des FSAP-Reports aus dem Jahre 2004 und der letzten beiden "Art. IV-Konsultationen" aus den Jahren 2006 und 2007 kommt der IWF zu dem Ergebnis, dass das chilenische Bankensystem insgesamt gut reguliert und beaufsichtigt ist. War die Liste der Verbesserungsempfehlungen im Jahre 2004 noch relativ lang, hat Chile bis 2007 viele Verbesserungen vorgenommen und verfügt nunmehr über einen robusten Finanzmarkt und ein belastbares Bankensystem. Die Anzahl ausgefallener Kredite ist aktuell relativ gering. Seit dem Kollaps des Hypothekenmarktes 1976 und einer mittelschweren, aber auf wenige Institute beschränkten Bankenkrise Anfang der Achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts sind keine Banken Krisen zu verzeichnen gewesen. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Guernsey Es liegen wenige Informationen über das Aufsichtssystem von Guernsey vor. Laut dem SRFSA-Bericht aus dem Oktober 2003 besteht eine insgesamt befriedigende Bankenaufsicht und eine gute (nur noch punktuell verbesserungswürdige) Einhaltung der "Core Principles for Effective Banking" des Basler Ausschusses. Auch bei der Geldwäschebekämpfung würden die internationalen Standards der FATF erreicht. Die Weltbank-Studie zur Qualität von Aufsichtssystemen lässt keine Anzeichen für signifikante Schwächen in der Bankenaufsicht erkennen. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Hongkong Hongkong belegt beim Korruptionsindex einen sehr guten 15. Platz (8,3 Punkte). Hongkong ist Mitglied in der FATF und verfügt über eine umfangreiche und effektive Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung, die nur in Detailbereichen noch verbesserungswürdig ist. Auch Hongkong ist Mitglied in der Baseler "International Liaison Group" und hat mit der Umsetzung von Basel II begonnen. Nach einer mittelschweren Bankenkrise Anfang der Achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts gab es (von einer Investmentbank im Jahre 1998 abgesehen) keine Bankeninsolvenzen mehr. Der</p>	

Antwort	Begründung	Stand
	<p>FSAP-Report des IWF aus dem Jahre 2003 bescheinigt Hongkong ein gesundes und sehr stark belastbares Finanzsystem. Das Bankensystem ist hoch liquide und profitabel und im internationalen Vergleich sehr gut aufgestellt. Die durch hohe Transparenz und effizientes Regelungswerk gekennzeichnete Bankenaufsicht ist weit entwickelt und entspricht internationalen Standards. Bisher sind durch die Eingliederung in die Volksrepublik China als Sonderverwaltungszone keine negativen Einflüsse im Finanzmarktsektor erkennbar. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Indien Es liegen wenige Informationen über das Aufsichtssystem von Indien vor. Indien belegt beim Korruptionsindex einen schlechten 70. Platz (3,3 Punkte), zeigt in diesem Bereich in den letzten Jahren allerdings eine stetige Verbesserungstendenz. Indien ist Mitglied in der Baseler "International Liaison Group" und hat mit der Umsetzung von Basel II begonnen. Im Rahmen der letzten beiden "Art. IV-Konsultationen" aus den Jahren 2006 und 2007 kommt der IWF zu dem Ergebnis, dass die Aufsicht über den indischen Finanzsektor in den letzten Jahren ausgebaut und verbessert wurde. Die verabschiedeten Regelungen seien im Allgemeinen im Einklang mit den internationalen Standards. Das Bankensystem und die Finanzmärkte sind demnach insgesamt – trotz der seit Mitte der 90er Jahre schwelenden Krise im öffentlich-rechtlichen Bankenbereich - robust und wachsen (wie die Gesamtwirtschaft Indiens) sehr schnell. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Isle of Man Es liegen wenige Informationen über das Aufsichtssystem der Isle of Man vor. Laut dem SRFSA-Bericht aus dem November 2003 besteht eine insgesamt befriedigende Bankenaufsicht und eine ausreichende (noch verbesserungswürdige) Einhaltung der "Core Principles for Effective Banking" des Basler Ausschusses. Auch bei der Geldwäschebekämpfung würden (allerdings knapp) inzwischen aufgrund der unternommenen Anstrengungen die internationalen Standards der FATF erreicht. Die Weltbank-Studie zur Qualität von Aufsichtssystemen lässt keine Anzeichen für signifikante Schwächen in der Bankenaufsicht erkennen. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Japan Japan ist Mitglied im Basler Ausschuss und in der FATF und belegt beim Korruptionsindex einen guten 17. Platz (7,6 Punkte). Der FSAP-Report des IWF vom 05.08.2003 merkt an, dass die Finanzbranche insgesamt noch immer schwach ist. Allerdings wird das neu aufgebaute Auffang- und Sicherheitssystem lobend erwähnt, mit dem die Wiederholung einer schweren Bankenkrise wie in den neunziger Jahren vermieden werden soll. Die Weltbankstudie zu Banken Krisen beschreibt (Stand 2003) die Bankenkrise in Japan als "noch andauernd". Seither hat Japan Maßnahmen zur Stärkung seines Aufsichtssystem unternommen. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Jersey Es liegen wenige Informationen über das Aufsichtssystem von Jersey vor. Laut dem SRFSA-Bericht aus dem November 2003 besteht eine intakte und überwiegend effektive Bankenaufsicht und ist eine gute (aber noch verbesserungswürdige) Einhaltung der "Core Principles for Effective Banking" des Basler Ausschusses gegeben. Die Weltbank-Studie zur Qualität von Aufsichtssystemen lässt (soweit beurteilbar) keine Anzeichen für signifikante Schwächen gegenüber dem deutschen Standard erkennen. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Jordanien Jordanien ist kein FATF-Mitglied. Allerdings hat das Land gemäß der "Art. IV-Konsultation" des IWF aus dem Jahre 2006 in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen auf diesem Gebiet unternommen und kooperiert mit der FATF. Beim Korruptionsindex belegt Jordanien einen befriedigenden 40. Platz (5.3 Punkte). Über das Finanzsystem und insbesondere den Bankensektor Jordaniens liegen</p>	

Antwort	Begründung	Stand
	<p>nur wenige Informationen vor. Insgesamt kommt der IWF aber zu dem Ergebnis, dass Kapitalausstattung und Ertragslage der jordanischen Banken gut sind. Die Zahl der notleidenden Kredite nimmt stetig ab und die Implementierung von Basel II hat begonnen. Um den wachsenden Ansprüchen gerecht werden zu können, ist die jordanische Bankenaufsicht in den letzten Jahren personell erheblich aufgestockt und das gesetzliche Rahmenwerk modernisiert worden. Seit die Zentralbank bei dem Ausfall einer Großbank im Jahre 1989 einschreiten musste, sind keine weiteren Bankenkrisen zu verzeichnen gewesen. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Kanada Kanada ist Mitglied sowohl im Basler Ausschuss als auch in der FATF und belegt beim Korruptionsindex einen sehr guten 14. Platz (8,5 Punkte). Ein FSAP-Report des IWF liegt nicht vor, jedoch bestehen in der laufenden Zusammenarbeit mit den kanadischen Aufsichtsbehörden gute Erfahrungen. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Mexiko Mexiko ist Mitglied in der FATF und in der Baseler "International Liaison Group". Beim Korruptionsindex (3,3) schneidet Mexiko auf Platz 70 schlecht ab. Nennenswerte Bankenkrisen gab es 1981/82 und in den Jahren 1994 bis 1997. Im FSAP-Report des IWF aus dem Mai 2007 (Update) werden Mexiko erhebliche und sehr wichtige Fortschritte, insbesondere bei der Einhaltung der Baseler "Core Principles for Effective Banking Supervision" bescheinigt. Defizite sind demnach unter anderem noch durch die geringe Unhabhängigkeit der Aufsicht gegeben, wobei sich auf diesem Gebiet jedoch wesentliche Verbesserungen abzeichnen. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Monaco Der SRFSa-Bericht aus dem August 2003 bescheinigt Monaco, auf einem guten Weg zu sein und insbesondere im Bereich Geldwäsche-Bekämpfung Fortschritte zu erzielen. Die operative Bankenaufsicht wird durch die französische Bankenaufsicht durchgeführt. Jedoch wird die komplexe Bankenaufsichtsstruktur kritisiert. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Neuseeland Neuseeland ist Mitglied in der FATF und belegt beim Korruptionsindex den herausragenden 1. Platz (9,6 Punkte). Das Bankenaufsichtssystem setzt primär auf weitgehende Veröffentlichungspflichten der Institute und Marktdisziplin. Der FSAP-Report des IWF vom 05.05.2004 enthält zwar einige deutliche Verbesserungsvorschläge, bescheinigt Neuseeland jedoch im Hinblick auf seine aktuell robuste Finanzbranche und eine insgesamt gesunde und transparente Finanzpolitik wie auch das große Gewicht ausländischer Institute für den neuseeländischen Markt, dass trotz des besonderen neuseeländischen Ansatzes in der Bankenaufsicht auf kurze Sicht ein niedriges Risiko hinsichtlich der Stabilität des Finanzsystems besteht. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Saudi-Arabien Saudi-Arabien belegt beim Korruptionsindex einen schlechten 78. Rang (3,3 Punkte). Der FSAP-Report des IWF vom 05.06.2006 bescheinigt Saudi-Arabien jedoch ein effektives und gut strukturiertes Aufsichtssystem. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Schweiz Die Schweiz ist Mitglied im Basler Ausschuss und in der FATF und belegt beim Korruptionsindex einen sehr guten 7. Platz (9,1 Punkte). Der FSAP-Report des IWF vom 13.05.2002 bescheinigt der Schweiz ein effektives und stetig stärker und besser werdendes Aufsichtssystem. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p>	

Antwort	Begründung	Stand
	<p>Singapur Singapur ist Mitglied in der FATF und belegt beim Korruptionsindex einen sehr guten 5. Platz (9,4 Punkte). Der FSAP-Report des IWF vom 25.02.2004 bescheinigt Singapur eine robuste Finanzbranche und dem Aufsichtssystem das Einhalten hoher internationaler Standards. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Südafrika Südafrika ist Mitglied in der FATF und in der Baseler "International Liaison Group". Im Bereich der Geldwäschebekämpfung ist das gesetzliche Rahmenwerk deutlich weiter fortgeschritten als bei der Terrorismusfinanzierungsbekämpfung; insgesamt aber mit den FATF-Vorgaben kompatibel. Beim Korruptionsindex belegt Südafrika einen ausreichenden 51. Platz (4,6 Punkte). Der IWF-Bericht über die "Art. IV-Konsultation" aus dem Jahre 2006 beschreibt das südafrikanischen Bankenwesen als weitgehend gesund und gut reguliert. Die Bankenaufsicht wurde in den letzten Jahren deutlich verbessert und FSAP-Empfehlungen zügig umgesetzt. In den Jahren 1977 und 1989 hatte das Land mit mittleren Banken Krisen zu kämpfen, die jedoch rasch bewältigt werden konnten. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Südkorea Südkorea ist nicht Mitglied im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, allerdings Mitglied in der Baseler "International Liaison Group" und hat ferner bei der FATF den Observer-Status. Beim Korruptionsindex schneidet Südkorea mit Platz 42 (5,1 Punkte) noch befriedigend ab. Die im Zuge der "Asienkrise" auch in Südkorea aufgetretene Bankenkrise ab 1997 ist inzwischen überwunden. Des Weiteren bescheinigt der FSAP-Report des IWF vom März 2003 Südkorea erhebliche Fortschritte bei der Verbesserung der Bankenaufsicht und bei der Reformierung der juristischen, institutionellen und regulatorischen Rahmenbedingungen. In diesem Zusammenhang werden die wichtigsten Standards für effektive Bankenaufsicht als eingehalten angesehen. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>USA Die Vereinigten Staaten von Amerika sind Mitglied im Basler Ausschuss und in der FATF und belegen beim Korruptionsindex einen guten 20. Platz (7,3 Punkte). Ein FSAP-Report des IWF liegt nicht vor, jedoch bestehen in der laufenden Zusammenarbeit mit den US-Aufsichtsbehörden gute Erfahrungen. Es gab keine größeren Banken Krisen in der jüngeren Vergangenheit. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Türkei Die Türkei ist Mitglied in der FATF. Beim Korruptionsindex schneidet sie mit Platz 60 (3,9 Punkte) schlecht ab. Ein FSAP-Report oder ein SRFSA-Report des IWF liegt noch nicht vor. In der Türkei traten in den letzten Jahren und Jahrzehnten (insbesondere 1982-85, 1994, 2001-2003 immer wieder Banken Krisen auf. In einem "Letter of Intent" (Juli 2006) hat die Türkei die Durchführung des FSAP-Programmes initiiert, was inzwischen angelaufen ist. In einem weiteren "Letter of Intent" (November 2006) verpflichtet sich die Türkei vorab, die im Rahmen des FSAP-Programmes möglicherweise vorgeschlagenen Reformen umgehend durchzuführen. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch	hoch	hoch	gering

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		Staaten, die Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind, gelten nicht als "Drittstaaten" und sind damit nicht Gegenstand der vorliegenden Anfrage. Dies gilt beispielsweise für Island, Liechtenstein und Norwegen, aber auch für Gibraltar. Gibraltar ist zwar wie die Kanalinseln und die Isle of Man "abhängiges Gebiet", hat aber einen Sonderstatus, da hier EU-Recht vollumfänglich gilt und ist somit nicht als Drittstaat, sondern als dem EWR zugehörig einzuordnen (vgl. hierzu auch http://www.gibraltar.gov.gi/gov_depts/finance/gib_const_legal_services.htm). Fundstellen: § 25 Abs. 7 Nr. 3 und 4 SolvV, § 26 Nr.4, § 27 Nr. 2 SolvV, § 28 Nr. 3 lit. a SolvV, § 75 Nr. 2 SolvV, § 1 Abs.5a S. 1 und 2, § 20 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 lit. d KWG, § 20 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 lit d KWG, 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 3lit d) dd) KWG, § 26 Nr. 2 lit d GroMiKV, § 27 Nr. 1 lit d GroMiKV, § 28 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 lit. d GroMiKV

Lfd. Nr. T028N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>ÜBERHOLT DURCH AKTUELLE AUSLEGUNGSENTSCHEIDUNG - (Siehe oben) !!!!</p> <p>Vertreter der deutschen Kreditwirtschaft haben der BaFin Drittstaaten genannt mit der Bitte um Prüfung, ob diese Drittstaaten ein dem KWG gleichwertiges Aufsichtssystem haben. Nach bisherigem Stand haben folgende Drittstaaten diese Eigenschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Andorra - Australien - Bermuda - Guernsey - Isle of Man - Japan - Jersey - Kanada - Monaco - Neuseeland - Saudi-Arabien - Schweiz - Singapur - Türkei - USA 	<p>1. Einstufung als Staaten bzw. Drittstaaten:</p> <p>Als "Drittstaaten" gelten gemäß § 1 Abs. 5a S. 1 und 2 KWG alle Staaten, die nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören, das heißt, die weder Staaten der Europäischen Gemeinschaften noch Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind. Guernsey, Isle of Man und Jersey werden von der UNO nicht als eigenständige Staaten anerkannt, sondern gelten als "abhängige Gebiete". Sie verfügen jedoch über eigene Bankaufsichtsbehörden. Sie werden demzufolge als Staaten aufgefasst. Guernsey, Isle of Man und Jersey gehören nicht zum EWR. Daher werden sie als Drittstaaten gemäß § 1 Abs. 5a S. 1 und 2 KWG aufgefasst.</p> <p>2. Beurteilungskriterien</p> <p>Die jeweilige Beurteilung des Aufsichtssystems und damit Einordnung der Drittstaaten ergibt sich aus der Gesamtschau zu den folgenden nach Relevanz geordneten Kriterien und Informationen:</p> <p>A) FATF-Beurteilung und -Mitgliedschaft Die Financial Action Task Force (FATF) wurde 1989 anlässlich des G-7 Gipfels in Paris mit dem Auftrag gegründet, einen Überblick über bereits bestehende internationale Zusammenarbeitsformen gegen Geldwäsche zu geben und ein Maßnahmenpapier zu erarbeiten. Die FATF führt eine Länderliste mit so genannten nicht kooperierenden Ländern und Territorien. Ein in diese Liste eingetragener Drittstaat käme für eine Anerkennung seines Aufsichtssystems als gleichwertig nicht in Betracht. Diese "schwarze Liste" ist momentan leer. Dahingegen wird eine Mitgliedschaft in der FATF als (schwaches) positives Indiz gewertet.</p> <p>B) FSAP-Reports des IWF Mit den im Rahmen des Financial Sector Assessment Program (FSAP) veröffentlichten Länderberichten gibt der Internationale Währungsfonds (IWF) Auskunft über die Stabilität der Finanzmärkte und die Qualität der Aufsichtsbehörden (http://www.imf.org/external/np/fsap/fsap.asp). Liegt zu einem zu beurteilenden Staat ein solcher Report vor, so stellt er und sein Urteil einen sehr starken Beurteilungsindikator dar. Den FSAP-Reports ähnlich sind die "Assessment of the Supervision and Regulation of the Financial Sector" (SRFSA)-Reports.</p> <p>C) Weltbankstudie zu Banken Krisen</p>	14.01.08

Antwort	Begründung	Stand
	<p>Ein Mitarbeiter der Weltbank hat eine Tabelle (Stand 2003) mit den Banken Krisen seit 1970, die in insgesamt 93 verschiedenen Staaten aufgetreten sind, veröffentlicht (http://econ.worldbank.org). Je größer, häufiger und zeitlich näher sich systematische Krisen eines Bankensystems einstellen, umso eher ist in dem jeweiligen Drittstaat ein dem KWG nicht gleichwertiges Aufsichtssystem zu vermuten.</p> <p>D) Korruptionsindex von Transparency International Transparency International, eine nichtstaatliche Organisation, die sich weltweit dem Kampf gegen Korruption widmet, erhebt für 163 Staaten jährlich einen Korruptionsindex (Stand: 2006) (http://www.transparency.de). Im Ranking werden diesen Staaten Punktwerte zwischen 0 und 10 (sehr gut) zugeteilt. Bei einem Stand, der deutlich unter dem deutschen (8,0 Punkte / Rang 16) liegt, ist tendenziell eher ein nicht gleichwertiges Aufsichtssystem zu erwarten als bei einem Stand des Korruptionsindex' im Bereich des deutschen Niveaus oder besser.</p> <p>E) Mitgliedschaft im Baseler Ausschuss Bei Staaten, die Mitglied im Basler Ausschuss sind, ist tendenziell eher ein dem KWG gleichwertiges Aufsichtssystem zu erwarten als bei Nicht-Mitgliedsstaaten. (www.bis.org)</p> <p>F) Weltbank-Studie zur Qualität von Aufsichtssystemen Im Jahre 2003 hat die Weltbank im Rahmen ihres Projekts "Bank Regulation and Supervision" eine 263 Einzelkriterien umfassende "Database" veröffentlicht, mit der die Bankenaufsichtssysteme der einzelnen Staaten verglichen werden können (http://www.worldbank.org/research/projects/bank_regulation.htm). Jedoch beziehen sich diese Fragen zum größten Teil nur auf für das Aufsichtssystem relevante rechtliche Festlegungen und nicht auf Aspekte der Aufsichtspraxis. Nur selten lässt sich anhand der Kriterien der "Database" auch jeweils die Nicht-Gleichwertigkeit eines Drittstaaten-Aufsichtssystems zum Aufsichtssystem des KWG begründen.</p> <p>3. Aufsichtssystem-Beurteilung der einzelnen Länder</p> <p>Andorra Es liegen sehr wenige Informationen über das Aufsichtssystem von Andorra vor. Der SRFSA-Bericht aus dem August 2002 geht von einer befriedigenden Bankenaufsicht und einer ausreichenden (aber deutlich verbesserungswürdigen) Einhaltung der "Core Principles for Effective Banking" des Basler Ausschusses aus. Fazit: Das Aufsichtssystem von Andorra ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Australien Australien ist Mitglied in der FATF und belegt beim Korruptionsindex einen sehr guten 9. Platz (8,7 Punkte). Der FSAP-Report des IWF vom 08.09.2006 bescheinigt Australien eine starke Finanzbranche und eine intakte und gut strukturierte Aufsicht. Nennenswerte Banken Krisen in den letzten Jahren werden nicht aufgeführt. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Bermuda Es liegen wenige Informationen über das Aufsichtssystem von Bermuda vor. Der SRFSA-Bericht aus dem März 2005 bescheinigt der Bankenaufsicht weitgehende Konformität mit den "Core Principles for Effective Banking" des Basler Ausschusses. Auch die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sei gut entwickelt und angemessen. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Guernsey Es liegen wenige Informationen über das Aufsichtssystem von Guernsey vor. Laut dem SRFSA-Bericht aus dem Oktober 2003 besteht eine insgesamt befriedigende Bankenaufsicht und eine gute (nur noch punktuell verbesserungswürdige) Einhaltung der "Core Principles for Effective Banking" des</p>	

Antwort	Begründung	Stand
	<p>Basler Ausschusses. Auch bei der Geldwäschebekämpfung würden die internationalen Standards der FATF erreicht. Die Weltbank-Studie zur Qualität von Aufsichtssystemen lässt keine Anzeichen für signifikante Schwächen in der Bankenaufsicht erkennen. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Isle of Man Es liegen wenige Informationen über das Aufsichtssystem der Isle of Man vor. Laut dem SRFSA-Bericht aus dem November 2003 besteht eine insgesamt befriedigende Bankenaufsicht und eine ausreichende (noch verbesserungswürdige) Einhaltung der "Core Principles for Effective Banking" des Basler Ausschusses. Auch bei der Geldwäschebekämpfung würden (allerdings knapp) inzwischen aufgrund der unternommenen Anstrengungen die internationalen Standards der FATF erreicht. Die Weltbank-Studie zur Qualität von Aufsichtssystemen lässt keine Anzeichen für signifikante Schwächen in der Bankenaufsicht erkennen. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Japan Japan ist Mitglied im Basler Ausschuss und in der FATF und belegt beim Korruptionsindex einen guten 17. Platz (7,6 Punkte). Der FSAP-Report des IWF vom 05.08.2003 merkt an, dass die Finanzbranche insgesamt noch immer schwach ist. Allerdings wird das neu aufgebaute Auffang- und Sicherheitssystem lobend erwähnt, mit dem die Wiederholung einer schweren Bankenkrise wie in den neunziger Jahren vermieden werden soll. Die Weltbankstudie zu Banken Krisen beschreibt (Stand 2003) die Bankenkrise in Japan als "noch andauernd". Seither hat Japan Maßnahmen zur Stärkung seines Aufsichtssystem unternommen. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Jersey Es liegen wenige Informationen über das Aufsichtssystem von Jersey vor. Laut dem SRFSA-Bericht aus dem November 2003 besteht eine intakte und überwiegend effektive Bankenaufsicht und ist eine gute (aber noch verbesserungswürdige) Einhaltung der "Core Principles for Effective Banking" des Basler Ausschusses gegeben. Die Weltbank-Studie zur Qualität von Aufsichtssystemen lässt (soweit beurteilbar) keine Anzeichen für signifikante Schwächen gegenüber dem deutschen Standard erkennen. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Kanada Kanada ist Mitglied sowohl im Basler Ausschuss als auch in der FATF und belegt beim Korruptionsindex einen guten 14. Platz (8,5 Punkte). Ein FSAP-Report des IWF liegt nicht vor, jedoch bestehen in der laufenden Zusammenarbeit mit den kanadischen Aufsichtsbehörden gute Erfahrungen. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Monaco Der SRFSA-Bericht aus dem August 2003 bescheinigt Monaco, auf einem guten Weg zu sein und insbesondere im Bereich Geldwäsche-Bekämpfung Fortschritte zu erzielen. Die operative Bankenaufsicht wird durch die französische Bankenaufsicht durchgeführt. Jedoch wird die komplexe Bankenaufsichtsstruktur kritisiert. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Neuseeland Neuseeland ist Mitglied in der FATF und belegt beim Korruptionsindex den herausragenden 1. Platz (9,6 Punkte). Das Bankenaufsichtssystem setzt primär auf weitgehende Veröffentlichungspflichten der Institute und Marktdisziplin. Der FSAP-Report des IWF vom 05.05.2004 enthält zwar einige deutliche Verbesserungsvorschläge, bescheinigt Neuseeland jedoch im Hinblick auf seine aktuell robuste Finanzbranche und eine insgesamt gesunde und transparente Finanzpolitik wie auch das große Gewicht ausländischer Institute für den neuseeländischen Markt, dass trotz des besonderen neusee-</p>	

Antwort	Begründung	Stand
	<p>ländischen Ansatzes in der Bankenaufsicht auf kurze Sicht ein niedriges Risiko hinsichtlich der Stabilität des Finanzsystems besteht. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Saudi-Arabien Saudi-Arabien belegt beim Korruptionsindex einen schlechten 78. Rang (3,3 Punkte). Der FSAP-Report des IWF vom 05.06.2006 bescheinigt Saudi-Arabien jedoch ein effektives und gut strukturiertes Aufsichtssystem. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Schweiz Die Schweiz ist Mitglied im Basler Ausschuss und in der FATF und belegt beim Korruptionsindex einen sehr guten 7. Platz (9,1 Punkte). Der FSAP-Report des IWF vom 13.05.2002 bescheinigt der Schweiz ein effektives und stetig stärker und besser werdendes Aufsichtssystem. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Singapur Singapur ist Mitglied in der FATF und belegt beim Korruptionsindex einen sehr guten 5. Platz (9,4 Punkte). Der FSAP-Report des IWF vom 25.02.2004 bescheinigt Singapur eine robuste Finanzbranche und dem Aufsichtssystem das Einhalten hoher internationaler Standards. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>USA Die Vereinigten Staaten von Amerika sind Mitglied im Basler Ausschuss und in der FATF und belegen beim Korruptionsindex einen guten 20. Platz (7,3 Punkte). Ein FSAP-Report des IWF liegt nicht vor, jedoch bestehen in der laufenden Zusammenarbeit mit den US-Aufsichtsbehörden gute Erfahrungen. Es gab keine größeren Banken Krisen in der jüngeren Vergangenheit. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p> <p>Türkei Die Türkei ist Mitglied in der FATF. Beim Korruptionsindex schneidet sie mit Platz 60 (3,9 Punkte) schlecht ab. Ein FSAP-Report oder ein SRFSA-Report des IWF liegt noch nicht vor. In der Türkei traten in den letzten Jahren und Jahrzehnten (insbesondere 1982-85, 1994, 2001-2003 immer wieder Banken Krisen auf. In einem "Letter of Intent" (Juli 2006) hat die Türkei die Durchführung des FSAP-Programmes initiiert, was inzwischen angelaufen ist. In einem weiteren "Letter of Intent" (November 2006) verpflichtet sich die Türkei vorab, die im Rahmen des FSAP-Programmes möglicherweise vorgeschlagenen Reformen umgehend durchzuführen. Fazit: Das Aufsichtssystem ist als gleichwertig einzustufen.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch	hoch	hoch	gering

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>Staaten, die Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind, gelten nicht als "Drittstaaten" und sind damit nicht Gegenstand der vorliegenden Anfrage. Dies gilt beispielsweise für Island, Liechtenstein und Norwegen, aber auch für Gibraltar. Gibraltar ist zwar wie die Kanalinseln und die Isle of Man "abhängiges Gebiet", hat aber einen Sonderstatus, da hier EU-Recht vollumfänglich gilt und ist somit nicht als Drittstaat, sondern als dem EWR zugehörig einzuordnen (vgl. hierzu auch http://www.gibraltar.gov.gi/gov_depts/finance/gib_const_legal_services.htm).</p> <p>Fundstellen: § 25 Abs. 7 Nr. 3 und 4 SolvV, § 26 Nr.4, § 27 Nr. 2 SolvV, § 28 Nr. 3 lit. a SolvV, § 75 Nr. 2 SolvV, § 1 Abs.5a S. 1 und 2, § 20 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 lit. d KWG, § 20 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 lit d KWG, 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 3lit d) dd) KWG, § 26 Nr. 2 lit d GroMiKV, § 27 Nr. 1 lit d GroMiKV, § 28 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 lit. d GroMiKV</p>

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T031	2
Norm T031N001	3
Anfrage T031N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T031

Verbriefungen: maßgebliche Bonitätsbeurteilung

Normen innerhalb des Themas T031, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Bestimmung der für eine Verbriefungstranche maßgeblichen Bonitätsbeurteilung	maßgebliche Bonitätsbeurteilung; führende Ratingagentur; selektive Verwendung von Bonitätsbeurteilungen

Aussagen SolvV**Thema T031 Verbriefungen: maßgebliche Bonitätsbeurteilung****Norm T031N001****Bestimmung der für eine Verbriefungstranche maßgeblichen Bonitätsbeurteilung**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 236 - § 237 SolvV	Anhang 9 Teil 3 Tz. 4 - Tz. 6 RL 2006/48/EG	Tz. 565 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Ziel der §§ 236, 237 ist die eindeutige und konsistente Bestimmung der zur Ermittlung des Verbriefungsrisikogewichts einer Verbriefungstranche zu verwendenden maßgeblichen Bonitätsbeurteilung unter Verhinderung arbitragegetriebener wesentlicher Beeinflussung dieser Bestimmung durch das Institut.

Fragestellungen zur Norm T031N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		Wie ist die für eine Verbriefungstranche maßgebliche Bonitätsbeurteilung zu ermitteln, wenn (1) für eben diese Verbriefungstranche verwendungsfähige Bonitätsbeurteilungen mehrerer benannter Ratingagenturen vorliegen oder (2) für eben diese Verbriefungstranche nur eine verwendungsfähige Bonitätsbeurteilung einer benannten Ratingagentur vorliegt?	18.01.08

Aussagen SolvV**Thema T031 Verbriefungen: maßgebliche Bonitätsbeurteilung****Norm T031N001 Bestimmung der für eine Verbriefungstranche maßgeblichen Bonitätsbeurteilung****Anfrage T031N001F001**

Wie ist die für eine Verbriefungstranche maßgebliche Bonitätsbeurteilung zu ermitteln, wenn

(1) für eben diese Verbriefungstranche verwendungsfähige Bonitätsbeurteilungen mehrerer benannter Ratingagenturen vorliegen oder

(2) für eben diese Verbriefungstranche nur eine verwendungsfähige Bonitätsbeurteilung einer benannten Ratingagentur vorliegt?

Lfd. Nr. T031N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>(1) Ein Institut hat für jede Verbriefungstranche, in der es eine Verbriefungsposition hält und für die mehr als eine der von ihm zum Zwecke der Ermittlung des Verbriefungsrisikogewichts benannten Ratingagenturen verwendungsfähige Bonitätsbeurteilungen nach § 46 abgegeben haben, aus diesen verwendungsfähigen Bonitätsbeurteilungen die maßgebliche nach § 237 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Satz 4 zu bestimmen. Bei diesem Vorgehen handelt es sich um keine selektive Verwendung im Sinne des § 236 Satz 2.</p> <p>(2) Liegt für eine Verbriefungstranche nur eine verwendungsfähige Bonitätsbeurteilung einer benannten Ratingagentur vor, ist diese Bonitätsbeurteilung nur dann als maßgeblich anzuerkennen, wenn diese benannte Ratingagentur von dem betreffenden Institut zuvor als "führende" Ratingagentur für diese Verbriefungstranche ausgewählt wurde.</p>	<p>(1) Die §§ 236, 237 setzen die Vorgaben zur Verwendung von Bonitätsbeurteilungen zur Ermittlung des Verbriefungsrisikogewichts nach Anhang IX Teil 3 Tz. 4 bis 6 der Richtlinie 2006/48/EG um. Die mittels § 236 Satz 2 implementierte Vorgabe nach Anhang IX Teil 3 Tz. 4 der Richtlinie 2006/48/EG steht dabei unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der in Tz. 5 und 6 für die Fälle von zwei oder mehr als zwei vorhandenen verwendungsfähigen Bonitätsbeurteilungen vom betreffenden Institut für Verbriefungen benannter Ratingagenturen festgeschriebenen Bestimmungsregel. Letztere ist in § 44 Satz 4 umgesetzt, auf den § 237 Abs. 1 Satz 2 für das Verbriefungsregelwerk der SolvV verweist.</p> <p>(2) Folglich ist eine selektive Auswahl von Ratingagenturen bei der Ermittlung der maßgeblichen Bonitätsbeurteilung für solche Verbriefungstranchen, die nur von einer benannten Ratingagentur beurteilt wurden, im Sinne von § 236 Satz 2 und im Einklang mit den Vorgaben nach Anhang IX, Teil 3 Tz. 4 der Richtlinie 2006/48/EG nur dann ausgeschlossen, wenn sich ein Institut für die jeweils betroffene Verbriefungstranche für eine "führende" benannte Ratingagentur entschieden hat, deren verwendungsfähige Bonitätsbeurteilungen es als für die Bestimmung des Verbriefungsrisikogewichts maßgeblich verwenden will.</p> <p>Diese insoweit besonderen Anforderungen für die Ermittlung der maßgeblichen Bonitätsbeurteilung für Verbriefungen (vgl. insoweit § 236 Satz 2 vs. § 44 Satz 3, bzw. Anhang VI Teil 3 Tz. 5 vs. Anhang IX Teil 3 Tz. 4 RL 2006/48/EG) beschränken die sich andernfalls ergebende Möglichkeit, eine ergebnisgetriebene Nichtveröffentlichung von Bonitätsbeurteilungen einzelner Tranchen zur Erzielung verminderter Eigenmittelanforderungen zu nutzen ("Rosinenpicken"). Dabei ist zu berücksichtigen, dass, soweit eine Ratingagentur mehrere Verbriefungstranchen derselben Verbriefungstranche beurteilt hat, zwangsläufig auch alle in der Subordination dazwischen liegenden Verbriefungstranchen der betreffenden Verbriefungstranche beurteilt wurden, so dass Beurteilungslücken hinsichtlich einzelner Verbriefungstranchen einer Verbriefungstranche aus einer bewussten Nichtveröffentlichung resultieren werden.</p> <p>Als Folge dieser Anforderung im Sinne von § 236 Satz 2 ergibt sich damit auch, dass ein Institut, das die Anrechnungsbeträge für seine Verbriefungspositionen nach dem KSA ermittelt, die verwendungsfähige Bonitätsbeurteilung einer benannten Ratingagentur dann nicht als maßgeblich für die Ermittlung des Verbriefungsrisikogewichts heranziehen kann, wenn für die betreffende Verbriefungstranche die verwendungsfähige Bonitätsbeurteilung nur von einer vom Institut für die Ermittlung des Verbriefungsrisikogewichts benannten Ratingagentur vorliegt, und diese Ratingagentur nicht die von dem</p>	18.01.08

Antwort	Begründung	Stand
	<p>Institut für diese Verbriefungstransaktion als "führend" ausgewählte Ratingagentur ist. Vielmehr ist diese Verbriefungsposition in diesem Fall als un beurteilt anzusehen. Unter den gleichen Umständen kann indessen ein IRBA-Institut ggf. nach § 237 Abs. 2 und unter den Voraussetzungen nach § 256 auf eine abgeleitete Bonitätsbeurteilung zurückgreifen.</p> <p>Ein Wechsel der für eine bestimmte Verbriefungstransaktion "führenden" benannten Ratingagentur ist mit Wirkung für die Zukunft jederzeit möglich.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
mittel Es besteht möglicherweise Umstellungsaufwand für Institute. Es wird aber eine angemessene Übergangsfrist gewährt.	hoch	mittel	mittel

FAQ Typ	sonstige Hinweise

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T033	2
Norm T033N001	3
Anfrage T033N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T033

Marktpreisrisiko: Fremdwährungsrisiko bei Investmentanteilen

Normen innerhalb des Themas T033, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Methoden zur Berücksichtigung des Fremdwährungsrisikos aus Investmentanteilen	Marktpreisrisiko, Investmentanteile

Aussagen SolvV**Thema T033 Marktpreisrisiko: Fremdwährungsrisiko bei Investmentanteilen****Norm T033N001****Methoden zur Berücksichtigung des Fremdwährungsrisikos aus Investmentanteilen**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 294 Abs. 6 SolvV	Anhang 3 Tz. 2.1. Abs. 4 RL 2006/49/EG		Bereitstellung von risikogerechten Anrechnungsverfahren für die aus Investmentanteilen resultierenden Fremdwährungsrisiken

Fragestellungen zur Norm T033N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001	ja	Ist im KSA die Berücksichtigung von Fremdwährungsrisiken in Investmentanteilen nach § 294 Abs. 6 SolvV generell anzuwenden oder nur bei Nutzung der Durchschaumethode nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 SolvV?	14.01.08

Aussagen SolvV**Thema T033 Marktpreisrisiko: Fremdwährungsrisiko bei Investmentanteilen****Norm T033N001 Methoden zur Berücksichtigung des Fremdwährungsrisikos aus Investmentanteilen****Anfrage T033N001F001**

Ist im KSA die Berücksichtigung von Fremdwährungsrisiken in Investmentanteilen nach § 294 Abs. 6 SolvV generell anzuwenden oder nur bei Nutzung der Durchschaumethode nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 SolvV?

Lfd. Nr. T033N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>§ 294 Abs. 6 SolvV gilt ohne Ausnahme für alle Investmentanteile die ein Institut hält.</p> <p>Die bisher im Grundsatz I geltende Regelung, nachdem auf die Unterlegung von Fremdwährungspositionen (im Anlagebuch) verzichtet werden kann, wenn nicht die Transparenzmethode angewendet wird, findet in der SolvV keine Fortsetzung.</p>	<p>Die Regelung von § 294 Abs. 6 SolvV setzt Anhang III Tz. 2.1 4. Absatz der Richtlinie 2006/49/EG um. Diese Norm ist im Zuge der Neufassung der Vorgänger-Richtlinie 93/6/EWG neu aufgenommen worden. Sie ist Teil eines Pakets von Neuregelungen, mit der die Behandlung von Investmentanteilen bei den Eigenmittelanforderungen zum ersten Mal umfassend auf europäischer Ebene geregelt wird.</p> <p>Der Richtlinienvorgabe entsprechend regelt § 294 Abs. 6 SolvV die Berücksichtigung von Fremdwährungsanteilen in Investmentfonds in Anlage- und Handelsbuch unabhängig von den dort angewendeten Ansätzen zur Unterlegung der Adressenausfallrisikopositionen bzw. Handelsbuchrisikopositionen, die aus dem Investmentvermögen entstehen. Ein Bezug zur Anwendung des Durchschauprinzips nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 SolvV besteht daher nicht.</p>	14.01.08

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
mittel Berücksichtigung von Fremdwährungsrisiken nunmehr generell erforderlich.	hoch	hoch	hoch

FAQ Typ	sonstige Hinweise
ja	Auslegung

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T034	2
Norm T034N001	3
Anfrage T034N001F001	5

Aussagen SolvV

Thema T034

IRBA: Wertberichtigungsvergleich

Normen innerhalb des Themas T034, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Ermittlung der Differenz zwischen der Summe der erwarteten Verlustbeträge für alle IRBA-Positionen und den im Jahresabschluss für diese Positionen berücksichtigten Wertberichtigungen	Wertberichtigungsvergleich

Aussagen SolvV**Thema T034 IRBA: Wertberichtigungsvergleich****Norm T034N001****Ermittlung der Differenz zwischen der Summe der erwarteten****Verlustbeträge für alle IRBA-Positionen und den im****Jahresabschluss für diese Positionen berücksichtigten****Wertberichtigungen**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 104 - § 105 SolvV, § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 9 KWG, § 10 Abs. 6a Nr. 1 KWG	Artikel 88 RL 2006/48/EG, Anhang 7 Teil 1 Tz. 9 RL 2006/48/EG, Anhang 7 Teil 1 Tz. 30 - Tz. 36 RL 2006/48/EG, Anhang 2 RL 2006/48/EG, Artikel 17 Abs. 1 Buchst. b RL 2006/49/EG	Tz. 374 - Tz. 386 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Die Vorschriften für die Bemessung von Risikovorsorge ist nicht international einheitlich geregelt. Die Regelungen eröffnen zudem zum Teil Ermessensspielräume, so dass auch gegeben eine bestimmte Regelungsvorgabe eine nicht einheitliche Handhabung bei verschiedenen Instituten möglich ist. Da Risikovorsorge im Allgemeinen zu Lasten der aufsichtlichen Eigenmittel zu bilden ist, können sich diese Unterschiede wettbewerbsverzerrend auswirken. Die Vorschrift über den Wertberichtigungsvergleich in § 105 SolvV in Verbindung mit den Vorschriften über die Ermittlung des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals nach § 10 Abs. 1d KWG soll für IRBA-Institute dieser potenziellen Wettbewerbsverzerrung entgegen wirken. Die Maßgabe, nur im Jahres- oder Zwischenabschluss berücksichtigte Beträge für eingetretene oder potentielle Wertminderungen infolge des adressrisikobezogenen Verlustrisikos in den Wertberichtigungsvergleich nach § 105 SolvV einbeziehen zu dürfen, soll dabei gewährleisten, dass solche Beträge nur dann in den Wertberichtigungsvergleich einbezogen werden, wenn diese Beträge zu Lasten des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KWG berücksichtigt sind.

Fragestellungen zur Norm T034N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		<p>Beim Wertberichtigungsvergleich gemäß § 105 SolvV sind die auf Basis des gegenwärtigen Stichtags ermittelten erwarteten Verlustbeträge (EV) gemäß § 104 SolvV mit denjenigen Beträgen für eingetretene oder potenzielle Wertminderungen infolge des adressrisikobezogenen Verlustrisikos (BW) zu vergleichen, welche für IRBA-Positionen der Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute, Unternehmen und Mengengeschäft im Rahmen des Jahresabschlusses oder Zwischenabschlusses berücksichtigt worden sind. Wenn die Differenz nach § 105 Satz 1 SolvV positiv ist, ist der Differenzbetrag gemäß § 10 Abs. 6a Nr. 1 KWG hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abzuziehen.</p> <p>Wenn die Differenz nach § 105 Satz 1 SolvV negativ ist, darf die Differenz gemäß § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 9 bis zu 0,6 vom Hundert der Summe der risikogewichteten IRBA-Positionswerte für sämtliche IRBA-Positionen, die keine IRBA-Verbriefungspositionen sind und die ein Risikogewicht von 1250 % haben, dem Ergänzungskapital zugefügt werden.</p> <p>Darf beim Wertberichtigungsvergleich statt auf die im letzten Jahres- oder Zwischenabschluss berücksichtigten Beträge für eingetretene oder potenzielle Wertminderungen infolge des adressrisikobezogenen Verlustrisikos auf den gegenwärtig für den kommenden Jahres- oder Zwischenab-</p>	30.01.08

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
		schluss vorgemerkten Bestand solcher Beträge abgestellt werden, wenn im Gegenzug ein positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem gegenwärtigen Bestand dieser vorgemerkten Beträge und dem im letzten Jahres- oder Zwischenabschluss berücksichtigten Bestand solcher Beträge vom Institut freiwillig vom Kernkapital abgezogen wird?	

Aussagen SolvV**Thema T034 IRBA: Wertberichtigungsvergleich****Norm T034N001 Ermittlung der Differenz zwischen der Summe der erwarteten****Verlustbeträge für alle IRBA-Positionen und den im Jahresabschluss für diese Positionen berücksichtigten Wertberichtigungen****Anfrage T034N001F001**

Beim Wertberichtigungsvergleich gemäß § 105 SolvV sind die auf Basis des gegenwärtigen Stichtags ermittelten erwarteten Verlustbeträge (EV) gemäß § 104 SolvV mit denjenigen Beträgen für eingetretene oder potenzielle Wertminderungen infolge des adressrisikobezogenen Verlustrisikos (BW) zu vergleichen, welche für IRBA-Positionen der Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute, Unternehmen und Mengengeschäft im Rahmen des Jahresabschlusses oder Zwischenabschlusses berücksichtigt worden sind. Wenn die Differenz nach § 105 Satz 1 SolvV positiv ist, ist der Differenzbetrag gemäß § 10 Abs. 6a Nr. 1 KWG hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abzuziehen.

Wenn die Differenz nach § 105 Satz 1 SolvV negativ ist, darf die Differenz gemäß § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 9 bis zu 0,6 vom Hundert der Summe der risikogewichteten IRBA-Positionswerte für sämtliche IRBA-Positionen, die keine IRBA-Verbriefungspositionen sind und die ein Risikogewicht von 1250 % haben, dem Ergänzungskapital zugefügt werden.

Darf beim Wertberichtigungsvergleich statt auf die im letzten Jahres- oder Zwischenabschluss berücksichtigten Beträge für eingetretene oder potenzielle Wertminderungen infolge des adressrisikobezogenen Verlustrisikos auf den gegenwärtig für den kommenden Jahres- oder Zwischenabschluss vorgemerkten Bestand solcher Beträge abgestellt werden, wenn im Gegenzug ein positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem gegenwärtigen Bestand dieser vorgemerkten Beträge und dem im letzten Jahres- oder Zwischenabschluss berücksichtigten Bestand solcher Beträge vom Institut freiwillig vom Kernkapital abgezogen wird?

Lfd. Nr. T034N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Die Bundesanstalt kann es im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit unbeanstandet lassen, wenn ein Institut im Rahmen der Ermittlung des Wertberichtigungsvergleichs gemäß § 105 SolvV den gegenwärtig für den kommenden Jahres- oder Zwischenabschluss vorgemerkten Bestand an Beträgen für eingetretene oder potenzielle Wertminderungen infolge des adressrisikobezogenen Verlustrisikos berücksichtigt, sofern es im Falle eines positiven Unterschiedsbetrages zwischen dem gegenwärtigen auf die relevanten IRBA-Positionen entfallenden Bestand solcher Beträge und dem für den kommenden Jahres- oder Zwischenabschluss vorgemerkten Bestand diesen Betrag freiwillig vom Kernkapital abgezogen hat. Der Abzug hat hierbei unmittelbar vom Kernkapital über den Korrekturposten nach § 10 Abs. 3b KWG (auszuweisen in Zeile 0180 des Meldebogen E UEB) zu erfolgen und wirkt sich somit auf die Ermittlung des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KWG aus.</p> <p>Im Falle eines negativen Unterschiedsbetrages zwischen dem gegenwärtigen Wertberichtigungsbestand und dem für den kommenden Jahres- oder Zwischenabschluss vorgemerkten Bestand an Beträgen für eingetretene oder potenzielle Wertminderungen infolge des adressrisikobezogenen Verlustrisikos darf dieser Betrag bei dieser Vorgehensweise nicht erhöhend im Ergänzungskapital berücksichtigt werden.</p>	<p>Durch die Maßgabe, nur die im Rahmen eines Abschlusses berücksichtigten Beträge für eingetretene oder potenzielle Wertminderungen infolge des adressrisikobezogenen Verlustrisikos in den Wertberichtigungsvergleich einzubeziehen, soll sichergestellt werden, dass Beträge für Wertminderungen, welche in den Vergleich einbezogen werden, auch zu Lasten des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals berücksichtigt sind. Danach gehen unterjährig vorgemerkte Wertminderungen nicht in die Differenz nach § 105 Satz 1 SolvV ein.</p> <p>Für Zwecke des § 105 SolvV entspricht die o.a. Behandlung der unterjährig vorgemerkten und vom Institut freiwillig vom Kernkapital abgezogenen Beträge für eingetretene oder potenzielle Wertminderungen infolge des adressrisikobezogenen Verlustrisikos somit derer, die über die Festsetzung eines Korrekturpostens nach § 10 Abs. 3b KWG durch die Bundesanstalt vom haftenden Eigenkapital abgezogen werden.</p> <p>Werden über den Korrekturposten nach § 10 Abs. 3b KWG unterjährig vorgemerkte Beträge für eingetretene oder potenzielle Wertminderungen infolge des adressrisikobezogenen Verlustrisikos als Abzugsposten im Kernkapital berücksichtigt, dann kann es die Bundesanstalt vor diesem Hintergrund unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit unbeanstandet lassen, dass ein Institut diese Beträge auch in den Wertberichtigungsvergleich einbezieht. Voraussetzung ist allerdings, dass der Abzug</p>	30.01.08

Antwort	Begründung	Stand
	dauerhaft erfolgt, indem er im darauffolgenden Jahres- oder Zwischenabschluss berücksichtigt wird, und explizit über den Korrekturposten auf dem Übersichtsbogen in Zeile 0180 ausgewiesen wird.	

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
mittel Der freiwillige Abzug ist durch das Institut laufend vorzunehmen.	mittel Die Aussage könnte als Unterlaufen der Offenlegungsvorschriften nach § 324 Abs. 2 Nr. 4 SolvV aufgefasst werden und insoweit von ausländischen Instituten als hinderlich für den Wettbewerb aufgefasst werden.	mittel Die tatsächliche Durchführung des freiwilligen Abzugs durch das Institut ist laufend zu überwachen.	mittel Es könnten sich Folgefragen zur Einhaltung der EU-rechtlichen Transparenzvorschriften ergeben.

FAQ Typ	sonstige Hinweise

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T035	2
Norm T035N001	3
Anfrage T035N001F002	4

Aussagen SolvV

Thema T035

Verbriefungen: KSA-/IRBA-Verbriefungstransaktion

Normen innerhalb des Themas T035, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Abgrenzung KSA- und IRBA-Verbriefungstransaktion	KSA-Verbriefungstransaktion; IRBA-Verbriefungstransaktion; IRBA-Fähigkeit

Aussagen SolvV**Thema T035 Verbriefungen: KSA-/IRBA-Verbriefungstransaktion****Norm T035N001****Abgrenzung KSA- und IRBA-Verbriefungstransaktion**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 226 Abs. 4 - Abs. 5 SolvV	Artikel 94 RL 2006/48/EG	Tz. 566, 606 - Tz. 609 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Die Vorschriften regeln, wann eine Verbriefungsposition nach den Regelungen für die Anrechnung von KSA-Verbriefungstransaktionen (§§ 238 bis 250) oder IRBA-Verbriefungstransaktionen (§§ 251 bis 268) zu behandeln ist. Ausschlaggebend ist dabei die Behandlung des gemessen an den Bemessungsgrundlagen überwiegenden Teils des verbrieften Portfolios als tatsächliche oder hypothetische Adressenausfallrisikopositionen des Instituts. Für die Anwendung der IRBA-Verbriefungsregelungen wird die Eigenschaft des jeweiligen Instituts als IRBA-Institut vorausgesetzt sowie je nach Qualifikation dieses Instituts als Originator oder Sponsor/Investor der betreffenden Verbriefungstransaktion die Existenz eines geeigneten Ratingsystems für den überwiegenden Teil der Forderungen des verbrieften Portfolios bzw. innerhalb der diesbezüglich relevanten IRBA-Forderungsklasse.

Fragestellungen zur Norm T035N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F002	X	Hat ein IRBA-Institut für die Feststellung, ob eine Verbriefungstransaktion nach § 226 Abs. 5 SolvV als IRBA-Verbriefungstransaktion zu behandeln ist, bis auf die unverbrieften Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios der betreffenden Verbriefungstransaktion durchzuschauen?	29.09.08

Aussagen SolvV**Thema T035 Verbriefungen: KSA-/IRBA-Verbriefungstransaktion****Norm T035N001 Abgrenzung KSA- und IRBA-Verbriefungstransaktion****Anfrage T035N001F002**

Hat ein IRBA-Institut für die Feststellung, ob eine Verbriefungstransaktion nach § 226 Abs. 5 SolvV als IRBA-Verbriefungstransaktion zu behandeln ist, bis auf die unverbrieften Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios der betreffenden Verbriefungstransaktion durchzuschauen?

Lfd. Nr. T035N001F002A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Ja, ein IRBA-Institut hat für die Feststellung, ob es eine Verbriefungstransaktion nach § 226 Abs. 5 SolvV als IRBA-Verbriefungstransaktion zu behandeln hat, bis auf die unverbrieften Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios der betreffenden Verbriefungstransaktion durchzuschauen.</p> <p>Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen das einer Verbriefungstransaktion zugrunde liegende verbriefte Portfolio selbst wiederum Verbriefungspositionen enthält (Wiederverbriefung). In diesen Fällen ist eine Durchschau auch durch die verbrieften Portfolien dieser weiter verbrieften Verbriefungspositionen bis zu den letztlich unverbrieften Adressenausfallrisikopositionen erforderlich, soweit nicht auch ohne vollständige Durchschau zu erkennen ist, ob das verbriefte Portfolio gemessen an der Bemessungsgrundlage überwiegend aus KSA- bzw. IRBA- oder IRBA-fähigen Adressenausfallrisikopositionen besteht.</p>	<p>Über § 226 Abs. 4 und 5 SolvV werden die Vorgaben nach Artikel 94 der RL 2006/48/EG umgesetzt. Danach hat ein IRBA-Institut die IRBA-Verbriefungsregeln (§§ 251 bis 268) zur Anrechnung von Verbriefungspositionen in Abhängigkeit davon anzuwenden, ob der gemessen an der Bemessungsgrundlage überwiegende Teil der Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios der betreffenden Verbriefungstransaktion institutseigenen IRBA-Ratingsystemen (als Originator) oder solchen Forderungsklassen, innerhalb derer es über IRBA-Ratingsysteme verfügt (als Sponsor oder Investor), zugeordnet werden könnte.</p> <p>Die Vorgaben nach § 226 Abs. 4 und 5 SolvV beschränken die Anwendung der gegenüber dem KSA risikosensitiveren IRBA-Verbriefungsregeln somit auf solche IRBA-Institute, die über geeignete Verfahren zur Risikomessung und -steuerung für die in einem verbrieften Portfolio zugrunde liegenden Adressenausfallrisikopositionen verfügen. Folglich muss ein IRBA-Institut, das die IRBA-Verbriefungsregeln anwenden will, die einem verbrieften Portfolio zugrunde liegenden Adressenausfallrisikopositionen zumindest insoweit kennen, als es diese hypothetisch zu Forderungsklassen bzw. Ratingsystemen zuordnen könnte. Dieser Umstand wiederum erfordert die Durchschau durch die in einem verbrieften Portfolio enthaltenen Verbriefungspositionen.</p>	29.09.08

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
mittel	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
X		I.

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>Von dieser Auslegungsentscheidung können Verbriefungstransaktionen ausgenommen werden, an denen das Institut schon vor dem 01.01.2009 Verbriefungspositionen gehalten hat.</p> <p>II. Die vorstehende Aussage berührt nicht die Anforderungen nach den MaRisk. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen Institute bei nur überwiegender aber nicht vollständiger Durchschau bis auf die in dem verbrieften Portfolio unverbrieften Adressenausfallrisikopositionen zu dem Ergebnis gelangen, die IRBA-Verbriefungsregeln anwenden zu können.</p> <p>III. Beispiele für eine zulässige Ermittlung des überwiegenden Anteils. Die Beispiele unterstellen dabei die Nominalwerte der verbrieften Portfolien als für Investoren und Sponsoren anzusetzende Bemessungsgrundlage nach § 226 Abs. 4 Satz 1 SolvV.</p> <p>A.</p> <p>1. Das verbriefte Portfolio (VP0) einer Verbriefungstransaktion bestehe aus drei Verbriefungspositionen (VP1, VP2, VP3) mit folgenden Nominalwerten</p> <p>VP1: 1 EUR VP2: 5 EUR VP3: 5 EUR</p> <p>2. Die verbrieften Portfolien von VP1, VP2 und VP 3 setzen sich aus Sicht des Instituts wie folgt zusammen:</p> <p>VP1: 29 EUR KSA- und 1 EUR IRBA- oder IRBA-fähige Positionen VP2: 1 EUR KSA- und 9 EUR IRBA- oder IRBA-fähige Positionen VP3: 1 EUR KSA- und 9 EUR IRBA- oder IRBA-fähige Positionen</p> <p>3. Der Anteil der KSA- bzw. IRBA- oder IRBA-fähigen Positionen an VP0 ermittelt sich (1) anhand der Anteile von VP1, VP2, VP3 an VP0 sowie (2) der Anteile der KSA- bzw. IRBA- oder IRBA-fähigen Positionen an jeweils VP1, VP2, VP3:</p> <p>a. KSA-Positionen $(1/11 * 29/30) + (5/11 * 1/10) + (5/11 * 1/10) = \text{ca. } 18\%$</p> <p>b. IRBA- oder IRBA-fähige Positionen $(1/11 * 1/30) + (5/11 * 9/10) + (5/11 * 9/10) = \text{ca. } 82\%$</p> <p>Damit handelt es sich für das betreffende Institut um eine IRBA-Verbriefungstransaktion, da das verbriefte Portfolio von VP0 überwiegend IRBA- oder IRBA-fähige Positionen enthält.</p> <p>B.</p> <p>Wie A. jedoch sei für das Institut die Zusammensetzung von VP1 nicht exakt ermittelbar.</p> <p>Da bereits aus der Kenntnis über die Zusammensetzung von VP2 und VP3 klar ist, dass VP0 überwiegend IRBA- bzw. IRBA-fähigen Positionen enthält, sind für die Feststellung, ob VP0 eine IRBA-Verbriefungstransaktion ist, weitere Informationen entbehrlich. Indessen bleiben die generellen Anforderungen an das Risikomanagement von dieser für die Zwecke von § 226 Abs 4 und 5 SolvV getroffenen Feststellung unberührt.</p> <p>C.</p> <p>Für die Zwecke von § 226 Abs 4 und 5 SolvV nicht zulässig wäre hingegen eine einfache Addition der in VP1, VP2 und VP3 enthaltenen KSA- bzw. IRBA oder IRBA-fähigen Positionen in folgender Weise:</p> <p>a. KSA-Positionen $29 + 1 + 1 = 31$</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		b. IRBA- oder IRBA-fähige Positionen 1 + 9 + 9 = 19

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T037	2
Norm T037N001	3
Anfrage T037N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T037

Adressrisiken: Bewertung von Immobilien

Normen innerhalb des Themas T037, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Überwachung der Werte von Immobilien, Neubewertung von Immobilien	Marktschwankungskonzept, statistische Verfahren, Überwachung, Neubewertung

Aussagen SolvV**Thema T037 Adressrisiken: Bewertung von Immobilien****Norm T037N001****Überwachung der Werte von Immobilien, Neubewertung von Immobilien**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SolvV, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SolvV, § 20a Abs. 6 Satz 1 - Satz 2 KWG, § 20a Abs. 6 Satz 4 - Satz 6 KWG	Anhang 8 Teil 2 Tz. 8 Buchst. b RL 2006/48/EG	Tz. 72 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Sicherstellung einer ausreichend vorsichtigen Bewertung von Immobilien u. a. für Zwecke der Ermittlung der aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitserwägungen

Fragestellungen zur Norm T037N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		<p>Ein Institut nutze Daten eines gewissen Aggregationsniveaus zur regelmäßigen Überwachung des Werts von Immobilien nach § 20a Abs. 6 Sätze 1, 2 und 4 KWG oder auch der Grundlagen der Wertermittlung nach § 20a Abs. 6 Satz 5 KWG (Marktschwankungskonzept).</p> <p>I. Befreit die Verwendung eines Marktschwankungskonzepts das jeweilige Institut vorbehaltlos von seiner individuellen Pflicht, den Wert einer belasteten Immobilie eigenständig regelmäßig zu überwachen?</p> <p>II. Führen die in einem Marktschwankungskonzept beobachteten allgemeinen Marktwertschwankungen generell zur Verpflichtung einer Neubewertung der beim jeweiligen Institut betroffenen Immobilien?</p> <p>III. Ein Institut verwende ein Marktschwankungskonzept zusätzlich dazu, die betroffenen Wohnimmobilien zu bestimmen, die einer Neubewertung bedürfen. Es gehe dabei in der Weise vor, dass es sämtliche betroffenen Wohnimmobilien pauschal nach Maßgabe eines nach dem Marktschwankungskonzept gemessenen Wertverlusts abwertet. Kann der Wertverlust solcher pauschal abgewerteten Wohnimmobilien pauschal wieder aufgeholt werden, wenn nach dem Marktschwankungskonzept eine Wertsteigerung gemessen wird?</p>	25.06.08

Aussagen SolvV**Thema T037 Adressrisiken: Bewertung von Immobilien****Norm T037N001 Überwachung der Werte von Immobilien, Neubewertung von Immobilien****Anfrage T037N001F001**

Ein Institut nutze Daten eines gewissen Aggregationsniveaus zur regelmäßigen Überwachung des Werts von Immobilien nach § 20a Abs. 6 Sätze 1, 2 und 4 KWG oder auch der Grundlagen der Wertermittlung nach § 20a Abs. 6 Satz 5 KWG (Marktschwankungskonzept).

I. Befreit die Verwendung eines Marktschwankungskonzepts das jeweilige Institut vorbehaltlos von seiner individuellen Pflicht, den Wert einer belasteten Immobilie eigenständig regelmäßig zu überwachen?

II. Führen die in einem Marktschwankungskonzept beobachteten allgemeinen Marktwertschwankungen generell zur Verpflichtung einer Neubewertung der beim jeweiligen Institut betroffenen Immobilien?

III. Ein Institut verwende ein Marktschwankungskonzept zusätzlich dazu, die betroffenen Wohnimmobilien zu bestimmen, die einer Neubewertung bedürfen. Es gehe dabei in der Weise vor, dass es sämtliche betroffenen Wohnimmobilien pauschal nach Maßgabe eines nach dem Marktschwankungskonzept gemessenen Wertverlusts abwertet. Kann der Wertverlust solcher pauschal abgewerteten Wohnimmobilien pauschal wieder aufgeholt werden, wenn nach dem Marktschwankungskonzept eine Wertsteigerung gemessen wird?

Lfd. Nr. T037N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
Zu I. Nein. Zu II. Nein. Die in einem Marktschwankungskonzept beobachteten allgemeinen Marktwertschwankungen führen nicht generell zur Verpflichtung einer Neubewertung der beim jeweiligen Institut betroffenen Immobilien. Treten indes innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Jahren allgemeine Marktwertverluste - bei Gewerbeimmobilien von mehr als 10% und - bei Wohnimmobilien von mehr als 20% auf, müssen die betroffenen Immobilien neu bewertet werden. Eine Neubewertung setzt dabei mindestens voraus, dass eine sach- und fachkundige Person – bei der es sich um einen nicht mit der Kreditbearbeitung befassten Mitarbeiter der darlehensgewährenden Bank handeln darf – überprüft, ob die ursprünglichen Einschätzungen der Rahmenbedingungen und die übrigen Annahmen über den betreffenden Markt, auf denen die Gutachten beruhen, weiterhin Gültigkeit haben und dies in nachvollziehbarer Weise dokumentiert. Stellt sich hierbei heraus, dass die seinerzeitigen Annahmen und Ergebnisse inzwischen nicht mehr zutreffend sind, ist der Wert der belasteten Immobilie neu zu ermitteln.	Zu I. Ein Marktschwankungskonzept bietet ein mehr oder weniger grobes Instrument zur Messung von Volatilitäten. Die Ergebnisse des Konzepts drücken somit nicht notwendigerweise mehr als eine erste Indikation für die allgemeinen Geschehnisse am beobachteten Marktsegment aus. Gleichwohl können sie zur Unterstützung der Überwachung der Immobilien bzw. der Grundlagen der Wertermittlung beim betroffenen Institut dienen. Auf der Basis des Konzepts ausgesprochene Empfehlungen bzw. Hinweise können dem Institut somit helfen, betroffene Immobilien auszuwählen, die einer Neubewertung bedürfen (§ 20a Abs. 6 Satz 4 KWG). Das jeweilige Institut muss dabei - insbesondere mit Blick auf die Struktur des eigenen Portfolios - sicherstellen, dass die aggregierten Daten geeignet sind, Marktwertschwankungen in angemessener Weise zu beobachten. Die Verwendung eines Marktschwankungskonzeptes entbindet das jeweilige Institut jedoch nicht von seiner individuellen Pflicht, das institutseigene Portfolio beliehener Immobilien eigenverantwortlich zu beobachten und wahrgenommene Risiken zu steuern. Unabhängig von einem Marktschwankungskonzept können insbesondere Ereignisse, die von der	25.06.08

Antwort	Begründung	Stand
<p>Zu III. Nein.</p>	<p>allgemeinen Marktentwicklung nicht erfasst werden (wie Na-turkatastrophen, regionale Immobilienkrisen oder spezifische kreditnehmer- oder vertragsbezogene Ereignisse) eine Überprüfung des Werts bestimmter Immobilien durch einen unabhängigen Sachverständigen erforderlich machen, ohne dass hierzu ein nach einem Marktschwankungskonzept beobachteter Indikator einen Anstoß gegeben hätte (§ 20a Abs. 6 Satz 6 KWG). Hierzu müssen sich die Institute (konser-vative) interne Leitlinien geben, die bestimmen, zu welchen Anlässen eine Überprüfung der Werte erforderlich wird. Sie müssen zudem interne Prozesse definieren, die eine anlassbezogene Überprüfung gewährleisten.</p> <p>Zu II.</p> <p>Der Wert belasteter Immobilien bzw. die Grundlagen der Wertermittlung müssen überwacht werden. Die Überwachung dient dabei dem Ziel, die Objekte zu bestimmen, bei denen letztlich eine Neubewertung erforderlich ist.</p> <p>Ein Marktschwankungskonzept misst die fortlaufende Veränderung und allgemeine Dynamik des betroffenen Immobilienmarktes. Aus Gründen der Praktikabilität einerseits sowie der Verhältnismäßigkeit andererseits ist es nicht zweckmäßig, an jede mit einem Marktschwankungskonzept gemessene Wertänderung zwingend eine Neubewertung von Immobilien zu knüpfen.</p> <p>Jedoch müssen bei der Nutzung von Daten zur regelmäßigen Überwachung des Werts von Immobilien nach § 20a Abs. 6 Sätze 1, 2 und 4 KWG oder auch der Grundlagen der Wertermittlung nach § 20a Abs. 6 Satz 5 KWG betroffene Immobilien immer dann neu bewertet werden, wenn die in der Antwort genannten Schwellen für Marktwertverluste erreicht sind. Die Schwellen sind auf die allgemein beobachtete Schwankungsbreite der Marktwerte von Immobilien ausgerichtet.</p> <p>Zu III.</p> <p>Als Erleichterung für Institute dürfen die anhand eines Marktschwankungskonzeptes beobachteten negativen Marktwertänderungen auch für die Neubewertung der betroffenen Wohnimmobilien mittels einer auf Basis dieser Marktwertänderungen pauschalen Abwertung verwendet werden, sofern das verwendete Marktschwankungskonzept im Hinblick auf das Portfolio des Instituts geeignet ist, Marktwertschwankungen in angemessener Weise zu beobachten. Dabei dürfen alle solchen Wohnimmobilien pauschal abgewertet werden, die nach § 20a Abs. 6 Satz 4 KWG einer Neubewertung bedürfen.</p> <p>Bei Verwendung eines Marktschwankungskonzeptes allein zur Abwertung ist unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten die in einem Marktschwankungskonzept enthaltene implizite Aussage hinnehmbar, wonach die relative Wertentwicklung der Immobilien im Bezugsbereich einer aggregierten Datenreihe in etwa gleich verläuft.</p> <p>An die Begründung einer Aufwertung - auch nur im Bereich einer Wertaufholung - sind dagegen unter bankaufsichtlichen Vorsichtsgesichtspunkten höhere Anforderungen zu stellen: Eine Wertaufholung einer Immobilie ist nur zulässig als Ergebnis einer Neubewertung der betreffenden Immobilie oder einer Überprüfung der Grundlagen für die Wertermittlung der betreffenden Immobilie.</p>	

Hinweise:

geringer Umsatz-aufwand für Institute	Wettbewerbs-neutralität	Prüfungs-freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
---------------------------------------	-------------------------	-------------------------	--------------------------------------

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		Frühere Formulierungen zu den in der vorstehenden Aussage behandelten Fragestellungen, die sich in Protokollen zu Sitzungen des Arbeitskreises Basel II oder des Fachgremiums Sicherungstechniken finden, sind durch die vorstehende Aussage abgelöst.

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T038	2
Norm T038N001	3
Anfrage T038N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T038

IRBA: Investmentanteile

Normen innerhalb des Themas T038, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Im IRBA Zuordnung von Investmentanteilen zu Forderungsklassen	Investmentvermögen, Investmentanteil, Durchschau, Forderungsklasse

Aussagen SolvV
Thema T038 IRBA: Investmentanteile

Norm T038N001

Im IRBA Zuordnung von Investmentanteilen zu Forderungsklassen

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 83 SolvV	Artikel 87 Abs. 11 und 12 RL 2006/48/EG		IRBA-Institute sollen einen Anreiz erhalten, weitgehend die Adressrisikopositionen, die durch die Geschäfte des Investmentvermögens gebildet werden, unter Einhaltung der Anforderungen für IRBA-Positionen zu managen. Wo dies nicht erreicht wird, bieten Eigenmittelanforderungen, die höher sind als die KSA-Eigenmittelanforderungen für Direktanlagen, einen gewissen Schutz gegen die zusätzlichen Risiken, die bei Fondsanlagen im Unterschied zu Direktanlagen für den Anleger infolge Informationsmangel bzw. -verzögerung entstehen können, denn mangelnde oder auch verzögerte Informationen über die aktuellen Risikopositionen erschweren die rechtzeitige Wahrnehmung von Risikokonzentrationen oder –veränderungen als Grundlage für eine Steuerung der Risiken durch das Institut selbst.

Fragestellungen zur Norm T038N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		<p>Darf ein IRBA-Institut für durch die Geschäfte eines Investmentvermögens gebildete Adressrisikopositionen, die nach § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SolvV in eine KSA-Forderungsklasse einzustufen sind, statt der KSA-Risikogewichte nach § 83 Abs. 4 Satz 3 und 4 SolvV die KSA-Risikogewichte nach nachfolgend beschriebenem Verfahren ermitteln?</p> <p>Für eine nach § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SolvV in eine KSA-Forderungsklasse einzustufende Adressrisikoposition bestimmt sich das KSA-Risikogewicht, soweit dieses durch Einstufung in eine Bonitätsstufe zu ermitteln ist, als das 2-fache des KSA-Risikogewichts für diese Bonitätsstufe, falls die nach § 54 vorgegebene Bonitätsbeurteilung die schlechteste Bonitätsstufe für diese Art von Adressrisikopositionen ist, anderenfalls als das Höhere von 5% und des 1,1-fachen des KSA-Risikogewichts für diese Bonitätsstufe. Soweit das KSA-Risikogewicht für eine nach § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SolvV in eine KSA-Forderungsklasse einzustufende Adressrisikoposition nicht durch Einstufung in eine Bonitätsstufe zu ermitteln ist, bestimmt sich das KSA-Risikogewicht als das 2-fache des für die Adressrisikoposition nach den §§ 26 bis 40 SolvV vorgegebenen KSA-Risikogewichts.</p> <p>Abweichend kann zusätzlich auch für die zweitschlechteste Bonitätsstufe so verfahren werden wie für die schlechteste Bonitätsstufe.</p>	06.10.09

Aussagen SolvV
Thema T038 IRBA: Investmentanteile
Norm T038N001 Im IRBA Zuordnung von Investmentanteilen zu Forderungsklassen

Anfrage T038N001F001

Darf ein IRBA-Institut für durch die Geschäfte eines Investmentvermögens gebildete Adressrisikopositionen, die nach § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SolvV in eine KSA-Forderungsklasse einzustufen sind, statt der KSA-Risikogewichte nach § 83 Abs. 4 Satz 3 und 4 SolvV die KSA-Risikogewichte nach nachfolgend beschriebenem Verfahren ermitteln?

Für eine nach § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SolvV in eine KSA-Forderungsklasse einzustufende Adressrisikoposition bestimmt sich das KSA-Risikogewicht, soweit dieses durch Einstufung in eine Bonitätsstufe zu ermitteln ist, als das 2-fache des KSA-Risikogewichts für diese Bonitätsstufe, falls die nach § 54 vorgegebene Bonitätsbeurteilung die schlechteste Bonitätsstufe für diese Art von Adressrisikopositionen ist, anderenfalls als das Höhere von 5% und des 1,1-fachen des KSA-Risikogewichts für diese Bonitätsstufe. Soweit das KSA-Risikogewicht für eine nach § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SolvV in eine KSA-Forderungsklasse einzustufende Adressrisikoposition nicht durch Einstufung in eine Bonitätsstufe zu ermitteln ist, bestimmt sich das KSA-Risikogewicht als das 2-fache des für die Adressrisikoposition nach den §§ 26 bis 40 SolvV vorgegebenen KSA-Risikogewichts.

Abweichend kann zusätzlich auch für die zweitschlechteste Bonitätsstufe so verfahren werden wie für die schlechteste Bonitätsstufe.

Lfd. Nr. T038N001F001A002

Antwort	Begründung	Stand
<p>Nein, dies ist grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>Bis auf weiteres, längstens aber bis zum 31. Dezember 2010, wird aber geduldet, dass ein IRBA-Institut die Risikogewichte nicht wie nach § 83 Abs. 4 Satz 3 und 4 SolvV, sondern nach dem in der Anfrage beschriebenen Verfahren ermittelt.</p> <p>Die Duldung erledigt sich automatisch mit Inkrafttreten einer Anpassung der SolvV zur Umsetzung einer geänderten Vorgabe nach Artikel 87 Abs. 11 und 12 RL 2006/48/EG oder läuft aus, sobald erkennbar ist, dass eine solche Anpassung der SolvV nicht zustande kommen wird.</p>	<p>Um eine unangemessene Risikoabbildung zu vermeiden, soll übergangsweise IRBA-Instituten die Möglichkeit eingeräumt werden, die risikogewichteten Positionswerte für diejenigen Adressrisikopositionen, die durch die einem Investmentvermögen zugrundeliegenden Geschäfte gebildet werden und nach § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SolvV in eine KSA-Forderungsklasse einzustufen sind, in einer Weise zu ermitteln, die dem Vorschlag zu einer Änderung von Artikel 87 Abs. 11 und 12 RL 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) entspricht, den die EU-Kommission mit Dokument KOM(2008)0602 vom 01.10.2008 vorgelegt hat.</p> <p>Die Duldung im Vorfeld einer solchen Regelung ist nur solange gerechtfertigt, wie von einer Aufnahme der Regelung in die SolvV ausgegangen werden kann.</p> <p>Die Anwendung des Vorgehens für die schlechteste Bonitätsstufe auch auf die zweitschlechteste Bonitätsstufe führt wegen des höheren Risikogewichts zu einer konservativen Abschätzung der sich nach dem Vorschlag der EU-Kommission ergebenden Eigenmittelanforderungen. Dies kann daher ebenfalls geduldet werden, um Instituten den Umstellungsaufwand gegenüber der vorherigen Duldungsaussage T038N001F001A001 zu ersparen.</p>	06.10.09

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch	mittel Der KSA sieht für Investmentanteile im Wesentlichen gleiche Eigenmittelanforderungen wie für Direktanlagen vor, während für IRBA-Institute bei der Zuordnung zu Forderungsklassen nach § 83 Abs. 4 Satz 2 bis 5 SolvV die Eigenmittelanforderungen grundsätzlich höher sind als für Direktanlagen. Dieser Unterschied zwischen IRBA-Instituten und Instituten, die ausschließlich den KSA verwenden, wird bei der Duldungslösung nur teilweise verringert, aber nicht völlig ausgeglichen. Gegenüber ausländischen Mitbewerbern wird hingegen die Wettbewerbsneutralität in Frage gestellt, da diese nicht von dieser Duldung für die SolvV profitieren können.	hoch	hoch Klar beschränkte Übergangsregelung, erledigt sich spätestens zum 31.12.2010

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>Eine entsprechende Aufnahme der Regelung in die SolvV ist in Aussicht genommen.</p> <p>Anwendungsbeispiel: Adressrisikopositionen gegenüber Instituten</p> <p>Eines der Geschäfte des Investmentvermögens sei mit Institut X getätigt worden. Die durch dieses Geschäft gebildete Adressrisikoposition ist nach § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SolvV in die KSA-Forderungskategorie Institute einzustufen. Für die Zentralregierung des Sitzstaates des Instituts X liege eine maßgebliche Bonitätsbeurteilung nach § 43 einer für die bonitätsbezogene Forderungskategorie Staaten benannten Ratingagentur vor (zur Benennung von Ratingagenturen bei Bereitstellung des durchschnittlichen KSA-Risikogewichts durch einen Dritten, z.B. den Verwalter des Investmentvermögens, vgl. Antwort zu T005N003F002), und die Verwendungsvoraussetzungen zur Nutzung von Bonitätsbeurteilungen und Länderklassifizierungen für aufsichtliche Zwecke nach § 42 seien erfüllt. Nach § 31 Nr. 2 bestimmt sich das Risikogewicht in Abhängigkeit von der Bonitätsbeurteilung der Zentralregierung des Sitzstaates und der Bonitätsstufe, zu der die Bonitätsbeurteilungskategorie der benannten Ratingagentur aufsichtlich zugeordnet ist, nach Anlage 1 Tabelle 6. Folglich ist das KSA-Risikogewicht für diese Adressrisikoposition durch Einstufung in eine Bonitätsstufe zu ermitteln. Sollte die Bonitätsstufe der Zentralregierung die schlechteste sein (in diesem Fall für Bonitätsstufe 6 der Zentralregierung), bestimmt sich das KSA-Risikogewicht als das 2-fache des KSA-Risikogewichts nach Anlage 1 Tabelle 6. Ist hingegen diese Bonitätsstufe nicht die schlechteste (in diesem Fall also Bonitätsstufe 1, 2, 3, 4 oder 5 der Zentralregierung), bestimmt sich das KSA-Risikogewicht als das 1,1-fache des KSA-Risikogewichts nach Anlage 1 Tabelle 6.</p>

Lfd. Nr. T038N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>ÜBERHOLT DURCH AKTUELLE AUSLEGUNGSENTSCHEIDUNG - (Siehe oben) !!!!</p> <p>Nein, dies ist grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>Bis auf weiteres, längstens aber bis zum 31. Dezember 2009, wird aber geduldet, dass ein IRBA-Institut die Risikogewichte nicht wie nach § 83 Abs. 4 Satz 3 und 4 SolvV, sondern nach dem in der Anfrage beschriebenen Verfahren ermittelt.</p> <p>Die Duldung erledigt sich, sobald eine entsprechende Übergangsregelung in der SolvV getroffen wird oder sobald erkennbar ist, dass eine solche Anpassung der SolvV nicht zustande kommen wird. Die Duldung erledigt sich auch, sobald eine Anpassung der SolvV zur Umsetzung einer geänderten</p>	<p>Um eine unangemessene Risikoabbildung zu vermeiden, soll übergangsweise IRBA-Instituten die Möglichkeit eingeräumt werden, die risikogewichteten Positionswerte für diejenigen Adressrisikopositionen, die durch die einem Investmentvermögen zugrundeliegenden Geschäfte gebildet werden und nach § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SolvV in eine KSA-Forderungskategorie einzustufen sind, in einer Weise zu ermitteln, die dem Vorschlag zu einer Änderung von Artikel 87 Abs. 11 und 12 RL 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) entspricht, den die Commission Services (Dienststelle der EU-Kommission) am 28.03.2008 der CRD Working Group vorgelegt haben.</p> <p>Dies soll durch Aufnahme einer Übergangsregelung in die SolvV geregelt werden, nach der bis zum 31.12.2009 das in der Anfrage beschriebene Verfahren zur Ermittlung von Risikogewichten für durch die Geschäfte eines Investmentvermögens gebildete Adressrisikopositionen, die nach § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SolvV in eine KSA-Forderungskategorie einzustufen sind, zugelassen wird.</p>	06.10.09

Antwort	Begründung	Stand
Vorgabe nach Artikel 87 Abs. 11 und 12 RL 2006/48/EG erfolgt ist.	Die Duldung im Vorfeld einer solchen Übergangsregelung ist nur solange gerechtfertigt, wie von einer Aufnahme der Übergangsregelung in die SolvV ausgegangen werden kann und wie noch keine endgültige Vorgabe durch Änderung von Art. 87 Abs. 11 und 12 der Bankenrichtlinie erfolgt ist und von einer solchen Änderung ausgegangen werden kann.	

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch	mittel Der KSA sieht für Investmentanteile im Wesentlichen gleiche Eigenmittelanforderungen wie für Direktanlagen vor, während für IRBA-Institute bei der Zuordnung zu Forderungsklassen nach § 83 Abs. 4 Satz 2 bis 5 SolvV die Eigenmittelanforderungen grundsätzlich höher sind als für Direktanlagen. Dieser Unterschied zwischen IRBA-Instituten und Instituten, die ausschließlich den KSA verwenden, wird bei der Duldungslösung nur teilweise verringert, aber nicht völlig ausgeglichen. Gegenüber ausländischen Mitbewerbern wird hingegen die Wettbewerbsneutralität in Frage gestellt, da diese nicht von dieser Duldung für die SolvV profitieren können.	hoch	hoch Klar beschränkte Übergangsregelung, erledigt sich spätestens zum 31.12.2009

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>Eine entsprechende Aufnahme der Übergangsregelung in die SolvV ist in Aussicht genommen.</p> <p>Anwendungsbeispiel: Adressrisikopositionen gegenüber Instituten</p> <p>Eines der Geschäfte des Investmentvermögens sei mit Institut X getätigt worden. Die durch dieses Geschäft gebildete Adressrisikoposition ist nach § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SolvV in die KSA-Forderungskategorie Institute einzustufen. Für die Zentralregierung des Sitzstaates des Instituts X liege eine maßgebliche Bonitätsbeurteilung nach § 43 einer für die bonitätsbezogene Forderungskategorie Staaten benannten Ratingagentur vor (zur Benennung von Ratingagenturen bei Bereitstellung des durchschnittlichen KSA-Risikogewichts durch einen Dritten, z.B. den Verwalter des Investmentvermögens, vgl. Antwort zu T005N003F002), und die Verwendungsvoraussetzungen zur Nutzung von Bonitätsbeurteilungen und Länderklassifizierungen für aufsichtliche Zwecke nach § 42 seien erfüllt. Nach § 31 Nr. 2 bestimmt sich das Risikogewicht in Abhängigkeit von der Bonitätsbeurteilung der Zentralregierung des Sitzstaates und der Bonitätsstufe, zu der die Bonitätsbeurteilungskategorie der benannten Ratingagentur aufsichtlich zugeordnet ist, nach Anlage 1 Tabelle 6. Folglich ist das KSA-Risikogewicht für diese Adressrisikoposition durch Einstufung in eine Bonitätsstufe zu ermitteln. Sollte die Bonitätsstufe der Zentralregierung eine der beiden schlechtesten sein (in diesem Fall für Bonitätsstufe 5 oder 6 der Zentralregierung), bestimmt sich das KSA-Risikogewicht als das 2-fache des KSA-Risikogewichts nach Anlage 1 Tabelle 6. Ist hingegen diese Bonitätsstufe keine der beiden schlechtesten (in diesem Fall also Bonitätsstufe 1, 2, 3 oder 4 der Zentralregierung), bestimmt sich das KSA-Risikogewicht als das 1,1-fache des KSA-Risikogewichts nach Anlage 1 Tabelle 6.</p>

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T040	2
Norm T040N001	3
Anfrage T040N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T040

Abwicklungsrisiko: für die Bestimmung des Erfüllungszeitpunkts maßgeblicher Geschäftstag

Normen innerhalb des Themas T040, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Definition des Abwicklungsrisikos	

Aussagen SolvV**Thema T040 Abwicklungsrisiko: für die Bestimmung des Erfüllungszeitpunkts maßgeblicher Geschäftstag****Norm T040N001****Definition des Abwicklungsrisikos**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 4 Abs. 2 Satz 4 SolvV, § 15 Abs. 1 SolvV	Anhang 2 Tz. 1 RL 2006/49/EG	Tz. 89 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Berücksichtigung des Abwicklungsrisikos

Fragestellungen zur Norm T040N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001	Aussage	Wie bestimmt sich der für einen vereinbarten Liefer- oder Abnahmezeitpunkt maßgebliche Geschäftstag, wenn dieser Zeitpunkt für den einen Kontraktpartner auf einen Geschäftstag und gleichzeitig für den anderen Kontraktpartner auf einen gesetzlichen Feiertag oder ein Wochenende fällt?	20.05.08

Aussagen SolvV**Thema T040 Abwicklungsrisiko: für die Bestimmung des Erfüllungszeitpunkts maßgeblicher Geschäftstag****Norm T040N001 Definition des Abwicklungsrisikos****Anfrage T040N001F001**

Wie bestimmt sich der für einen vereinbarten Liefer- oder Abnahmezeitpunkt maßgebliche Geschäftstag, wenn dieser Zeitpunkt für den einen Kontraktpartner auf einen Geschäftstag und gleichzeitig für den anderen Kontraktpartner auf einen gesetzlichen Feiertag oder ein Wochenende fällt?

Lfd. Nr. T040N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
Sofern ein Liefer- oder Abnahmezeitpunkt auf ein Wochenende bzw. einen gesetzlichen Feiertag fällt, ist grundsätzlich das in den entsprechenden Vertragsunterlagen für diesen Fall festgelegte Fälligkeitsdatum heranzuziehen. Falls die Vertragsparteien hierzu keine Regelung getroffen haben, ist der nächste Tag, der für beide Kontraktpartner ein Geschäftstag ist, als Fälligkeitstag anzusetzen.	Sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene kann es dazu kommen, dass ein bestimmter Tag am Sitz des einen Kontraktpartners ein Geschäftstag ist, während er am Sitz des anderen Kontraktpartners auf einen gesetzlichen Feiertag oder ein Wochenende fällt. In diesem Fall kann eine Erfüllung zum vereinbarten Liefer- oder Abnahmezeitpunkt unmöglich sein. Zu Gunsten der Institute wird festgelegt, dass der nächste Tag, der für beide Kontraktpartner ein Geschäftstag ist, als Fälligkeitstag anzusetzen ist, wenn die Vertragspartner keine andere Regelung getroffen haben. Dies steht auch im Einklang mit § 193 BGB.	20.05.08

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
Aussage		Die Aussage entspricht der Aussage im BaKred-Rundschreiben 18/99 zum damaligen Grundsatz II, Punkt 10 Abs. 3 (Rundschreiben I 5 - A 341 - 3/99 vom 22.12.1999)

Aussagen SolVV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T044	2
Norm T044N001	3
Anfrage T044N001F001	4
Anfrage T044N001F002	6

Aussagen SolvV

Thema T044

Übergangsregelungen: Floor nach Grundsatz I

Normen innerhalb des Themas T044, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Eigenmittelausstattung darf bis 31.12.2009 bei Verwendung von IRBA oder AMA bestimmten Prozentsatz der nach Grundsatz I geforderten Mindesteigenmittelausstattung nicht unterschreiten	Floor; Grundsatz I; Mindesteigenmittelausstattung; Übergangsregelung

Aussagen SolvV**Thema T044 Übergangsregelungen: Floor nach Grundsatz I****Norm T044N001**

Eigenmittelausstattung darf bis 31.12.2009 bei Verwendung von IRBA oder AMA bestimmten Prozentsatz der nach Grundsatz I geforderten Mindesteigenmittelausstattung nicht unterschreiten

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 339 Abs. 1 - § 339 Abs. 5 SolvV, § 2 SolvV, § 3 SolvV	Artikel 152 Tz. 1 - Tz. 7 RL 2006/48/EG, Artikel 43 RL 2006/49/EG	Tz. 45 - Tz. 46 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Dadurch, dass Institute, die den IRBA oder den AMA nutzen, zunächst eine Mindesteigenmittelausstattung nach Maßgabe des bis zum 31.12.2006 gültigen Grundsatzes I einhalten müssen, soll auch im Hinblick auf eine künftige Überprüfung der Kalibration der SolvV sichergestellt werden, dass es nicht zu einem unangemessenen Absinken der Eigenmittelausstattung im Zuge der Ablösung des Grundsatzes I durch die Solvabilitätsverordnung kommt.

Fragestellungen zur Norm T044N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001	ja	Welche Bedingungen für die Eigenmittelausstattung ergeben sich während der übergangsweisen Geltung von § 339 Abs. 1 bis 5 SolvV zusätzlich zu §§ 2 und 3 SolvV?	23.07.08
F002	nein	Gemäß der Erläuternden Aussage T044N001F001A001 ist die Einhaltung der Anforderungen nach § 339 Abs. 1 und 2 SolvV separat von der Einhaltung der Anforderungen nach §§ 2 und 3 SolvV zu prüfen. Wie ist das Ergebnis der Berechnungen der Bankenaufsicht mitzuteilen?	12.08.08

Aussagen SolvV**Thema T044 Übergangsregelungen: Floor nach Grundsatz I****Norm T044N001 Eigenmittelausstattung darf bis 31.12.2009 bei Verwendung von IRBA oder AMA bestimmten Prozentsatz der nach Grundsatz I geforderten Mindesteigenmittelausstattung nicht unterschreiten****Anfrage T044N001F001**

Welche Bedingungen für die Eigenmittelausstattung ergeben sich während der übergangsweisen Geltung von § 339 Abs. 1 bis 5 SolvV zusätzlich zu §§ 2 und 3 SolvV?

Lfd. Nr. T044N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Vom 01.01.2007 bis 31.12.2009 muss ein Institut, das den Gesamtanrechnungsbetrag für Adressrisiken vollständig oder teilweise nach dem IRBA ermittelt, sowohl die Eigenmittelanforderungen nach §§ 2 und 3 SolvV als auch die nach § 339 Abs. 1 SolvV einhalten. Vom 01.01.2008 bis 31.12.2009 muss ein Institut, das den Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko mit Hilfe fortgeschrittener Messansätze ermittelt, sowohl die Eigenmittelanforderungen nach §§ 2 und 3 SolvV als auch die nach § 339 Abs. 2 SolvV einhalten. Eine Gruppe muss anstelle von § 2 SolvV die Anforderungen nach § 3 SolvV einhalten, § 339 Abs. 1 und 2 SolvV gelten analog.</p> <p>Die Einhaltung der Anforderungen nach § 339 Abs. 1 und 2 SolvV ist separat von der Einhaltung der Anforderungen nach §§ 2 und 3 SolvV zu prüfen.</p> <p>Für die Anforderungen nach § 339 Abs. 1 und 2 SolvV ist der Betrag nach § 339 Abs. 3 bis 5 SolvV zu bestimmen, den das Institut nach § 2 des Grundsatzes I (GS I) in diesem Zeitraum insgesamt als Mindesteigenmittel vorhalten müsste. Hierfür sind die beiden Soll-Größen nach § 2 GS I zu ermitteln: gewichtete Risikoaktiva (§ 2 Abs. 1 GS I) einerseits, Summe der Anrechnungsbeträge für die Marktrisikopositionen und im Falle des § 28 Abs. 3 Satz 1 GS I der Anrechnungsbeträge für die Optionsgeschäfte (§ 2 Abs. 2 GS I) andererseits. Auf jede der beiden Soll-Größen ist der für den betreffenden Zeitraum nach § 339 Abs. 3 bis 5 SolvV relevante Prozentsatz anzuwenden. Für jeden der sich ergebenden Beträge ist separat die Abdeckung mit den für diesen Betrag nach § 2 GS I anererkennungsfähigen Eigenmitteln auf Basis des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals ohne die in § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 9 und § 10 Abs. 6a Nr. 1 und 2 des Kreditwesengesetzes anzurechnenden Beträge zu prüfen.</p>	<p>§ 10 KWG verlangt, dass Institute angemessene Eigenmittel haben müssen. Die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung war früher nach GS I geregelt und wird nunmehr nach SolvV geregelt. Sowohl GS I als auch SolvV zwingen zu einer Mindestausstattung mit haftendem Eigenkapital sowie ggf. auch mit Drittrangmitteln, wobei es aber Unterschiede in der nach dem jeweiligen Regelwerk erforderlichen Mindestausstattung und insbesondere der Unterlegungsfähigkeit mit Drittrangmitteln gibt. Für die Berechnung der Mindesteigenmittelausstattung nach § 339 Abs. 1 bis 5 SolvV kommt es auf die nach GS I erforderliche Ausstattung mit haftendem Eigenkapital und ggf. Drittrangmitteln an.</p> <p>Da nach § 339 Abs. 6 SolvV im Unterschied zu §§ 2 und 3 SolvV nicht das modifizierte verfügbare Eigenkapital, sondern dieses modifizierte verfügbare Eigenkapital ohne die in § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 9 und § 10 Abs. 6a Nr. 1 und 2 des Kreditwesengesetzes anzurechnenden Beträge zu berücksichtigen ist, ist die Einhaltung der Anforderungen nach § 339 Abs. 1 und 2 SolvV separat von der Einhaltung der Anforderungen nach §§ 2 und 3 SolvV zu prüfen.</p> <p>Zur Ermittlung der nach § 339 Abs. 3 bis 5 SolvV dafür erforderlichen Eigenmittelausstattung ist der Betrag zu bestimmen, den das Institut nach § 2 des Grundsatzes I (GS I) in diesem Zeitraum insgesamt als Mindesteigenmittel vorhalten müsste. § 2 GS I unterscheidet aber zwischen den gewichteten Risikoaktiva (Abs. 1) und der Summe der Anrechnungsbeträge für die Marktrisikopositionen und im Falle des § 28 Abs. 3 Satz 1 GS I der Anrechnungsbeträge für die Optionsgeschäfte (Abs. 2). Aufgrund der Anerkennung von Drittrangmitteln nur in letzterem Fall sind daher die entsprechenden Eigenmittelanforderungen separat einzuhalten. Zur Quantifizierung dieser Eigenmittelanforderungen ist der für den jeweiligen Zeitraum nach § 339 Abs. 3 bis 5 SolvV relevante Prozentsatz auf jede der beiden Sollgrößen (gewichtete Risikoaktiva einerseits, Anrechnungsbeträge für Marktrisikopositionen und Optionsgeschäfte andererseits) separat anzuwenden.</p>	23.07.08

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
entfällt, da deklaratorische Aussage zum Inhalt der	entfällt, da deklaratorische Aussage zum Inhalt der	entfällt, da deklaratorische Aussage zum Inhalt der	entfällt, da deklaratorische Aussage zum Inhalt der

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
Regelung	Regelung	Regelung	Regelung

FAQ Typ	sonstige Hinweise
ja	

Aussagen SolvV**Thema T044 Übergangsregelungen: Floor nach Grundsatz I****Norm T044N001 Eigenmittelausstattung darf bis 31.12.2009 bei Verwendung von IRBA oder AMA bestimmten Prozentsatz der nach Grundsatz I geforderten Mindesteigenmittelausstattung nicht unterschreiten****Anfrage T044N001F002**

Gemäß der Erläuternden Aussage T044N001F001A001 ist die Einhaltung der Anforderungen nach § 339 Abs. 1 und 2 SolvV separat von der Einhaltung der Anforderungen nach §§ 2 und 3 SolvV zu prüfen. Wie ist das Ergebnis der Berechnungen der Bankenaufsicht mitzuteilen?

Lfd. Nr. T044N001F002A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Der sich aus der in T044N001F001A001 dargestellten Berechnung nach § 339 Abs. 1 und 2 SolvV ("Grundsatz I-Floor") ergebende, und durch 12,5 dividierte Differenzbetrag aus</p> <p>1) dem Nenner der für den "Floor" angepassten Gesamtkennziffer nach § 2 Abs. 3 GS I und</p> <p>2) dem Nenner der Gesamtkennziffer nach § 2 Abs. 6 SolvV, d.h.</p> $\{[G \times \text{Nenner}(\text{GKZ GS I}) - \text{Nenner}(\text{GKZ SolvV})] / 12,5\},$ <p>ist, - auch wenn er negativ ist – mit seinem Vorzeichen nachrichtlich als Pflichtangabe zu melden, wobei gilt:</p> <p>G = der für den betreffenden Zeitraum nach § 339 Abs. 3 bis 5 SolvV relevante Prozentsatz</p> <p>Nenner(GKZ GS I) = Nenner der Gesamtkennziffer nach § 2 Abs. 3 GS I, der in der in T044N001F001A001 dargestellten Weise nach § 339 Abs. 1 und 2 berechnet wurde</p> <p>Nenner(GKZ SolvV) = Nenner der Gesamtkennziffer nach § 2 Abs. 6 SolvV</p> <p>Zu diesem Zweck ist Position 1770/01 der Meldebogen E UEB bzw. Q UEB zu verwenden. Der lediglich nachrichtliche Ausweis in Pos. 1770 bedeutet, dass der "Grundsatz I-Floor" generell nicht in die Berechnung der Gesamtkennziffer in Position 1830/01 einfließt.</p>	<p>Dass in den Fällen, in denen der nach § 339 Abs. 1 und 2 SolvV berechnete Nenner der für den "Floor" angepassten Gesamtkennziffer nach § 2 Abs. 3 GS I denjenigen nach § 2 Abs. 6 SolvV überschreitet, und damit die Anforderungen nach § 339 Abs. 1 und 2 SolvV bindend werden, ein wichtiger bankaufsichtlicher Informationsbedarf besteht, ergibt sich unmittelbar.</p> <p>Bankaufsichtlicher Informationsbedarf besteht jedoch auch in den Fällen, in denen die Anforderung nach § 339 Abs. 1 und 2 diejenigen nach § 2 SolvV nicht übersteigen. Dies liegt darin begründet, dass die Capital Monitoring Group des Baseler Ausschusses und die Joint Task Force on the Impact of the New Capital Framework (JTFICF) von BSC und CEBS die entsprechenden Daten für Ihre Arbeit zur Überprüfung der Kalibrierung der Eigenmittelanforderungen der Säule 1 von "Basel II" benötigt. Diese Arbeit liegt auch im Interesse der Kreditwirtschaft. Da die Institute die Berechnung ohnehin durchführen müssen, stellt die Meldung nicht nur positiver, sondern auch negativer Differenzbeträge keine zusätzliche Belastung der Institute dar.</p> <p>Für die Meldung ist es zweckmäßig, auf die bereits bei den Instituten vorhandene Meldeinfrastruktur zur SolvV zurückzugreifen, um den Aufwand für die Institute zu begrenzen. Mit der Position 1770/01 steht in den Meldebögen E UEB und Q UEB eine geeignete Position für die Meldung zur Verfügung. Demgegenüber würde die Einführung eines gesonderten (elektronischen) Meldevordrucks für die Meldung des "Floors" für eine von vornherein begrenzte Übergangszeit für die Meldepflichtigen einen erheblichen technischen und organisatorischen Mehraufwand bedeuten.</p> <p>Die Verwendung von Zeile 1770/01 für die Meldung in der beschriebenen Form hat zur Folge, dass Position 1770/01 nicht in die Gesamtkennziffer in Position 1830/01 einfließen kann. Meldetechnisch wird deshalb die entsprechende Information in Position 1770/01 (lediglich) nachrichtlich erfasst und fließt daher nicht in die Berechnung der Gesamtkennziffer in Position 1830/01 ein. Aufgrund des beschriebenen Informationsbedarfes bleibt Position 1770/01 jedoch Pflichtangabe.</p>	12.08.08

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch Meldeinfrastruktur vorhanden	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
nein	Auslegung	

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T047	2
Norm T047N001	3
Anfrage T047N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T047

Offenlegung: Allgemeine Anforderungen

Normen innerhalb des Themas T047, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Offenlegungsmedium	Offenlegungspflichten

Aussagen SolvV**Thema T047 Offenlegung: Allgemeine Anforderungen****Norm T047N001****Offenlegungsmedium**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 320 Abs. 2 Satz 1 SolvV	Artikel 148 RL 2006/48/EG		Bestimmung des Mediums der Offenlegungspflichten von Instituten.

Fragestellungen zur Norm T047N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		Ein Institut mache nach § 320 Abs. 2 Satz 1 SolvV im elektronischen Bundesanzeiger die Tatsache bekannt, dass die nach Teil 5 der SolvV offenzulegenden Informationen veröffentlicht sind. Die Bekanntmachung dieser Tatsache sei verbunden mit einem Hinweis auf das Veröffentlichungsmedium. Muss das Institut die offenzulegenden Informationen auch in einem anderen Medium veröffentlichen als dem Medium, auf das es im elektronischen Bundesanzeiger hinweist?	17.02.09

Aussagen SolvV
Thema T047 Offenlegung: Allgemeine Anforderungen
Norm T047N001 Offenlegungsmedium

Anfrage T047N001F001

Ein Institut mache nach § 320 Abs. 2 Satz 1 SolvV im elektronischen Bundesanzeiger die Tatsache bekannt, dass die nach Teil 5 der SolvV offenzulegenden Informationen veröffentlicht sind. Die Bekanntmachung dieser Tatsache sei verbunden mit einem Hinweis auf das Veröffentlichungsmedium. Muss das Institut die offenzulegenden Informationen auch in einem anderen Medium veröffentlichen als dem Medium, auf das es im elektronischen Bundesanzeiger hinweist?

Lfd. Nr. T047N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
Nein. Ein Institut hat nach § 320 Abs. 2 Satz 1 SolvV "die Tatsache der Veröffentlichung zusammen mit einem Hinweis auf das Offenlegungsmedium im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen." Damit ist der elektronische Bundesanzeiger das "führende Medium". Dort muss das Institut niederlegen, in welchem Offenlegungsmedium es die nach Teil 5 der SolvV offenzulegenden Informationen veröffentlicht hat Die Offenlegung selbst muss nach § 320 Abs. 1 Satz 1 SolvV auf der eigenen Internetseite oder in einem anderen geeigneten Medium (ggf. auch im elektronischen Bundesanzeiger) erfolgen.	Die Antwort ergibt sich aus dem Wortlaut von § 320 Abs. 2 Satz 1 SolvV.	17.02.09

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
Entfällt. Deklaratorischer Aussage zum Inhalt der SolvV oder zum Inhalt von Auslegungsfragen.	Entfällt. Deklaratorischer Aussage zum Inhalt der SolvV oder zum Inhalt von Auslegungsfragen.	Entfällt. Deklaratorischer Aussage zum Inhalt der SolvV oder zum Inhalt von Auslegungsfragen.	Entfällt. Deklaratorischer Aussage zum Inhalt der SolvV oder zum Inhalt von Auslegungsfragen.

FAQ Typ	sonstige Hinweise

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T048	2
Norm T048N001	3
Anfrage T048N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T048

Verbriefungen: Aufsichtlicher Formelansatz

Normen innerhalb des Themas T048, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Anwendung des Aufsichtlichen Formelansatzes bei IRBA-fähigen verbrieften Positionen	

Aussagen SolvV**Thema T048 Verbriefungen: Aufsichtlicher Formelansatz****Norm T048N001****Anwendung des Aufsichtlichen Formelansatzes bei IRBA-fähigen verbrieften Positionen**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 258 Abs. 1 Satz 2 SolvV	Anhang 9 Teil 4 Tz. 40 RL 2006/48/EG		Die Bundesanstalt kann der konkreten Verwendung eines nach dem aufsichtlichen Formelansatz ermittelten IRBA-Verbriefungsrisikogewichts durch einen Investor als nicht sachgerecht widersprechen, auch wenn die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens nach § 258 Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind. Dieser Widerspruchsvorbehalt bringt das grundsätzliche Misstrauen des Regelwerks in die Fähigkeit des Investors zum Ausdruck, von ihm nicht selbst gehaltene oder originierte verbrieft Positionen nach den IRBA-Mindestanforderungen zu berücksichtigen.

Fragestellungen zur Norm T048N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		Darf ein Institut, das als Investor einer IRBA-Verbriefungstransaktion gilt, den aufsichtlichen Formelansatz zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für eine un beurteilte IRBA-Verbriefungsposition verwenden, wenn das verbrieft Portfolio dieser Transaktion nicht gemessen an den Bemessungsgrundlagen überwiegend Adressenausfallrisikopositionen enthält, die als Adressenausfallrisikopositionen des Instituts IRBA-Positionen wären?	16.01.09

Aussagen SolvV**Thema T048 Verbriefungen: Aufsichtlicher Formelansatz****Norm T048N001 Anwendung des Aufsichtlichen Formelansatzes bei IRBA-fähigen verbrieften Positionen****Anfrage T048N001F001**

Darf ein Institut, das als Investor einer IRBA-Verbriefungstransaktion gilt, den aufsichtlichen Formelansatz zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für eine unbeurteilte IRBA-Verbriefungsposition verwenden, wenn das verbrieft Portfolio dieser Transaktion nicht gemessen an den Bemessungsgrundlagen überwiegend Adressenausfallrisikopositionen enthält, die als Adressenausfallrisikopositionen des Instituts IRBA-Positionen wären?

Lfd. Nr. T048N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Nein. Die Bundesanstalt wird der Verwendung des aufsichtlichen Formelansatzes durch ein für eine IRBA-Verbriefungstransaktion als Investor geltendes Institut grundsätzlich widersprechen, wenn das verbrieft Portfolio dieser Transaktion nicht gemessen an den Bemessungsgrundlagen überwiegend Adressenausfallrisikopositionen enthält, die als Adressenausfallrisikopositionen des Instituts IRBA-Positionen wären, weil der Investor hierfür tatsächlich über geeignete IRBA-Ratingsysteme (einschließlich solcher unter nach der SolvV zulässiger Anwendung der erleichterten Anforderungen für angekaufte Forderungen) verfügt.</p>	<p>Der aufsichtliche Formelansatz nach § 258 ist ein Verfahren zur Ermittlung des Risikogewichts für eine unbeurteilte IRBA-Verbriefungsposition. Er berücksichtigt insbesondere die sich für das verbrieft Portfolio nach dem IRBA ergebenden Eigenmittelanforderungen (zzgl. des 12,5-fachen erwarteten Verlustbetrags) unter der Annahme, es wäre unverbrieft (KIRB, vgl. Ziffer 4 der Formel 13 der Anlage 2 zur SolvV).</p> <p>Zwar setzt die SolvV für die Anwendung des aufsichtlichen Formelansatzes nicht ein aus Sicht des Instituts ausschließlich aus IRBA-Positionen bestehendes verbrieft Portfolio voraus, sondern lässt grundsätzlich auch eine Anwendung auf KSA-Positionen enthaltende "gemischte Portfolien" zu. Hierbei handelt es sich um eine sachgerechte Berücksichtigung der nach der SolvV unter bestimmten Voraussetzungen und Vorgaben zulässigen Übergangsweisen oder zeitlich unbeschränkten Ausnahmen von der Anwendung des IRBA. Voraussetzung für die Anwendung des aufsichtlichen Formelansatzes ist daher, dass das verbrieft Portfolio neben IRBA-Positionen ausschließlich solche Positionen enthält, die als Adressenausfallrisikopositionen des die IRBA-Verbriefungsposition haltenden Instituts solche KSA-Positionen wären, die nach der Entscheidung dieses Instituts übergangsweise oder nach § 70 ohne zeitliche Beschränkung von der Anwendung des IRBA ausgenommen wären (vgl. § 258 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).</p> <p>Daraus folgt jedoch nicht, dass der aufsichtliche Formelansatz als Verfahren zur Ermittlung des Risikogewichts für unbeurteilte IRBA-Verbriefungspositionen für die Anwendung auf in beliebigem Ausmaß gemischte Portfolien geeignet sei und im Extremfall sogar auf Grundlage von ausschließlich mit nach dem KSA ermittelten Eigenmittelanforderungen verwendet werden könnte. Vielmehr setzt die Anwendung des aufsichtlichen Formelansatzes beim verwendenden Institut die Verfügbarkeit tatsächlich geeigneter Ratingsysteme für den gemessen an den Bemessungsgrundlagen überwiegenden Teil der Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios voraus.</p> <p>Für einen Originator folgt diese Anforderung aus der Definition der IRBA-Verbriefungstransaktion (§ 226 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5), deren Vorliegen grundlegende Voraussetzung für die Qualifikation als IRBA-Verbriefungsposition und damit für die Anwendung des aufsichtlichen Formelansatzes ist. Demgegenüber ist für einen Investor eine Transaktion auch dann als IRBA-Verbriefungstransaktion zu qualifizieren, wenn der gemessen an den Bemessungsgrundlagen überwiegende Teil des verbrieften Portfolios aus IRBA-fähigen Adressenausfallrisikopositionen besteht (§ 226 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Satz 2). Folglich ist nach dem Wortlaut der SolvV (vgl. § 226 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 258 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) die Anwendbarkeit des aufsichtlichen Formelansatzes auf sich aus Sicht des Investors überwiegend oder sogar ausschließlich aus KSA-Positionen zusammensetzende verbrieft Portfolien nicht ausgeschlossen.</p>	16.01.09

Antwort	Begründung	Stand
	<p>Die sich hieraus ergebende Ausdehnung des Anwendungsbereichs des aufsichtlichen Formelansatzes zu Gunsten von Investoren ist nicht gerechtfertigt. Sie steht im Widerspruch zu der nach der Richtlinie 2006/48/EG generell angeordneten (Genehmigungserfordernis, vgl. Anhang 9, Teil 4, Tz. 40) und in der SolvV einzelfallbezogen umgesetzten (Widerspruchsvorbehalt in Bezug auf jede Verbriefungsposition, vgl. § 258 Abs. 1 Satz 2) restriktiven Verwendung des aufsichtlichen Formelansatzes durch Investoren. Dies bringt das grundsätzliche Misstrauen des Regelwerks in die Fähigkeit des Investors zum Ausdruck, von ihm nicht selbst gehaltene oder originierte verbriefte Positionen nach den IRBA-Mindestanforderungen zu berücksichtigen. Es ist somit nicht einzusehen, weshalb gerade dem Investor die Verwendung des aufsichtlichen Formelansatzes unter massiv erleichterten Voraussetzungen ermöglicht werden sollte. Die IRBA-Fähigkeit nach § 226 Abs. 4 Satz 2 erleichtert zwar insbesondere Investoren den Zugang zu den IRBA-Verfahren zur Bestimmung des Verbriefungsrisikogewichts (v. a. zum internen Einstufungsverfahren innerhalb dessen Anwendungsbereichs). Hierdurch soll aber nicht jeglicher Anreiz für die Entwicklung und Verwendung geeigneter Ratingverfahren auch für aktuell vom Investor noch nicht implementierte Forderungsarten beseitigt werden. Vielmehr ist zur Gewährleistung einer gleichberechtigten Behandlung von Originatoren und Investoren der sachliche Anwendungsbereich des aufsichtlichen Formelansatzes einheitlich zu fassen.</p> <p>Die Bundesanstalt kann der konkreten Verwendung eines nach dem aufsichtlichen Formelansatz ermittelten IRBA-Verbriefungsrisikogewichts durch einen Investor widersprechen, auch wenn die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens nach § 258 Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind. Sie wird dies tun, wenn sie die konkrete Verwendung des aufsichtlichen Formelansatzes durch einen Investor dennoch als nicht sachgerecht ansieht. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn das verbriefte Portfolio der betreffenden IRBA-Verbriefungstransaktion nicht gemessen an den Bemessungsgrundlagen überwiegend Adressenausfallrisikopositionen enthält, die als Adressenausfallrisikopositionen des Instituts IRBA-Positionen wären, weil es hierfür tatsächlich über geeignete IRBA-Ratingsysteme (einschließlich solcher unter nach der SolvV zulässiger Anwendung der erleichterten Anforderungen für angekaufte Forderungen) verfügt.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
<p>n Investoren müssen vor Verwendung des aufsichtlichen Formelansatzes die Zusammensetzung des verbrieften Portfolios nach den Gesichtspunkten IRBA-Positionen und KSA-Positionen prüfen; der Anwendungsbereich des aufsichtlichen Formelansatzes wird eingeschränkt mit der Folge, dass Investoren, die den aufsichtlichen Formelansatz für gemischte Portfolien verwenden wollen, ggf. weitere IRBA-Ratingsysteme entwickeln und implementieren müssen (was aber aufsichtlich gewollt ist).</p>	<p>mittel Der Anwendungsbereich des Widerspruchsvorbehalts nach § 258 Abs. 1 Satz 2 ist auf Investoren beschränkt. Eine Ungleichbehandlung von Verbriefungspositionen von Investoren mit Verbriefungspositionen von Sponsoren ist daher derzeit unvermeidlich. Es wird aber eine Gleichbehandlung zwischen Verbriefungspositionen von Investoren mit Verbriefungspositionen von Originatoren hergestellt.</p>	<p>hoch</p>	<p>mittel Um für den Fall unerwarteter Sachverhalte einen gewissen Spielraum bei der Anwendung der Aussage zu behalten, formuliert die Aussage lediglich eine Bedingung, unter der die BaFin "grundsätzlich" der Verwendung des aufsichtlichen Formelansatzes widersprechen wird. Damit sind Folgefragen zur Anwendung dieser Ausnahmemöglichkeit denkbar.</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>1. Übergangsfrist</p> <p>Um den Instituten genügend zeitlichen Vorlauf zur Vorbereitung auf die mit dieser Aussage geänderte Verwaltungspraxis zu geben, wird die Bundesanstalt einer nach dieser Aussage unzulässigen Verwendung des aufsichtlichen Formelansatzes nicht vor dem 01.10.2009 widersprechen.</p> <p>2. Vorgemerkte Änderung an der Solvabilitätsverordnung</p> <p>Der Anwendungsbereich des Widerspruchsvorbehalts nach § 258 Abs. 1 Satz 2 ist auf Investoren beschränkt. Folglich kann die Bundesanstalt der Verwendung des aufsichtlichen Formelansatzes auf IRBA-Verbriefungspositionen, deren zugrundeliegendes verbrieftes Portfolio nicht überwiegend aus IRBA-Positionen besteht, durch Sponsoren de lege lata nicht entgegenreten. Doch auch für den Sponsor ist ein erweiterter Anwendungsbereich des aufsichtlichen Formelansatzes mit zugleich massiv erleichterter Verwendung dieses Verfahrens relativ zum Originator nicht zu rechtfertigen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stellung des Sponsors einer Verbriefungstransaktion derjenigen des Originators deutlich näher ist als die des Investors.</p> <p>Folglich hat die Aufsicht eine Änderung der SolvV vorgemerkt, nach deren Umsetzung die Verwendung des aufsichtlichen Formelansatzes unabhängig von der konkreten Bewertung der Beteiligung eines Instituts als Originator, Sponsor oder Investor davon abhängig ist, dass das verbriefte Portfolio der betreffenden Verbriefungstransaktion aus Sicht des Instituts gemessen an den Bemessungsgrundlagen überwiegend aus IRBA-Positionen besteht.</p> <p>Weder Investoren noch Sponsoren können nach Inkrafttreten dieser Änderung der SolvV ein schutzwürdiges Vertrauen auf den bisherigen Wortlaut der SolvV geltend machen.</p>

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T050	2
Norm T050N001	3
Anfrage T050N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T050

SolvV insgesamt: Ablauffragen

Normen innerhalb des Themas T050, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Mindesteigenmittelanforderungen an Institute	

Aussagen SolvV

Thema T050 SolvV insgesamt: Ablauffragen

Norm T050N001

Mindesteigenmittelanforderungen an Institute

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 1 SolvV			Gewährleistung einer angemessenen Eigenmittelausstattung der Institute

Fragestellungen zur Norm T050N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001	ja	Nach welchem Verfahren beantwortet die BaFin Zweifelsfragen zur Anwendung der Vorschriften der Solvabilitätsverordnung?	21.01.11

Aussagen SolvV**Thema T050 SolvV insgesamt: Ablauffragen****Norm T050N001 Mindesteigenmittelanforderungen an Institute****Anfrage T050N001F001**

Nach welchem Verfahren beantwortet die BaFin Zweifelsfragen zur Anwendung der Vorschriften der Solvabilitätsverordnung?

Lfd. Nr. T050N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Die BaFin bescheidet Anfragen eines Instituts zur Anwendung der Solvabilitätsverordnung (und zur Anwendung der im Kreditwesengesetz enthaltenen Vorschriften über die Eigenmittelanforderungen) grundsätzlich nur dann, wenn das Institut die betreffende Frage nicht aufgrund eigener Bemühungen klären kann. Ein Institut kann daher mit einer Bescheidung einer Anfrage nur dann rechnen, wenn es den Sachverhalt ermittelt hat und sich bemüht hat, die bezogen auf den Sachverhalt ggf. bestehenden Zweifelsfragen zur Anwendung der einschlägigen Vorschriften selbst abschließend zu beantworten.</p> <p>Das Institut reicht seine Anfrage bei dem für das Institut zuständigen Fachaufsichtsreferat der BaFin oder bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank ein, die das Institut im Rahmen der laufenden Überwachung betreut.</p> <p>In der Anfrage sind die Zweifelsfragen zu den einschlägigen Vorschriften zu formulieren, die das Institut durch seine eigene Prüfung nicht klären konnte. Anhand aller dafür relevanten Umstände des Sachverhalts ist darzulegen, warum Zweifelsfragen verbleiben, d.h. woran die abschließende Entscheidung über die Subsumtion des Sachverhalts unter die einschlägigen Vorschriften gescheitert ist. Der vom Institut selbst erreichte Stand der Klärung (z.B. alternative Antwortmöglichkeiten samt Begründung) ist zu dokumentieren. Die Anfrage hat ferner alle für die Entscheidung der BaFin notwendigen Informationen zu enthalten, insbesondere möglicherweise vorhandene Rechtsgutachten. Bei nach diesem Maßstab unvollständigen Anfragen können entsprechende Unterlagen nachgefordert werden.</p> <p>Sofern an einer ausdrücklichen Beantwortung einer vorgelegten Zweifelsfrage aus Sicht der BaFin ein allgemeines Interesse besteht, wird die BaFin nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank hierzu eine erläuternde Aussage zur Solvabilitätsverordnung (bzw. zum Kreditwesengesetz) auf ihren Internetseiten veröffentlichen.</p>	<p>Die beschriebene Verfahrensweise dient einem effizienten Ablauf bei der Klärung von Zweifelsfragen zur Anwendung der Vorschriften der Solvabilitätsverordnung (und zur Anwendung der im Kreditwesengesetz enthaltenen Vorschriften über die Eigenmittelanforderungen).</p> <p>Die aufbereitete Darstellung der Zweifelsfragen ist erforderlich, um der BaFin eine grundsätzliche Entscheidung über die Anwendung der Vorschriften auf eine bestimmte Fallgestaltung zu ermöglichen. Sollte ein Institut bei seiner Anfrage wesentliche Aspekte des konkreten Sachverhalts nicht dargestellt haben, könnte es sich insoweit auch nicht auf die Grundsatzentscheidung der BaFin zur Anwendung der Vorschriften berufen. Entscheidungen der BaFin zu Zweifelsfragen zu den einschlägigen Vorschriften entbinden insoweit nicht die Institute von ihrer Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften.</p>	21.01.11

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
---	-----------------------------	-----------------------------	---

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
ja		<p>1. Die erläuternden Aussagen zur Solvabilitätsverordnung (und zu den im Kreditwesengesetz enthalten Vorschriften über die Eigenmittelanforderungen) gliedern sich in Aussagen folgender Art:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auslegungsfragen mit Antwort - Entscheidungen in Listenform (z.B. Staaten mit gleichwertigen Aufsichtssystemen) - Anwendungsbeispiele zur SolvV (Dokumentation von Verweisketten, Zahlenbeispiele - oft als sonstiger Hinweis zur Antwort auf eine Auslegungsfrage) - Aussagen zum sachlichen Hintergrund der Regelungen der SolvV, einschließlich deklaratorischer Aussagen zum Inhalt der SolvV oder zum Inhalt von Auslegungsfragen. <p>Rundschreiben zu Fragen der Eigenmittelanforderungen veröffentlicht die BaFin nur noch, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aussage einen Regelungsbereich betrifft, zu dem die Solvabilitätsverordnung (bzw. das Kreditwesengesetz) keine oder keine konkrete Aussage trifft oder der gar nicht den Anwendungsbe- reich der SolvV betrifft (Bsp.: Rundschreiben 2/2007 (BA) - Mindestzahlungszusagen: Eigenmittelunterlegung und Behandlung nach der GroMiKV vom 18.01.2007 (BA 27-GS 4001-2005/0005)); - mitgeteilt werden soll, dass Aussagen zum Grundsatz I nicht überführt werden in Aussagen zur Solvabilitätsverordnung oder zum Kreditwesengesetz. <p>2. Die vorliegende Aussage zur SolvV überträgt die in dem Rundschreiben 14/1997 vom 30.12.1997 (I 7 - A 211 - 34/97) enthaltene Aussage zum vormaligen Grundsatz I sinngemäß in eine Aus- sage zur SolvV.</p>

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T054	2
Norm T054N001	3
Anfrage T054N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T054

Übergangsregelungen: Ereignisrisiken im Marktrisikomodell

Normen innerhalb des Themas T054, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Berücksichtigung von Ereignisrisiken bei der Ermittlung von Teilanrechnungsbeträgen für das besondere Kursrisiko bei der Verwendung eines eigenen Risikomodells	Marktrisikomodell; zu erfassende Risikofaktoren; besonderes Kursrisiko; Ereignisrisiko; Incremental Risk Charge (IRC)

Aussagen SolvV**Thema T054 Übergangsregelungen: Ereignisrisiken im Marktrisikomodel****Norm T054N001****Berücksichtigung von Ereignisrisiken bei der Ermittlung von Teilanrechnungsbeträgen für das besondere Kursrisiko bei der Verwendung eines eigenen Risikomodells**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 316 Abs. 5 Satz 2 SolvV, § 339 Abs. 14 SolvV	Artikel 47 RL 2006/49/EG	Tz. 718 röm. lxxxviii Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Gemäß § 316 Abs. 5 SolvV sind bei der Verwendung eigener Risikomodelle auch Ereignisrisiken als Teil des besonderen Kursrisikos angemessen zu berücksichtigen. Unter Ereignisrisiko versteht man das Risiko, der Kurs eines zinstragenden Instrumentes oder einer Aktie sich im Vergleich zur generellen Marktentwicklung abrupt ändert. Bislang hatten die Institute die Möglichkeit, auf die Modellierung von Ereignisrisiken zu verzichten und dafür einen Zuschlag in Form eines Zuschlags bei den Eigenmittelanforderungen in Kauf zu nehmen ("Surcharge-Modelle"). Um den Instituten ausreichend Zeit für die schwierige Modellierung von Ereignisrisiken zu gewähren, sieht die SolvV in der Fassung vom 14.12.2006 eine Übergangsfrist für Surcharge-Modelle bis zum 31. Dezember 2009 vor.

Fragestellungen zur Norm T054N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		<p>Um die Zustimmung der BaFin zur Verwendung eines eigenen Risikomodells zur Ermittlung von Teilanrechnungsbeträgen für das besondere Kursrisiko zu erlangen, muss ein Institut gemäß § 316 Abs. 5 Satz 2 SolvV insbesondere auch Ereignisrisiken angemessen berücksichtigen. Die Übergangsregelung des § 339 Abs. 14 SolvV gestattet einem Institut bis zum 31.12.2009 die Verwendung des Risikomodells, auch wenn dieses Ereignisrisiken nicht erfasst. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Bundesanstalt die Zustimmung zur Verwendung des Modells vor dem 01.01.2007 erteilt hat.</p> <p>Das Europäische Parlament hat am 6.05.2009 der Verlängerung der Übergangsfrist für die Erfassung von Ereignisrisiken mit dem Marktrisikomodel bis zum 31.12.2010 mit Änderung des Artikels 47 der Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EC zugestimmt. Die Annahme der Änderung durch den Europäischen Rat ist für den 27./28. 07 2009 vorgesehen. Die Unterzeichnung durch das EP soll in der Sitzung am 16. 09 2009 stattfinden, so dass für Ende September die Veröffentlichung im EU Amtsblatt geplant ist. Dürfen die Institute die Verlängerung der Übergangsfrist auch ohne vorherige Änderung der SolvV nutzen?</p>	10.07.09

Aussagen SolvV**Thema T054 Übergangsregelungen: Ereignisrisiken im Marktrisikomodell****Norm T054N001 Berücksichtigung von Ereignisrisiken bei der Ermittlung von Teilanrechnungsbeträgen für das besondere Kursrisiko bei der Verwendung eines eigenen Risikomodells****Anfrage T054N001F001**

Um die Zustimmung der BaFin zur Verwendung eines eigenen Risikomodells zur Ermittlung von Teilanrechnungsbeträgen für das besondere Kursrisiko zu erlangen, muss ein Institut gemäß § 316 Abs. 5 Satz 2 SolvV insbesondere auch Ereignisrisiken angemessen berücksichtigen. Die Übergangsregelung des § 339 Abs. 14 SolvV gestattet einem Institut bis zum 31.12.2009 die Verwendung des Risikomodells, auch wenn dieses Ereignisrisiken nicht erfasst. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Bundesanstalt die Zustimmung zur Verwendung des Modells vor dem 01.01.2007 erteilt hat.

Das Europäische Parlament hat am 6.05.2009 der Verlängerung der Übergangsfrist für die Erfassung von Ereignisrisiken mit dem Marktrisikomodell bis zum 31.12.2010 mit Änderung des Artikels 47 der Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EC zugestimmt. Die Annahme der Änderung durch den Europäischen Rat ist für den 27./28. 07 2009 vorgesehen. Die Unterzeichnung durch das EP soll in der Sitzung am 16. 09 2009 stattfinden, so dass für Ende September die Veröffentlichung im EU Amtsblatt geplant ist. Dürfen die Institute die Verlängerung der Übergangsfrist auch ohne vorherige Änderung der SolvV nutzen?

Lfd. Nr. T054N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
Ja.	Das Europäische Parlament hat am 06.05.2009 der Verlängerung der Übergangsfrist für die Erfassung von Ereignisrisiken mit dem Marktrisikomodell bis zum 31.12.2010 mit Änderung des Artikels 47 der Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EC zugestimmt. Die Annahme der Änderung durch den Europäischen Rat ist für den 27./28.07.2009 vorgesehen. Die Unterzeichnung durch das EP soll in der Sitzung am 16.09.2009 stattfinden, so dass für Ende September die Veröffentlichung im EU Amtsblatt geplant ist. Eine entsprechende Änderung der SolvV zum 31.12.2009 erscheint nicht praktikabel und effizient. Nicht zuletzt aus Wettbewerbsgründen ist es aber geboten, den Instituten die Fristverlängerung bis zum 31.12.2010 zu gewähren.	10.07.09

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch	hoch	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		Nach Veröffentlichung der Änderungsrichtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union wird die vorliegende Aussage durch eine entsprechend angepasste Aussage ersetzt.

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T055	2
Norm T055N001	3
Anfrage T055N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T055

IRBA: Ratingzuordnung

Normen innerhalb des Themas T055, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Zuordnungen zu Ratingstufen und deren Überprüfungen müssen durch eine unabhängige Stelle ausgeführt oder genehmigt werden, die aus Entscheidungen über die Kreditgewährung keine unmittelbaren Vorteile erzielt	Ratingzuordnung, unabhängige Stelle

Aussagen SolvV
Thema T055 IRBA: Ratingzuordnung

Norm T055N001

Zuordnungen zu Ratingstufen und deren Überprüfungen müssen durch eine unabhängige Stelle ausgeführt oder genehmigt werden, die aus Entscheidungen über die Kreditgewährung keine unmittelbaren Vorteile erzielt

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 116 Abs. 1 SolvV	Anhang 7 Teil 4 Tz. 26 RL 2006/48/EG	Tz. 424 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Zuordnungen zu Ratingstufen vermeiden, die vorrangig von dem Ziel getrieben sind, ein bestimmtes Ergebnis der Kreditentscheidung zu erreichen.

Fragestellungen zur Norm T055N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001	ja	<p>§ 116 Abs. 1 SolvV verlangt für IRBA-Positionen, die nicht der IRBA-Forderungskategorie Mengengeschäft zugeordnet sind, dass die Zuordnungen zu Ratingstufen und die regelmäßigen Überprüfungen der Zuordnungen durch eine unabhängige Stelle ausgeführt oder genehmigt werden, die aus Entscheidungen über die Kreditgewährung keine unmittelbaren Vorteile erzielt.</p> <p>1) Darf die erforderliche Unabhängigkeit dieser Stelle bereits dadurch als gegeben angesehen werden, dass diese Stelle selbst keine unmittelbaren Vorteile aus Entscheidungen über die Kreditgewährung erzielt?</p> <p>2) Darf die Anforderung, dass diese Stelle keine unmittelbaren Vorteile aus Entscheidungen über die Kreditgewährung erzielen darf, auch dann als erfüllt angesehen werden, wenn z.B. die Berechnung der Bonuszahlungen für diese Stelle zwar für bestimmte Geschäfte von Entscheidungen über die Kreditgewährung abhängig ist, das davon betroffene Geschäft aber nur einen sehr geringen Anteil an dem insgesamt von dieser Stelle zu verantwortenden Geschäft ausmacht?</p> <p>3) Darf auf die Einhaltung der Anforderungen an die Ausführung, Genehmigung und Überprüfung der Ratingzuordnungen nach § 116 Abs. 1 SolvV verzichtet werden, wenn es dem Institut nach MaRisk für die betreffenden Geschäfte freigestellt ist, zu bestimmen, ob für Kreditentscheidungen nur ein Votum erforderlich ist bzw. wenn das Institut nach MaRisk für betreffendes Handelsgeschäft von einer Funktionstrennung absehen darf?</p>	10.07.09

Aussagen SolvV**Thema T055 IRBA: Ratingzuordnung**

Norm T055N001 Zuordnungen zu Ratingstufen und deren Überprüfungen müssen durch eine unabhängige Stelle ausgeführt oder genehmigt werden, die aus Entscheidungen über die Kreditgewährung keine unmittelbaren Vorteile erzielt

Anfrage T055N001F001

§ 116 Abs. 1 SolvV verlangt für IRBA-Positionen, die nicht der IRBA-Forderungsklasse Mengengeschäft zugeordnet sind, dass die Zuordnungen zu Ratingstufen und die regelmäßigen Überprüfungen der Zuordnungen durch eine unabhängige Stelle ausgeführt oder genehmigt werden, die aus Entscheidungen über die Kreditgewährung keine unmittelbaren Vorteile erzielt.

- 1) Darf die erforderliche Unabhängigkeit dieser Stelle bereits dadurch als gegeben angesehen werden, dass diese Stelle selbst keine unmittelbaren Vorteile aus Entscheidungen über die Kreditgewährung erzielt?
- 2) Darf die Anforderung, dass diese Stelle keine unmittelbaren Vorteile aus Entscheidungen über die Kreditgewährung erzielen darf, auch dann als erfüllt angesehen werden, wenn z.B. die Berechnung der Bonuszahlungen für diese Stelle zwar für bestimmte Geschäfte von Entscheidungen über die Kreditgewährung abhängig ist, das davon betroffene Geschäft aber nur einen sehr geringen Anteil an dem insgesamt von dieser Stelle zu verantwortenden Geschäft ausmacht?
- 3) Darf auf die Einhaltung der Anforderungen an die Ausführung, Genehmigung und Überprüfung der Ratingzuordnungen nach § 116 Abs. 1 SolvV verzichtet werden, wenn es dem Institut nach MaRisk für die betreffenden Geschäfte freigestellt ist, zu bestimmen, ob für Kreditentscheidungen nur ein Votum erforderlich ist bzw. wenn das Institut nach MaRisk für betreffendes Handelsgeschäft von einer Funktionstrennung absehen darf?

Lfd. Nr. T055N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>zu 1) Nein. Nach § 116 Abs. 1 SolvV müssen zwei Anforderungen erfüllt werden: Satz 1 verlangt, dass die Zuordnung sowie die regelmäßige Überprüfung der Zuordnungen durch eine unabhängige Stelle ausgeführt oder genehmigt wird. Satz 2 verlangt, dass diese unabhängige Stelle keine unmittelbaren Vorteile aus Entscheidungen über die Kreditgewährung erzielen darf.</p> <p>Für die Unabhängigkeit der Stelle, die die Zuordnungen zu Ratingstufen und die regelmäßigen Überprüfungen der Zuordnungen ausführt oder genehmigt, genügt es nicht, dass diese Stelle selbst keine unmittelbaren Vorteile aus Entscheidungen über die Kreditgewährung erzielt. Vielmehr muss zusätzlich sichergestellt sein, dass diese Stelle von denjenigen Stellen unabhängig ist, die unmittelbare Vorteile aus Entscheidungen über die Kreditgewährung erzielen. Dies betrifft insbesondere die disziplinarische und die funktionale Unterstellung.</p> <p>Die Ausgliederung der fachlichen Leitung oder eine stichprobeweise Überprüfung der Unabhängigkeit bei der Zuordnung zu Ratingstufen reicht nicht aus, um die Anforderungen des § 116 Abs. 1 SolvV zu erfüllen.</p> <p>zu 2) Nein, die Anforderung nach § 116 Abs. 1 Satz 2 SolvV ist in diesem Fall nicht erfüllt. Eine Abhängigkeit von Bonuszahlungen o.ä. von Entscheidungen über die Kreditgewährung stellt einen unmittelbaren Vorteil dar. Es kommt dabei nicht darauf an, ob diese Abhängigkeit nur für einen sehr geringen Teil des insgesamt von der Stelle, die die Zuordnung zu Ratingstufen ausführt oder genehmigt, verantworteten Geschäfts besteht.</p> <p>zu 3) Nein, § 116 Abs. 1 SolvV eröffnet keine solche Ausnahmemöglichkeit. Der Anwendungsbereich</p>	<p>zu 1)</p> <p>Die Anfrage besteht im Kern darin, ob für § 116 Abs. 1 SolvV die Anforderung nach Satz 1 bereits dadurch als erfüllt gelten kann, dass lediglich die Anforderung nach Satz 2 erfüllt ist. Eine solche Interpretation gegen den Wortlaut der SolvV wäre nicht sachgerecht.</p> <p>Die angefragte Interpretation würde es ermöglichen, dass die Zuordnung zu Ratingstufen durch eine Stelle ausgeführt oder genehmigt würde, die zwar selbst keinen unmittelbaren Vorteil aus Entscheidungen über die Kreditgewährung erzielt, aber von denjenigen Stellen abhängig ist, die unmittelbare Vorteile aus solchen Entscheidungen erzielen. Die bei solchen Abhängigkeiten mögliche Druckausübung auf die, die Ratingzuordnung ausführende oder genehmigende, Stelle steht aber im Widerspruch zum Normzweck von § 116 Abs. 1 SolvV. Zweck dieser Anforderung ist es, Zuordnungen zu Ratingstufen zu vermeiden, die vorrangig von dem Ziel getrieben sind, ein bestimmtes Ergebnis der Kreditentscheidung zu erreichen.</p> <p>Diese Gefahr der Druckausübung begründet, dass insbesondere disziplinarische und funktionale Unabhängigkeit von den Stellen, die unmittelbare Vorteile aus solchen Entscheidungen erzielen, gegeben sein muss. Auch darf die Stelle, die die Zuordnungen zu Ratingstufen und die regelmäßigen Überprüfungen der Zuordnungen ausführt oder genehmigt aufgrund organisatorischer Zuordnung nicht an etwaige Zielvorgaben von Stellen, die unmittelbare Vorteile aus Kreditgewährung erzielen, gebunden sein.</p>	<p>10.07.09</p>

Antwort	Begründung	Stand
<p>von § 116 Abs. 1 SolvV hängt nicht von der Einschätzung eines Instituts ab, ob Geschäfte unter Risikogesichtspunkten als nicht wesentlich einzustufen sind, sondern ausschließlich von der Zuordnung der Adressrisikopositionen zu IRBA-Forderungsklassen. Daher kommt es lediglich darauf an, ob für die Adressrisikopositionen die Bedingungen für die Zuordnung zur IRBA-Forderungsklasse Mengengeschäft nach § 76 SolvV erfüllt sind und das Institut diese Adressrisikopositionen der IRBA-Forderungsklasse Mengengeschäft zugeordnet hat.</p>	<p>zu 2) Die Anforderung nach § 116 Abs. 1 Satz 2 SolvV enthält keine Wesentlichkeitsschwelle. Das Einräumen einer Wesentlichkeitsschwelle gegen den Wortlaut der SolvV wäre auch nicht sachgerecht. Wenn z.B. Bonuszahlungen von Entscheidungen über die Kreditgewährung abhängig sind, besteht auch ein Anreiz, durch die Zuordnung zu Ratingstufen eine entsprechende Kreditentscheidung zu erreichen. Dieser Anreiz ist auch dann vorhanden, wenn diese Abhängigkeit nur für einen sehr geringen Teil des insgesamt von der Stelle, die die Zuordnung zu Ratingstufen ausführt oder genehmigt, verantworteten Geschäfts besteht. Das Vorhandensein eines solchen Anreizes für bestimmte Geschäfte ist insbesondere nicht davon abhängig, für wie viele andere Geschäfte ein solcher Anreiz nicht besteht. Für die von dieser Anreizsetzung betroffenen Geschäfte wäre in jedem Fall der Normzweck nicht erfüllt.</p> <p>zu 3) Es wäre nicht sachgerecht, gegen den Wortlaut von § 116 Abs. 1 SolvV den Anwendungsbereich der Anforderung, dass Ratingzuordnungen durch eine unabhängige Stelle ausgeführt oder genehmigt werden müssen, einzuschränken. Bei Nichterfülltsein der Zuordnungskriterien für die IRBA-Forderungsklasse Mengengeschäft (d.h. insbesondere ab einem insgesamt geschuldeten Betrag von 1 Mio. € bei Schuldnern, die keine natürlichen Person oder Gemeinschaften natürlicher Personen sind sowie bei individueller Steuerung wie für IRBA-Positionen der IRBA-Forderungsklasse Unternehmen) gilt für die Zwecke der SolvV das Risiko einer interessengeleiteten Fehleinschätzung des Risikos bei Verwendung interner Ratingsysteme als relevant. Ein Institut muss deshalb die Sachgerechtigkeit der Risikobeurteilung für Adressrisikopositionen jenseits der IRBA-Forderungsklasse Mengengeschäft stets ex ante zusätzlich dadurch absichern, dass die Ratingzuordnungen durch eine unabhängige Stelle ausgeführt oder genehmigt werden.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
<p>hoch Vorhandensein der Unabhängigkeit leicht festzustellen, insbesondere hinsichtlich disziplinarischer und funktionaler Unterstellung. Nichtberücksichtigung der Wesentlichkeit erspart weitere Überprüfung.</p>	<p>hoch Objektive Kriterien, die für alle Institute gleich wirken.</p>	<p>mittel Es ist erforderlich, das tatsächliche Vorhandensein der Unabhängigkeit zu prüfen.</p>	<p>mittel Mögliche Folgefragen könnten bei Prüfung konkreter Fälle auf Vorhandensein der erforderlichen Unabhängigkeit entstehen.</p>

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
ja	FAQ	FAQ, ergibt sich nach dem Wortlaut der SolvV.

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T061	2
Norm T061N001	3
Anfrage T061N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T061

Adressrisiken: Nichtderivative Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen

Normen innerhalb des Themas T061, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Berücksichtigung von hereingenommenen oder gestellten Sicherheiten, soweit nichtderivativen Geschäfte nicht auch in Bezug auf Sicherheitennachschüssen in der Internen Modellmethode abgebildet sind	Nichtderivative Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen, Margin Period of Risk

Aussagen SolvV**Thema T061 Adressrisiken: Nichtderivative Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen****Norm T061N001**

Berücksichtigung von hereingenommenen oder gestellten Sicherheiten, soweit nichtderivativen Geschäfte nicht auch in Bezug auf Sicherheitennachschüssen in der Internen Modellmethode abgebildet sind

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 223 Abs. 4 Satz 7 SolvV	Anhang III Teil 6 Tz. 15, Buchstabe b) RL 2006/48/EG iVm Anhang III Teil 1 Tz. 10 RL 2006/48/EG	Anhang 4 Tz. 41 Baseler Rahmenvereinbarung iVm Anhang 4 Tz. 2 Buchstabe C Baseler Rahmenvereinbarung	Die Vorschriften nach § 223 Abs. 4 Sätze 6 bis 8 SolvV regeln ein vereinfachtes Verfahren ("Short-cut Method") zur Bestimmung der Nettobemessungsgrundlage im Rahmen der internen Modellmethode für das Kontrahentenausfallrisiko. Vor dem Hintergrund, dass insbesondere für nichtderivative Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen der Zeitraum zwischen dem letzten Sicherheitennachschuss und dem Zeitpunkt, zu dem die mit dem Vertragspartner bestehenden Geschäfte nach dessen Ausfall beendet und glatt gestellt sein würden ("Margin Period of Risk"), oft recht kurz ist, bietet das vereinfachte Verfahren eine konservative Möglichkeit zur Bestimmung der Nettobemessungsgrundlage. Diese Methode verlangt vom Institut die Bestimmung der Verteilung der positiven Marktwerte nur während der "Margin Period of Risk".

Fragestellungen zur Norm T061N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		Soweit die in die Interne Modelle Methode (IMM) einbezogenen Geschäfte Sicherheitennachschüssen unterliegen und das Modell des Instituts diese abbilden kann, sind neben den zukünftigen Marktwertveränderungen auch die zukünftigen Nachschüsse gestellter und hereingenommener Sicherheiten abzubilden. Kann das Modell diese nicht abbilden, so hat das Institut entweder diese unberücksichtigt zu lassen oder die Sicherheitennachschussschwelle zuzüglich eines Zuschlagsbetrags als Nettobemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Dieser Zuschlagsbetrag ist, ausgehend von einem aktuellen positiven Marktwert von Null, der erwartete Anstieg des positiven Marktwertes der Aufrechnungsvereinbarung während des Zeitraums zwischen dem letzten Sicherheitennachschuss und dem Zeitpunkt, zu dem die mit dem Vertragspartner bestehenden Geschäfte nach dessen Ausfall beendet würden. Ist der erwartete Anstieg des positiven Marktwertes der Aufrechnungsvereinbarung darüber hinaus bis zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, zu dem die mit dem Vertragspartner bestehenden Geschäfte nach dessen Ausfall glatt gestellt würden?	11.11.10

Aussagen SolvV**Thema T061 Adressrisiken: Nichtderivative Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen**

Norm T061N001 Berücksichtigung von hereingenommenen oder gestellten Sicherheiten, soweit nichtderivativen Geschäfte nicht auch in Bezug auf Sicherheitennachschüssen in der Internen Modellmethode abgebildet sind

Anfrage T061N001F001

Soweit die in die Interne Modelle Methode (IMM) einbezogenen Geschäfte Sicherheitennachschüssen unterliegen und das Modell des Instituts diese abbilden kann, sind neben den zukünftigen Marktwertveränderungen auch die zukünftigen Nachschüsse gestellter und hereingenommener Sicherheiten abzubilden. Kann das Modell diese nicht abbilden, so hat das Institut entweder diese unberücksichtigt zu lassen oder die Sicherheitennachschussschwelle zuzüglich eines Zuschlagsbetrags als Nettobemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Dieser Zuschlagsbetrag ist, ausgehend von einem aktuellen positiven Marktwert von Null, der erwartete Anstieg des positiven Marktwertes der Aufrechnungsvereinbarung während des Zeitraums zwischen dem letzten Sicherheitennachschuss und dem Zeitpunkt, zu dem die mit dem Vertragspartner bestehenden Geschäfte nach dessen Ausfall beendet würden.

Ist der erwartete Anstieg des positiven Marktwertes der Aufrechnungsvereinbarung darüber hinaus bis zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, zu dem die mit dem Vertragspartner bestehenden Geschäfte nach dessen Ausfall glatt gestellt würden?

Lfd. Nr. T061N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Nein.</p> <p>Eine Änderung der Solvabilitätsverordnung, die dies verlangt, ist aber in Vorbereitung.</p>	<p>§ 223 Abs. 4 Satz 7 SolvV lautet in der in der Fassung der Bekanntmachung vom:14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2926), zuletzt geändert durch:Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3971):</p> <p>"Dieser Zuschlagsbetrag ist, ausgehend von einem aktuellen positiven Marktwert von Null, der erwartete Anstieg des positiven Marktwertes der Aufrechnungsvereinbarung während des Zeitraums zwischen dem letzten Sicherheitennachschuss und dem Zeitpunkt, zu dem die mit dem Vertragspartner bestehenden Geschäfte nach dessen Ausfall beendet würden."</p> <p>Die Vorgabe der Richtlinie 2006/48/EG (Bankentrichlinie) vom 14.06.2006, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/111/EG vom 16.09.2009 heißt es jedoch zur Bestimmung des Zuschlagsbetrags (dort "Aufschlag" genannt):</p> <p>"Berechnet wird dieser Aufschlag als die Erhöhung, die ausgehend von einer aktuellen Forderung Null im Laufe der Nachschuss-Risikoperiode (englisch: margin period of risk) bei der Forderung des Netting-Satzes (englisch: netting set's exposure) erwartet wird." (Anhang III Teil 6 Tz. 15, Buchstabe b))</p> <p>und</p> <p>" "Nachschuss-Risikoperiode" ist der Zeitraum zwischen dem letzten Austausch von Sicherheiten, die den mit einer ausfallenden Gegenpartei bestehenden Netting-Satz besichern, und dem Zeitpunkt, zu dem die mit der Gegenpartei bestehenden Geschäfte beendet werden und das resultierende Marktrisiko erneut abgesichert wird." (Anhang III Teil 1 Tz. 10)</p> <p>Damit ist nach der Richtlinienvorgabe eindeutig vorgesehen, dass der "erwartete Anstieg des positiven Marktwertes" nicht nur bis "dem Zeitpunkt, zu dem die mit dem Vertragspartner bestehenden Geschäfte nach dessen Ausfall beendet würden", sondern darüber hinaus bis zu dem Zeitpunkt, zu</p>	<p>11.11.10</p>

Antwort	Begründung	Stand
	<p>dem die mit dem Vertragspartner bestehenden Geschäfte nach dessen Ausfall glatt gestellt würden. Diese Regelung ist auch sachgerecht, denn der potenzielle Wiedereindeckungsaufwand eines Instituts aus den mit einem Vertragspartner ausstehenden Geschäften - und mithin der in Folge des Ausfalls des Vertragspartners ggf. nicht mehr einbringliche Betrag - kann noch so lange weiter steigen, wie die mit dem Vertragspartner bestehenden Geschäfte nicht glattgestellt sind.</p> <p>§ 223 Abs. 4 Satz 7 SolvV beruht somit auf einem Umsetzungsfehler gegenüber der Richtlinienvorgabe. Der Umsetzungsfehler wirkt begünstigend für die Institute. Zur Wahrung des Vertrauensschutzes für die Institute bleibt § 223 Abs. 4 Satz 7 SolvV anwendbar bis zur Korrektur des Umsetzungsfehlers.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch	<p>mittel Der Umsetzungsfehler in der Solvabilitätsverordnung wirkt auf deutsche Institute gegenüber ausländischen Instituten begünstigt.</p>	hoch	hoch

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
		<p>Folgende Ergänzung von § 223 Abs. 4 Satz 7 SolvV ist vorgemerkt, nach dem Wort "beendet" die Worte "und glatt gestellt sein" einzufügen. Der Satz lautet dann: "Dieser Zuschlagsbetrag ist, ausgehend von einem aktuellen positiven Marktwert von Null, der erwartete Anstieg des positiven Marktwertes der Aufrechnungsvereinbarung während des Zeitraums zwischen dem letzten Sicherheitennachschuss und dem Zeitpunkt, zu dem die mit dem Vertragspartner bestehenden Geschäfte nach dessen Ausfall beendet und glatt gestellt sein würden."</p> <p>In der Begründung zu § 223 Abs. 4 SolvV wird der letzte Satz wie folgt gefasst: "Satz 7 setzt dabei Anhang III Teil 6 Tz. 15 in Verbindung mit Anhang III Teil 1 Tz. 10 der Bankenrichtlinie um."</p> <p>Die Begründung wird danach wie folgt ergänzt: "Nach Anhang III Teil 1 Tz. 10 der Bankenrichtlinie endet die "Nachschuss-Risikoperiode" zu dem "Zeitpunkt, zu dem die mit der Gegenpartei bestehenden Geschäfte beendet werden und das resultierende Marktrisiko erneut abgesichert wird". Dies ist der Zeitpunkt, den auch die Formulierung "Zeitpunkt, zu dem die mit dem Vertragspartner bestehenden Geschäfte nach dessen Ausfall beendet und glatt gestellt werden würden" charakterisiert."</p> <p>Nach Inkrafttreten der vorstehenden Änderungen kann kein Institut ein schutzwürdiges Vertrauen auf den bisherigen Wortlaut der SolvV geltend machen.</p>

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T063	2
Norm T063N001	3
Anfrage T063N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T063

Wie Verbriefungen zu behandelnde KSA-Positionen: Ermittlung von Risikogewichten

Normen innerhalb des Themas T063, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Verwendung externer Bonitätsbeurteilungen	KSA, Verbriefung, Tabelle 10, kurzfristige Bonitätsbeurteilung

Aussagen SolvV**Thema T063 Wie Verbriefungen zu behandelnde KSA-Positionen: Ermittlung von Risikogewichten****Norm T063N001****Verwendung externer Bonitätsbeurteilungen**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 38 Abs. 4 Nr. 1 SolvV, § 242 SolvV	Anhang 6 Teil 1 Tz. 89 RL 2006/48/EG, Anhang 9 Teil 4 Tz. 6 RL 2006/48/EG, Anhang 1 Tz. 4 Buchst. b) röm. iv) RL 2010/76/EU	Enhancements to the Basel II framework (BCBS 157)	Zuordnung von Risikogewichten zu KSA-Verbriefungspositionen und sonstigen KSA-Positionen nach § 38 Abs. 4 Nr. 1 SolvV in Abhängigkeit von externen Bonitätsbeurteilungen.

Fragestellungen zur Norm T063N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001		<p>Mit der zum 31.12.2010 in Kraft getretenen Verordnung zur weiteren Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie (SolvVuaÄndV) wurde § 38 Abs. 4 Nr. 1 SolvV wie folgt geändert:</p> <p>"In Absatz 4 Nummer 1 werden die Buchstaben a und b durch den Satzteil "nach Tabelle 11 der Anlage 1." ersetzt."</p> <p>Ist mit der durch diese Änderung bewirkten Streichung des Bezugs von § 38 Abs. 4 Nr. 1 SolvV auf die Tabelle 10 der Anlage 1 der SolvV die Verwendung von maßgeblichen kurzfristigen Bonitätsbeurteilungen für die Risikogewichtung von entsprechend extern beurteilten sonstigen KSA-Positionen nach § 38 Abs. 4 Nr. 1 SolvV oder von KSA-Verbriefungspositionen ausgeschlossen?</p>	14.01.11

Aussagen SolvV**Thema T063 Wie Verbriefungen zu behandelnde KSA-Positionen: Ermittlung von Risikogewichten****Norm T063N001 Verwendung externer Bonitätsbeurteilungen****Anfrage T063N001F001**

Mit der zum 31.12.2010 in Kraft getretenen Verordnung zur weiteren Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie (SolvVuaÄndV) wurde § 38 Abs. 4 Nr. 1 SolvV wie folgt geändert:

"In Absatz 4 Nummer 1 werden die Buchstaben a und b durch den Satzteil "nach Tabelle 11 der Anlage 1." ersetzt."

Ist mit der durch diese Änderung bewirkten Streichung des Bezugs von § 38 Abs. 4 Nr. 1 SolvV auf die Tabelle 10 der Anlage 1 der SolvV die Verwendung von maßgeblichen kurzfristigen Bonitätsbeurteilungen für die Risikogewichtung von entsprechend extern beurteilten sonstigen KSA-Positionen nach § 38 Abs. 4 Nr. 1 SolvV oder von KSA-Verbriefungspositionen ausgeschlossen?

Lfd. Nr. T063N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
Nein, die Ermittlung des KSA-Risikogewichts für sonstige Positionen, die über eine maßgebliche kurzfristige Bonitätsbeurteilung nach § 38 Abs. 4 Nr. 1 SolvV verfügen, kann nach derzeitigem Stand bis zum 31.12.2011 weiterhin nach Tabelle 10 der Anlage 1 der SolvV erfolgen. Für die Behandlung von KSA-Verbriefungspositionen gelten die Regelungen nach § 242 SolvV.	Die Änderung an § 38 Abs. 4 Nr. 1 SolvV steht im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Umsetzung der Vorgaben nach Anhang 1 Nr. 4 lit. b) röm. iv) der Richtlinie 2010/76/EU. Diese Vorgaben sind nach Artikel 3 Abs. 1 lit b) der Richtlinie 2010/76/EU tatsächlich erst zum 31.12.2011 umzusetzen und sehen insbesondere nicht die Streichung der Möglichkeit vor, maßgebliche kurzfristige Bonitätsbeurteilungen für Zwecke der Risikogewichtung von KSA-Verbriefungspositionen oder von entsprechend extern beurteilten sonstigen KSA-Positionen nach § 38 Abs. 4 Nr. 1 SolvV zu verwenden.	14.01.11

Hinweise:

geringer Umsetzungs- aufwand für Institute	Wettbewerbs- neutralität	Prüfungs- freundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/ Folgefragen
hoch	hoch	hoch	hoch

FAQ Typ	sonstige Hinweise

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T064	2
Norm T064N001	3
Anfrage T064N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T064

Verbriefungen: Wiederverbriefung

Normen innerhalb des Themas T064, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Verbriefungstransaktionen als Wiederverbriefungen	Wiederverbriefung, Wiederverbriefungsposition, ABCP Programm

Aussagen SolvV**Thema T064 Verbriefungen: Wiederverbriefung****Norm T064N001****Verbriefungstransaktionen als Wiederverbriefungen**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 257 SolvV, § 258 SolvV, § 1b Abs. 4 KWG, § 1b Abs. 5 KWG	Artikel 4 RL 2010/76/EU, Erwägungsgrund 24 der RL 2010/76/EU	Enhancements to the Basel II framework (BCBS 157)	Berücksichtigung der über die wiederholte Tranchierung eines verbrieften Portfolios verringerten Möglichkeit zur korrekten Abschätzung des zugrunde liegenden Adressenausfallrisikos über erhöhte Eigenmittelanforderungen für Wiederverbriefungspositionen bei gleichzeitiger Wahrung des Prinzips: vergleichbare Eigenmittelanforderungen für vergleichbare Risiken.

Fragestellungen zur Norm T064N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001	nein	<p>1. Welche Verbriefungspositionen aus als Wiederverbriefungen nach § 1b Abs. 4 KWG zu qualifizierenden ABCP-Programmen (§ 1b Abs. 8 Satz 2 KWG) werden nach § 1b Abs. 5 Satz 2 und 3 KWG von Amts wegen von der Einstufung als Wiederverbriefungspositionen ausgenommen?</p> <p>2. Sind für die Beurteilung der Frage, ob eine Verbriefungstransaktion als Wiederverbriefung nach § 1b Abs. 4 KWG einzustufen ist, Ansprüche aus "laufenden Zahlungen für Marktwertabsicherungsgeschäfte des verbrieften Portfolios, Gebühren und vergleichbare Zahlungen" im Sinne des § 257 Abs. 4 SolvV zu berücksichtigen?</p>	18.09.12

Aussagen SolvV**Thema T064 Verbriefungen: Wiederverbriefung****Norm T064N001 Verbriefungstransaktionen als Wiederverbriefungen****Anfrage T064N001F001**

1.

Welche Verbriefungspositionen aus als Wiederverbriefungen nach § 1b Abs. 4 KWG zu qualifizierenden ABCP-Programmen (§ 1b Abs. 8 Satz 2 KWG) werden nach § 1b Abs. 5 Satz 2 und 3 KWG von Amts wegen von der Einstufung als Wiederverbriefungspositionen ausgenommen?

2.

Sind für die Beurteilung der Frage, ob eine Verbriefungstransaktion als Wiederverbriefung nach § 1b Abs. 4 KWG einzustufen ist, Ansprüche aus "laufenden Zahlungen für Marktwertabsicherungsgeschäfte des verbrieften Portfolios, Gebühren und vergleichbare Zahlungen" im Sinne des § 257 Abs. 4 SolvV zu berücksichtigen?

Lfd. Nr. T064N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>zu 1. Von der Behandlung als Wiederverbriefungspositionen im Rahmen von als Wiederverbriefungen zu qualifizierenden ABCP Programmen können nach § 1b Abs. 5 Satz 2 und 3 KWG die folgenden Wiederverbriefungspositionen ausgenommen werden:</p> <p>A. Wiederverbriefungspositionen innerhalb von als Wiederverbriefungen zu qualifizierenden ABCP-Programmen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie sich bei einer von dem ABCP-Programm losgelösten Betrachtung auf ein verbrieftes Portfolio beziehen, das keine Verbriefungspositionen enthält;</p> <p>B. Wiederverbriefungspositionen innerhalb von als Wiederverbriefungen zu qualifizierenden ABCP-Programmen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie sich im Risiko nicht von einer Verbriefungsposition unterscheiden, die keine Wiederverbriefungsposition ist oder wäre, da das Adressenausfallrisiko eines verbrieften Portfolios über mehrere Stufen oder Verbriefungstransaktionen nur durchgeleitet und dabei die anfängliche Verbriefungstranche lediglich untertranchiert wird;</p> <p>C. Geldmarktpapiere, die von einem als Wiederverbriefung zu qualifizierenden ABCP-Programm begeben werden, soweit (i) die im Rahmen des ABCP Programms verbrieften Forderungen beim Ankauf weder Verbriefungs- oder Wiederverbriefungspositionen sind, noch in anderer Weise tranchiertes Verlustrisiko tragen und die Verlustabsicherung (z.B. Kaufpreisabschlag/Nachrangdarlehen) für jeden Forderungsankauf vom Forderungsverkäufer bzw. mit diesem verbundenen Unternehmen gewährt wird, (ii) sich die Emissionsgesellschaft vollständig über eine einzige Klasse (insbesondere im Sinne von Gleichrangigkeit) von Geldmarktpapieren finanziert, und (iii) die Geldmarktpapiere vollständig von Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten gedeckt sind, so dass der oder die Liquiditätsgeber eine Absicherung bieten, durch welche die Erwerber der Geldmarktpapiere effektiv dem Ausfallrisiko des oder der Liquiditätsgeber(s) ausgesetzt sind und nicht dem des zugrun-</p>	<p>zu 1. § 1b Abs. 4 KWG definiert eine Wiederverbriefung als "eine Verbriefungstransaktion, in deren verbrieftem Portfolio mindestens eine Verbriefungsposition enthalten ist." Nach § 1b Abs. 5 Satz 1 KWG ist eine Wiederverbriefungsposition eine Verbriefungsposition in einer Wiederverbriefung. Nach § 1b Abs. 1 Satz 2 KWG gilt auch ein Verbriefungsprogramm bei Vorliegen der betreffenden Voraussetzungen als Verbriefungstransaktion, wobei nach § 1b Abs. 8 Satz 2 KWG ein ABCP-Programm ein Verbriefungsprogramm ist.</p> <p>zu 1.A. Der Emission von Geldmarktpapieren aus einem ABCP-Programm kann eine mehrstufige Übertragung von solchen Adressenausfallrisiken vorgelagert sein, die einen Teil des verbrieften Portfolios ausmachen, das den über das ABCP-Programm von einer Emissionsgesellschaft emittierten Geldmarktpapieren zugrunde liegt. Beispielsweise sind Konstellationen nicht ungewöhnlich, in denen Adressenausfallrisiken über eine Ankaufsgesellschaft zunächst angekauft werden, um sie an eine weitere Ankaufsgesellschaft und von dieser schließlich an eine Gesellschaft zu übertragen, die Geldmarktpapiere emittiert (Emissionsgesellschaft).</p> <p>Diese der Emission von Geldmarktpapieren vorgelagerten Übertragungen sind Bestandteile eines ABCP-Programms. Somit sind aus solchen Übertragungen zurückbehaltene oder übernommene Verbriefungspositionen, wie z.B. Kreditverbesserungen oder Liquiditätsfazilitäten, auch als Verbriefungspositionen aus einem ABCP-Programm anzusehen, weil ein ABCP-Programm beim Vorliegen der betreffenden Voraussetzungen nach § 1b Abs. 1 Satz 2 KWG als Verbriefungstransaktion gilt. Dem steht auch nicht entgegen, dass für die Frage, ob die Kriterien nach § 1b Abs. 4 KWG erfüllt sind, die Verbriefungstransaktionen innerhalb des jeweiligen ABCP-Programms selbst Gegenstand der Beurteilung sind.</p> <p>Ist ein ABCP-Programm als Wiederverbriefung zu qualifizieren, folgt daraus, dass Verbriefungspositi-</p>	

Antwort	Begründung	Stand
<p>de liegenden Portfolios bzw. der zugrunde liegenden Vermögenswerte. Als Indiz dafür könnten externe Bonitätsbeurteilungen der Geldmarktpapiere gelten, wenn sie maßgeblich auf die Kreditwürdigkeit des bzw. der Liquiditätsgeber(s) abstellen.</p> <p>zu 2. Ansprüche aus "laufenden Zahlungen für Marktwertabsicherungsgeschäfte des verbrieften Portfolios, Gebühren, Kosten und vergleichbare Zahlungen" im Sinne des § 257 Abs. 4 SolvV sind für die Beurteilung der Frage, ob eine Verbriefungstransaktion als Wiederverbriefung einzustufen ist, unbeachtlich, solange sie im Gesamtkontext der jeweiligen Transaktion typisch und betragsmäßig angemessen sind, d.h. solange diese Ansprüche nicht zu einer verdeckten Tranchierung bzw. Risikoverschiebung oder einer wesentlichen Privilegierung von einzelnen Positionen im Rahmen der Transaktion führen.</p>	<p>onen aus einem solchen ABCP-Programm grundsätzlich Wiederverbriefungspositionen sein können.</p> <p>Die Behandlung von aus ABCP-Programmen resultierenden Verbriefungspositionen als Wiederverbriefungspositionen ist jedoch dann nicht gerechtfertigt, wenn das Risiko aus solchen Verbriefungspositionen dem Risiko von Verbriefungspositionen entspricht, die keine Wiederverbriefungspositionen sind. Dies ist für die unter den in der Antwort zu 1. A. genannten Voraussetzungen der Fall.</p> <p>Beispielsweise ist der Umstand, dass eine poolspezifische Verbriefungs-Liquiditätsfazilität innerhalb eines solchen ABCP-Programms gewährt wurde, das die Voraussetzungen zur Einstufung als Wiederverbriefung nach § 1b Abs. 4 KWG erfüllt, dann zu vernachlässigen, wenn sich die poolspezifische Verbriefungs-Liquiditätsfazilität nur auf das Adressenausfallrisiko eines bestimmten Teilportfolios bezieht, das seinerseits zwar Bestandteil des ABCP-Programms ist, aber eben nur einen Teil des Risikos des ABCP-Programms ausmacht und insbesondere für sich nicht als Wiederverbriefung zu qualifizieren ist. Unter Risikogesichtspunkten lässt sich eine solche poolspezifische Verbriefungs-Liquiditätsfazilität von der Behandlung von anderen Risikopositionen eines ABCP-Programms trennen.</p> <p>Die Ausnahme verallgemeinert insoweit nur die mit Bezug zu poolspezifischen Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten bereits in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und zur geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 19.11.2010 (CRD II-ÄnderungsG) , Erwägungsgrund 24 der Richtlinie 2010/76/EU (nachfolgend: "Begründung zu § 1b Abs. 5 KWG") aufgezeigte Haltung, wonach sie generell nicht als Wiederverbriefungspositionen betrachtet werden sollten.</p> <p>zu 1.B.</p> <p>Die unter 1.B. genannten Voraussetzungen ergänzen die in der Begründung zu § 1b Abs. 5 KWG beschriebenen Ausnahmen um einen weiteren Ausnahmetatbestand. Die diese Ausnahme begründende wesentliche Überlegung ist, dass eine Wiederverbriefungsposition dann nicht als solche behandelt werden muss, wenn das identische Adressenausfallrisiko auch aus einer solchen Verbriefungstransaktion resultieren könnte, die keine Wiederverbriefung wäre.</p> <p>Entsprechende Konstellationen können sich ebenfalls aus einem bereits unter 1.A. beschriebenen mehrstufigen ABCP-Programm ergeben, in dem das Adressenausfallrisiko eines verbrieften Portfolios über mehrere Stufen und Verbriefungstransaktionen nur durchgeleitet wird ("pass-through"), und über die verschiedenen Stufen lediglich die Dicke und der Verlustpuffer ("attachment/detachment points") einer anfänglichen Verbriefungstranche verändert werden. In diesem Fall könnte die betreffende Wiederverbriefungsposition auch an einer Verbriefungstranche gehalten werden, die keine Wiederverbriefung wäre, denn der über die Mehrstufigkeit erreichte Zuschnitt der Verbriefungstranchen hätte bereits von Anfang an bestehen können.</p> <p>zu 1.C.</p> <p>Die der Ausnahmemöglichkeit nach 1.C. zugrunde liegende Fallgestaltung unterscheidet sich von den Fällen 1.A. und 1.B. in erster Linie dadurch, dass Gegenstand der Betrachtung ein Verbriefungspositionen enthaltendes verbrieftes Portfolio ist, dessen Risiko im Zuge eines ABCP-Programms in einer Weise tranchiert wird, die es nicht erlaubt, das Adressenausfallrisiko einer solchen Tranche auf das Adressenausfallrisiko zurückzuführen, das den in dem verbrieften Portfolio enthaltenen Verbriefungspositionen entspricht.</p> <p>Unter eine solche Fallgestaltung fallen beispielsweise sogenannte Multi-Seller-Transaktionen, bei denen eine Emissionsgesellschaft, Verbriefungspositionen von verschiedenen Ankaufsgesellschaften erwirbt und zu einem neuen Portfolio zusammenfasst, um das Adressenausfallrisiko dieses neuen Portfolios tranchiert an Investoren zu übertragen, z.B. in Form von Geldmarktpapieren. Die nach Tranchierung des neuen verbrieften Portfolios resultierenden Wiederverbriefungspositionen lassen</p>	

Antwort	Begründung	Stand
	<p>sich anders als nach 1.B. nicht mehr auf eine Verbriefungstransaktion zurückführen, die keine Wiederverbriefung wäre.</p> <p>Mit den Einschränkungen hinsichtlich der Art bzw. der Struktur der Forderungen, die im Rahmen eines unter diese Ausnahme fallenden ABCP Programms angekauft werden dürfen, ist die Einengung des Anwendungsbereiches dieser Ausnahme nur auf klassische ABCP Programme beabsichtigt, die typischerweise einer fristenkongruenten Finanzierung bzw. Refinanzierung kurzfristiger Kundenforderungen mittelständischer Unternehmen dienen. Damit soll eine Abgrenzung zu Arbitragetransaktionen erreicht werden, die aus dem Anwendungsbereich dieser erläuternden Aussage ausgeschlossen werden sollen. Zu diesem Zweck wiederholen die unter der Antwort 1.C. genannten Voraussetzungen die bereits in der Begründung zu § 1b Abs. 5 KWG beschriebene Möglichkeit, von einem ABCP-Programm begebene Geldmarktpapiere von der Behandlung als Wiederverbriefungspositionen auszunehmen.</p> <p>Als einzige Klasse gelten in diesem Zusammenhang die begebenen Geldmarktpapiere, wenn sie entsprechend dem vereinbarten Wasserfall gleichrangig sind. Etwaige Laufzeitunterschiede der emittierten Geldmarktpapiere stehen der Annahme der Gleichrangigkeit nicht entgegen, sofern ihre ursprüngliche Laufzeit ein Jahr nicht überschreitet. Dabei kommt es auf die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen bezüglich der zulässigen Laufzeiten der Geldmarktpapiere an und nicht darauf, welche Geldmarktpapiere (mit welchen Laufzeiten) tatsächlich von dem jeweiligen Conduit begeben werden.</p> <p>Diese Ausnahme rechtfertigt sich in erster Linie aus dem Umstand, dass bei einer solchen Konstellation aufgrund der hohen Bedeutung der Besicherung durch den Sponsor sowohl das Adressenausfallrisiko der Investoren als auch die Bonitätsbeurteilung der Ratingagenturen, nur unwesentlich durch den Wiederverbriefungscharakter der Gesamttransaktion beeinflusst werden und daher die Anwendung der erhöhten Risikogewichte für Wiederverbriefungspositionen nicht dem tatsächlichen Adressenausfallrisiko angemessen wäre.</p> <p>zu 2.</p> <p>Ansprüche aus "laufenden Zahlungen für Marktwertabsicherungsgeschäfte des verbrieften Portfolios, Gebühren und vergleichbare Zahlungen" erhöhen das tatsächliche Verlustrisiko einer Verbriefungsposition bei wirtschaftlicher Betrachtung nur unwesentlich. Dies ergibt sich bereits aus § 257 Abs. 4 SolV, wonach solche Zahlungen bei der Bestimmung höchstrangiger Verbriefungstranchen unbeachtlich sind (vgl. auch T026N001F001A001). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Außerachtlassung entsprechender Zahlungen aber auch bei der Bestimmung von Wiederverbriefungen geboten. Denn über das unwesentliche Verlustrisiko aus diesen Zahlungen lassen sich die erhöhten Eigenmittelanforderungen für Wiederverbriefungspositionen grundsätzlich nicht rechtfertigen.</p> <p>Voraussetzung dafür ist allerdings, dass durch solche Zahlungen bzw. durch deren Höhe keine verdeckte Veränderung der Risikoprofile der emittierten Geldmarktpapiere in Form von Risikoverschiebung oder wesentlicher Privilegierung von bestimmten Positionen bzw. Investoren im Rahmen der jeweiligen Transaktion stattfindet.</p>	

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
--	------------------------	------------------------	--------------------------------------

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
mittel	hoch	mittel	mittel

FAQ	Typ	sonstige Hinweise
nein		<p>Abhängig von der Definition der Wiederverbriefung, kann sich der Umfang der Ausnahmen unterschiedlich gestalten. Denn bestimmte ABCP Conduits können u.U. von vornherein nicht als Wiederverbriefung eingestuft werden und bedürfen somit auch keiner Ausnahmeregelung.</p> <p>Eine Verbriefungstransaktion ist keine Wiederverbriefung nach § 1b Abs. 4 KWG, wenn das verbrieft Portfolio zwar Verbriefungspositionen enthält, diese aber keine Wiederverbriefungspositionen sind, und das Risiko der das verbrieft Portfolio refinanzierenden Instrumente im Verhältnis zueinander nicht tranchiert ist.</p> <p>Unter eine solche Fallgestaltung fallen beispielsweise ABCP Conduits mit Liquiditätsfazilitäten mit Garantiewirkung (fully supported), aber keiner programmweiten Kreditverbesserung.</p>

© Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank

Aussagen SolV **[Stand: 25.11.2013]**

Thema T065	2
Norm T065N001	3
Anfrage T065N001F001	4

Aussagen SolvV

Thema T065

Risikogewichtung und Großkreditanrechnung: Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)

Normen innerhalb des Themas T065, zu denen Aussagen verfügbar sind:

Lfd. Nr.	Norminhalt	Begriffe aus SolvV
N001	Bestimmung internationaler Organisationen	Risikogewicht, Internationale Organisationen, Europäischer Stabilitätsmechanismus

Aussagen SolvV**Thema T065 Risikogewichtung und Großkreditanrechnung: Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)****Norm T065N001****Bestimmung internationaler Organisationen**

Dieser Norm zugrundeliegender Zweck:

Fundstelle SolvV	Fundstelle EU	Fundstelle Basel	Normzweck
§ 30 SolvV, § 25 Abs. 6 SolvV, § 1 Abs. 28 KWG, § 13 - § 13b KWG, § 20 KWG	Anhang 6 Teil 1 Tz. 22 RL 2006/48/EG, Artikel 118 Buchst. e) CRR, Artikel 400 Abs. 1 Buchst. d) CRR	Tz. 56 Rev. Baseler Rahmenvereinbarung	Bestimmung einer risikoadäquaten Eigenkapitalanforderung sowie der Anrechnung auf die Großkreditgrenze für Forderungen an internationale Organisationen

Fragestellungen zur Norm T065N001:

Lfd. Nr.	FAQ	Fragestellung	Stand
F001	nein	Ist der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) bereits vor Anwendung des Art. 118 e) CRR analog § 1 Abs. 28 KWG als internationale Organisation zu behandeln und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Eigenkapitalanforderungen und die Einhaltung der Großkreditgrenzen?	24.06.13

Aussagen SolvV**Thema T065 Risikogewichtung und Großkreditanrechnung: Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)****Norm T065N001 Bestimmung internationaler Organisationen****Anfrage T065N001F001**

Ist der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) bereits vor Anwendung des Art. 118 e) CRR analog § 1 Abs. 28 KWG als internationale Organisation zu behandeln und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Eigenkapitalanforderungen und die Einhaltung der Großkreditgrenzen?

Lfd. Nr. T065N001F001A001

Antwort	Begründung	Stand
<p>Das KSA-Risikogewicht für Forderungen an den ESM beträgt bereits vor Anwendung des Art. 118 e) CRR analog § 30 SolvV i.V.m. § 25 Abs. 6 SolvV und § 1 Abs. 28 KWG Null.</p> <p>Forderungen an den ESM sind bereits vor Anwendung des Art. 400 Abs. 1 d) CRR analog § 20 Abs. 2 Nr. 1 b) i.V.m. § 1 Abs. 28 KWG bei der Berechnung der Auslastung der Großkreditgrenzen nicht zu berücksichtigen.</p> <p>IRBA-Positionen, deren Erfüllung vom ESM geschuldet wird, sind der IRBA-Forderungsklasse Zentralregierungen analog § 74 Nr. 3 SolvV i.V.m. § 1 Abs. 28 KWG zuzuordnen und dürfen auch nach Beendigung der Umsetzungsphase nach § 66 SolvV zusätzlich zu den Adressrisikopositionen, die zur Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad gehören und nicht im Zähler für den Abdeckungsgrad berücksichtigt sind, ohne zeitliche Beschränkung von der Anwendung des IRBA ausgenommen und nach dem KSA behandelt werden, sofern die Voraussetzungen des § 70 Satz 1 Nr. 3 SolvV erfüllt sind.</p>	<p>Die Behandlung des ESM als internationale Organisation kann zwar nicht allein mit einem Vorgriff auf Art. 118 e) CRR begründet werden. Art. 118 e) CRR kann allerdings für die Zwecke eines Analogieschlusses unter Wertungsgesichtspunkten herangezogen werden.</p> <p>Eine planwidrige Regelungslücke ist gegeben, da der Gesetzgeber des KWG bei Erlass des aktuellen § 1 Abs. 28 KWG von der zukünftigen Existenz des ESM noch nichts wusste und diesen daher nicht bewusst unregelt lassen konnte.</p> <p>Die Vergleichbarkeit der Interessenlage ergibt sich als Rückschluss aus Art. 118 e) CRR. In dieser Regelung kommt der Wille des CRR-Gesetzgebers zum Ausdruck, den ESM in die Gruppe der internationalen Organisationen einzubeziehen. Dies lässt auf die Wertung zurückschließen, dass die Interessenlage in Bezug auf die bisher aufgeführten internationalen Organisationen mit derjenigen des ESM vergleichbar sei. Diese Wertung ist auch bei Anwendung des KWG zu berücksichtigen, da § 1 Abs. 28 KWG Anhang VI Teil 1 Tz. 22 der Banken-RL umsetzt und deren Gesetzgeber mit dem Gesetzgeber der CRR identisch ist.</p>	24.06.13

Hinweise:

geringer Umsetzungsaufwand für Institute	Wettbewerbsneutralität	Prüfungsfreundlichkeit	Vermeidung Pflegeaufwand/Folgefragen
hoch	hoch	hoch	hoch

FAQ Typ	sonstige Hinweise
nein	keine

